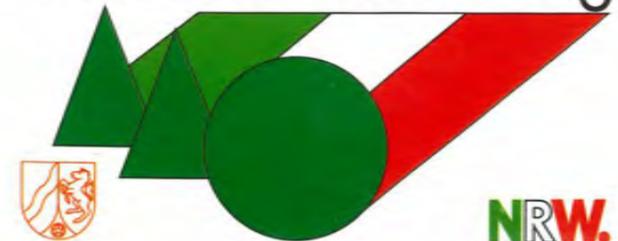


Zur Forstgeschichte des Flammersheimer Waldes



Landesforstverwaltung



NRW.



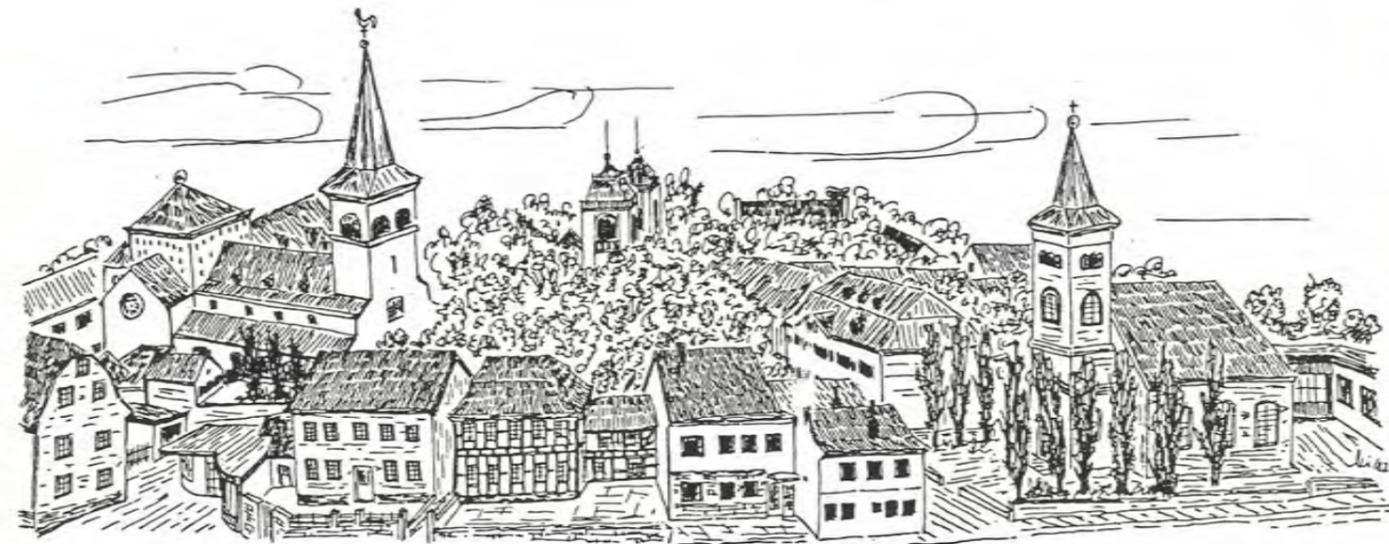
Ausschnittsvergrößerung einer Satellitenbildkarte, etwa im Maßstab 1: 100 000, mit dem Bereich des ehemaligen Flammersheimer Königswaldes. Die großen Windwurfflächen der Stürme von 1990 sind als braune Flecken im Wald erkennbar. Datengrundlage: Landsat TM-Bilddaten 1991/92; digit. Bildverarbeitung: Gesellschaft für Angewandte Fernerkundung mbH, Leonrodstr. 68, 80636 München, vervielfältigt mit freundlicher Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, Kontrollnummer 156/99 durch das Forstamt Bad Münstereifel.

Zur Forstgeschichte des Flammersheimer Waldes

von

Gerhard Naumann

Forstamt Bad Münstereifel



Der Ortskern von Flammersheim mit dem Dingplatz vor der Kirche und der Burg

Heft 8
der Schriftenreihe
der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

	Seiten
Vorwort	5 - 6
1. Einleitung	7 - 8
2. Zur frühen Siedlungsgeschichte	9 - 13
3. Zur frühen Forstgeschichte bis ca. Mitte des 16. Jahrhunderts	14 - 50
3.1 Überblick zur Entstehung des Forstrechts	14 - 17
3.2 Der Tomburger Wildbann	18 - 31
Der Ardennenwildbann als Vorläuferregelung	
Überblick über benachbarte Wildbanne	
Zum Ursprung des Tomburger Wildbannes und zu ihren Herren	
Zur räumlichen Abgrenzung des Tomburger Wildbannes	
Zum Inhalt des Tomburger Wildbannes	
Die Tomburger Wildhöfe	
3.3 Die villa regia Flammersheim und der königliche Wald	32 - 37
3.4 Die Schenkung an das Stift Mariengraden	37 - 40
3.5 Das Flammersheimer Holzgeding	40 - 43
3.6 Die „rechten Erben“ des Flammersheimer Waldes	43 - 50
Die Grundlagen	
Die Gruppen unterschiedlicher Berechtigung	
4. Die Waldordnung 1564	51 - 63
4.1 Die Vorentwicklung	51 - 55
4.2 Zum Inhalt der Waldordnung	55 - 63
5. Die Zeit nach der Waldordnung 1564 bis zum Einzug der Franzosen 1794	64 - 101
5.1 Zum wirtschaftlichen und politischen Hintergrund	64 - 68
5.2 Zur Umsetzung der Waldordnung bis zur Neuordnung 1755 / 1756	68 - 74
5.3 Die Änderung der Waldordnung in den Jahren 1755 / 1756	74 - 77
5.4 Streit um die Jagd im Flammersheimer Wald	78 - 81
5.5 Der Schornbusch	81 - 83
5.6 Erste Teilungsversuche und die letzten Jahre unter Kurfürsten	83 - 96
5.7 Der vergebliche Versuch Kurkölns, das Lehen Tomburg wieder einzuziehen	97 - 101
6. Unter französischer Herrschaft 1794 - 1815	102- 110
6.1 Zum politischen Hintergrund und zur Forstpolitik dieser Zeit	102- 105
6.2 Der Flammersheimer Wald in der französischen Zeit	105- 110
7. Die preußische Zeit bis zur Teilung des Waldes 1852	111- 122
7.1 Einführung	111- 113
7.2 Geordnete Forstplanung, geregelte Forstwirtschaft und Waldbau	113- 122

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf, Oktober 1999

Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit / Ausstellungen

Autor: Gerhard Naumann

Druck: Druckerei Heinen GmbH, Bad Münstereifel

ISBN Nr.: 392438316-2

Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf umweltschonendem Papier. Es besteht zu je 50% aus Recyclingfasern und chlorfrei gebleichten Zellstoffen.

Das Titelbild zeigt die auf einer Basaltkuppe liegende Tomburg ruine bei Rheinbach. Die Burg war Reichsburg und lange Zeit Sitz der Herren von Tomburg bis zur Zerstörung im Jahre 1473. Von hier aus wurde der ehemalige Flammersheimer Reichswald verwaltet.

	Seiten
8. Die Teilung des Flammersheimer Erbenwaldes	123- 135
8.1 Zu den rechtlichen und politischen Voraussetzungen	123- 129
8.2 Die eigentliche Teilung des Waldes	129- 135
9. Überblick über die Entwicklung nach 1852	136- 153
10. Zusammenfassung	154- 155
Abbildungsnachweis	156
Literaturübersicht	157- 161
Anhang:	
1: Abschrift der Flammersheimer Waldordnung 1564	162- 173
2: Abschrift des Weistums von Flammersheim 1514 mit Übertragung ins Neudeutsche und mit Erläuterungen	174- 181
Benutzte Archive mit Abkürzungsverzeichnis und Quellennachweise	182- 190
3: „Karte sämtlicher Forsten mit angrenzenden Domainen der ehemaligen Herrschaft Tomberg“, undatiert, um 1780, aus: Stadtarchiv Euskirchen, Kuchenheim I, Nr. 54, verkleinert, Originalgröße: 49 x 60 cm.	
4: Parzellierungskarte des Flammersheimer Waldes, Gemarkung Flammersheim, Geometer Schwamborn, 1851: Stadtarchiv Euskirchen, Kuchenheim I, Nr. 54 a, verkleinert; Originalgröße: 62 x 80 cm.	

Vorwort

Johann Nepomuk von Schwerz, 1836, über die Eifelwälder in: „Beschreibung der Landwirtschaft in Rheinpreußen“, S. 81 und 136:

„...Ob es gleich diesem Lande nicht an Waldungen und Forsten gebricht, so fehlt es ihnen doch einigermaßen an Holz, woran die vergangenen Kriegszüge und forstwirtschaftlichen Mißhandlungen, auch in einigen Gegenden die schlechten Wege, schuld sind. An Baumaterial fehlt es zumal. **Man hätte in manchen Holzungen nöthig, die Bäume mit einer Laterne aufzusuchen...**“

„...**Man sollte sehen und weinen! Ein Land, wie die Eifel**, wo es nicht an Raum fehlt, wo der Boden zum Theil keinen Werth für die übrige Cultur hat, weil es an Dung und Dungmaterial gebricht, **da heben die Berge von allen Seiten ihre nackten Schädel, welche kein Gesträuch deckt, und wo kein Vöglein ein Schattenplätzchen zu seinem Neste findet...** Würde man auch so viel überflüssiges Holz haben, daß man bloß der Asche wegen verbrennen müßte, so würde solches schon eine große Wohlthat für den Ackerbau seyn, allein weit entfernt von solchem Überflusse, hat der Eifeler an den meisten Orten selbst den nöthigen Brennstoff nicht mehr und muß ihn kaufen. **Und wie dann, wenn in wenig Jahren kein Holz mehr zu kaufen seyn wird? Diesem traurigen Zeitpunkte eilen wir mit Riesenschritten entgegen...**“

Der Mensch war seit vielen Jahrhunderten aufs Engste mit dem Wald verbunden. Die vielfältigen Nutzungen dienten zum Teil der Landwirtschaft und damit der Ernährung der Bevölkerung. Sie benötigte ihn aber auch als Lieferant des lange Zeit einzigen verfügbaren Brennstoffes Holz und zur Versorgung mit Bauholz. Es ist für die heutige Generation kaum vorstellbar, in welchem starkem Maße unsere Vorfahren vom Wald abhängig waren. Da die Waldnutzungen zu den wichtigsten Lebensgrundlagen gehörten, trachteten die Bürger auch danach, ihre Nutzungsmöglichkeiten nicht durch andere und durch die Obrigkeit eingeschränkt zu bekommen. Vielmehr wollten sie die Nutzungen allenfalls so geregelt wissen, daß alle gleiche Vorteile daraus ziehen konnten. Solcher Regelungsbedarf machte schon im Mittelalter organisatorische Strukturen erforderlich, die sich im Laufe der Zeit bei zunehmender Bevölkerung und Nutzungsintensität bis hin zu genossenschaftlichen Formen entwickeln konnten.

Die vorliegende Schrift zeigt eine solche Entwicklung über viele Jahrhunderte für ein großes geschlossenes Waldgebiet, den Flammersheimer Wald im Kreis Euskirchen, auf. Am Ausgang des Mittelalters wurden die bis dahin geltenden Absprachen über die Waldnutzungen im ehemaligen Königswald in Weistümern schriftlich gefaßt, doch schon im 16. Jahrhundert genügten diese Regelungen nicht mehr. Mit einer sehr umfangreichen und detaillierten Waldordnung von 1564 für den Flammersheimer Wald wurde das Zusammenspiel zwischen den Waldnutzern, die als „rechte Erben“ bezeichnet wurden, und der Obrigkeit neu geordnet. Im

18. Jahrhundert hatten sich jedoch zahlreiche Mißstände im Wald eingeschlichen. Die Unzufriedenheit unter den Walderben wuchs, und es kam ab 1773 zu dem Versuch, den Wald unter den über 3000 Erben aufzuteilen. Das gelang aber erst 1852. Dabei entstanden viele Kleinstparzellen. Die rücksichtslose Ausbeutung durch die neuen Besitzer führte schließlich zum Ruin des Waldes. Seit etwa 1870 kauften Industrielle aus dem Ruhrgebiet die fast wertlos gewordenen Parzellen auf und führten damit sehr erfolgreich eine Art private Flurbereinigung durch. Heute ist der Flamersheimer Wald überwiegend im Besitz weniger Familien. Diese haben ihn systematisch und mit hohem Einsatz wieder zu wertvollen Beständen aufgebaut, die in den großen Forstbetrieben nachhaltig bewirtschaftet werden. Die lange Geschichte des Flamersheimer Waldes zeigt auf, daß es in der Gemeinschaft der vielen Erben nicht immer gelang, die täglichen Nutzungen und Übernutzungen mit der Vorsorge für nächste Generationen in Einklang zu bringen. Die ordnende Hand der Obrigkeit vermochte dies ebenfalls nur zeitweise und unvollständig zu erreichen. Erst durch das weit-sichtige starke Engagement der Vorfahren der heutigen großen privaten Waldbesitzer erhielt der Flamersheimer Wald allmählich sein heutiges Gesicht und seinen Wert für die Besitzer und das öffentliche Wohl. Sein Waldzustand veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte stark als Spiegelbild der jeweiligen Ziele und Nutzungen.

Nur in seltenen Fällen gibt das vorliegende Archivmaterial die Möglichkeit, die Entwicklung großer Waldgebiete - und hier vor allem den überaus starken Einfluß des Menschen auf den Wald - über viele Jahrhunderte klar herauszuarbeiten, wie das für den Bereich des Flamersheimer Waldes mit dieser Schrift geschehen ist. Diese Darstellung ist daher nicht nur für die Heimatgeschichte, sondern auch überregional von Bedeutung, weshalb sie auch im Rahmen der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht wird.

Ich würde mich freuen, wenn die Schrift auf ein breites Interesse stoßen würde.

Düsseldorf, im August 1999

Frau-Jet Eise

1. Einleitung

Die vorgelegte Arbeit befaßt sich mit der Geschichte eines großen zusammenhängenden Waldgebietes am Nordostrand der Eifel zwischen den Orten Münstereifel im Westen, Rheinbach im Norden und den Ahrbergen im Osten und Süden. Unter der Bezeichnung „Flamersheimer Wald“ versteht man heute nur den geschlossenen Waldkomplex zwischen Münstereifel und dem Rheinbacher Höhegebiet, der etwa 4000 Hektar umfaßt. Ursprünglich war aber mit „Flamersheimer Wald“ ein wesentlich größeres Gebiet gemeint, über das in dieser Arbeit auch berichtet wird.

Der Flamersheimer Wald gehörte nach der in der Literatur herrschenden Meinung schon in fränkischer Zeit zur Königsvilla in Flamersheim und war ein Reichswald. Das in der europäischen Geschichte bedeutsame Geschlecht der Ezzonen verwaltete den großen Wald als Pfalzgrafen für den König und erhielt ihn wohl auch als Erblehen. Die Pfalzgrafen herrschten von der stark ausgebauten Reichsburg Tomburg bei Rheinbach aus. Ihre Nachfolger zogen nach der Zerstörung der Burg im Jahre 1473 in die Burg Flamersheim um, blieben aber Herren des Tomburger Landes und des Wildbannes. Schon früh wurden sie Lehnsleute des Kurfürsten von Köln. Der Herzog von Jülich konnte aber die Landesherrschaft an sich ziehen, wodurch ein Kondominium entstand.

Durch verschiedene Schenkungen schrumpfte der Flamersheimer Wald im Laufe der Zeit auf den heutigen Umfang. Die Einwohner der Orte Flamersheim, Palmersheim und Kirchheim, seit römischer Zeit miteinander verbunden, hatten herausgehobene Nutzungsrechte am Wald, die ihnen in Weistümern mehrfach bestätigt wurden. Die beiden „Mitherren“ des Waldes hatten aber zahlreiche weitere Nutzungsrechte verliehen. Das gleiche tat das Stift Mariengraden, durch eine Schenkung Eigentümer der westlichen Hälfte des Flamersheimer Waldes. Dies führte im 16. Jahrhundert zur Notwendigkeit einer besseren Regelung der Nutzungen im Wald, die in der umfassenden Flamersheimer Waldordnung ihren Niederschlag fand. Die Nutzungsberechtigten verdrängten im Laufe der Zeit das Stift Mariengraden aus seinem Eigentum. Diese Vorgänge stehen auch in Zusammenhang mit der Machtpolitik der Herzöge von Jülich und der Kurfürsten von Köln: Sie befinden sich in Dauerfehde.

Die zunehmende Nutzungsintensität drohte den Flamersheimer Wald wiederholt zu ruinieren. Daher versuchten die vielen Berechtigten mehrfach, den Wald unter sich reell aufzuteilen, was aber erst nach vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen im Jahre 1852 gelang. Der Waldzustand verschlechterte sich vor allem in der französischen Zeit und nach der Teilung ganz erheblich.

Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts gelang es einigen wenigen Industriellen, den heruntergekommenen Flamersheimer Wald wieder von einem durch die Teilung bewirkten Kleinstparzellenwald zu großen zusammenhängenden Besitzungen aufzukaufen und den Wald zu dem wieder aufzubauen, wie wir ihn heute kennen.

Diese allgemeineschichtlichen und speziellen forstgeschichtlichen Vorgänge wurden im wesentlichen aus folgenden Quellen erschlossen:

- # Dissertation H. P. Müller für die frühe Geschichte der Herrschaft Tomburg
- # Archivalien des Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf, insbesondere Kurköln, Jülich-Berg und Regierung Köln
- # Archivalien der Stadt Euskirchen und anderer Archive
- # Sonstige Literatur.

Leider fehlen wichtige Archivunterlagen, so das verlorengegangene Archiv des Waldgerichts von Flamersheim, das Archiv der Erben der Herren der Tomburg (zuletzt ins Haus Oeffe ausgelagert und dort im 2. Weltkrieg verbrannt) und Unterlagen der derzeitigen Waldbesitzer über die Zeit von 1875 bis 1945, die ebenfalls überwiegend ein Opfer des Krieges wurden. Dennoch gab es mit etwa 300 Akten der Archive genügend Material für eine einigermaßen lückenlose Darstellung der Entwicklungen zum Flamersheimer Wald, die hiermit vorgelegt wird. Der Schwerpunkt der Auswertung liegt bei den Archivalien des Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf, die zuvor noch nicht in forstgeschichtlicher Sicht ausgewertet worden waren.

Diese Arbeit konnte nur mit Unterstützung vieler gefertigt werden. Zunächst sei der Landesforstverwaltung von Nordrhein-Westfalen dafür gedankt, daß sie es mir ermöglichte, die Bearbeitung auch als meine dienstlichen Tätigkeiten als Leiter des Forstamtes Bad Münstereifel aufzugreifen, aber auch für die Übernahme des Druckes. Herrn Forstdirektor Henning Walter, meinem Vertreter im Forstamt, gebührt besonderer Dank dafür, daß er mich zu der Arbeit motivierte und mich während dieser Zeit verstärkt entlastete. Den verzweifelten Kampf gegen den Computer hätte ich ohne die tatkräftige Unterstützung durch Forstamtmann Arnold Hochgürtel verloren. Ihm habe ich auch die Fertigung der Computergrafiken zu verdanken.

Alle aufgesuchten Archive mit ihrem Personal sei für die bereitwillige Unterstützung und für das gewährte Vertrauen bei der Überlassung der Archivalien zur Einsicht gedankt. Die Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, besonders Herr Dr. Dieter Kastner, hat mich freundlicherweise unterstützt, vor allem bei der korrekten Wiedergabe des in dieser Arbeit erstmals abgedruckten Weistums von 1514. Ihm habe ich ebenso zu danken wie auch meiner Frau für die gezeigte Geduld und die Motivierung während zweier Jahre Archivstudium und Manuskriptfertigung zu Hause. Auch Herrn Forstdirektor a.D. Christian Griesche sei herzlichst gedankt. Er hat als Lektor gewirkt und mir viele guten Anregungen und Hinweise gegeben.

2. Zur frühen Siedlungsgeschichte

Der Flammersheimer Wald mit dem Schornbusch gehörte sicher nicht zum bevorzugten Siedlungsgebiet in vorgeschichtlicher Zeit. Hierfür boten sich vielmehr die nördlich angrenzenden großen ebenen und fruchtbaren Bördenbereiche an, in denen sich auch die Funde früher Siedlungstätigkeit häufen.

Der oberirdische Braunkohlenabbau in den nördlich angrenzenden Börden ermöglichte im Vorfeld zahlreiche Ausgrabungen, z.B. von jungsteinzeitlichen Siedlungen (5 000 - 3 000 v. Chr.), die wie Inseln im damals noch vorhandenen Waldmeer der Ebene, meist an Bächen, lagen¹, und in denen die für sie typische Bandkeramik gefunden wurde. Die großen geschlossenen Wälder der Eifel sind dagegen in vorgeschichtlicher Zeit als Siedlungsraum zunächst gemieden und mehr als Jagdrevier genutzt worden. Bei der zunehmenden geringen Bevölkerungsdichte und dem Vorkommen fruchtbarer Böden in der Nähe entstand zu dieser Zeit kein Siedlungsdruck auf die Eifelwälder.

Erst in der Bronzezeit finden sich vermehrt kleine Siedlungen entlang der Täler und der Höhenwege der Eifel, vor allem durch die volkreicheren Kelten², die jedoch von den um 200 v. Chr. vordringenden Germanen verdrängt werden. Vor allem siedelten fränkische Volksstämme in der Nordeifel, hier aber vor allem am Rande der Kalkgebiete, wo günstigere Bedingungen für Feldbau und Viehzucht bestanden. Sie hinterließen umfangreiche eisenzeitliche Gräberfelder, z.B. bei Weyer³ und Fliehburgen, z.B. im Hardtwald bei Kreuzweingarten⁴. Im Flammersheimer Wald befindet sich in der Nähe des Speckelsteins im Schornbusch eine als Fliehburg unbekannter Zeitstellung angesprochene Grabenanlage, die möglicherweise auch in diese Zeit fällt⁵.

Erst die römische Besiedlung hat den Flammersheimer Wald nicht nur am Rand, sondern an mehreren Stellen im zentralen Bereich des großen, damals wohl noch ziemlich geschlossenen Waldkomplexes betroffen. Die Besiedlungsdichte am Ende der römischen Herrschaft im 4. Jahrhundert n. Chr. war gerade in der rheinischen Bördenlandschaft erstaunlich hoch, allerdings in der Form der Einzelhofsiedlung (*villa rustica*). Im Hambacher Forst, der wegen des großflächigen Braunkohlentagebaus besonders gut untersucht ist, lagen die römischen Gutshöfe weniger als einen Kilometer voneinander entfernt und hatten etwa 50 Hektar Boden in Besitz⁶. In den nicht so fruchtbaren Eifelberglandschaften, wie dem Flammersheimer Wald, benötigten die Hofbesitzer wesentlich mehr Fläche, um überleben und ihren Beitrag zur Versorgung der römischen Truppen am Rhein und der Zivilbevölkerung leisten zu können. Hauptsächlich betrieben sie hier Viehzucht. Vielfach haben sie sich aber auch Nebenerdienstmöglichkeiten z. B. durch Nutzung lokaler Erzlagerstätten, durch Holz- und Holzkohlelieferungen, durch Gerberei u.a.m. verschafft und danach auch den günstigsten Standort gesucht. Viele dieser Einzelsiedlungen lagen an den römischen Verkehrsverbindungen, wo sie als Absteige oder Herberge (*mansiones*) zum Pferdewechsel (*mutationes*) oder zur Sicherung des Reiseverkehrs und Instandhaltung der Wege zu dienen hatten. Die jeweilige Größe und Ausstattung der Villen richtete sich nach ihren unterschiedlichen Aufgabenstellungen⁷.

Andere Höfe hatten den amtlichen Auftrag (*munus*), Steuern und Naturalabgaben im Umland einzutreiben. Mit solchen Vertrauensstellungen wurden meist ausgediente Soldaten (*veterani*) betraut, während Höfe mit rein landwirtschaftlicher Tätigkeit auch einheimischen Pächtern überlassen wurden.

Im Flammersheimer Wald sind bisher immerhin acht Trümmerstellen bekannt, die als römisch vermutet oder bestimmt wurden⁸. Zwei dieser Trümmerstellen sind als große *villae rusticae* bestimmt worden, wie wir sie z.B. auch von Ausgrabungen in Blankenheim, Kreuzweingarten, Flerzheim oder Ahrweiler näher kennen. Es sind dies das sogenannte Steinbachslager und die sogenannte Alte Burg.

Das Steinbachslager befindet sich im oberen, durch Wiesen geprägten Steinbachtal in der Nähe des Forsthauses, teilweise im Wald, teilweise im Feld, und ist ziemlich ausgedehnt. Nach einem Fundbericht von 1922⁹ ist diese *villa rustica* in das 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr. zu datieren.

Bei einem Waldwegebau im Jahre 1898 stieß man in der Nähe zu diesem Standort auf römische Urnengräber, die sicherlich dazugehören. Schulteis berichtet über diesen Fund und zeigt die Form der Grabgefäße in einer Zeichnung. Sie sind wohl in das 3. Jahrhundert n. Chr. zu datieren¹⁰.

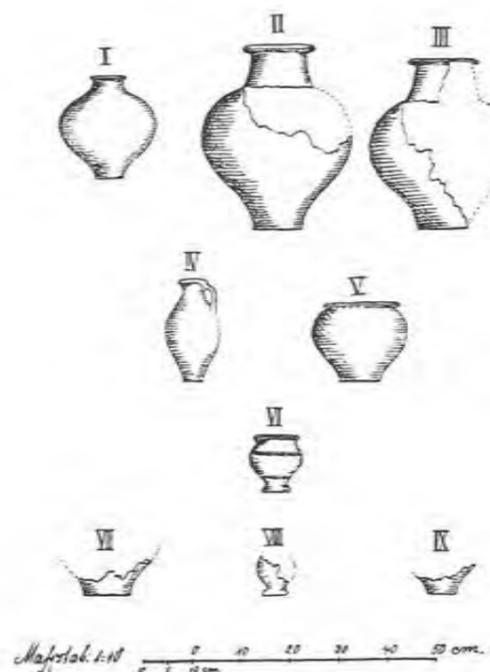


Abb. 1: Römische Graburnen vom Steinbachslager¹¹.

Der zweite große römische Gutshof liegt an der Kreuzung der Ringsheimer Allee von Flammersheim nach Rheinbach (L 119) mit der Speckelsteinallee im Schornbusch, als „ Alte Burg“ bekannt. Hagen spricht in seiner umfangreichen Arbeit über die Römerstraßen der Rheinprovinz keine der beiden geradlinigen Straßenzüge als römische Wege an - etwa als Verbindungsstrecken der bekannten großen Straßen -, sondern geht offenbar davon aus, daß die Verbindung von Flammersheim nach Rheinbach über Palmersheim-Odendorf-Oberdrees oder über Schweinheim und Merzbach führte, was mit einem Umweg von jeweils mehr als zwei Kilometern verbunden war. Dagegen erscheint die Ringsheimer Allee, die vermutlich bereits in einem Weistum des 16. Jahrhunderts erwähnt wird, also im Mittelalter wohl bereits zum Bestand gehörte, auch eher in der römischen Zeit gebaut und genutzt zu sein. Wenn diese Annahme zutrifft, so lag diese römische Villa an einer Straße oder an einem Orts Verbindungsweg möglicherweise sogar an einer Wegekreuzung. Sie hätte dann sicherlich auch Aufgaben im Zusammenhang mit den Verkehrsverbindungen wahrzunehmen gehabt. Dafür spricht vor allem auch der sogenannte *burgus* am Rande der römischen Ansiedlung nördlich der Ringsheimer Allee. Solche *burgi* waren militärische Sicherungsposten, z. B. zur Sicherung von Straßen, aber es gab auch zivile *burgi* in unmittelbarer Nachbarschaft zu größeren römischen Gutshöfen¹². Die rechteckige oder quadratische Form mit Außengraben, Wall und zum Teil mit hölzernen Aussichtsturm findet sich in vielen bisher auch im Rheinland bekannten *burgi* wieder. Vergleicht man die Tranchot-Müffling'sche Kartenaufnahme der Rheinlande, hier Kartenblatt Nr. 110 Rheinbach im Aufnahmestand von 1808/1810¹³, oder die preußische Uraufnahme, Aufnahmestand 1846¹⁴, und die Kartenaufnahme von Müller vom Jahre 1779/1780¹⁵ hinsichtlich der Wegeführung im Bereich der römischen Fundstelle „Alte Burg“, so sieht man einheitlich die Speckelsteiner Allee als einen Hauptweg eingezeichnet, während die Ringsheimer Allee nur als Nebenweg und nur bis zur Speckelsteiner Allee erscheint. Die Fortsetzung der Ringsheimer Allee über die Speckelsteiner Allee hinaus nach Rheinbach fehlt. Das

bedeutet aber nicht, daß sie zur Römerzeit nicht vorhanden war, denn es kann sein, daß sie im Laufe der 16 Jahrhunderte nach Abzug der Römer verloren ging.

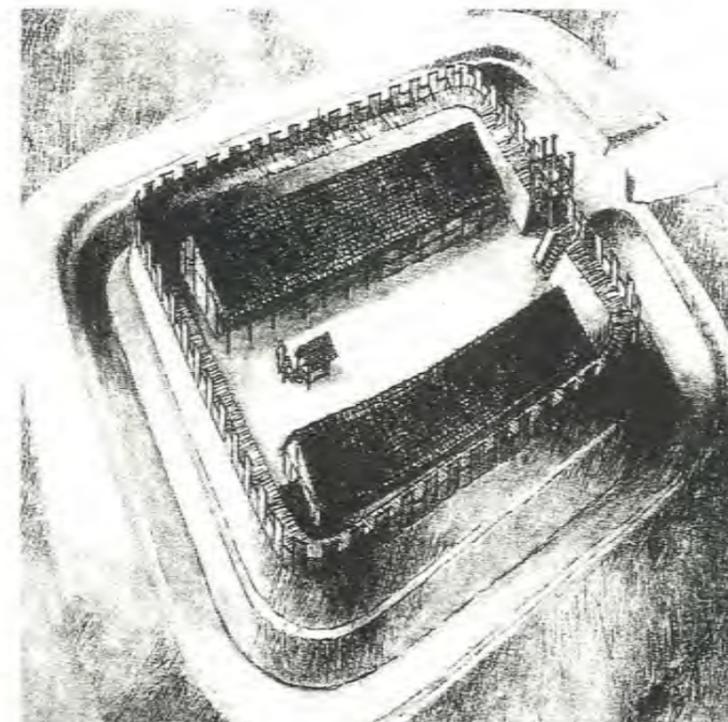


Abb. 2: Rekonstruktion eines Kleinkastells bei Barburgh Mill (England). Die Alte Burg im Schornbusch könnte ähnlich ausgesehen haben¹⁶.



Abb. 3: Außenwallabschnitt der „Alten Burg“ im Schornbusch 1999.

Wegen dieser im Gelände als erhöhtes Podest mit umgehenden Graben noch gut erkennbaren rechteckigen Anlage von 45 x 35 m ist die „Alte Burg“ im Schornbusch schon lange bekannt, während der angrenzende große römische Gutshof dem Laienauge verborgen bleibt. Ein solcher Laie war sicherlich auch der Oberförster Baden, der 1847 zunächst im *burgus* gegraben hat und hier wenig Mitteilungswertes vorfand¹⁷. Wenn der *burgus* nur zur Verteidigung aufgesucht worden sein sollte, wäre hier auch wenig zu suchen und zu finden. Dann aber legte er im anschließenden Gelände des römischen Gutshofes verschiedene Mauerfundamente und eine römische Fußbodenheizung (Hypokaustenanlage) sowie zahlreiche Ziegel, Keramik und Glasscherben frei. *Burgus* und der Bereich der römischen Villa sind heute geschützte Bodendenkmale der Stadt Euskirchen¹⁸.

Etwa 400 m westlich dieser Fundstelle befindet sich am Rande einer tertiären Sandablagerung ein lokal eng begrenztes Eisenerzvorkommen, das abgebaut worden ist, wie kleine Pinggen und Anschüttungen beweisen. Das erhaltige Gestein wurde vor Ort verhüttet. Schlacken um eine Bodenerhöhung, wohl der Standort des früheren Ofens, zeigen dies. Ob Abbau und Verhüttung schon in die römische Zeit fällt und dann auch in Verbindung zur nahen römischen Fundstelle der *villa rustica* zu bringen ist, bleibt noch zu untersuchen.



Abb. 4: Vermuteter Erzverhüttungsofen im Sommerbusch

Etwa 1 km südöstlich des römischen Gutshofes liegt der Speckelstein, die höchste Erhebung des Schornbusches. Die Speckelsteiner Allee verbindet diese beiden Punkte. Die letzten 20 Höhenmeter steigt dieser Berg sehr plötzlich und steil an, so daß er sich geradezu als „Ausguck“ anbietet und es sehr einfach ist, ihn im oberen Bereich baumfrei zu halten. Daraus wurde abgeleitet, daß der Speckelstein möglicherweise in römischer Zeit als Warte oder Signalposten gedient hat, wie das vom Hochthürmen, dem Tomberg und dem Michelsberg angenommen wird¹⁹. Der Name „Speckelstein“ könnte sich auch vom lateinischen Wort *specula* für Anhöhe, Warte entwickelt haben. Wenn diese Annahmen zutreffen würden - sie

sind durch keinerlei Funde erhärtet - so bleibt dennoch offen, ob und wenn ja, welcher Zusammenhang mit dem römischen Gutshof „Alte Burg“ bestanden haben mag.

Über die anderen oben genannten Trümmerstellen römischen Ursprungs im Flammersheimer Wald liegen keine näheren Informationen vor.

Innerhalb des heutigen Munitionslagers der Bundeswehr im Schornbusch und zwar südlich des großen Parkplatzes liegt eine etwas besser untersuchte römische Fundstelle, in der auch ein römisches Ziegelplattengrab ausgehoben wurde.

Von Bedeutung ist ferner der am südlichen Rand des Flammersheimer Waldes verlaufende Teilabschnitt der römischen Straße von Trier nach Bonn über Jünkerath. Das Forsthaus Frauenhof nördlich von Scheuerheck soll auf dieser Straße gebaut sein²⁰, die dann entlang des Waldrandes über Scheuren und durch den „Blitzenhart“, dem östlichen Teil des Flammersheimer Erbenwaldes im Zuschnitt des 18. und 19. Jahrhunderts, auf dem Kamm in Richtung Todenfeld führte.

Möglicherweise war auch die den Flammersheimer Wald von Osten nach Westen ziemlich geradlinig durchquerende „Ahrstraße“ (die L 498), wohl die älteste direkte Verbindung von Münstereifel ins untere Ahrtal, schon zur Römerzeit ein Verbindungsweg²¹. Typischerweise führt er im Wald stets in Kammlage unter Umgehung nasser Stellen und der Siefen.

Wenn von Römerstraßen die Rede ist, darf man sich diese nicht generell als gepflasterte Straßenzüge vorstellen. Vielmehr unterschieden sich diese Wege je nach ihrer Verkehrsbedeutung und den Geländebedingungen stark²². Von Knüppeldämmen über weichem Grund, zu Sand-, Erd- und Kieswegen in einfacher oder mehrschichtiger Bauweise bis zur Pflasterstraße mit Seitengräben, Bordsteinen und gutem Unterbau, - dieser ist sogar gelegentlich mit Trasskalk durchsetzt -, reicht die Palette der Bauweisen. Die den Flammersheimer Wald durchziehenden mutmaßlichen „Römerstraßen“ waren sicher nur von untergeordneter Verkehrsbedeutung und daher allenfalls schwach ausgebaut. Daher sind sie im Gelände auch nicht so leicht auszumachen. Viele sind auch durch den modernen Straßenbau auf gleicher Trasse untergegangen.

Nach Abzug der Römer verfielen die hinterlassenen Bauten allmählich und wurden zu sogenannten „Wüstungen“. Der Wald eroberte sich die zuvor kultivierten Bereiche vielfach zurück. Alte Ackerraine mitten im Wald zeigen auf, daß hier einst Landwirtschaft betrieben wurde.

Im Rheinbacher Stadtwald befinden sich noch gut sichtbare mittelalterliche „Wölb-Äcker“, die als Nachweis der ackerbaulichen Nutzung mitten in der heutigen Waldbestockung dienen können²³. Ihre Lage gibt uns auch zu bedenken, daß wir unsere Vorstellung von einer über lange Zeit feste Wald-Feld-Grenze korrigieren müssen. Offenbar haben sich mehr Verschiebungen im Laufe der Zeit ergeben, als allgemein angenommen wird. Auch die an vielen Stellen mitten im geschlossenen Wald gefundenen römischen Siedlungsspuren weisen in diese Richtung. Dabei verwundert es, auf welch mageren Böden Landwirtschaft betrieben wurde.

Über Wüstungen aus den sogenannten Wildhöfen wird unten gesondert berichtet.

3. Zur frühen Forstgeschichte bis ca. Mitte des 16. Jahrhunderts

3.1 Überblick zur Entstehung des Forstrechts

Grundlagen für die später erfolgten Regelungen von Rechten und Zuständigkeiten im Flammersheimer Wald waren die Wildbannausweisungen und die Ausbildung von Königswald. Während ersteres den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund bildet und Basis für Hoheitsansprüche und -maßnahmen war, ist der vom König geltend gemachte Besitzanspruch über den Flammersheimer Wald die wichtigere materielle Grundlage für die Einkommenserzielung, für Schenkungen und Vergabe von Nutzungsrechten.

In der heutigen Zeit gilt es als verwerflich, Hoheits- und Eigentumsrechte z.B. im Verwaltungshandeln miteinander zu verquicken. Im frühen Mittelalter, der Entstehungszeit vieler Wildbanne und Königswälder, bestanden hierzu keine Bedenken. Vielmehr war es selbstverständlich, die hoheitliche und materielle Seite so miteinander zu verknüpfen, daß die Königsmacht möglichst kraftvoll ausgeübt werden konnte.

Daher werden diese Aspekte für diesen Zeitraum im Zusammenhang dargestellt. Bevor aber der spezielle Raum des Flammersheimer Waldes zu beleuchten ist, wird zunächst der historische Hintergrund zum besseren Verständnis aufgezeigt.

Es gibt wichtige Veröffentlichungen über Wildbanne und Königs-/ Reichswälder der Umgebung von verschiedenen Autoren¹, auf die nachfolgend zurückgegriffen wird.

Die Ausübung des Wildbannrechts und die Inanspruchnahme großer Waldgebiete als Königswälder setzten die Bildung einer Staatsmacht als Träger der Maßnahme voraus. Dies war in der ersten Zeit nach Abzug der römischen Siedler und Verwaltung aus dem Rheinland noch nicht gegeben. Die fränkischen Volksstämme, die ins Rheinland nachzogen, bevorzugten die Gebiete, die schon vorher von den Römern besiedelt und kultiviert worden waren. Der Übergang von den Römern verlief keineswegs überall abrupt unter Zerstörung der Baulichkeiten, sondern vielfach geordnet und offenbar allmählich. Einheimische, die z.T. auch während der Römerherrschaft landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet hatten, wurden nach heutiger Auffassung oft auf ihren Höfen belassen und integriert. Die fränkischen Siedler fanden gerade im von den Römern so stark kolonisierten Rheinland reichlich Platz und eine gute Basis für ihre landwirtschaftlichen Betriebsamkeiten. Daher entstand durch die fränkische Besiedlung nach Abzug der Römer kein neuer Siedlungsdruck auf die Wälder. Die fränkischen Stämme übernahmen auch die guten Verkehrsverbindungen und verbliebenen Bauten. Allerdings konnten oder wollten sie nicht alle Fertigkeiten übernehmen, die die Römer beherrschten. So verfielen so manche Anlagen für komplizierte Handwerkstätigkeiten. Auch war den neuen Siedlern der höhere Lebensstandard der Römer fremd, und sie hatten wohl auch nicht das Bedürfnis, so zu leben wie diese, z.B. mit der luxuriösen römischen Badekultur.

Eine Staatenbildung wuchs bei den fränkischen Volksstämmen nicht vor dem Ende des 5. Jahrhunderts, also lange nach Abzug der Römer, heran. Vorher konnten sich auch kein Wildbannrecht und keine Königsgüter ausbilden². In den wenigen schriftlichen Quellen aus jener Zeit, wie dem *Lex salica*, dem Recht der Franken, werden solche Vorgänge nicht genannt, so daß offen bleibt, wie lange solche Rechtsauffassungen und Rechtsgüter schon bestanden.

Grundsätzlich war es im Mittelalter unstrittig, daß der Herrscher Urheber aller Rechte und Freiheiten ist, vor allem der ursprüngliche Herr über allen Grund und Boden soweit dieser noch herrenlos war³. Das waren riesige Bereiche bei der dünnen Besiedlung jener Zeit, vor allem im Bergland. Das Vorrecht des Königs, das herrenlose Land für sich zu beanspruchen, das sogenannte Königsregal (*ius eremi* oder *causa regis*), beinhaltete die Möglichkeit, es nach eigenem Willen als Königsland zu behalten, es zu verleihen, zu verschenken oder - soweit Wald - es roden zu lassen. So vermischten sich dabei wieder privatrechtliche mit öffentlichrechtlichen Gebräuchen, was aber damals ganz normal war.

Welche Art der Nutzung des Königslandes die Könige im Laufe der Zeit wählten, war von verschiedenen Motiven geprägt. Beispiele: Die großen geschlossenen Wälder waren für die

Ausübung der „hohen Jagd“ am lukrativsten. Das gilt vor allem für solche großen Wälder, die in bequemer Erreichbarkeit von den königlichen Pfalzen und *villae regiae* als Beherbergungsmöglichkeiten des Königs und seines Trosses lagen.

Damit wird leicht erklärbar, daß Königswälder oder - synonym gebraucht - Königs- oder Reichsforsten, z. B. vor Aachen (Aachener Reichswald), vor Köln (Königsforst) und vor Bonn (Kottenforst) dank ihrer Bedeutung für die hohe Jagd über so viele Jahrhunderte bis heute von Rodung und Besiedlung weitgehend verschont blieben. Je mehr sich die Jagdausübung als herrschaftliches Vergnügen herausbildete, um so mehr war den Herrschern daran gelegen, die bequem erreichbaren und jagdlich attraktiven großen Wälder vor Nutzungen zu bewahren, die den Jagdwert minderten. Inwieweit das aber dauerhaft gelang, hing vor allem von den finanziellen Möglichkeiten der Herrschenden und den Grad der Absicherung ihrer Macht ab. Die großen Wälder konnten nämlich im frühen Mittelalter nur einen geringen Beitrag zur Erzielung von Einkommen der Herrschenden leisten. Der damals noch geringen Bevölkerungszahl stand eine sehr große Waldfläche zur Nutzung zur Verfügung, weshalb die Waldprodukte nicht gewinnreich verwertet werden konnten. Viel einträglicher war es, die Wälder auf geeigneten Standorten roden und kultivieren zu lassen, wodurch Rodungszehnte und Jagd-, Fron- und Kriegsdienste („Heerfahrt“) begründet werden konnten. Während noch in der Römerzeit Rodung und Kultivierung von den örtlichen Gutsherren ausging, ist es unter den Franken erstmalig ein König, der dies planmäßig vorantrieb⁴, wobei aber die für die hohe Jagd attraktivsten Waldbereiche ausgespart blieben.

Die **fränkischen Könige** konnten das weite und noch dünn besiedelte Land nur mit Hilfe vieler treu ergebener Vasallen zusammenhalten, verwalten, Einnahmen realisieren, Dienste und Jagden organisieren, die Beherbergung des Herrschers und seines Trosses bei Reisen und Jagden gewährleisten und vor allem den Machterhalt sichern. Dafür mußten als Gegenleistungen Schenkungen gewährt werden, weshalb es den Königen so wichtig war, mit Hilfe des Königsregals Wildbanne und damit die Voraussetzung für Schenkungen, Belehnungen und Übertragung von Hoheitsrechten zu haben.

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge ist ein kurzer Exkurs zum mittelalterlichen Begriff des Wildbanns angezeigt, da er nach dem heutigen Sprachverständnis leicht als Vorrecht des Herrschers zur Jagd auf Wildtiere mißverstanden werden könnte. Der Inhalt des Wildbanns ist aber ein ganz anderer: nämlich das Recht des Herrschers auf alle „wild“, also unbebauten und nicht beackerten Ländereien, auf das bisher herrenlose Land. Dieser Anspruch ist nicht auf Besitz oder Eigentum an Grund und Boden gerichtet, sondern zielt in erster Linie auf die Postulierung der hoheitlichen Zuständigkeit ab. Dieses Verständnis vom Wildbann hat sich erst in jüngerer Zeit durchgesetzt, gilt aber heute in der Wissenschaft als abgesichert.

Da die alten Urkunden überwiegend noch in lateinischer Sprache abgefaßt sind, findet sich in den Texten meistens das neulateinische Wort *forestis* für das deutsche Adjektiv „wild“.

Von der sprachlichen Herkunft bedeutet *forestis* „außerhalb“, was angewandt wurde als außerhalb des bebauten, in Besitz befindlichen Landes. Eingedeutscht sprach man daher auch von der „Einforstung“ als Synonym für die Wildbannlegung.

Der König beanspruchte sein Wildbannrecht auch ohne Urkunden. Solche entstanden daher nur, wenn es galt, einen eigenen Wildbannbezirk gegen einen anderen fremden abzugrenzen oder wenn Wildbannbezirke vom König verleht, übertragen oder verschenkt werden sollten oder um Verbündeten zu bestätigen, daß sie über einen Wildbannbezirk „von alters her“ rechtmäßig verfügen.

Diese Rechtsakte waren höchst wichtige politische Geschäfte, wie die außergewöhnlich sorgfältige Ausfertigung vieler Wildbannurkunden ausweist. Diese gelten geradezu als Muster einer gepflegten Technik des Urkundenschreibens im Mittelalter⁵. Als Grund hierfür ist darauf zu verweisen, daß das Wildbannrecht ein sehr umfassendes war. Es beinhaltete die Aufsichtsbefugnis über die gesamte Nutzung im Wald und z.T. auch außerhalb des Waldes (Heiden, Moore, Ödländereien, Wüstungen, Gewässer), aber innerhalb des Wildbannbezirks, also über Holzgebrauch, Kohlen- und Aschebrennerei, Rodung und Kultivierung, Weiderecht, Nutzung der Eichel- und Bucheckernmast, Fischfang, Mühlenrechte, die hohe und niedere Jagd, die Honignutzung im Walde sowie die Gewinnung und Verarbeitung der Bodenschätze⁶. Es gibt auch Wildbannurkunden, in denen einzelne dieser Rechte ausdrücklich ausgenommen werden. Die Aufsichtsbefugnis war der hoheitliche Aspekt. Diese schloß zugleich die Zuständigkeit für die forstliche Sondergerichtsbarkeit ein. Solche Gerichte wurden „Forstding“ oder „Holzding“ genannt. Diese hatten über alles, was „Wald, Wasser, Wind,

Weide und Bergwerk" betraf, zu entscheiden⁷. Auf der Grundlage dieser hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen des Wildbannes entwickelten sich im Laufe der Zeit meist weitere Zuständigkeiten, z.B. nicht nur für die niedere, sondern auch für die hohe Gerichtsbarkeit und schließlich für die gesamte Landeshoheit⁸.

Es ist für das Verständnis der forstgeschichtlichen Entwicklung im Flammersheimer Wald besonders wichtig, festzuhalten, daß der Wildbann zwar stets auch das Jagdrecht einschloß, in Wirklichkeit aber weit wichtigere hoheitliche Rechte regelte, auf deren Grundlage die Inhaber des Wildbanns versuchten, ihre hoheitliche Zuständigkeit bis zur vollen Landeshoheit auszubauen.

Wie oben ausgeführt waren die Könige zur Absicherung des eigenen Machterhaltes darum bemüht, sich getreue Verbündete zu verschaffen. Dies geschah in der Regel anfänglich meist durch Übertragung der Wildbannbezirke des Königs zur Verwaltung an Fürsten, Grafen und Bischöfe. Die Inhaber der Wildbannbezirke sorgten aber im Laufe der Zeit dafür, daß sich Eigenrechte an diesen entwickelten⁹. Dafür bot sich ihnen ein gern genutzter Trick: Sie ließen sich durch Weistümer von den von ihnen teilweise abhängigen Schöffen bestätigen, daß sie „von alters her“ diese Hoheit innehätten. Später wurden Wildbannbezirke nicht mehr zur Verwaltung überlassen, sondern verlehnt oder verschenkt.

Die Politik der einzelnen Königslinien und Könige zur Machtabsicherung war natürlich nicht gleich, und insofern änderte sich auch ihr Verhältnis zu den örtlichen Gebietsfürsten, Grafen und Bischöfen immer wieder.

Die **Merowinger** (ca. 430 bis 751) haben nur wenige Urkunden über Schenkungen u.a. als Instrument der Machtpolitik hinterlassen. Von den wenigen bekannten Schenkungen, vor allem von Wildbannen und Königsforsten, liegen die meisten in der Eifel: Das Kloster Prüm wurde von ihnen reich mit Besitz und Rechten ausgestattet. Auch wird das Besitzrecht der meisten bedeutenden Grundherren in der Eifel, wie die Pfalzgrafen, die Erzbischöfe von Köln und Trier und die Reichsabtei Kornelimünster, auf Schenkungen in diese Zeit zurückgeführt¹⁰.

Die **Karolinger** (751 - 911) gelten als eifrige Kolonisatoren im Lande. Karl der Große, der ein riesiges Reich von den Pyrenäen bis zur Elbe aufgebaut hatte, regierte von Aachen aus, was sicher nicht ohne Einfluß auf das Geschehen in der nahen Eifel blieb. Er sorgte durch Rodungen und Ausbau von Krongütern („fisci“) für die Erhöhung der Einnahmen. Die von ihm eingesetzten Verwalter, „Meier“ genannt, wurden mit sehr detaillierten Wirtschaftsbestimmungen geführt. Auch mit dieser „*capitulare de villis*“ genannten sorgsam ausgedachten Landgüterordnung zeigte der König seinen Hang, sein Reich straff zu organisieren und zusammenzuhalten. Er neigte daher auch weniger als andere Herrscher dazu, sich durch Schenkungen Verbündete zu schaffen, die ihn stützten¹¹. Als starker Regent hatte er das nicht nötig. Karl der Große scheint eine besondere Vorliebe für das Rheinland gehabt zu haben. Die fruchtbaren Landschaften, das gut ausgebaute Wegenetz, die vielen vorhandenen und von ihm weiter ausgebauten Königshöfe - *villae regiae*-, die im ganzen Reich nirgends so dicht nebeneinander lagen wie gerade im Raum zwischen Aachen und Düren einerseits und entlang der von ihm weiter ausgebauten Heerstraße von Aachen nach Sinzig zum Rhein andererseits, zeigen dies deutlich. Seine prunkvolle Hofhaltung mußte in den Herbergen gewährleistet werden können, wenn er mit dem Hofstaat auf Reisen oder zum Jagen unterwegs war. Damit das funktionierte, wurden manche Villen weiter ausgebaut, verfielen aber teilweise wieder unter seinen schwachen Nachfolgern.

Schon Karls Sohn Ludwig, der ihm auf den Thron folgte, verschenkte wieder Königsgut und Rechte im großen Stil. Da die Bischöfe ihn unterstützten, wurden sie besonders reich mit Land und Rechten bedacht. Die Kurfürsten gewannen dadurch eine größere Machtfülle als Landesherrn. Das Ende der Karolingerzeit war nicht nur durch schwache Regenten, sondern auch durch die Normanneneinfälle in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts geprägt, die zur Zerstörung vieler Bauwerke führten, die Karl der Große hatte aufrichten lassen. Die Herrscherdynastie der **Sachsen** (911-1024) wiederum sah sich durch kriegerische Auseinandersetzungen im Osten veranlaßt, Aachen als Reichsmittelpunkt zu verlassen und ihren Hauptsitz im Osten zu suchen, wo sie bereits reiches Krongut besaßen. Die Rheinlande wurden dadurch in der Reichspolitik unwichtiger. Dies förderte vielleicht auch die Bereitschaft zu weiteren Schenkungen des Krongutes und der Wildbanne im Rheinland. Die Inhaber der

Wildbanne schalteten mit diesem Gut immer mehr, als ob es ihnen schon selbst gehörte („Allod“). Sie vererbten, veräußerten oder verleihnten es, so daß schließlich die Machtbasis der Königsgeschlechter immer kleiner und die Stärke der Grafen, Fürsten und Bischöfe immer größer wurde. Ähnliches geschah durch immer häufigere Verpfändungen von Krongut, mit deren Hilfe Geldmittel für das Königshaus flüssig gemacht wurden. Die Rückzahlung der Pfandsummen und die Wiedereinlösung des Pfandgutes wurden zwar urkundlich festgelegt, erfolgten jedoch nur ganz selten, weil die Regenten meist in Geldnöten waren, so daß die Pfandobjekte der Krone verloren gingen.

Diese Entwicklung im Beziehungsgeflecht der Könige oder Kaiser zu Adel und den Bischöfen ging auch unter den **Saliern** (1024-1125), **Staufern** (1138-1254) und den nachfolgenden Regenten des Mittelalters so weiter und führte immer mehr zu einer Schwächung der Regenten. Nur wenige von ihnen, wie Friedrich I. vermochte diesen Machtverlust vorübergehend aufzuhalten.

Besonders deutlich wird die geschilderte Entwicklung durch Gegenüberstellung des Königsgutes/Reichsgutes im Rheinland von den Karolingern zu den Staufern in zeichnerischer Darstellung.

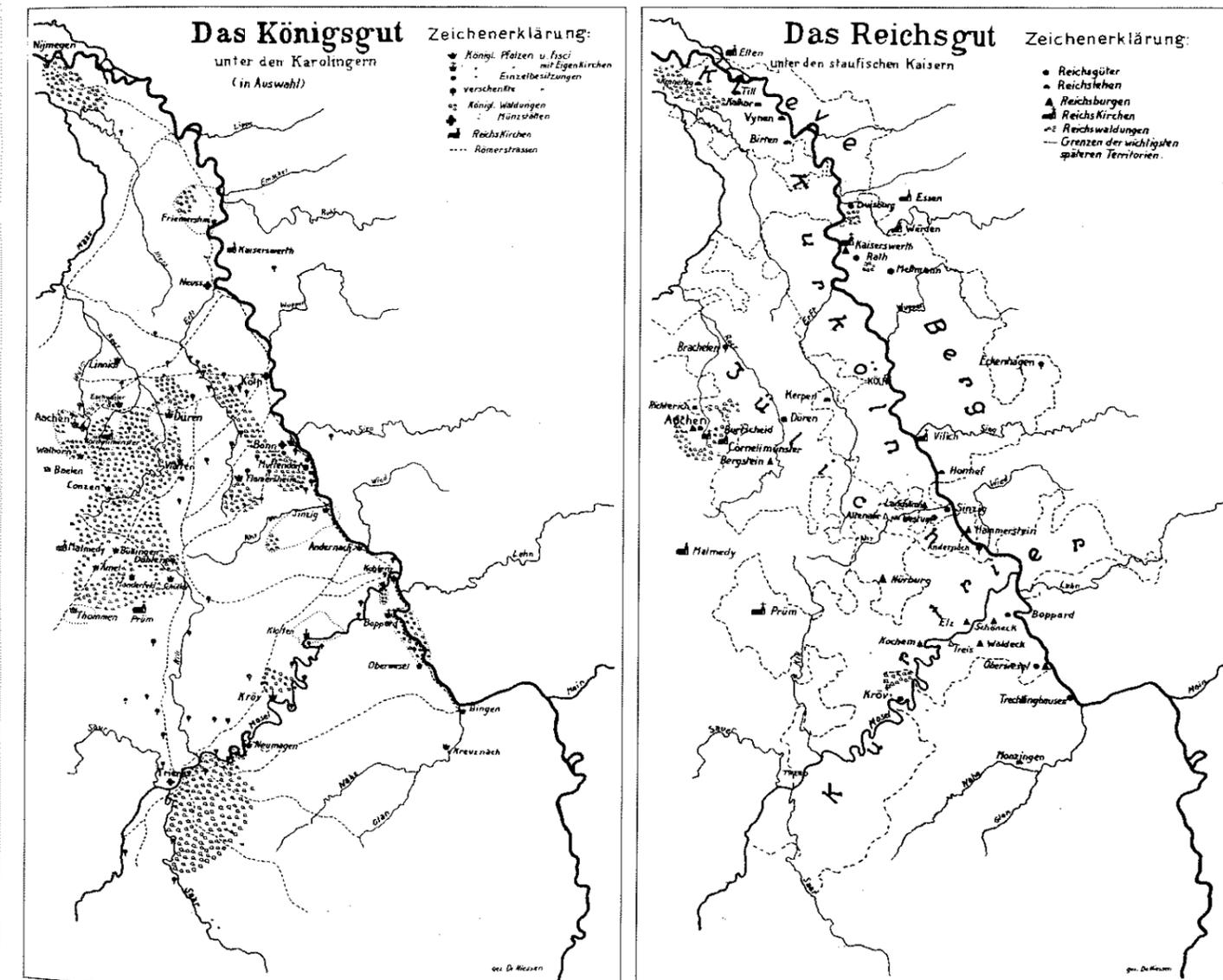


Abb.5: Königsgut / Reichsgut im Rheinland unter den Karolingern und den Staufern¹²

3.2 Der Tomburger Wildbann

Der Ardennenwildbann als Vorläuferregelung

Die frühesten schriftlichen Wildbannbelege für unseren Raum stammen aus der fränkischen Zeit. Im 7. Jahrhundert wird durch König Sigibert III. das Kloster Stablo-Malmedy gegründet und mit Land zur Bewirtschaftung ausgestattet. Mehrere Urkunden über diesen Vorgang sind bekannt, in denen die Ausdrücke *in* oder *ex forestis nostra* und *in foreste nostra nuncupante Arduinna* (nuncupante = genannt) vorkommen¹, wenn von der Handlung des Regenten die Rede ist. Damit zweifelsfrei feststeht, daß der König auch berechtigt war, diese Dotation vorzunehmen, es sich also um herrenloses Land handelte und keine anderen Rechte entgegenstanden, heißt es in einer dieser Urkunden ausdrücklich: „...*in locis vaste solitudinis, in quibus caterva bestiarum germinat...*“ (in der öden, einsamen Gegend, in welcher Haufen wilder Tiere vorkommen) und „...*in vaste heremi Ardenensis...*“ (in der öden Einsamkeit der Ardennen). Die Ardennen werden damit als dem Forstrecht des Königs unterstellt bezeichnet, ohne daß klar wird, seit wann die Ardennen schon als königlicher Wildbannbezirk angesehen werden, denn die genannten Urkunden beziehen sich auf einen schon bestehenden Wildbann und sind keine Gründungsdokumente für diesen. Es war ja auch nicht üblich, Wildbannbezirke innerhalb des Herrschaftsbereiches des Königs durch Urkunden zu etablieren, denn das Königsregal bestand unumstritten.

Welches Gebiet war damit gemeint? Schon die römischen Schriftsteller Cäsar, Tacitus und Strabo haben als Ardennen den gesamten riesigen Gebirgszug von den heutigen, auf Belgien begrenzten Ardennen bis zum Rhein und von der Aachen-Dürener Gegend bis zur Mosel bezeichnet². Damit war die gesamte Eifel eingeschlossen, also auch der Flammersheimer Wald. Dieses inhaltliche Verständnis des Begriffs Ardennen wurde lange beibehalten, wie es z.B. auch aus Gründungsurkunden der Abtei Prüm („*infra terminos ardinne*“) im Jahre 721 und erneut in den Jahren 762 und 804 und der Abtei Kornelimünster („*in silva nostra Arduenna*“) im Jahre 821 hervorgeht.

Dieses riesige Wildbanngebiet der Ardennen umfaßte natürlich auch Bereiche, die nicht herrenlos waren, wie z.B. größere Siedlungen mit ihrem Umland. Daraus wird noch einmal deutlich, daß das Wildbannrecht keinen Eigentumsanspruch beinhaltete, daß also der König durch seinen Wildbann nicht automatisch Eigentum erwarb oder beanspruchte. Vielmehr sollte der Wildbann klarstellen, daß der König innerhalb der Ardennen die Forsthoheit über das darin liegende herrenlose Land hat.

Damit bleibt aber noch die Frage offen, wie die Königs-/ Reichswälder der Regenten, also das königliche Waldeigentum, entstanden sind, die ja nur einen Teil der Wildbanngebiete ausmachten und sich auch nur auf große geschlossene Waldflächen erstreckten. Die Beantwortung dieser Frage fällt schwer, weil wir dazu neigen, unseren heutigen Eigentumsbegriff in die fränkische Zeit zu übertragen, was wissenschaftlich nicht haltbar ist³. Die Franken hatten nämlich keine festgefügte Vorstellung vom Eigentum am Grund und Boden, wie wir sie heute kennen.

Eine Quelle der Entstehung des Fiskalbesitzes sind die römischen Gutshöfe, die die Franken übernommen hatten. Diese galten bei den Römern teilweise als fiskalisch und sind es wohl auch nach Übernahme durch die Franken geblieben. Sogar den Ausdruck *fisci* haben die Franken von den Römern übernommen⁴. Es ist nicht immer klar, ob diesen fiskalischen Gutshöfen, die sich doch hauptsächlich landwirtschaftlich betätigten, auch große Waldungen zugeordnet waren.

Wichtige fränkische, meist ehemals römische *fisci* wurden als *villae regiae* ausgebaut und waren Ausgangsstationen für die königlichen Jagden in nahegelegenen großen Wäldern. Es kann angenommen werden, daß sich die Bindungen der Regenten an diese Jagdgebiete durch häufige Jagden festigten, indem diese Wälder vom König genutzt wurden und andere, jagdlich weniger attraktive nicht. Damit wird das besondere Interesse der Regenten an diesen Wäldern auch gegenüber Dritten deutlich. So kann man sich vorstellen, daß - ausgehend vom Königsregal am herrenlosen Land - sich im Laufe der Zeit unbestrittene besitzmäßige Beziehungen zu den großen Jagdwaldungen und schließlich - sehr viel später - Eigentum herausbildete. Je stärker die Bevölkerung anwuchs, um so wichtiger wurde es für den Regenten, die von ihm jagdlich genutzten Wälder als seinen Besitz zu beanspruchen.

Solange niemand ein Interesse daran hatte, als Konkurrent um den Besitz aufzutreten, gab es für den König keinen Anlaß, Besitz geltend zu machen.

Die Königsforste wurden verwaltungsmäßig meist den *villae regiae* zugeordnet, weshalb gerade die in der Nähe zu den Königswäldern liegenden Königsgüter besondere Bedeutung erlangten.

Die Wildbannbezirke waren auch Forstverwaltungsbezirke, denen ein oder mehrere „Waldgrafen“ vorstanden, die im Auftrag des Königs Forsthoheit ausübten.

Der riesige Bereich des Ardennen-Wildbanns konnte auf Dauer in dieser Form nicht gehalten werden. Vielmehr wurde er im Laufe der Zeit in einzelne überschaubarere Wildbannbezirke geteilt. Anlässe dafür waren anstehende Schenkungen oder Belehnungen von Teilbereichen, aber wohl auch die Notwendigkeit, die Forstverwaltungsbezirke zu verkleinern, um die durch den Anstieg der Bevölkerung bedingte Zunahme der Aufgaben besser bewältigen zu können. Zusätzlich konnte man damit für mehr Ortsnähe der Forstgerichte sorgen und den Reiseaufwand für die Beteiligten zur Teilnahme an den Gerichtssitzungen vermindern. Möglicherweise hatte sich auch immer mehr die Notwendigkeit ergeben, genauere Grenzbeschreibungen zu fertigen, um die Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten und Betroffenen zu verbessern, denn jeder Wildbann galt nur innerhalb seiner Grenzen.

Die Geschichtsforschung hat nach und nach deutlich herausgearbeitet, daß das gesamte Land in bestimmte Wildbannbezirke aufgeteilt war, die wohl lückenlos aneinandergrenzten, so daß z.B. für Forstfrevel immer nur ein Forstgericht zuständig war.

Überblick über benachbarte Wildbanne

Der Tomburger Wildbann grenzt an eine Reihe anderer Wildbannbezirke, wobei die Entstehungsdaten dieser voneinander abweichen und z.T. gar nicht bekannt sind, weil Urkunden fehlen.

Im Süden grenzte der Wildbann der Are-Hochstaden'schen Herrschaft mit Sitz in Altenahr an. Dieser ist durch Schenkungsurkunde Ottos III. vom 19. Mai. 992 belegt⁵. Diese Herrschaft wurde 1166 kölnisches Offenhaus. Der adlige Lehnsnehmer stellte damit seinen befestigten Sitz dem Lehnsherrn für Verteidigungszwecke zur Verfügung. Dies war ein Akt der Unterwerfung. Die Lehnsherren wollten dadurch auch einer Stärkung und Verselbständigung des kleinen Adels entgegenwirken, was besonders bei solchen Lehnsnehmern wichtig war, die über stark befestigte Plätze wie die Tomburg verfügten. Um 1190 wird die Herrschaft Tomburg kölnisch erzbischöfliches Lehen. Sie kam dann mit der Are-Hochstaden'schen Schenkung 1246 ganz an den Erzbischof von Köln, als nämlich Konrad von Hochstaden selbst Erzbischof wurde. In diesem Wildbannbezirk lagen verstreut auch einige Königswälder, die kurfürstlich geworden waren und durch die Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts staatlich wurden und bis heute im wesentlichen Rheinland-Pfälzischer Staatswald geblieben sind. Sie liegen in der Nähe von Altenahr, von Adenau und der Nürburg.

Im Norden grenzte ein Wildbannbezirk an, den die Kölner Kirche mit Urkunde vom 25. Juli 973 als königliche Schenkung erhalten hatte⁶. Er erstreckte sich von der Wurm im Westen bis zur Erft im Osten, reichte im Süden bis an die Aachen-Frankfurter Heerstraße und im Norden an eine Linie von Übach über Jülich nach Glesch. In diesem Wildbannbezirk lag als größter Waldbereich der Hambacher Forst („die Bürge“).

Die genannte Urkunde von 973 nennt einen weiteren Wildbannbezirk der Kölner Kirche, die Vilewälder, der an den vorigen im Osten anschloß⁷. Beide erwähnten Wildbannbezirke bildeten zusammen die Nordgrenze des Tomburger Wildbanns.

Im Osten begrenzen der Rhein und im Westen zwei weitere Wildbanne den Tomburger Wildbann. Es sind dies der Wildbann des Herzogs von Jülich im „Osning“, dem später als Reichswald genannten Waldbereich von Monschau bis Düren („Oberwald“ = oberer Reichswald mit dem Zentrum Konzen und „Unterwald“ = unterer Reichswald = Hürtgenwald mit dem Zentrum in Düren)⁸ und - südlich anschließend - ein weiterer Wildbann der Kölner Kirche südlich von Heimbach mit dem Königswald Kermeter, der auf eine Schenkung im Jahre 1069 zurückgeht⁹. Die Jülicher Herren besaßen ferner den Aachener Wildbann mit dem seit 804 urkundlich belegten *foris nostra* des Königshofes Aachen, also dem Aachener Reichswald¹⁰.

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge erscheint es angezeigt, diese Wildbann-grenzen auf einer Karte darzustellen. Dennoch wird hier darauf verzichtet, da die erstmaligen Grenzbeschreibungen der einzelnen Wildbanne aus verschiedenen Zeithorizonten stammen, in Teilbereichen zu ungenau sind und es darüberhinaus auch Überlagerungen der Grenzen gibt, die nicht immer befriedigend geklärt werden können.

Zum Ursprung des Tomburger Wildbannes und zu ihren Herren

Über den Tomburger Wildbann ist keine Entstehungsurkunde bekannt. Seine frühesten Erwähnungen stammen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, jedoch ist anzunehmen, daß sein Ursprung viel älter ist.

Diese Annahme läßt sich untermauern und erklären im Zusammenhang mit der überragenden Bedeutung, die die Tomburg und ihre Herren zur Zeit der Pfalzgrafen hatten. Pfalzgrafen waren Stellvertreter des Königs. Sie wurden nicht erst bei dessen Abwesenheit und bei der Thronerledigung tätig, sondern waren oft am Hofe. Es bestand ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem König. Dadurch, daß sie die Rechte des Königs stellvertretend wahrnahmen, bildeten sie auch ein Gegengewicht zu den Stammesherzögen. Zudem verwalteten sie große Teile des Reichsbesitzes. Um 1180 gab es im Reich lediglich zwei Pfalzgrafen, den Pfalzgrafen „bei Rhein“ und den Pfalzgrafen „zu Sachsen“. Damit wird ihre hohe Stellung und ihre starke innere Bindung zum Herrscherhaus deutlich. Der Pfalzgraf bei Rhein nannte sich „*Comites palatini Rheni et nemoris*“¹¹ („et nemoris“ = und der Wälder), womit seine Aufgabe als Verwalter der großen königlichen oder kaiserlichen Waldbesitzungen und der Hoheitsrechte über diese Wälder und die Wildbanne gemeint ist. Diese Pfalzgrafen bei Rhein residierten von ca. 955 bis 1160 auf der Tomburg bei Rheinbach, die auf einer steil herausragenden Basaltkuppe am Nordrande der Eifel nahe der bedeutenden alten Aachen-Frankfurter Heerstraße liegt. Zeitweise wurden sogar die Reichskleinodien auf der Tomburg verwahrt. Sie galt noch im 16. Jahrhundert als Reichsburg¹², war also sehr wahrscheinlich ein königliches/kaiserliches Lehen. Solche bedeutenden Adelssitze sind stets mit Besitz und Hoheitsrechten als Lehen oder zur Verwaltung ausgestattet gewesen, um ihnen ausreichende und sichere Einkünfte zu gewährleisten und ihnen die Möglichkeit zur Behauptung des königlichen und pfalzgräflichen Machtanspruchs gegen Stammesherzöge der Nachbarschaft zu geben.

Karolingisches Königsgut ist in Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts für den hiesigen Bereich mehrfach belegt. Für das hier zu behandelnde Thema ist vor allem eine Urkunde vom 28. Juni 856 bedeutsam: König Lothar II. übertrug dem Stammesvater des Pfalzgrafengeschlechts bei Rhein verschiedene königliche Güter, unter anderem „*sursa*“. *Sursa* steht für die „Sürst“, einem heute zur Stadt Rheinbach gehörenden, im Westen der Stadt liegenden Bereich, der das Zentrum des königlichen Flammersheimer Waldes in seiner damaligen angenommenen größeren Ausdehnung ausmachte und damals wohl kaum besiedelt war¹³. So steht der Begriff „*sursa*“ wohl für den großen Königswald selbst.

Im 9. Jahrhundert, als diese Urkunde ausgestellt wurde, war es nicht üblich, den Begriff „Wildbann“ in Schenkungsurkunden zu verwenden, vielmehr wurden Güter und Besitze übergeben, was aber nicht bedeutet, daß damit nicht auch Hoheitsrechte übertragen worden sind. Auch der schon erwähnte riesige Ardennen-Wildbannbezirk taucht in den Urkunden nur als „unser Wald“ auf, also als königlicher Waldbereich. Erst im 10. Jahrhundert bildete sich im rheinischen Raum der Begriff des Wildbanns zur Charakterisierung von Hoheitsrechten heraus, wurde dann auch in Urkunden zunehmend verwendet und verdrängte schließlich die Besitzanspruch markierende Bezeichnung „unser Wald“ oder „Königswald“. Das hängt mit der Weiterbildung des Eigentumbegriffes zusammen. Wenn also in der Urkunde von 856 mit „*sursa*“ der Königswald Flammersheimer Wald gemeint ist, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß er als oder wie ein Wildbannbezirk auch hoheitlich vom Pfalzgrafengeschlecht der Tomburg verwaltet wurde und daß die Pfalzgrafen damit auch z.B. die Forstgerichtsbarkeit innehatten. Es kann demnach mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der Tomberger Wildbann mit dem Flammersheimer Königswald etwa aus der gleichen Zeit stammt, wie die oben beschriebenen angrenzenden Wildbannbezirke, obwohl wir darüber urkundlich erst aus späterer Zeit erfahren.

Wer waren nun diese so bedeutenden Pfalzgrafen „bei Rhein“ auf der Tomburg? Der bekannteste unter ihnen war Pfalzgraf Ehrenfried Ezzo (955 - 1034). Nach ihm wurde auch das nachfolgende Geschlecht der Ezzonen benannt. Er hat ein besonders enges Verhältnis zum Kaiserhaus unterhalten. Nach einem gewonnenen Schachspiel gegen den Sohn Kaiser Otto II. habe er „das Beste, was der unterlegene Gegner besitze“ als Preis verlangen dürfen, und Ezzo habe dann um die Hand seiner Schwester Matthilde angehalten, die als Kaisertochter eine reiche Mitgift in die Ehe mitbrachte¹⁴. Die bedeutende Benediktiner-Abtei Brauweiler westlich von Köln geht auf eine Stiftung dieser reichen und mächtigen Pfalzgrafenfamilie zurück. Pfalzgraf Ezzo und Matthilde hatten zehn Kinder, drei Söhne und sieben Töchter. Von diesen Töchtern wurden sechs Äbtissinnen. Richeza, die bekannteste unter den Töchtern, ist die einzige, die nicht ins Kloster ging. Um sie ranken sich viele Geschichten. Sie heiratete den polnischen König Mieslav II. und wurde so zur Stammesmutter des polnischen Königshauses. Nach Übernahme der dortigen Regierung durch ihren großjährig gewordenen Sohn Kasimir I. kehrte sie ins Rheinland zurück, wo sie mit weiteren wertvollen Stiftungen aus ihrem Vermögen hervortrat, vor allem zugunsten der Familiengründung der Abtei Brauweiler¹⁵.

Unter den drei Söhnen ragte Hermann hervor, der Erzbischof von Köln wurde und die Machtstellung der Kölner Erzbischöfe erheblich ausweitete. Er wurde auch Erzkämmerer der Römischen Kirche und erhielt das Königskrönungsprivileg vom Papst bestätigt¹⁶, war also ein herausragender Erzbischof. Dieser hat nicht nur die Abtei Brauweiler, sondern auch das Schloß Tomburg der Kölner Kirche geschenkt, was Papst Leo IX. im Jahre 1052 urkundlich bestätigte¹⁷.

Im Jahre 1058 führte Erzbischof Anno II., der Nachfolger des ezzonischen Erzbischofs Hermann, eine Fehde mit dem Pfalzgrafen Heinrich. Letzterer verlor die Schlacht, und damit ging die so glanzvolle Zeit der Ezzonen zu Ende. Ihr umfangreiches Erbe wurde in Einzelteile zersplittert, ein unrühmlicher Abgang eines so mächtigen Geschlechts, das von der kleinen Tomburg aus an der europäischen Politik maßgeblich mitgewirkt hatte.

Die Tomburg blieb aber nicht verwaist. Hier residierte danach ein Rutger als Herr, über dessen Herkunft und Stellung wenig Klarheit besteht. Nachfolger des Rutger wurde das Klever Grafengeschlecht, das weit entfernt am unteren Niederrhein zu Hause war.

Es ist offen, ob die Tomburg mit dem Wildbann und dem Flammersheimer Wald nach dem Ende der Ezzonen als heimgefallenes Königslehen eingezogen und wieder vom Reich neu verleht wurde, ob dieses Lehen dem Rutger gegeben und die Klever Grafen dieses später geerbt hatten oder ob die Kölner Erzbischöfe es noch innehatten und es von ihnen an Rutger und den Klevern weitergegeben wurde. Das Verhältnis der Kölner Kirche zu den Grafen von Kleve war zu jener Zeit nämlich recht wechselhaft, so daß Zweifel darüber bestehen, daß der Erzbischof ein Interesse daran gehabt haben konnte, die Klever mit dem Tomburger Besitz zu stärken und sich damit im Falle von Auseinandersetzungen in die strategisch ungünstige Lage zu begeben, auf beiden Seiten Feindesland zu haben.

Die Klever Grafen blieben zwar bis zum Jahre 1303 Herren der Tomburg, jedoch legten sie nach 1134 den Beinamen Tomburg ab¹⁸ und verlehten diese schließlich im Jahre 1251 an die Herren von Müllenark, die aus der Aachener Gegend stammten¹⁹. Diese blieben bis Ende des 13. Jahrhunderts klevische Burgherren und Lehnsträger auf der Tomburg. Ausdrücklich heißt es in einer Urkunde dieser Zeit, daß sie „*in Toneburg et suis attinentiis*“ (attinentus = Zubehör) lebten, so daß sie sicherlich auch Herren des Tomburger Wildbannes und des Flammersheimer Waldes waren.

Dieser Tomburger Wildbann wird erstmalig urkundlich im Jahre 1209 erwähnt, als Graf Dietrich VI. von Kleve (1208 - 1260) dem Kölner Stift Mariengraden Besitzungen mit zugehörigen Hoheitsrechten und Einkünften im Bereich Kalenborn und Rolandswerth vermachte, wobei es in dieser Urkunde heißt: „*quod in vulgari wiltbannus appellatur*“. Es handelte sich um einen Teilbereich des viel größeren Tomburger Wildbannbezirks.

Etwa zu gleicher Zeit überträgt Graf Dietrich VI. von Kleve dem Ende des 12. Jahrhunderts gegründeten Kloster Schillingskapellen bei Heimerzheim Mühlenrechte als Bestandteil des Tomburger Wildbannes²⁰. Dieser wurde demnach schon im 13. Jahrhundert zerstückelt.

Aus späterer Zeit ist der Tomburger Wildbann wiederholt urkundlich belegt.

Der bedeutende Klever Graf Dietrich VIII. (1275 - 1305) übergab dann seine weit von der Klever Residenz liegenden südlichen Besitzungen, wozu auch die Tomburg gehörte, seinem jüngeren Bruder Dietrich Luf (II) (1285 - 1308), der sich seitdem auch Herr von Tomburg

nannte. Er führte eine unglückliche Politik, verwickelte sich in etliche Kriegsunternehmungen und verschuldete sich dabei so stark, daß er 1303 dem Kölner Kurfürsten die südlichen Klever Besitzungen Tomburg und Saffenberg verpfänden mußte. 1323 wurden diese sogar an den mächtigen Kölner Landesherrn verkauft²¹. So kam der Kölner Kurfürst 1303 auch an das Zubehör der Tomburg, den Wildbann und den Flammersheimer Wald.

Die Müllenarker, die sich von Tomburg nannten, blieben auf der Burg, nunmehr aber als Lehnsleute des Kölner Landesherrn. Sie versuchten, ihren Einflußbereich auszudehnen und sich vom Lehnsherrn unabhängiger zu machen, wozu sie sich nicht nur mit der damals üblichen Heiratspolitik mehr Besitz und Macht verschafften, sondern auch wiederholt mit den Jülicher Herzögen, den Gegnern Kurkölns, freundschaftliche Verbindungen aufnahmen. Mehrfach ging das Kurköln zu weit. Es kam zu Belagerungen der Tomburg durch kölnische Truppen, um die lehnsabhängigen Müllenarker wieder gefügig zu machen, was wohl auch zeitweise gelang.

Die Müllenarker nannten sich ab Ende des 13. Jahrhunderts nur noch „von Tomburg“, jedoch ging ihr Einfluß immer weiter zurück. Als Lehnsnehmer und Vasallen der Kölner Erzbischöfe hatten sie viel weniger Spielraum für eigene Machtbestrebungen, als es noch zu Zeiten des weit entfernten früheren Klever Lehnsherrn der Fall war. Im 14. Jahrhundert entwickelten sich die Tomburger Herren mehr und mehr zu Raubrittern, was ihnen wiederholt Strafsanktionen des Erzbischofs von Köln einbrachte.

Eine Wende nahm die Politik der Tomburger Herren mit ihrer endgültigen Zuwendung zum Herzog von Jülich und mit der Heirat des Friedrich von Tomburg mit Kunigunde von Landskron 1365.

Die Herrschaft Landskron an der unteren Ahr war nicht unbedeutend. Friedrich bekam 1/3-Anteil an Landskron und wurde Amtmann in Sinzig. Dies aber war Jülicher Bereich und so geriet er immer mehr unter Einfluß der Jülicher. Außerdem wurden Friedrich und sein Bruder Conrad 1374 Vasallen des Herzogs von Luxemburg. Damit entzogen sie sich weiter dem Kurkölnern Lehnsherrn.

Friedrich von Tomburg starb im Jahre 1420. Er hinterließ vier Kinder, wovon die Tochter Elisabeth für die weitere Entwicklung auf der Tomburg am wichtigsten war und zwar durch ihre Heirat mit Kraft von Saffenberg (1401-1448), dessen Tochter Elisabeth, die Erbin der Tomburg, wiederum Lutter Quad (1433-1473) im Jahre 1441 heiratete, womit die lange andauernde Quad'sche Erbfolgelinie auf der Tomburg und der Herrschaft Tomburg begründet wurde. Lutter Quad besaß zwar nur einen Anteil an der Tomburg, dennoch war er hier der unbestrittene Herr.

Diese Entwicklung führte zu einem Kondominat (gemeinsame Herrschaft mehrerer Staaten über ein Gebiet) im Tomburger Bereich zwischen Köln und Jülich, was in der Folge zu erheblichen Komplikationen beigetragen hat.

Aus dem 14. Jahrhundert sind mehrere Belege für den Tomburger Wildbann bekannt. In einer Urkunde des Jahres 1301 heißt es, daß das „*dominium ad castrum Toneburch spectans, quod vulgariter wiltban dicitur*“ in der Hand von Konrad von Tomburg sei und daß auch Konrads Vater, Großvater und Urgroßvater (Konrad von Müllenark 1230) dieses Recht innegehabt hat²².

Im Jahre 1339 belehnt der Kölner Erzbischof Walram den Werner von Tomburg mit der Burg und ihrem Zubehör („*den wiltban dy zu der Burch behoret*“).

Weitere urkundliche Belege des Tomburger Wildbannes stammen aus den folgenden drei Jahrhunderten. Auf diese Quellen wird nachfolgend nicht mehr weiter eingegangen.

Halten wir zur Altersbestimmung des Tomburger Wildbannes zusammenfassend fest, daß seine Gründung mit einiger Sicherheit auf die gleiche Zeit zurückgeht, in der auch die angrenzenden Wildbänne entstanden, also etwa zwischen 850 und 1050, daß wir aber urkundliche Belege mit der ausdrücklichen Bezeichnung Tomburger Wildbann erst seit 1209 kennen, danach aber die Existenz dieses Wildbannes bis in die Neuzeit kontinuierlich aus Urkunden nachweisen können.

Zur räumlichen Abgrenzung des Tomburger Wildbannes

Wie war nun diese Hoheitszuständigkeit räumlich abgegrenzt? Darüber gibt es eine undatierte Grenzbeschreibung in einer Abschrift, die als die älteste angesehen wird²³. Ob diese Beschreibung mit der Grenzziehung des Wildbannes in seiner Entstehungsphase übereinstimmt, muß mangels Quellennachweise offen bleiben. Vergleiche mit den mehr oder weniger klaren älteren Grenzbeschreibungen der angrenzenden Wildbannbezirke lassen aber den Schluß zu, daß die wohl jüngere Grenzbeschreibung des Tomburger Wildbannes auch für seine ältere Zeitphase zutreffen dürfte. Müller ordnet die genannte Urkunde in die Zeit um 1400 ein²⁴.

Die Grenzen des Tomburger Wildbannes, wie ihn die „Wildförster weisen“, verlaufen demnach:

von „*goessen vnder den lynden*“ (nicht lokalisierbar, wohl im Blankenheimer Raum), die Erft abwärts bis an den Steg über die Erft zu Weilerswist, von dort bis nach Wesseling am Rhein an die Linde, im Rhein soweit in den Fluß hinein, wie man mit einem einäugigen (!) Pferd hineinreiten und dann einen Speer mit dem Fuß weiter-schieben kann, von Wesseling rheinaufwärts bis an den Unkelstein (bei Oberwinter), von dort zur Burg Landskron vor dem Turm, von dort die Ahr aufwärts auf der linken Seite des Flusses bis zum Ausgangspunkt zurück.

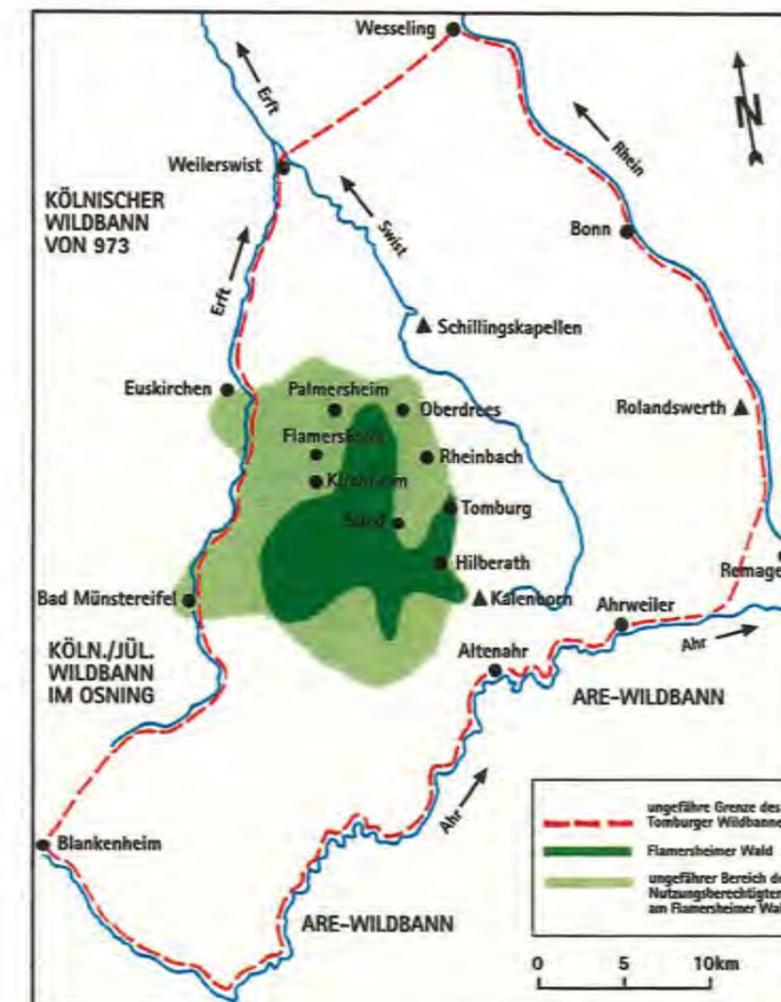


Abb.6: Kartenskizze über den Umfang des Tomburger Wildbannes

Eine Urkunde von 1551²⁵ bestätigt diese Grenzen weitgehend. Auch erfahren wir, daß ferner außerhalb dieses Wildbanns ein Jagdrecht bis nach Nideggen innerhalb des Köln/Jülicher Wildbanns im Osning dazugehörte, wobei es offenbleibt, wie dieses Jagdrecht zustandekam und sich mit dem Jagdrecht dieser angrenzenden Wildbanne vereinbaren ließ. Der Tomburger Wildbann umfaßte demnach einen sehr großen Bereich von etwa 600 qkm Fläche, jedoch war dieser in Teilbereichen durch örtliche Wildbannausweisungen innerhalb des Tomburger Wildbannes mindestens im Umfeld von Schillingskapellen (Heimerzheim) und Kalenborn schon reduziert. Die Kartenskizze²⁶ gibt einen Überblick über die äußeren Grenzen des Tomburger Wildbannes nach den erwähnten Urkunden.

Zum Inhalt des Tomburger Wildbannes

Im Weistum zu Krahenforst (Kleinsiedlung bei Neukirchen, heute zur Stadt Rheinbach gehörig) von 1586²⁷ werden wir unter anderem über den Inhalt des zum Wildbann zählenden **Jagdrechts** informiert:

„Eßs weisen auch scheffen und geschworen, die Thomburger hern mügen ufm waldt und iren eigenen buschen und gutteren stellen, iagen, und wen sie uf irer erden ire horn geblasen, und ire hunde loßsgeschut haben, mogen sie dem wildt, was sie alsdan finden, durch dick und dun, hecken und struchen, unverhindert des grundthern, nachfolgen bißs zu Weißselinck an den Rein, ferner demselbigen nachwerffen, darnach stechen und schlagen, so weit sie mit dem pferdt in den Rhein reiten, und furter iren spießs mit dem fußs darin schuppen mogen.“

Mit „ufm waldt“ ist der Flammersheimer Wald (in der damaligen Ausdehnung) gemeint, mit „iren eigenen buschen und gutteren“ zur Tomburg gehörende Waldflächen und Felder, die ausschließlich von der Tomberger Herrschaft genutzt werden (später „Kameralbüsche“ genannt) und die insofern nicht Bestandteil des Flammersheimer Erbenwaldes waren. Mit diesem Weistum wird auch bestätigt, daß das Jagdrecht unabhängig vom Grundbesitz innerhalb des Wildbannbezirks ausgeübt werden konnte. Die gewählte Formulierung läßt zwar eher darauf schließen, daß die Tomburger außerhalb ihrer eigenen Wälder und Güter nur das Recht der ungehinderten Wildfolge für sich beanspruchten, jedoch bleibt unklar, ob diese heutige juristische Sichtweise schon damals gemeint war. Noch im Jahre 1758 wird das Jagdrecht als Bestandteil des Wildbannes und des Zubehörs des Hauses Tomburg genannt und umschrieben als „grob und kleine jagd“²⁸. Es war also ein alle Jagdarten umfassendes Recht. Aus Prozessen und Vergleichen des 18. Jahrhunderts geht aber hervor, daß die Tomburger Herren Unterherrschaften für Teilbereiche des Wildbannbezirks auch die niedere Jagd (Jagd auf Rehwild, Hasen u.a.) gestatteten, sich selbst aber stets die hohe Jagd (Rotwild, Schwarzwild u.a.) vorbehielten. Das Jagdrecht hat sich sicher am dauerhaftesten für den Bereich des Flammersheimer Waldes erhalten, während es im weiten Wildbannbezirk gar nicht intensiv genug von der Tomburg aus selbst wahrgenommen werden konnte und daher im Laufe der Zeit zunehmend auf andere übertragen worden sein dürfte. Allerdings fehlen zu dieser Annahme Quellennachweise. Auf die Bedeutung der sogenannten Wildhöfe für die Jagd wird gesondert eingegangen.

Ebenfalls gehörte das **Fischereirecht** zum Inhalt des Wildbanns, gleichsam als Jagdrecht am Wasser. Die Fischerei wird daher in der Regel im sprachlichen Zusammenhang mit der Jagd genannt. Das trifft auch für den Tomburger Wildbann zu²⁹. Auch für die Fischerei ist anzunehmen, daß sie am Rhein und an der Erft, die größten Fließgewässer innerhalb des Wildbannbezirks, kaum intensiv von der Tomburg aus genutzt werden konnte und daher im Laufe der Zeit anderen übertragen wurde. So heißt es im Weistum des Tomburger Wildbanns ausdrücklich auf die Frage, wem die Fischerei im fließenden Wasser im Wildbanngebiet zusteht:

„weisen ... die wasser in dem wildbann fließende, und die unverlehnt sind, gehören der Herrschaft von Tomburg zu fischen“³⁰.

Die Fischerei im Flammersheimer Wald selbst hat sicher keine Rolle gespielt, da hier nur fischereilich unbedeutende Bäche vorkommen.

Zum Wildbann zählte aber auch die **Mühlengerechtigkeit**. Im Wildbannbezirk hatten offenbar nur wassergetriebene Mühlen eine Bedeutung (am Niederrhein auch Windmühlen). Die Mühlengerechtigkeit war verbunden mit dem Recht des „Wassergangs“, das heißt der Hoheitsanspruch erstreckte sich auch auf die Entscheidung, ob und wo Gewässer aufgestaut, verlegt und neue gegründet werden durften. Die Zahl der wassergebundenen Mühlen war bis in das 18. Jahrhundert im Bereich des Tomburger Wildbanns enorm hoch³¹. Einnahmen bezogen die Tomberger Herren jedoch z.B. im 16. Jahrhundert nur von einem Teil der Mühlen, so daß angenommen werden kann, daß das Mühlenrecht des Wildbannbezirks im Laufe der Zeit nur noch im engeren Bereich der Tomburger Herrschaft selbst wahrgenommen wurde, im weiteren Bereich aber anderen übertragen worden war. Die Einkünfte aus der Zulassung der Mühlenbauten und aus der Tätigkeit der Mühlen waren dennoch recht lukrativ für die Tomburger Herren, weshalb sich diese auch stets um die vorrangige Lieferung der geeigneten, meist starken Eichenhölzer für die Mühlen mitverantwortlich sahen. Mehrere Mühlen beanspruchten Holzbezugsgerechtheiten im Flammersheimer Wald³². Damit die an die Herrschaft zahlpflichtigen Mühlen auch genug zu tun hatten und entsprechend hohe Einnahmen erzielen und auch abführen konnten, wurde vielfach die Mahlpflicht der Bewohner bestimmter Orte bei bestimmten Mühlen verfügt, also Konkurrenz unterbunden („Mühlenbann“). Auch dieses Recht war Ausfluß des Wildbanns. Der Mühlenbann der Dörfer Flammersheim, Palmersheim und Kirchheim zum Mahlen ihres Getreides in der Tomburger Mühle ist auch Gegenstand des Scheffenweistums zu Flammersheim von 1514³³. Die Mühlengerechtigkeit als Bestandteil des Tomburger Wildbanns ist urkundlich mehrfach abgesichert³⁴.

Die **Berghoheit** ist ein weiterer Bestandteil des Wildbannrechts. Sie spielte freilich im Bereich des Tomburger Wildbanns nicht die gleich große Rolle wie im benachbarten Osning-Wildbann, wo schon sehr frühe Bergbautätigkeit bekannt ist. Immerhin gibt es auch für den Tomburger Wildbann urkundliche Belege dafür, daß die Berghoheit auch ein Bestandteil des Wildbanns war. Etwa um 1500 wird in einer Schriftquelle des Staatsarchivs Koblenz u.a. folgendes aufgezeichnet³⁵:

„Zu gedencken, mynen juncker (Quad) an zu saechgen, we he etlichen von collen synt, wulden ghem eynen Erffstollen uff dem blyberch in der Suyschen (die Sürst b.d. Tomburg als Teil des Flammersheimer Waldes) anfangen; dat myn iuncker mir eyn schriftt wuldt zu schenken, dat sulchs myns iunckern will sy ind ertuyffniß geiffen etc.“

Offenbar handelt es sich um eine Gesprächsnotiz eines Beamten der Tomburger Herren. Ob es schon damals zu einem Bleiabbau kam, ist nicht bekannt. Von späteren Blei- und Kupferbergbauten bei Kurtenberg (hier wohl gleichzusetzen mit der Sürst) durch das Kloster Heisterbach berichten Schannat³⁶ und Stramberg³⁷. Thomas beschreibt auch die Bergbautätigkeiten in der Sürst im 19. und 20. Jahrhundert³⁸. Die hoheitliche Zuständigkeit der Tomburger Herren für das Bergwesen im Rahmen ihres Wildbanns wurde sicher auch als Einkommensquelle genutzt, wenn auch die im Tomburger Wildbannbezirk bestehenden Möglichkeiten, Bergbau zu treiben, sehr bescheiden waren.

Dagegen war das **Koppelrecht** eine ergiebige Einnahmequelle für die Tomburger Herren. Schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1303 wird im Zusammenhang mit dem Wildbann und dem Flammersheimer Wald das „*jus nostrum dictum copenle*“ erwähnt und es gibt keinen Zweifel, daß das Koppelrecht ein Bestandteil des Wildbanns war³⁹ und genutzt wurde. Das Koppelrecht ist mit weiteren Urkunden auch aus jüngerer Zeit (z.B. 1547, 1573, 1654) belegt⁴⁰. Sprachlich ist der Begriff Koppel auch heute noch geläufig und meint eine eingezäunte Viehweide.

Das Koppelrecht war ein Hoheitsrecht über die Weidenutzung, die im Wald und auf Heide- und Brachflächen im Walde ausgeübt wurde. Für die Zulassung dieser Nutzung

konnte der Wildbannherr Entgelte nehmen. Quasi alle um den Flammersheimer Wald liegenden Ortschaften nutzten diesen als Weideland für Kühe und Schafe und mußten dafür Abgaben leisten. Diese Abgaben verselbständigten sich im Laufe der Zeit in der Weise, daß sie zu leisten waren, unabhängig davon, ob die Weidenutzung überhaupt und, wenn ja, mit wieviel Vieh ausgeübt wurde. So bildete sich eine feste Einnahmequelle für die Tomburger Herrschaft heraus. Diese Einnahmen bestanden im einzelnen aus folgenden Abgaben: Geld, Getreide, Wolle, Wachs, Geflügel, Wein und Brot und waren für jede nutzende Ortschaft oder Unterherrschaft unterschiedlich geregelt. Für die Weidenutzung durch Schafe im Mai mußte dagegen einheitlich der sogenannte „Maihammel“ entrichtet werden. Ursprünglich wurde das Koppelrecht auf den gesamten großen Wildbannbezirk angewandt. So werden noch im 17. Jahrhundert Koppelrechtseinkünfte von Orten genannt, die ihr Vieh nicht in den Flammersheimer Wald, sondern in andere Waldflächen getrieben haben, jedoch konzentrierten sich die Weideabgaben in jüngerer Zeit immer mehr auf Nutzungen im Flammersheimer Wald. Müller⁴¹ hat im einzelnen und umfangreich die waldweidenutzenden Orte und ihre Abgaben zusammengetragen. Sie vermitteln den Eindruck, daß die Tomburger ihren Lebensunterhalt zum wesentlichen Teil aus diesen Abgaben bestreiten konnten. Zum Koppelrecht gehörte eigenartigerweise ferner auch die Zulassung der Köhlerei in Meilern im Wald. Dafür mußte ein sogenannter „Fahrheller“ als Abgabe an den Wildbannherrn der Tomburg entrichtet werden, für dessen Handhabung es zahlreiche Fundstellennachweise gibt⁴².

Anzumerken bleibt, daß die „Mastnutzung“ durch Schweineeintrieb in den Wald nicht Gegenstand des Wildbannrechts war. Auf diese Nutzung wird noch eingegangen.

Ein weiterer Bestandteil des Wildbannrechts ist die **Rode- und Schiffelhoheit**, die auch bei anderen Wildbannen zum normalen Standard gerechnet wird. Regelmäßig werden für die Bearbeitung von Rott- und Schiffelland Zehntabgaben erhoben, die sogenannten „Rott- und Schiffelzehnten“, die in Form von Getreide- oder Geldleistungen erbracht werden. Über diese umfangreichen Einkünfte werden Zehntregister geführt. In einer solchen Tomburger Rechnungsliste von 1654 heißt es unter anderem⁴³, daß zu diesem Zehnten

„alle Waltlenderei und benden Wie auch alle geschiffelte Landereien, als Novalien regalien gehorigh.“

Diese alte rechtliche Einordnung der Rode- und Schiffelhoheit verdeutlicht, daß sie sich auf ein Regal, dem ehemals königlichen Hoheitsrecht gründen und sich auf die landwirtschaftliche Nutzung bis einschließlich zur Wiese („Benden“) im Wald beziehen, nicht jedoch auf die normale Ackernutzung. Letzteres wird noch klarer in dem oben genannten Dokument von um 1400 formuliert⁴⁴:

„Und wenn der Pflug vorgehe und die Egge nach, so geben die Güter nicht mehr Zehnt gegen Tomburg.“

Diese Zehnteinkünfte behielten die Tomburger Herren im Laufe der Zeit nur noch für den näheren Bereich des Wildbannbezirks. Ansonsten wurden sie vielfach verleht oder als Dotation für Klöster oder Stifte vergeben. Der Umfang der Einkünfte aus diesem Hoheitsrecht war ursprünglich sicher bedeutend, nahm aber im Laufe der Zeit immer weiter ab. Tomburger Zehntregister weisen diese im einzelnen nach⁴⁵.

Zum Tomburger Wildbannrecht zählt Müller weder die Holznutzung noch die Gerichtshoheit z. B. im Flammersheimer Waldgeding, in dem die „Brüchten“ (Strafen) als Einkommensmöglichkeit genutzt werden konnten. Letztere sollen vielmehr Ausfluß der allgemeinen Landeshoheit der Tomburger in ihrem Bezirk sein, die sie unabhängig davon ausübten, ob sie auch Inhaber eines Wildbannes waren oder nicht⁴⁶. Daher sind auch die räumlichen Zuständigkeiten für die verschiedenen Hoheitsrechte unterschiedlich. Diese Auffassung verwundert, da die Waldgerichtshoheit sonst selbstverständlicher Bestandteil anderer Wildbanne ist. Dagegen werden die tomburgischen „Wildhufe“ oder „Wildhöfer“ zum Wildbannrecht gezählt. Wegen ihrer besonderen Stellung im Flammersheimer Wald soll jedoch von ihnen nachfolgend gesondert berichtet werden.

Die Tomburger Wildhöfe

Zum Tomburger Wildbann gehörten nicht nur Hoheitsrechte, sondern auch „Mannen“ oder „Vasallen“, also Personen. Diese waren die Besitzer der Tomburger Wildhöfe. Sie besaßen diese Wildhöfe von den Tomburger Herren als Lehen. Insofern bestand ein Abhängigkeitsverhältnis voneinander, das noch dadurch verstärkt wurde, daß die Wildhöfe und ihre Besitzer ausdrücklich als Bestandteil des Wildbannes (hier der Jagdhoheit) der Tomburger Herren galten, daß also auch eine hoheitliche Abhängigkeit bestand. Es ist nicht die Regel, daß solche Wildhöfe zum Rechtsgehalt eines Wildbannes gehören. Diese Besonderheit für den Tomburger Wildbann ist daher Anlaß, hier näher darauf einzugehen. Ihre erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1339, als es in der Belehnungsurkunde u. a. heißt⁴⁷:

„...den Wildban dy zu der Burch gehoret, med den Mannen und med allem dem Rechte, dy in den Wildban gehorich sind...“

1401 heißt es in einer weiteren Urkunde noch deutlicher⁴⁸:

„Item bannum ferarum dictum wiltban cum iuris dictionibus et vasallis ad predictum bannum pertinentibus“ (et vasallis...und die Vasallen, die zum vorgenannten Wildbann gehören).

Im Jahr 1420 wird bestätigt, daß die Tomburg mit „*mannen*“, Wildbann und all ihrem Zubehör ein Lehen, Erbe und Offenhaus des Erzstifts Köln ist⁴⁹.

Im gleichen Jahr ist an anderer Stelle vom „...*castrum Thoinbergh cum curtibus fursthoven cum suis vasallis...*“ die Rede⁵⁰ (*curtibus fursthoven*: Forsthöfe=Wildhöfe).

Auch spätere Urkunden belegen, daß die Wildhöfe bzw. ihre Lehnsträger oder Vasallen zum Wildbanninhalt zählen.

Über die Tomburger Wildhöfe erfahren wir einiges aus der bereits zitierten, nicht datierten Urkunde, die Müller⁵¹ auf Grund der in ihr vorkommenden Personennamen auf die Zeit um 1400 einordnet. Es handelt sich um ein Weistum, das vom Herrn des Wildbanns veranlaßt wurde und ausschließlich die Wildbannrechte des Tomburger Herren beschreibt. Die Aussagen treffen („weisen“) die ihm untergebenen Wildhöfer, deren Befugnisse im Weistum aber nicht erwähnt werden, was ungewöhnlich ist. Schwarz hat diese Urkunde „Das Weistum des Tomburger Wildbanns“ genannt, eine Überschrift, die das Dokument selbst nicht aufweist, die aber zutreffend ist.

Die Wildhöfe lagen vor der erst später einsetzenden verstärkten Rodungs- und Siedlungstätigkeit ursprünglich im oder am Walde und hatten offenbar die Funktion, bei der Vorbereitung und Durchführung der Jagden Unterstützung zu geben. Üblich waren zu jener Zeit überwiegend sogenannte Lappenjagden, bei denen die zu bejagenden Waldteile mit langen Seilen, an denen Lappen hingen, eingehegt und das Wild darinnen für die Jagd konzentriert wurden. Hierzu waren umfangreiche Utensilien notwendig, die vorbereitet, gepflegt und gelagert werden mußten. Ähnliches galt auch für die Haltung der Hundemeuten, der Pferde und der zur Jagd abgerichteten Greifvögel und für die Schießgeräte. Ein Wildhöfer, der mit dem Wildhof belehnt werden wollte, mußte daher diese Gerätschaften und Tiere stellen. Im Weistum heißt es hierzu⁵²:

„2. Wie ein Wildhöfer kommen soll, sein Lehen zu empfangen?“

Antwort: Darauf weisen die Mannen, daß der kommen soll mit einem einäugigen Pferd und mit einem härenen Zaum und zwei härenen Sterfen zu Tomburg vor den Turm binnen der Burg; und soll mit ihm bringen einen einäugigen Wind und einen einäugigen Habicht und zwei Koppel Jagdhunde. Und soll einer des Herren Diener sein Pferd in Bereitschaft nehmen und ihm das füttern; und soll ihn leiten in die Küche und soll ihm gütlich tun. Und von danen soll er kommen auf den Saal unter den Schornstein, und da soll ihn der Herr belehnen und er soll ihm das nicht weigern.“ (Sterfen=Strippen, Wind=Windhund).

Für unsere Gegenwart mutet es uns fremd an zu hören, daß die für die Jagdausübung von den Wildhöfen zu stellenden Tiere einäugig sein sollten, zumal doch dadurch ihre Verwendbarkeit stark eingeschränkt war. Kaspers⁵³ schildert ähnliche Vorschriften und Gebräuche in anderen Wildbannweisungen und deutet dies als Symbolzeichen der Unterwerfung unter einem höher gestellten Herrn, hier des Lehnsherrn und Herrn des Wildbanns. Diese frühmittelalterliche Rechtssymbolik diente auch in jüngerer Zeit noch zur Verdeutlichung der Anerkennung der Machthierarchien. Sie hat offenbar Jahrhunderte überdauert. Es ist eher anzunehmen, daß die Wildhöfe zum Empfang der Lehnsurkunde auf der Tomburg ihren Tieren ein Auge abgedeckt oder verbunden hatten, um den Symbolgehalt zu erfüllen. Auch die Schilderung, daß ein Diener des Tomburger Lehnsherrn das Pferd des untergebenen Wildhöfers empfangen, füttern und in die Küche führen sollte und daß der Lehnsakt dann „auf den Saal unter den Schornstein“, also im besten Raum, zelebriert wurde, ist symbolträchtig und erhöht den Vorgang der Belehnung zu einer feierlichen Prozedur, bei der sich auch der Lehnsherr zu seinen Fürsorgepflichten gegenüber seinen Vasallen bekannte. Die Wildhöfe selbst waren verbunden mit Grundflächen, die vom Tomburger Herrn verleht waren. In vielen Fundstellen ist von den 13 Lehen der Herren von der Tomburg die Rede⁵⁴. Sie hatten teilweise auch nachgeordnete Höfe. So heißt es z.B. im Weistum des Tomburger Wildbannes⁵⁵ weiter:

„Ob ein Gut noch unempfangen sei, das in den Wildban gehöre, und ob ein Gut daraus versplissen sei?

Antwort: Darauf antworten und weisen die Wildhöfer, daß sie fragen einen Wildhöfer von der Burg Rheinbach. Fort weisen sie das Erbe das Gut mit Namen den Hof zu Naberscheiden und zu Junkerscheiden, die gehören in den Hof zu Hahnenstein.“

Die genannten Höfe existieren nicht mehr. Nach Schwarz wurde der Wildhof Hahnenstein (auch „Hanenstein“) im 18. Jahrhundert zerschlagen und die Gebäude wurden abgerissen. Jansen⁵⁶ vermutet den Hahnenstein im Bereich der heute mit Hahnenberg benannten Flur im östlichen Teil des heutigen Flamersheimer Waldes. Dagegen nimmt Thomas⁵⁷ an, daß der Hof Hahnenstein südlich von Kurtenberg gelegen haben mag. Nach ihm⁵⁸ waren die Baulichkeiten 1756 zum Teil abgebrochen oder Ruinen. Danach war der Hof mit seinen verbliebenen Gebäuden ein berühmtes Räubernest. Die Bande hatte 100 Mitglieder und war sehr erfolgreich. Erst der französischen Besatzungsmacht gelang es mit Mühe, die Bande mit Hilfe von drei Kompanien Soldaten auszulöschen. Der Hahnensteiner Hof kam ebenso wie andere im Gebiet der Sürst und des Rheinbacher Höhegebietes um Neukirchen gelegene ehemalige Wildhöfe in Besitz des Klosters Heisterbach⁵⁹. Erstaunlicherweise ist es bisher nicht gelungen, die vermutlich wüst gefallenen ehemaligen Wildhöfe zu lokalisieren. Das gleiche gilt für die im Weistum genannten Nebenhöfe des Hofes Hahnenstein. Für die Wildhöfe waren die Abgaben aufgrund ihrer besonderen Lehnverhältnisse und ihrer Pflicht zur Hilfestellung bei den Vorbereitungen und Durchführung der Jagden gesondert geregelt. Hierüber erfahren wir im Weistum zu Krahenforst⁶⁰ folgendes:

„Es erkennen auch ferner scheffen und geschworen, nachdem sie jairlichs dobelen pacht, ein dem grundthern und die ander den schirmhern geben, derwegen sein die lehnsmenner in den 13 lehen backfrey, zapfrey, schatzfrey, dienstfrey und koppel-frey, und muge ein ieder geschworen nach seinem gefaln kauffmanschaftt und handtierungh treiben, jedoch so ein lehnman zapfen oder backen wolt, sol er der maissen und gewicht, so dan bonnische hoffmaaßs sein solle, bei des grundthern diener gesinnen.“

Die Wildhöfe besaßen ein eigenes Hofgeschworenenkollegium⁶¹, das in diesem Fall auch an der Weisung beteiligt war.

Weiter wird in dem Weistum die Rolle des Tomburger Herrn als Schutzmacht gegenüber den Wildhöfern herausgestellt, wenn es hier u.a. heißt:

„Item erkennen auch, es soln die hern von Thomberg wegen des schirmhabens die geschworen in den 13 lehen bei irer freiheit und vur allem ungewontlichen rechten, schetzen und steuren, beschutzen und beschirmen, ...“

Von den Wildhöfen waren drei mit besonderen Jagdhäusern ausgestattet. Im Krahenforster Weistum wird deren Bauart beschrieben⁶²:

„Sie weisen auch in den 13 lehen den hern von Thomburgh zu drei iagtheuser, (Bestimmung, wo sie stehen sollen) -die heuser soln so hoich sein, das man uf gereckter spießs darunder gereiten kan, und schloßserigh, das die hern bei nacht und ungewetter ire hundert und gezeugh darin verwaren können und innen nichtz entrucket wurde.“

Auch wird gewiesen, daß sich die Wildhöfe rechtlich nur dem Tomburger Herrn gegenüber zu verantworten haben.

Die Wildhöfe waren Erbgrundherrn auf ihren Höfen, die Lehen waren also erblich vergeben worden⁶³. Während um 1400 den 13 Tomburger Lehen auch 13 Wildhöfe entsprachen, gingen im Laufe der Zeit Wildhöfe ein, jedoch blieben 13 Lehen bestehen. Es ist auch offen, ob in der Zeit vor 1400 die Zahl der Wildhöfe nicht größer war als 13. So wird z.B. 1209 für Kalenborn eine „Försterhufe“ genannt⁶⁴. Eine feste Beziehung zwischen der Zahl der Lehen und der Wildhöfe ist also nicht anzunehmen.

Die Lokalisierung der Wildhöfe bereitet Schwierigkeiten. In der Urkunde aus der Zeit um 1400 sind nur die bereits erwähnten Wildhöfe Hahnenstein und Rheinbach namentlich erwähnt. Die anderen 12 Wildhöfe jener Zeit sind nur der Zahl nach bekannt. In einem Einkünfteregister von Tomburg aus dem Jahre 1396⁶⁵ sind aber folgende Wildhöfe aufgeführt:

Schlebach (bei Merzbach, Stadt Rheinbach)
 Krahenforst (desgl.)
 Sürst (südlich Loch, Stadt Rheinbach)
 Hahnenstein (Standort unklar).

In einer anderen Quelle von 1573⁶⁶ heißt es:

„...haet de heren (der Tomburg) 12 wylt hoiff in den 13 lehen...“

Genannt werden u.a. Wildhöfe in Merzbach, auf der „pellenß“ des Janneß von Irlenbusch, der „wylt hoff bei wynterburch“, und „der wylt hoff im honerbuschs“. Ferner wird eine „wilthoffen Mullen“ genannt, wahrscheinlich handelte es sich um eine Lohmühle bei Neukirchen, die an anderer Stelle auch die „kleine Wildhufe“ heißt⁶⁷.

In jener Zeit konzentrierten sich demnach die Wildhöfe auf das Gebiet um Sürst (mit Hahnenstein und Winterburg) und auf das Gebiet um Merzbach (mit Krahenforst, Schlebach und Irlenbusch), beides Bereiche, die - evtl. außer Hahnenstein - im Laufe der Zeit stärker gerodet und besiedelt wurden, wodurch die Wildhöfe ihren Charakter als ehemalige Wildlandhöfe im Wald mehr und mehr verloren.

Im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert hat der jeweilige Herr des Hauses Winterburg wesentliche Zuerwerbungen im Bereich der Sürst und Krahenforst getätigt und so seine Machtstellung ausgebaut. So wurde das Haus Winterburg im Kernbereich der „sursa“, also des Flamersheimer Waldes alten Zuschnitts, der bedeutendste Wildhof der Tomburger Lehnsherrn, er hat aber diese Eigenschaft des Wildhofes immer weniger wahrgenommen und zunehmend ein Eigenleben geführt. Zwischen Kurköln und Jülich entspann sich zudem ein Streit darüber, zu wem diese Unterherrschaft gehören würde⁶⁸.

Etliche der Wildhöfe waren im 14. Jahrhundert im Besitz der Herren der Burg zu Rheinbach, die insoweit in Lehnsabhängigkeit zu den Tomburger Herren standen. Diese Wildhöfe wurden von den Rheinbachern teilweise mit „Ministerialen“ (Eigenleute) besetzt. In einer Rheinbacher Amtsrechnung werden sie 1444/45 als „ministerialibus außer dem walde“ bezeichnet⁶⁹, die ursprüngliche Zuordnung der Wildhöfe in den Wald bleibt also noch länger gedanklich bewahrt, selbst wenn die Wildhöfe durch die fortgeschrittene Rodungstätigkeit schon länger nicht mehr im Wald liegen.

Weitere ehemalige Wildhöfe als Ausfluß des Wildbannrechts belegt Müller für die Bereiche Hilberath / Todenfeld / Kalenborn⁷⁰, Houverath⁷¹, Ober- und Niederdrees⁷² und Ollheim⁷³, indem er aus deren Abgabenstruktur an Tomburg auf deren (ehemalige) Wildhofeigenschaft rückschließt, obwohl diese zum Teil in fremdem Hoheitsgebiet und weit außerhalb von größeren Waldungen liegen.

Festzuhalten bleibt, daß sich die Bedeutung der Wildhöfe im Laufe der Jahrhunderte ihrer Existenz für die Tomburger Herrschaft immer mehr auf die Möglichkeit reduzierte, Abgaben zu vereinnahmen, während ihre ursprünglichen jagdlichen Aufgaben bedeutungslos wurden.



Abb. 7 : Die Winterburg 1999

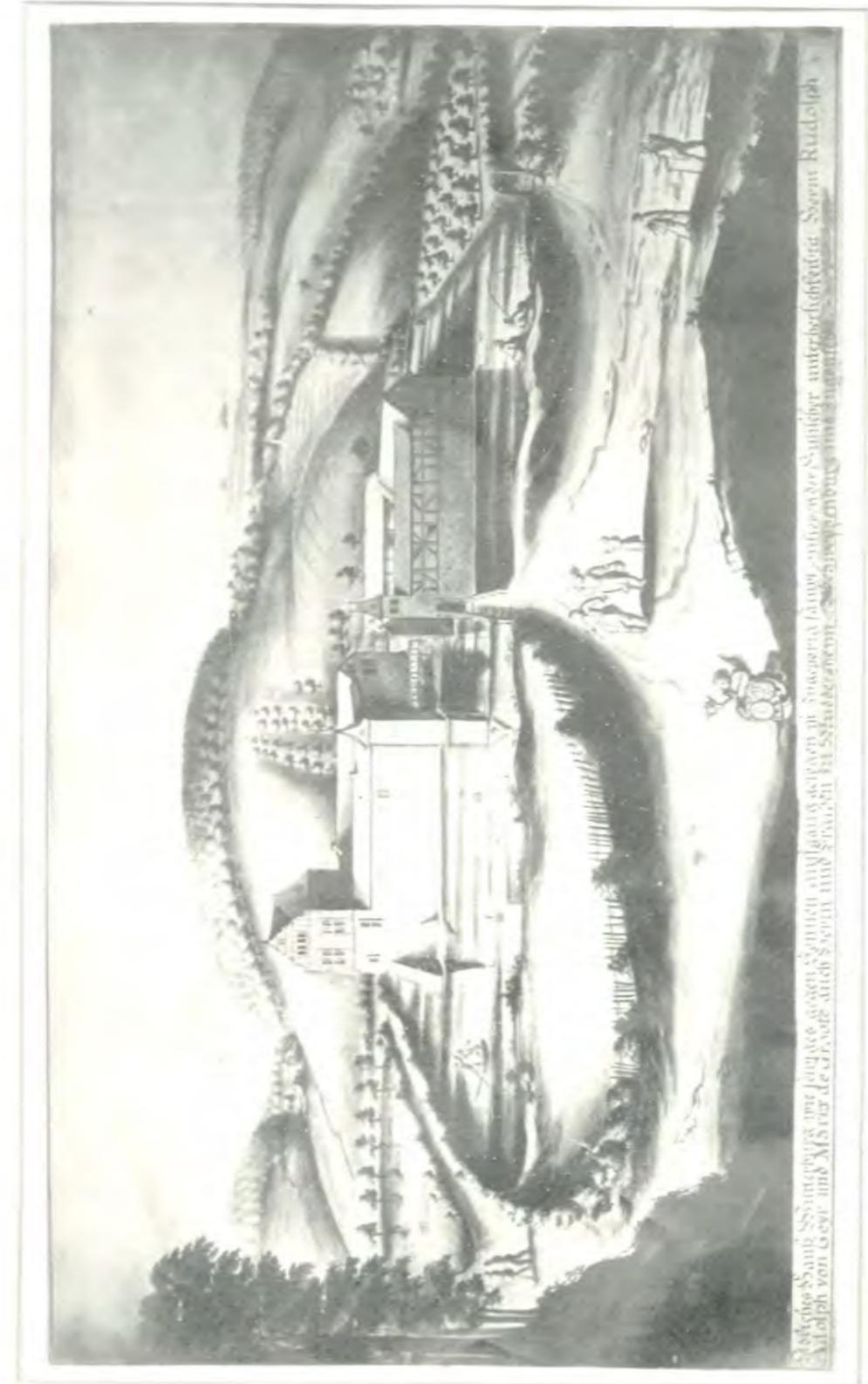


Abb.8 : Die Winterburg um 1730, ehemals der wichtigste Wildhof in der Herrschaft Tomburg.
Kupferstich nach einer Zeichnung von Renier Roidkin.

3.3 Die villa regia Flamersheim und der königliche Wald Flamersheim

Wie bereits ausgeführt, wurden große geschlossene Waldgebiete in der fränkischen Zeit als königliches Jagdgelände beansprucht. Das galt vor allem für solche Wälder, die in der Nähe der königlichen Pfalzen und Güter (der *villae regiae*) lagen. Denn wie anders hätten die großen Jagden mit der von weit her angereisten Gesellschaft organisiert und ausgeführt werden können, als von den Beherbergungsmöglichkeiten der Königsgüter aus? Die königlichen Jagdgebiete wurden im Laufe der Zeit aufgrund des Königsregals zu Königs- / bzw. Reichswald.

In Flamersheim lag eine *villa regia*. Diese war möglicherweise römischen Ursprungs, denn im Umfeld von Flamersheim gab es etliche römische Siedlerstellen, und es ist bekannt, daß die fränkischen Siedler die nach Abzug der Römer am besten erhaltenen weiter bewirtschafteten.

In der Literatur wurde die *villa regia* Flamersheim durch eine Eintragung des Mönchs und späteren Abtes Regino zu Prüm in seiner Chronik zum Jahre 870 bekannt. Hier heißt es in deutscher Übersetzung¹ :

„Als Ludwig (der Deutsche), von den östlichen Landen kommend, das Gebiet der Ribuarier betreten hatte, nahm er Herberge auf dem königlichen Gut Flamersheim, und wie er dort, von einer großen Anzahl Begleiter umgeben, das solarium des Hauses bestieg, brachen plötzlich die Balken, welche in Folge des hohen Alters durch Fäulniß morsch geworden waren. Das solarium stürzte zusammen, und unter seinen Trümmern wurde der König stark zerquetscht, so daß zwei Rippen sich aus ihrem Verbands lösten.“

Der deutsche Begriff Söller stammt vom lateinischen solarium ab und meint hier wohl Altan, Holzgalerie oder Pfeilerbalkon. Decker stellt die Vermutung an, daß die Balken sogar noch aus römischer Zeit stammen könnten. Jedenfalls wird deutlich, daß diese „*regia villa nomine Flamersheim*“ im Jahre 870 schon recht alt gewesen sein muß.

Wo dieses Königsgut genau zu lokalisieren ist, bleibt umstritten. Es muß nicht innerhalb des heutigen Ortsbereiches gestanden haben. Decker vertritt die Auffassung, daß das Königsgut nicht an der Stelle des heutigen Herrenhauses von Flamersheim gelegen sein konnte, da hier römische Gräber gefunden wurden, die Römer ihre Toten aber außerhalb der Wohnplätze bestatteten und die *villa regia* nach seiner Auffassung auf ein römisches Gut zurückgeht. Nach Arntz lag das Königsgut in Kirchheim und wurde nach seiner Zerstörung bei den Normanneneinfällen in den Jahren 881 und 892 nicht wieder aufgebaut. Seine Bewohner sollen sich dann in Flamersheim neu angesiedelt haben. Die Pfalzgrafen der Ezzo-Linie besaßen zwar später dieses auch als „*praedium Flamersheim*“ bezeichnete Königsgut, wohnten aber auf der stark befestigten Tomburg. In einer Urkunde vom 29. Juli 1075² heißt es unter anderem:

„Flamersheim, quod ipsius antecessoris mei praedium fuerat...“

Für den Ortsnamen Flamersheim gibt es verschiedene Deutungen. Eine leitet den Namen von *villa flammaria* oder *flametum* ab, Bezeichnungen für ein Holz- oder Waldgut, womit die Zugehörigkeit des Waldes zum Gut gemeint gewesen sein kann³.

Im Zusammenhang dieser Arbeit zur Forstgeschichte des Flamersheimer Waldes interessiert die *villa regia* bzw. das *praedium* Flamersheim vor allem hinsichtlich folgender Fragestellungen:

War der Flamersheimer Wald ein Königswald?

Gehörte dieser zum Flamersheimer Königsgut?

Wie war der Königswald abgegrenzt?

Decker hat sich im Jahre 1872 dazu aufgrund von Äußerungen des Präsidenten des historischen Vereins für den Niederrhein, Dr. Mooren, in einem Nachtrag zu seiner Abhandlung wie folgt ausgelassen⁴ :

„Die Mooren'schen Bemerkungen betreffen ferner den Flamersheimer Wald. Er spricht darin die Ansicht aus, zu welcher auch wir uns jetzt bekennen, daß der Flamersheimer Wald ein Markenwald und nicht ein Zubehör der villa Flamersheim war. „Ich kann mich nicht entschließen“, sagt er, „den Flamersheimer Wald von 16.000 Morgen als ein Zubehör der villa regia zu Flamersheim zu betrachten. Zur römischen villa hat er nicht gehört, indem die römischen Ansiedler sich damit begnügten, sich Wohnungen anzulegen und sie mit dem nöthigen Wirtschaftsboden zu versehen. Der advena romanus (römische Neuankömmling) hat im Walde nur die Jagd und andere Nutzungen mit seinen anderen Nachbarn gemeinsam ausgeübt. Eine Waldstrecke von 16.000 Morgen für sein ausschließliches Eigenthum zu occupiren, wäre ihm nicht möglich gewesen. Eben so wenig hat sich der fränkische Eroberer, der sich in der römischen villa niederließ, den ganzen Waldcomplex aneignen können. Auch als die villa Königsgut wurde, konnte ihr der Wald nicht als ein Pertinenzstück (Zubehör) zugefügt werden. Die Franken sowohl als die Römer ließen die vorgefundenen Markengerechtsame der Urbewohner intact. Der Name Flamersheimer Wald ist Denominatio a potiori. Der ursprüngliche Name ist ein anderer gewesen. Analog mit : Die Vill, die Bürge, die Heese u. s. w. wird es wohl die Sürse geheißen haben.... Er gehörte als Gemeingut zu dem Territorium, welches jetzt von den Ortschaften Flamersheim, Kirchheim und Palmersheim eingenommen wird. An ihn schließen: westlich die Waldmarken von Kirspenich-Arloff, Iversheim und Münstereifel; südöstlich die Waldmarken von Rheinbach, Todtenfeld, Wormersdorf, Großaltendorf und Ersdorf. Alle diese Waldungen mögen ursprünglich mit dem Flamersheimer Wald nur eine Mark gebildet haben. Als jedoch die Bevölkerung um den Wald sich vermehrte, mögen Teilungen stattgefunden haben, die jedoch jetzt schwer zu ermitteln sind, weil sie wahrscheinlich der vorhistorischen Zeit angehören.“

Nach dieser Auffassung von Decker / Mooren hat es gar keinen Flamersheimer Königswald gegeben, sondern einen Markenwald, der „...vielleicht mehrere Jahrtausende bestanden hatte...“⁵. Leider wird die Ansicht, daß der ursprüngliche Name des Flamersheimer Waldes wohl die Sürse („*sursa*“) gewesen ist, nicht mit Fundnachweisen belegt. Wie bereits angeführt, liegt der Schlüssel für ein völlig anderes Verständnis vom Flamersheimer Wald als Königswald ja gerade in dem ursprünglichen Namen „*sursa*“, der vermutlich das gesamte zusammenhängende Waldgebiet zwischen Kalenborn / Altendorf im Osten bis vor Bad Münstereifel im Westen bezeichnete, der den heutigen kleineren Flamersheimer Wald einschließt. *Sursa* war Königsgut, wie wir aus der Schenkungsurkunde von 856 wissen. Auch ist es unvorstellbar, daß die so bedeutenden ezzonischen Pfalzgrafen auf der Reichsburg Tomburg, die mit dem ottonischen Kaiserhaus durch die Heirat von Pfalzgraf Ezzo mit der Kaisertochter Mathtilde eng verbunden waren, kein großes Reichsgut zu verwalten gehabt hätten. So gehen z. B. Wieruszowski⁶, Aubin⁷, Müller⁸, Thomas⁹, aber auch schon Stramberg¹⁰ einheitlich von der Existenz des Flamersheimer Königswaldes aus und zwar als die ursprüngliche Besitzform. Der Königswald ist sicherlich an das Pfalzgrafengeschlecht der Ezzonen auf der Tomburg gekommen, möglicherweise zunächst zur Verwaltung und erst später zu Erblehen. Es ist aber auch möglich, daß dieser Vorgang bereits mit der Übertragung der „*sursa*“ im Jahre 856 vollzogen worden ist.

Dabei muß die Frage, ob dieser Königswald mit der villa regia Flamersheim in besitzmäßiger Verbindung gestanden hat (und in welcher Zeit) und ob der Name dieses Waldes dadurch entstanden ist, mangels Quellennachweise offenbleiben. Als die ezzonischen Pfalzgrafen den Königswald für den Regenten verwalteten oder zu Lehen hatten, saßen sie schon auf der Reichsburg Tomburg, besaßen aber auch das *praedium* Flamersheim. Die Frage, warum das Waldgebiet dann nicht „Tomburger Wald“ genannt wurde oder den alten Namen „*Sursa*“ behielt, ist nicht zu beantworten. Allerdings erscheint es möglich, daß die Namensgebung sich vom Ort des Schöffen- und Waldgerichts Flamersheim ableiten läßt, denn der Sitz der

Gerichte war im Mittelalter oft ausschlaggebend für die Benennung von Verwaltungsbezirken. Müller¹¹ und Aubin¹² vertreten die Auffassung, daß der Flammersheimer Wald Teil des alten Flammersheimer Königsgutes gewesen ist und von daher seinen Namen hatte.

Von besonderem Interesse ist die Beantwortung der Frage nach der ursprünglichen Ausdehnung des Flammersheimer Königswaldes. Das heute so bezeichnete Waldgebiet ist nur ein Teil des ehemals viel größeren Königswaldes. In neuzeitlichen Quellen wird das heute als Flammersheimer Wald bezeichnete Gebiet als die Hälfte des alten Flammersheimer Waldes angegeben¹³. Wenn also in älteren Quellen von diesem Wald gesprochen wird, so ist an seiner unterschiedlich großen Ausdehnung im Laufe der Zeit zu denken. Die Flammersheimer Gerichte waren aber sehr lange für die Gesamtheit des Waldes in der ursprünglichen Abgrenzung zuständig¹⁴.

Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche Teilbereiche aus dem großen Königswald abgetrennt. Wahrscheinlich kam der Rheinbacher Wald schon sehr früh, nämlich im Jahr 762, durch Schenkung des Karolingers Pippin an die Prümer Villikation (Grundherrschaftliches agrarisches Gut im Mittelalter) Rheinbach¹⁵. Seit ungefähr 1371 war der Wald in der Rheinbacher Gemarkung in Gemeindebesitz und zwar auf Grund einer Übertragung durch den Kölner Erzbischof als Grund- und Landesherrn. Die Stadt mußte dafür als Ablösung jährlich eine Geldsumme und Hafer bezahlen.

Müller¹⁶ erwähnt auch den sogenannten Vredener Busch, der zum Vredener Hof zu Ollheim gehörte, aber im Sürster Raum gelegen haben soll, und wohl durch eine Karolingische Schenkung vergeben wurde. Beide genannten Wälder waren folglich nicht mehr zum Königswald „Sursa“ gehörig, der erst 856 genannt wurde.

Dagegen erfolgte die Abgabe von Teilbereichen des Königswaldes an die Grundherrschaft Niederkastenholz der Abtei Kornelimünster erst später durch die Pfalzgrafen. Hierzu gehörte auch eine nur 9,2 Hektar große nach den umfangreichen Rodungen der Neuzeit als Rest verbliebene Waldparzelle, die „Kornelimünsterbusch“ genannt wurde und die die staatliche Forstverwaltung erst 1915 der Gemeinde Kirchheim zum Zwecke der Rodung verkaufte¹⁷. Wie auch aus dem Weistum des Tomburger Wildbannes¹⁸ zu schließen ist, sind die dort aufgeführten Nutzungsregelungen für die am Ostrand des Flammersheimer Waldes gelegenen Dörfer Ersdorf, Altendorf und Gelsdorf, sowie die Regelungen für die im Süden liegenden Ortschaften um Effelsberg Hinweise auf die ehemals viel größere Ausdehnung des Königswaldes. Im gleichen Sinn ist die schon erwähnte Schenkung der Klever Grafen im Bereich Heimerzheim (Schillingskapellen) und Kalenborn zu sehen.

Auch der im äußersten Westen liegende Teil des ehemaligen Flammersheimer Waldes wurde abgetrennt. Nach Gugal¹⁹ stammt der Stadtbusch Münstereifel nämlich ebenso wie einige Nutzungsrechte der Stadt im angrenzenden Flammersheimer Wald aus einer Schenkung des Erzbischofs von Köln in den Jahren 1079 - 1083.

Auch innerhalb des Königswaldes gab es eine Reihe von Waldflächen, die im Laufe der Zeit abgetrennt wurden. Sie gehörten zwar damit noch zum Wildbannbereich, also zum Hoheitsbezirk der Tomburger, waren aber nicht mehr königlich oder königliches Lehen.

Hierzu gehörte z.B. der „Sommerbusch“, der zur Burg Ringsheim kam. Sein Name ist wohl eine Wortentstellung aus der früheren Bezeichnung „Sonderbusch“. Er war ausgesondert worden aus dem Flammersheimer Erbenwald, war also nicht mit Nutzungsrechten der Erbdörfer belastet, sondern stand der Herrschaft der Burg Ringsheim zum alleinigen Gebrauch zu. Allerdings blieb er nach wie vor der Wildbannhoheit („Flammersheimer Wald - Jurisdiktion“) der Tomburger Herren unterstellt, ein Hinweis darauf, daß er erst später - aber vor 1485 - vom Königswald abgetrennt worden war. Für diesen kleinen Wald gab es ein verlorengegangenes besonderes Weistum vom 6. Juni 1485 der Schöffen von Flammersheim

„über den Sonderforst hinter Ringsheim im Flammersheimer Wald“²⁰

Die eigenartige halbkreisförmige Abgrenzung, die wir in ähnlicher Form für den Rheinbacher Stadtwald (vor der Kommunalen Neuordnung) wiederfinden, scheint sehr alt zu sein und hat sich bis heute unverändert erhalten²¹.

Weitere Abtrennungen vom Flammersheimer Königswald erfolgten in der Einrichtung von „Kammerbüschen“, auch Kammeralbüsche oder Herrenbüsche genannt, der Tomburger Herren. Es waren ebenfalls Teile des ehemaligen Königswaldes, die sich die Tomburger

Herren wahrscheinlich in der pfalzgräflichen Zeit zu alleinigem Privateigentum einverleibt hatten und die folglich nicht mit Nutzungsrechten der Walderben belastet waren. Schon 1586 ist von den „aigen buschen und gutteren“ der Tomburger Herren im Weistum von Krahenforst²² die Rede, wahrscheinlich sind sie aber viel früher entstanden.



Abb. 9: Burg Ringsheim, vom Sommerbusch aus gesehen.

Tomburger Kammerbüsche gab es im 18. Jahrhundert auf 315 Hektar. Hierzu gehörten zum Beispiel der „Tomburger Busch“ an der Tomburg mit 92 Hektar, der „Hochkopp“, auch „Lohhecken in der Sürscher Koppen“ genannt, mit 27 Hektar, der „Eckelsgrund“ mit 92 Hektar, die „Krahenforster Hecken“, der „Hochscheid“ bei der Waldkapelle „Dicke Tönnies“ und einige kleinere Büsche²³. Der Tomberger Busch wurde zusammen mit dem Hochkopp durch die Säkularisation zur Keimzelle des heutigen Staatswaldes Tomberg, der Eckelsgrund kam zur Herrschaft Winterburg.

Ferner hatten die Tomburger Herren die Domänen Stöckerhof bei Iversheim²⁴ und großer und kleiner Horster Hof in der Sürst. Zu diesen Domänen gehörte auch Wald, der aus dem Verband des Erbenwaldes herausgenommen war.

Im Laufe der Zeit wurden ferner Waldflächen bei Wormersdorf, Hilberath und Altendorf / Ersdorf vom ehemaligen Königswald abgetrennt und diesen Ortschaften zur alleinigen Nutzung überlassen, was vor der Regelung der Nutzungsverhältnisse im Flammersheimer Erbenwald im 15. Jahrhundert oder noch früher geschehen sein muß. Diese Dorfschaften organisierten dann im Laufe der Zeit die Nutzung ihrer Wälder in Form von Markenwald.

Nicht zu vergessen sind ferner die sehr umfangreichen aus dem Wald entstandenen „Waldländereien“, also Wiesen („Benden“), Rott- und Schiffelland. Schon 1580 umfaßten diese im Flammersheimer Wald 225 Hektar²⁵, im 18. Jahrhundert waren diese auf 264 Hektar angewachsen²⁶.

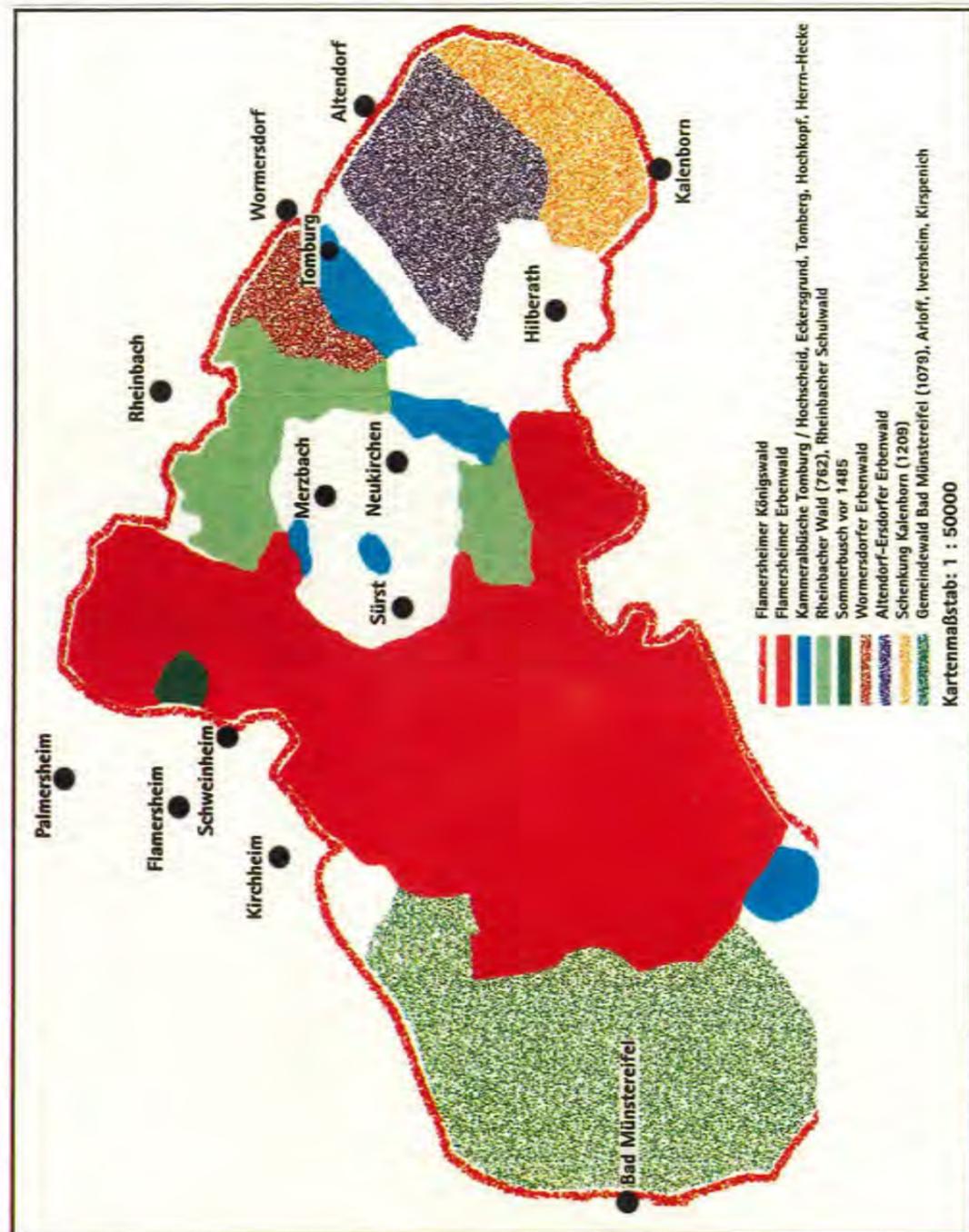


Abb. 10 : Kartenskizze zur besitzgeschichtlichen Entwicklung des ehemaligen Flammersheimer Königswaldes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Festzuhalten bleibt demnach, daß die Geschichtsforschung bis heute zu dem Ergebnis gekommen ist, daß

1. der Flammersheimer Wald ein Königswald war, der wahrscheinlich während der Herrschaft der Pfalzgrafen an diese vom König abgetreten wurde und dadurch aufhörte, ein Königswald zu sein;
2. der Flammersheimer Königswald ursprünglich eine etwa doppelt so große Ausdehnung hatte wie heute;
3. die Nutzungsrechte der Orte und Güter am Flammersheimer Wald erst im 15. oder 16. Jahrhundert schriftlich fixiert wurden und
4. der Flammersheimer Wald nicht etwa ursprünglich ein Markwald war.

Bei der geringen Siedlungsdichte im frühen Mittelalter einerseits und der noch sehr großen zur Verfügung stehenden Waldfläche andererseits wird man sicher davon ausgehen können, daß die Notwendigkeit und Voraussetzung für eine markgenossenschaftliche Regelung der Waldnutzungen damals hier noch gar nicht gegeben waren.

Lassen wir hierzu abschließend Wieruszowski, die sich am intensivsten mit dem Königs- bzw. Reichsgut im Rheinland beschäftigt hat, zu Wort kommen²⁷ :

„Der ausgiebige Gebrauch, den die fränkischen Könige in unserem Gebiet von diesem Forstregal machten, ist ein Beweis dafür, daß das ursprüngliche Recht am Wald nicht bei den Dorfgemeinden lag, sondern, in unserem Gebiet wenigstens, von dem König ausging. Von ihm empfangen die einzelnen Dorf- oder Hofgemeinschaften ihre Nutzungsrechte und wuchsen dann erst allmählich zu Markgenossenschaften zusammen...Z.B. sind die Anteile der im Bereich der Aachener Pfalz gelegenen Dörfer an den Aachener Waldungen aus deren ehemaliger Zugehörigkeit zur königlichen Grundherrschaft zu erklären. Die gleiche Beobachtung macht man im Kaiserswerther Waldgebiet, im Kottenforst, Flammersheimer Wald u.s.f....“

Die oben zitierte entgegengesetzte Auffassung von Decker / Mooren über den besitzgeschichtlichen Werdegang des Flammersheimer Waldes im Mittelalter dürfte daher nach heutiger Auffassung nicht zutreffen.

3.4 Die Schenkung an das Stift Mariengraden

Als Pfalzgraf Ezzos Sohn Hermann Erzbischof von Köln wurde, baute er die Machtstellung der Kölner Kirche auch auf Kosten seines Tomburgischen Besitzes aus. Im Jahre 1052 schenkte er unter anderem die ihm erblich zustehende Tomburg mit ihrem Zubehör dem Erzbischof Köln. Diese Schenkung wurde von Papst Leo IX. am 7. Mai 1052 urkundlich bestätigt¹. Sein Nachfolger im Amt, der ebenso mächtige Erzbischof Anno II. vollendete diesen Besitzübergang, nachdem er 1058 den letzten Ezzonen, Pfalzgraf Heinrich in einer Schlacht besiegt und die Ezzonen damit ausgelöscht hatte. Der Niedergang der Ezzonen trug mit zu der deutlichen Erstarkung der Kölner Kirche bei. Erzbischof Anno II. wurde zum mächtigsten und reichsten Landesherrn am Niederrhein in seiner Zeit. Sein Reichtum ermöglichte es ihm, großzügige Schenkungen auszusprechen. Dabei wurde besonders das Stift Mariengraden zu Köln bedacht, dessen Gründung schon von seinem Vorgänger Erzbischof Hermann geplant war, jedoch erst durch Anno zustandekam². Er stattete das Stift unter anderem aus dem ezzonischen Erbe aus und zwar verschenkte er die westliche Hälfte des ehemaligen königlichen Flammersheimer Waldes an das Stift, während die östliche Hälfte noch bei der Tomburg blieb³. In einer Urkunde vom 1. Mai 1059⁴ bestätigt Papst Nicolaus II. dem Stift Mariengraden unter anderem den Besitz der vom Erzbischof Anno II. zugewendeten Güter, unter anderem Flammersheim. In einer weiteren Urkunde vom

29. Juli 1075 bescheinigt Anno II. seine Stiftungen an Mariengraden, wobei erneut Flammersheim aufgeführt wird⁵.

Das Stift hatte seine Rechte und Besitzungen im sogenannten Kettenbuch („*liber catenatus*“) aufgeschrieben, das in der Sakristei der Stiftskirche an einer Kette befestigt war, damit es nicht abhanden kommt. Daraus ist eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert erhalten⁶, in der auch die Rechte und Besitze zu Flammersheim aufgeführt sind. Es heißt hier unter anderem⁷:

„Item villa Vlamerßheim cum omnibus suis attinentiis et pertinentiis, ...et omnia bona ipsius ville, videlicet palmerßheim kirchem et Hockebur una cum medietate nemoris apelate Vlamerßheimer waldt...“

(„Ebenso das Landgut Flammersheim mit allem seinem Zubehör und Umland,...und alle seine guten Dörfer, nämlich Palmersheim, Kirchheim und Hockenbroich /: zu Kirchheim gehörig :/ zusammen mit der Hälfte des Waldes, genannt Flammersheimer Wald,...“)

Die Stellung des Stifts in Flammersheim war durch diese Schenkung recht stark. Die mariengradische Flammersheimer Villa war der Haupthof dieser Ortschaft. Mit der Schenkung waren auch Hoheitsrechte verbunden gewesen oder diese waren später hinzugekommen. Denn spätestens mit dem Ende des 14. Jahrhunderts stellte Mariengraden einen eigenen Vogt auf Lebenszeit. Dies war der jeweilige Ritter der Burg Ringsheim⁸. Nach einer Urkunde von 1423⁹ war dieser Mariengrader Vogt zuständig für Flammersheim, Palmersheim, Kirchheim, Hockenbroich und im Flammersheimer Wald mit Zubehör. Er vertrat das Stift vor Ort in Hoheitssachen, sorgte aber sicher auch für die Vereinnahmung der Abgaben. Wegen dieser Vogteirechte¹⁰ entspann sich Anfang des 15. Jahrhunderts ein 20 Jahre andauernder Prozeß mit den Tomburgern, die für sich die alleinigen Vogteirechte beanspruchten¹¹. Schließlich kam es hierüber zu einem Schiedsspruch am 10. Oktober 1425 und zu einer Einigung, die für die Folge ein kompliziertes Nebeneinander verschiedener Vogteirechte über die gleiche Sache bewirkte¹².

Ein weiterer Streitfall im Jahre 1401 zwischen Mariengraden und den Tomburgern wegen sogenannter Übergriffe (Wahrnehmung von Hoheitshandlungen in fremden Zuständigkeitsgebieten) diente den Mariengradern ebenfalls zur Durchsetzung von hoheitlichen Machtansprüchen¹³.

Bereits 1413 wurde in Absprache mit den Einwohnern von Palmersheim, Kirchheim und Flammersheim im Ding zu Flammersheim ein Weistum aufgesetzt, wonach der Tomburger Herr allein die weltliche Gerichtsbarkeit mit Glockenklang, Wasser und Weide, Ge- und Verbote sowie die Hoheit über die Straße von Flammersheim durch Schweinheim bis zum Flammersheimer Wald und die Straße durch das Ringsheimer Bruch bis zum Ringsheimer Wald zusteht. Außerdem verpflichtet sich Mariengraden, ein Dinghaus auf ihrem Hof in Flammersheim für den Tomburger Herrn zu errichten, dazu ferner eine Mauer am Hofe („*manns Brust hoch*“) mit zwei Pforten und einen Stock für die Übeltäter („*der sall schlüssig sein mit zweyen Klaustreren*“). Die Mariengrader sollen auch alles „*bäufig halten*“¹⁴. Diese Regelung, bei der sich die Tomburger gegen Mariengraden weitgehend durchgesetzt hatten, führte aber auch nicht zu einem dauerhaften friedlichen Nebeneinander, denn wir hören auch später noch von Streitigkeiten: So stritt sich das Stift 1491 auch mit der Gemeinde Flammersheim wegen des Flammersheimer Waldes und erneut wegen der Ansprüche des Tomburger Quad¹⁵. Es ging vor allem um wirtschaftliche Interessen, und das Stift wußte sich zu behaupten. Weitere Repräsentanten Mariengradens vor Ort waren die Förster, die für die Aufsicht im Walde zuständig waren. Insgesamt waren im Flammersheimer Wald zunächst vier und ab 1564 fünf Förster angestellt. Mariengraden hatte davon zwei zu stellen, der Landesherr zunächst einen, danach zwei, und der Abt von Heisterbach als Herr im Rheinbacher Höhegebiet ebenfalls einen.

Diese zahlenmäßige Aufteilung entsprach wohl auch der gebietlichen Aufteilung: Die beiden Mariengrad'schen dürften im Bereich des früheren Praedium Flammersheim und in der westlichen Hälfte des Flammersheimer Waldes, also in dem Teil, der durch Schenkung an das Stift gekommen war, zuständig gewesen sein. Der Heisterbach'sche Förster hatte sicher sein Gebiet im Hoheitsbereich des Klosters, womit der größte Teil der östlichen Hälfte des Waldes abgedeckt war. Der (später: die) Jülich / Tomberger Förster war(en) wohl tätig in den Sonderforsten (nur Hoheit), in den Tomburger Kamerawäldern, Domänen, Waldländereien und

im Westen in den nicht zum früheren Praedium gehörenden Gemeinden des Tomburger Landes. Es gibt jedoch keinen Quellennachweis darüber, daß diese örtlichen Zuständigkeiten für die Förster eingehalten wurden. Es kann auch sein, daß die Förster für den Gesamtbereich des Flammersheimer Waldes tätig waren und daß die Aufteilung in die drei Dienstherren nur aus dem Gewicht der Beteiligten abgeleitet worden war.

Die Bestimmung der Förster begegnet uns in vielen Weistümern des 15. und 16. Jahrhunderts¹⁶. Ihre Bestellung und Vereidigung ist Ausdruck der komplizierten Rechtsbeziehungen der Beteiligten. Sie sollten alle selbst Erben oder Anerben des Flammersheimer Waldes sein, was wohl der Verbesserung der Vertrauensbasis zu den Waldberechtigten dienen sollte. Die Bestellung (und „Unterhaltung“) der Förster oblag zwar den Hoheitsträgern bzw. Waldbesitzern, jedoch geschah die jährliche Vereidigung der beiden mariengrad'schen Förster vor dem Waldgericht, dem der Schultheiss des Herzogs von Jülich vorstand und in dem die Waldberechtigten stark beteiligt waren. Erst mit dieser Vereidigung wurde die Bestellung der Förster Mariengradens wirksam. So mußte sich das Stift respektvoll der Machtdemonstration des Landesherrn und der Waldberechtigten beugen. Bei den von dem Landesherrn gestellten Förstern war das anders geregelt: Diese wurden von ihren Herren nicht nur bestellt und bezahlt, sondern auch vereidigt:

„...die sollen von den herrn oder G. und L. Stadtheidern beeidigt werden, und dem gericht davon jedes jairs einen glaublichen schein zubringen, damit man dieselben für vereidte vorster erkennen muege...“¹⁷.

Dieser feine Unterschied in der Ansetzung der Förster macht deutlich, daß das Stift Mariengraden sich bei dieser Gelegenheit nur als Waldeigentümer gegenüber dem Gericht behaupten konnte, während der Tomberger Herr aufgrund seiner Wildbannberechtigung und Hoheit eine stärkere Stellung innehatte und wahrnahm.

Für das Stift Mariengraden war es eine delikate Angelegenheit, zu definieren, in welcher Form die Präsentation der bestellten Förster vor dem Gericht erfolgen mußte. Ein Weistum von 1508 enthielt hierzu schon Aussagen. Die Präsentationsformel wurde aber im Laufe der Zeit immer wieder überarbeitet und neu festgelegt, denn die richtige Formulierung scheint für das Stift eine hochpolitische Angelegenheit gewesen zu sein¹⁸.

Ein Beispiel:

„Wir dechandt und Capitul dero Stiftkirchen zu St. mariengraden in Cölln, thun auch den ehrsamen Schultheissen und Scheffen zu Vlammersheim kundt und hiemit zu wissen, daß wir verordnet und gesetzt haben, verordnen und setzen hiemit und in krafft dieses brieffs pp. zu unseren und unser Kirchen försteren, und unser, und unserer Kirchen recht und gerechtigkeit auffm vlamischer waldt, vermög Scheffen weißtumb, zu vertreten, und zu verwalten, den Erbaren etc. bis zu unserem wider-ruffen; und wollet darumb von ihm gewöhnlichen eydt und Huldung nhemen, wie soliges von altherß bis anher brügelig. Dieses in urkundt der warheit, haben wir unser kirgen Sigel unden auff spatium getruckt, im iahr, etc...“

So wurden z.B. folgende Erben oder Anerben vom Stift Mariengraden als Förster im Flammersheimer Wald präsentiert¹⁹:

1534	Paulus Smytt und Contz Segeschneider
1537	Pauwell zu Castenholz
1558	Göbel von Keßlingen von Oberdrees und Henrich Schröder von Kastenholz
1598	Christoph de Kuvemunt von Kastenholz
1611	Jan Bock
1619	Bernhard von Kirchheim und Wilhelm Frambrech
1628	Johannes Bock und Cornelius Schumacher
1664	Georg Richardt
1667	Johannes Vey
1674	Heinrich Laur von Palmersheim
1675	Theodor Linden (gest. 1687)
1687	Wilhelm Gilstroff
1690	Caspar Strunck

Die Bezahlung der Förster wurde so geregelt, daß an Mariengraden abgabepflichtige Höfe diese Abgaben unmittelbar an den Förster leisteten. So bezog Mariengraden 1773 - 1791 von 139 Häusern im Bereich Flammersheim direkt Abgaben, weitere 19 Häuser hatten zusammen 128 Sester „Gehaltshafer“ an den Waldförster Hubert Werner des Stifts zu liefern²⁰. Mit dem Eid vor dem Ding hatten die „geschwoiren furster“ von Mariengraden zu geloben²¹, den Flammersheimer Wald:

„ zu hoeden den erffen, anerffen, edel und unedel, und all den gheynen de gerechtieheit des waltz handt vur iren verdeinden loen. Die furster sullen in den walt gaen und sullen den beschoynnen vur allen unrechten hawen, vur koillen brenderen, vur weytesisch brenderen, kalckbrenderen, vur velgenheweren, vur benden und landt zo machen, roiden, loe zu scheillen und dergleichen; wadt des in dem vurgemelten wald geschege, spricht der scheffen, sy vnrecht...“.

Das Mariengrader Stift behielt sein Eigentum am halben Flammersheimer Wald bis zur Konfiszierung durch die französische Besatzung nach 1794. Die Aussage von Pesch²²: „Im Jahre 1327 kauften die Herrn von Tomberg den Anteil des Stiftes an“, dürfte wohl unrichtig sein. Belege für einen solchen Vorgang werden auch weder von ihm noch an anderer Stelle in der Literatur genannt. Der Irrtum scheint auf eine Bemerkung von Schannat²³ zurückzuführen zu sein. Dieser schließt fälschlich auf einen Verkauf des mariengrad'schen Eigentums am Wald aus einer Urkunde, in der der Flammersheimer Wald als Tomburgische Besetzung erwähnt wird, womit aber offenbar nur das Wildbannrecht gemeint war.

3.5 Das Flammersheimer „holtzgeding“

Ursprünglich war nur ein Gericht, das Schöffengericht, in Flammersheim für alle anhängigen Gerichtssachen zuständig, auch für diejenigen des Flammersheimer Waldes¹. Die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts wurde im Laufe der Zeit durch Abtrennung der selbständig gewordenen Herrschaften Niederkastenholz, Ringsheim und Schweinheim, die eigene Hofschöffengerichte für ihren Bereich bildeten, verkleinert. Das Gericht tagte in Flammersheim ursprünglich unter freiem Himmel „an den vier Bänken“, auf denen die Scheffen saßen. Dieser Dingplatz wurde eingehegt² und befand sich auf dem Marktgelände. Jahnke beschreibt anschaulich die Geschichte des dortigen Urteilsteins und bringt diesen sogar in Verbindung mit altem germanischem Brauchtum: Mit der Verkündung des Urteils ließ der Richter das Schwert dreimal auf den Stein niederfallen und erklärte damit das Urteil für „gefällt“. Seit wann hier gerichtet wurde, ist allerdings nicht bekannt. Später zog das Gericht in ein Dinghaus am Marktplatz. Es war ein nach dem Grundriß¹ kleines Fachwerkhaus. Dieses wurde Mitte des letzten Jahrhunderts abgerissen und an anderer Stelle im Dorf wieder aufgebaut, wo es heute noch zu sehen ist³.

Der Tomburger war eindeutig Herr dieses Gerichts und blieb es auch nach den Streitigkeiten mit Mariengraden um die Vogteirechte um 1400, von denen schon berichtet wurde. Im Jahre 1413 ließ sich Friedrich von Tomburg von seinem Schultheiß und den sechs Schöffen durch Weisung bestätigen als

„...eynen erffheren von deme hemell bys in dye erde inde van der erden byz in den hemell...“⁴.

Friedrich ließ sich für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zuständig erklären, die auch schon seine Vorfahren unbestritten innegehabt hätten.

Neben dem Schöffengericht von Flammersheim bestand am gleichen Ort noch ein mariengrader Hofgeschwoenenengericht, das nur für die von Mariengraden abhängigen Hofgüter zuständig war⁵ und erst nach der Schenkung des Haupthofes von Flammersheim mit dem halben Flammersheimer Wald entstanden ist.



Abb.11: Vermutlich das alte Dinghaus, im 19. Jahrh. abgebaut und an anderer Stelle in Flammersheim wieder aufgerichtet.

Über ein altertümliches Vorgericht am Pütz in Palmersheim wird unten in anderem Zusammenhang berichtet.

Für Waldsachen war also zunächst das Flammersheimer Schöffengericht zuständig. Mit der Intensivierung der Waldnutzung nahm nicht nur der Regelungsbedarf dieser Nutzungen, sondern auch die Zahl der vor dem Gericht zu behandelnden Frevelfälle zu. Das Schöffengericht wurde damit immer mehr belastet, und so ergab sich zwangsläufig die Zweckmäßigkeit der Abtrennung der Waldsachen in eine eigene Gerichtszuständigkeit zur Entlastung des Schöffengerichts. Müller⁶ geht davon aus, daß dies erst durch die Waldordnung im Jahre 1564 geschah. Richtig ist, daß das Waldgericht in diesem Jahr eine neue Zusammensetzung erhalten hat. Ein anderer wichtiger Grund für die Neuregelung des Holzgedings ist darin zu sehen, daß damit erst die Abschaffung des mariengrader Holzgedings gelang. Dieses bestand schon vorher und hatte bereits die später beibehaltene Bezeichnung Holzgeding. In einem Weistum von 1508⁷ wird dieses Holzgeding als Gericht des mariengrad'schen Gutes in Flammersheim beschrieben, wie es „von alters her“ gehalten wird.

Da es nur zur Aburteilung von Waldsachen bestimmt gewesen sein kann, wird es als Konkurrenz zum Schöffengericht im westlichen Teil des Flammersheimer Waldes aufgetreten sein, was nicht im Sinne der Mitherren des Waldes war.



Abb.12: Der „Urteilsstein“ am früheren Dingplatz von Flammersheim.

In dem Weistum wird den Geschworenen die Frage gestellt, wie das Holzgeding tagt:

„Darauf dan die geschworene einen kleinen abtritt thuen, und nach gehaltenem bedacht erscheinen, und erklären sich wie folgt...“

Die Geschworenen weisen, wie die Termine des Holzgedings festgesetzt und bekanntgemacht werden, wie sich die Geschworenen und Delinquenten bei der Verhandlung zu verhalten haben, wie bei Vererbung oder Teilung der abgabepflichtigen Höfe Meldung zur Korrektur der Zinsregister zu erstatten ist und wie die Eidesformel der Geschworenen lautet.

Das mit der Waldordnung von 1564 schließlich eingerichtete „Holzgeding“ unterschied sich sowohl von dem vorstehend erwähnten Holzgeding am mariengrader Hof als auch vom Flammersheimer Schöffengericht vor allem durch die Zusammensetzung, in der sich die Machtverhältnisse der Beteiligten widerspiegeln. Einzelheiten über die Zusammensetzung des nun auf 15 Personen erweiterten Gremiums und über die Aufgabenstellung des Gerichts enthalten die ersten vier Abschnitte der Waldordnung⁸.

Der Bedeutung des Waldgerichts entsprechend hat es sich trotz der eingehenden Beschreibung seiner Aufgaben in der Waldordnung eine eigene Geschäftsordnung in der Form eines Weistums gegeben, die *„Ordnung wie das Waldgeding bestanden und gehalten sol werden“*, die 1564 oder bald danach aufgestellt wurde, denn sie bezieht sich ausdrücklich auf die Waldordnung und gehörte als Anhang zu ihr: *„...in deme die waldtordnung deme Weisthumb soll vursesetzt ... werden...“*⁹

In diesem Weistum wird klargestellt, daß das „Holzgeding“ ein Gericht der Landes- und Gewaltherrn, nämlich des Herzogs von Jülich einerseits und des Lutter Quad, Herr zur Tomburg, andererseits ist. Beide bezeichnen sich gegenseitig in vielen Quellen als „Mitherren“. Das Kondominium lebt also fort. Die Mitherren treten aber nach außen in hoheitlichen Sachen gegenüber den Waldnutzern und Frevlern gemeinsam auf. Sie lassen sich im Weistum als Landes- und Gewaltherrn für den Flammersheimer Wald „in busch und feld“, also auch hinsichtlich der Waldländereien huldigen und sind auch für Gewaltsachen zuständig:

„...were sach das einige gewaldige sachen binnen Flamerßheimer wald geschegen, die weren naß off druege...“ (=zu Wasser oder zu Land).

Für die Mitherren des Flammersheimer Waldes war es nicht nur aus machtpolitischen Gründen wichtig, daß sie als alleinige Herren (*„...und keinen andern hern“*) auch des Waldgerichts gewiesen wurden, denn ihnen standen damit allein die Einnahmen aus den Bestrafungen zu („Brüchtengelder“).

Die vereidigten Förster sollten den Wald fleißig „visitieren“, die Beachtung der Regelungen der Waldordnung kontrollieren und alle Übeltäter auf ihre „Brüchtenzettel“ notieren. Die Frevler wurden dann zum Holzgeding, das zweimal im Jahr, nämlich am zweiten Mai und am zweiten Oktober tagte, zitiert und dort im Dinghaus abgestraft. Die Strafandrohungen klingen schaurig, jedoch dürfte ihnen eher Symbolcharakter zukommen:

„Und im pfall der ubertrether ein Eichen holtz gehawen, so soll man ime einen Eichen Paell in die Erde schlagen, der Scharprichter soll dem Mann den Bauch aufschneiden, und soll ime seine Ingeweide umb den paell schlagen, und soll innen umbher leitten biß er thoidt ist. Ist es ein Buchen holtz, so sall man einen Buchen Paell nemmen, und thun, wie vurgemelt.“

Der Symbolgehalt dieser schrecklichen Strafandrohung wird besonders deutlich bei der Wahl der Holzart. Dem Delinquenten konnte es egal sein, ob er an einem Eichen- oder einem Buchenpfahl hingerichtet werden sollte.

Wahrscheinlich hat der Schultheiß als Gerichtsvorsitzender dafür gesorgt, daß möglichst wenig Leibesstrafen verhängt, sondern möglichst viel Brüchtengelder für die Mitherren beim Holzgeding hereinkamen. Zu jener Zeit waren die Schultheißen noch Abgabeneinnehmer für den Herren und nicht - wie später - Gemeindevorsteher.

Wir erfahren in dem Weistum auch, weshalb das Holzgeding eingerichtet wurde, nämlich damit:

„nitt verkurtzt (werde) den Landtherrn ire Oberheit und hocheit, und Erben Anerben waldsesseren und kotteren ire Gerechtigkeit verpleibe“.

Das Holzgeding hatte jedoch nicht nur gerichtliche Zuständigkeiten, sondern es kümmerte sich auch um die Organisation und Beschlußfassung von Vorhaben für die Gemeinschaft. Hierzu zählt die „in Zuschlag- Legung“, das ist die Festlegung von Flächen, die zur Schonung des Aufwuchses nicht beweidet werden durften, ferner die gemeinsamen Grenzbegänge, über die wir schon im 16. Jahrhundert hören¹⁰.

3.6 Die „rechten Erben“ des Flammersheimer Waldes

Die Grundlagen

Seit dem 16. Jahrhundert bis 1852, dem Jahr der Teilung, ist vom „Flammersheimer Erbenwald“ die Rede. Schon in einer Vorläuferrregulierung zur Waldordnung, dem Scheffenweistum zu Flammersheim von 1529, von dem noch berichtet wird, werden die Eingesessenen zu Flammersheim, Palmersheim und Kirchheim als die

„rechte erven des waltz“

bezeichnet. Dies bezog sich ausdrücklich nur auf:

„...Flamersheym des waldds halven daselffs,...“,

also auf die bei Flamersheim liegende westliche Hälfte des ursprünglich als Flamersheimer Wald bezeichneten Gebietes. Genau diese Hälfte hatte aber der Kölner Erzbischoff Anno II. im 11. Jahrhundert dem Stift Mariengraden geschenkt, und dieses besaß es immer noch als Eigentum. Gab es etwa zwei Eigentümer auf der gleichen Fläche? Mindestens nach heutigen Rechtsvorstellungen wäre das undenkbar!

Interessanterweise wird diese wichtige Frage von den verschiedenen Autoren, die über den Flamersheimer Wald berichtet haben, gar nicht aufgegriffen und bleibt offen. Lediglich Müller¹ hat herausgearbeitet, daß die Erben und Anerben nicht Waldmärker oder Waldgenossen, also ideale Eigentümer² waren, sondern lediglich eine Nutzergemeinschaft. Aber auch Müller klärt nicht, wie sich die „rechten Erben“ als Eigentümer des Flamersheimer Waldes etablieren konnten, letztendlich im 19. Jahrhundert auch vor Gericht als solche anerkannt wurden und wie der Widerspruch zum Eigentum („proprietas“) von Mariengraden zu verstehen ist.

Nachfolgend soll versucht werden, mehr Klarheit über diese Verhältnisse zu erlangen, wobei es mangels ausreichender Quellennachweise leider notwendig ist, die Thesen überwiegend auf Annahmen und Herleitungen zu stützen.

Kein Zweifel wird darüber aufkommen, daß der Flamersheimer Wald schon seit der Besiedlung des Umlandes von den Bewohnern genutzt worden ist. Diese Nutzungen waren im frühen Stadium recht extensiv. Den wenigen Einwohnern stand sehr viel mehr Wald zur Verfügung als heute vorhanden ist. Eine Regelungsnotwendigkeit der Waldnutzungen wird daher anfänglich weder vom König - solange dieser der Herr des Waldes war - gesehen worden sein - außer für die Jagd - noch von den Nutzern. Die wohl schon im Jahr 762 vorgenommene Schenkung des Stadtwaldes von Pippin an die Villikation Rheinbach muß dieser Annahme nicht widersprechen, da solche Schenkungen in der Regel der finanziellen Absicherung dienten und nicht dadurch veranlaßt waren, daß Nutzungsgrenzen separiert werden mußten, um Übernutzungen des Waldes zu vermeiden.

Von Seiten der Nutzer wird eine Regelung dieser Waldnutzungen erst dann veranlaßt werden, wenn mindestens zwei Bedingungen vorliegen:

- # 1. muß eine Übernutzung drohen oder schon vorliegen und
- # 2. muß der Kreis der Berechtigten definiert sein oder definiert werden können.

Diese Voraussetzungen haben sicher nicht in früher Zeit vorgelegen, sondern sich erst später entwickelt. Zur genaueren zeitlichen Einordnung dieses Vorganges ist eine Quelle des mariengrader Stifts hilfreich: Erst seit dem späten 14. Jahrhundert gibt es in den Akten des Stifts Nachrichten über den Kreis der am Flamersheimer Wald Nutzungsberechtigten und zwar nur über diejenigen, die für diese Nutzungen Abgaben zu entrichten hatten. Solche Einnahmeverzeichnisse liegen auch für Tomburg erst seit dieser Zeit vor³. Es kann angenommen werden, daß für die Zeit davor solche Verzeichnisse noch nicht erstellt wurden, weil der Kreis der Nutzungsberechtigten noch nicht eingegrenzt werden mußte. Dem Einwand, solche älteren Verzeichnisse könnten verloren gegangen sein, ist entgegenzusetzen, daß immerhin in beiden in Frage kommenden Archiven ältere Unterlagen fehlen, was weniger für Zufall spricht. Erben und Anerben waren für die Waldnutzungen nicht abgabepflichtig und wurden daher in den Listen nicht erfaßt. Es ist aber wahrscheinlich, daß auch diese im 14. Jahrhundert erst eine lose Gemeinschaft bildeten. Denn aus mariengrader Urkunden ist bekannt, daß ursprünglich Waldsachen gerichtlich zunächst in Palmersheim „am Pütz“ („*apud puteum*“) vorverhandelt wurden, bevor sie nach Flamersheim zur Aburteilung vor das Schöffengericht gebracht wurden⁴. Diese Vorverhandlung unter freiem Himmel geschah vor den hier versammelten Waldberechtigten, also nicht etwa vor einem organisierten Vertretergremium, sondern vor allen zur Verhandlung Erschienenen und an der Waldnutzung Beteiligten, sozusagen vor der Vollversammlung. Diese altertümliche Form der Rechtsfindung „vor dem Volk“ mag ihren Ursprung im Frühmittelalter gehabt haben, aber sie war für die Zeit um 1500 ungewöhnlich und überholt. Im Weistum von 1529⁵ wird die Vorverhandlung am Pütz

in Palmersheim noch erwähnt, in der Waldordnung von 1564 aber nicht mehr. Zitzen⁶ zitiert aus der Abhandlung von F.von Buri über Bauerngüter⁷ wie folgt:

„In dem Jülichischen ist durch Verordnung von 1558 darinnen eine Änderung gemacht worden, daß nicht mehr wie vordem alle im Gericht gegenwärtigen Laten (= Inhaber der Bauernhufen), sondern nur einige ausgesuchte dazu tüchtige und geschworene Männer oder Schöffen die Urtheile fällen“.

Demnach steht die Auflösung des alten „Volkstribunals“ am Palmersheimer Pütz möglicherweise gar nicht in Zusammenhang mit der kurz darauf erfolgten Einrichtung des Holzgedings, sondern war Bestandteil einer allgemeinen Reform des Gerichtswesens im Herzogtum Jülich.

Es leuchtet ein, daß das neue Waldgericht in Flamersheim so zusammengesetzt werden mußte, daß die Seite der Nutzer zahlenmäßig gut vertreten war. Im neuen Holzgeding in Flamersheim saßen denn auch neben sechs Schöffen, die sicher auch nutzungsberechtigte Bürger aus dem früheren praedium Flamersheim waren, noch zwei Vertreter der Erben und Anerben als Richter. Damit war das zahlenmäßige Übergewicht der Nutzerseite im 15-köpfigen Gericht in der Regel gesichert.

Wenn nun im Flamersheimer Wald von alters her eine Markgenossenschaft oder eine ähnliche Organisation der Waldnutzer existiert hätte, wäre diese sicher in Palmersheim und auch in Flamersheim als Entsender von Vertretern eingesetzt worden oder hätte die Palmersheimer Versammlung gestellt. Nun wissen wir nicht, seit wann die Palmersheimer Versammlung existierte, seit wann die Waldnutzer es also für notwendig erachteten, gemeinsam über die Waldnutzungen zu reden und dabei Vorstellungen über rechtes und unrechtes Verhalten zu entwickeln sowie Übeltäter als solche zu erkennen.

Die eigenartige Versammlung am Pütz ging immerhin von den Waldnutzern aus, so daß schon ein gewisses Maß an Gemeinschaftsgeist der Erben und Anerben zur Bewahrung ihrer Nutzungsmöglichkeiten durch Einengung des Kreises der Berechtigten und Verhinderung des Mißbrauchs der Rechte sowohl durch Berechtigte als auch durch Unberechtigte im Wald vorhanden gewesen sein muß. Auch „Volkstribunale“ müssen einberufen werden und einen Vorsitzenden haben. Es wird daher sicher zumindest von einer Vorstufe einer organisierten Gemeinschaft gesprochen werden können, wobei es offen ist, ob und inwieweit die Mitherrn durch Vögte oder Schultheisse an dem Geschehen mitwirkten.

Die Jülicher Herren standen - wie erwähnt - in Dauerfehde zu Kurköln. Es bot sich für den Herzog von Jülich an, die Waldordnung von 1564 so zu formulieren, daß sie ihm Vorteile gegenüber dem Kölner Gegner brachte. Das gilt gleichermaßen für das Vorgängerweistum von 1529. Die „Proprietas“ Mariengradens mußte dem Jülicher ein Dorn im Auge gewesen sein, denn vergessen wir nicht, er selbst hatte kein Eigentum im Flamersheimer Wald, und das Eigentum Mariengradens verschaffte dem Stift - und damit dem Kölner Erzbischof - Macht und die Möglichkeit, die Jülicher zu ärgern. Auch ging es um wirtschaftliche Interessen: Das Eigentum Mariengradens im Flamersheimer Wald hinderte den Jülicher daran, mehr Einnahmen aus dem Wald zu ziehen. Obendrein hatte Mariengraden auch einige Hoheitsrechte, die der Jülicher beschränken wollte, wie das mit der Einrichtung des Holzgedings geschah. Es lag also nahe, daß der Jülicher Herzog sich mit den Waldnutzern verband und diese als die „rechten Erben“ bezeichnete, um dadurch ein Gegengewicht zu Mariengraden und Kurköln zu schaffen. Er tat das auf Kosten der Kölner und hatte dabei selbst nichts zu verlieren. Gegen die Masse der Nutzungsberechtigten vermochte der Kölner sicher nichts auszurichten, ja er war sogar mit seiner Hardtburg, seinem Burghof in Rheinbach und seinem Hof in Oberdrees selbst berechtigter Waldnutzer im Flamersheimer Wald. Es erscheint mir daher wahrscheinlich, daß die Bezeichnung der Waldnutzer als „rechte Erben“ ihre Erhöhung zu Eigentümern bewirken sollte. Dies wäre dann im Ergebnis ein geschicktes taktisches Kalkül des Jülicher Herzogs gegen die Kurfürsten von Köln.

Wenn man diese These akzeptiert, dann erscheint die Herausgabe der Waldordnung in einem anderen Licht. Dann wäre das Interesse der Jülicher und Tomburger Herren an der Herausgabe der Ordnung nicht nur oder nicht primär landeskultureller Art zum Schutze des Waldes und nicht nur „landesväterliche Milde“ zum Schutze der Nutzungsmöglichkeiten der Untertanen, sondern es wäre auch oder primär als Instrument der Machtpolitik in der Auseinandersetzung mit dem Kölner Gegner zu sehen. Die weitere Geschichte wird zeigen, daß das unterstellte Kalkül schließlich auch zum Erfolg geführt hat.

Es bleibt offen, seit wann die Waldnutzer als Berechtigte angesprochen werden konnten, seit wann also der Kreis der Nutzungsberechtigten festgelegt worden ist. Müller⁸ meint, daß die einheitliche Nutzung des Flammersheimer Waldes durch die dazu Berechtigten auf die Zeit zurückgehen muß, als der Flammersheimer Wald noch eine Einheit bildete und nicht durch die mariengraden'sche Schenkung mit der Hälfte des Waldes geteilt war, also auf die Zeit vor dem späten 11. Jahrhundert. Wenn dies richtig ist, dann kann man sich gut vorstellen, daß die lange Zeit vom späten 11. Jahrhundert bis zur Waldordnung in 16. Jahrhundert, ausgereicht hat, bei den Waldberechtigten eine gestärkte Verbindung bis zu einer lockeren Gemeinschaft entstehen zu lassen, wie sie am Palmersheimer Pütz zusammenkam, um gemeinsam berührende Fragen der Nutzung des Waldes zu besprechen. Die zunehmende Bevölkerungszahl bedeutete auch verstärkte Nutzung im Wald mit der Gefahr seiner Ruinierung. Damit wuchs die Notwendigkeit der Beschränkung der Zahl der Nutzungsberechtigten und ihres Nutzungsumfangs. Seitdem dies geschah, wird auch das Bewußtsein der Beteiligten über den Wert der Berechtigungen gestiegen sein. So wird sich bei den Berechtigten auch der Unterschied zwischen dem Besitz eines Nutzungsrechts und ideellem Eigentum am Wald mehr und mehr verwischt haben, was der Jülicher Herr aufgriff, um sie als „rechte Erben“ einzusetzen.

Während im Scheffenweistum von 1514 nur davon die Rede ist, daß die Bewohner der Dörfer und Nachbarn den Flammersheimer Wald zu aller ihrer Notdurft gebrauchen mögen⁹, werden sie schon 15 Jahre später als die „rechten Erben“ genannt; daraus läßt sich möglicherweise auch eine Entwicklung zur Festigung des Eigentumsanspruchs ableiten, die aber ganz im Sinne der Mitherren war.

Die Gruppen unterschiedlicher Berechtigung

Die Waldnutzer waren spätestens seit dem 16. Jahrhundert in unterschiedlichem, aber definiertem Maße berechtigt. Darüber enthalten z.B. das Weistum von 1529¹⁰, das undatierte Weistum „Gerechtigkeit des Flammersheimer Waldes“¹¹ und die „Ordnung wie das wald geding bestanden und gehalten sol werden“ von um 1564¹² Aussagen. Nachfolgend wird auf letztere Unterlage zurückgegriffen¹³.

Nach ihrer Bedeutung und dem Grad ihrer Nutzungsberechtigung geordnet werden im 16. Jahrhundert vier Gruppen Berechtigter genannt:

- # Erben
- # Anerben
- # Waldsassen
- # Kötter.

Die **Erben** werden meist als die „rechten Erben“ bezeichnet, um ihren herausgehobenen Status zu betonen. Es sind dies die Eingesessenen der Dörfer Flammersheim, Palmersheim, Kirchheim „mit Zubehör“. Als Zubehör werden genannt: Hockenbroich und Oberkastenholz, beides ehemalige Ortsteile von Kirchheim. Damit ist genau der Bereich des alten „Praedium Flammersheim“ umschrieben.

Alle diese Orte sind

„...int dinckmahl Flamerßheim gehoerig...“,

bilden also organisatorisch eine einheitliche gerichtliche Zuständigkeit.

In diesen Orten sind „**alle eingesessene**“ („ingesessen naeberen“) „rechte Erben“. Das bedeutet, daß die Berechtigung nicht nur den Inhabern der alten Hofstellen zustand, sondern auch allen Neubürgern, auch künftigen. So ist es konsequent, wenn in späteren Quellen von den „Erbdörfern“ gesprochen wird.

Die Berechtigung der „rechten Erben“ war sehr umfassend: Sie

„...sullen des selven waldtz gebruchen zo all yre nottorfft.“¹⁴

Aus anderen Quellen ist bekannt, daß der Ausdruck „zu ihrer Notdurft“ auch eine Einschränkung meinen konnte, nämlich das Verbot, Holz weiterzuverkaufen oder es dazu zu benutzen,

um daraus Produkte zum Weiterverkauf herzustellen (z.B. Bier). Diese Einschränkung scheint aber in diesem Fall nicht gemeint zu sein.

Die Berechtigung ging nämlich so weit wie die Feldnutzung auf eigenen Flächen, denn sie dürfen den Wald:

„...gebrauchen, als weiß und korns uff ihren eigenen gueteren gewachsen...“.

Im Weistum von 1529¹⁵ heißt es sogar:

„ gebruychen als weyss und korn dat up iren eygen erve gewassen ist.“

Damit wird deutlich, daß „erve“ als Synonym für Eigentum benutzt wurde und mit die „rechten Erben“ wirklich die Eigentümer gemeint waren.

Was sie auf jeden Fall im Wald dürfen, wird einzeln aufgeführt:

„...auff dem wald reissen, splissen, beschlagen und heuser uff dem bemelten waldt machen off (= oder) machen lassen, dieselben daselbst auffschlagen und wider ihres gefallens abrechen, (zu mart fueren) und verkauffen...“,

und daran wird sie der Herr nicht hindern.

Die Erben durften sogar :

„... ein holtz oder mehr zur nott (= zur Notdurft,) zum baw hawen, dasselb beschlagen off unbeschlagen ein jar und tag liegen lassen bis der drieß (= Drußling, ein Pilz ?) oder schwemm daruff wachsen...“.

Beim Fachwerkbau war es wichtig, ausreichend vorgetrocknetes Eichenholz zu verwenden, damit sich keine oder weniger Schwundrisse im Haus bildeten. Daher war diese Bestimmung sinnvoll. Normalerweise wurde nämlich durch die Hoheitsträger dafür gesorgt, daß das geschlagene Holz in möglichst kurzer Frist aus dem Walde gebracht wurde, um die Diebstahlsgefahr einzugrenzen.

Das Waldnutzungsrecht der Erben war somit so weitgehend, daß es einen Raubbau am Wald ermöglichte, ohne daß sich die Erben dadurch strafbar machten. Die Schöpfer der Waldordnungen im 16. Jahrhundert hatten nicht bedacht oder bedenken können:

- # daß sich die Bevölkerungszahl in den folgenden Zeiten vervielfachen würde und
- # daß folglich die unbegrenzte Nutzung durch die Erbdörfer zu bedenklichen Übernutzungen führen würde und
- # daß sich die Einwohner zu dem anonymen ideellen Eigentum am Wald ohne markengenossenschaftliche Regelung und Aufsicht wenig rücksichtsvoll verhalten würden.

Einige wenige Einschränkungen der Waldnutzungen galten grundsätzlich gegenüber allen Nutzergruppen, also auch gegenüber den Erben. Sie ergeben sich erst aus der Waldordnung von 1564 und noch nicht aus dem Weistum von 1529. Man hatte wohl inzwischen eingesehen, daß es so unregelt wie bisher nicht mehr weitergehen konnte, es aber nicht gewagt, nur die Rechte der Erbdörfer zu begrenzen.

Die **Anerben** sind nach heutigem Verständnis des Begriffes im Gegensatz zu den Erben mit ihrem Recht an eine Hofstelle gebunden. Sie sind Vorzugserben. Die anderen Erben der Familie werden anderweitig abgefunden, womit gesichert wird, daß die Höfe ungeteilt an die Anerben weitergegeben werden können. Wenn in den Weistümern und Ordnungen des 16. Jahrhunderts von den Anerben gesprochen wird, so wird damit ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß sie an die Hofstelle (auch : Stapelhof oder Solstelle, Solstatt genannt) gebunden sind und das Recht dort im Erbfall verbleibt und nicht zersplittert werden darf. In der Ordnung von 1564¹⁵ heißt es dazu, daß

„...dieselbige Erbschaft und hoffstat eine rechte anerbige platz seie...“

Wer nun glaubt, ein Anerbe zu sein, der soll vor dem Flammersheimer Gericht erscheinen und vier seiner nächsten Nachbarn - zwei über ihm und zwei unter ihm - mitbringen, und alle sollen bei Gott schwören,

„das sie anders nit wissen, noch ihre lebtag anders nitt gehört haben von ihren voreltern“,

daß es sich um einen anerbigen Hof handelt.

Damit man nun mit der offenbar erwarteten Flut an Anwartschaften auf die Anerbenberechtigung im Flammersheimer Wald fertig werden und damit auch die Nutzungskonkurrenz zu den „rechten Erben“ in Grenzen halten konnte, sahen die Weistümer und Ordnungen des 16. Jahrhunderts folgende Einschränkungen für die Anerben vor:

Sollten nur große Höfe zugelassen werden: Diese mußten so groß sein, daß man mit einem hoch mit Mist beladenen Wagen, der mit drei Pferden bespannt war, im Hof fahren und hier - ohne umzustürzen oder stehenzubleiben - herumfahren konnte, wobei der Fahrer auf dem mittleren Pferd saß. Sicher war dies nur in großen Höfen möglich, und daher verwundert es nicht, daß so viele Anerben des Flammersheimer Waldes große Adelshöfe waren. Vielleicht wollten die Mitherren damit auch den Landadel bewußt bevorteilen, um deren Gefolgschaft um so sicherer zu sein.

Die zweite Einschränkung geschah durch Festsetzung einer Höchstzahl der zuzulassenden Anerben, nämlich

„viertehalb hondert“,

das sind 350.

Wer nun diese Anerben tatsächlich sind, und ob die Höchstzahl von 350 wirklich ausgeschöpft wird, lag in der Hand der Schöffen:

„...vnd wer sy sindt, lest der scheffen in sinre macht.“

Für die Herkunft der Anerben gab es keine Vorgaben. Natürlich lagen sie alle außerhalb des ehemaligen Praedium Flammersheim, wo die „rechten Erben“ wohnten. Daher ergab es sich, daß viele von ihnen so weit vom Flammersheimer Wald entfernt lagen, daß sie später ihr Interesse an der Wahrnehmung des Anerben-Nutzungsrechts verloren.

Auch konnte nicht verhindert werden, daß ein Teil der Anerben nicht aus dem Jülicher Territorium kamen, sondern aus dem benachbarten Kölner Hoheitsbereich. Dies war sicherlich vom Jülicher Herzog nicht genug vorbedacht gewesen.

Die bis zu 350 Anerben hatten nur unwesentlich geringere Nutzungsbefugnisse als die „rechten Erben“:

Sie durften das Holz im Wald nämlich nicht „reissen, spleissen und...beschlagen“. Auch durften sie das Holz nicht weiterverkaufen, bevor sie es eine Nacht auf ihrem Hof zwischengelagert hatten. Dies dürfte aber keine wirkungsvolle Einschränkung gewesen sein und war wohl auch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu kontrollieren.

Die **Waldsassen** oder Waldsesser waren wirtschaftlich schwächer und hatten kleinere Höfe außerhalb des ehemaligen Praedium Flammersheim. Auch sie sollen ihre Gerechtigkeit mit Hilfe von vier Nachbarn vor dem Gericht unter Eid nachweisen, jedoch müssen ihre Höfe nicht die Größe der Anerbenhöfe haben. Die Bezeichnung Waldsasse deutet daraufhin, daß es wohl ursprünglich kleine Höfe im Wald waren, die wahrscheinlich die umfangreichen Waldländereien und das Schiffelland bewirtschafteten und Viehzucht im Wald trieben. Solche Waldhöfe dürfte es im Flammersheimer Wald im 16. Jahrhundert dennoch nur in geringer Zahl gegeben haben, wobei es auf der Hand liegt, daß diese schon deshalb ihren Brennholzbedarf befriedigt bekommen mußten, um der kaum zu kontrollierenden Diebstahlsgefahr

vorzubeugen. Wahrscheinlich stand dieser kleinere Kreis von Waldhöfen bei der Namensgebung gedanklich im Vordergrund, obwohl die Mehrzahl der Waldsassenberechtigungen an Hofbesitzer vergeben wurden, die nicht im Wald und zum Teil recht weit entfernt lagen. Auch die Zahl der Waldsassenberechtigungen wurde auf 350 begrenzt. Wo sie wohnen,

„dat ist dem Scheffen kondisch“,

der darüber auch Listen führte.

Die Nutzungsberechtigung der Waldsassen beschränkte sich auf Nebenbaumarten wie Birke, Eberesche, Erle, denn Eichen und Buchen durften sie nicht nehmen. Auch war ihnen untersagt, Holz zu verkaufen. Sie durften also nur für den eigenen Bedarf Holz hauen.

Von der Nutzergruppe der Waldsassen ist in späterer Zeit nicht mehr die Rede. Sie scheinen in die Gruppen der Anerben und Totenhauer aufgegangen zu sein. Eigenartigerweise sagen aber die Akten darüber nichts aus.

Die **Kötter** mußten sich ebenfalls wie die Anerben und Waldsassen durch Eideserklärung von vier Nachbarn als berechtigt nachweisen. Von einer Hofstelle als Voraussetzung ihrer Berechtigung ist nicht die Rede. Es wird sich daher eher um Kleinbauern und Landarbeiter gehandelt haben, die in Kotten oder Katen wohnten. Sie stellten die wirtschaftlich schwächste Gruppe dar. Auch ihre Anzahl wurde auf 350 begrenzt.

Ihr Nutzungsrecht war das geringste von allen Gruppen, denn es beschränkte sich auf die Entnahme von Totholz, weshalb sie auch später die „Totenhauer“ genannt wurden. Allerdings war die Entnahme des dünnen Holzes auf schwache Dimensionen begrenzt. Um dieses zu definieren, hat man hilfsweise die Art der zur Nutzung erlaubten Werkzeuge und Transportmittel beschrieben:

„...sie sollen haben einen bötten (= Bottich) uff ihrem halß und einen hamer (bei Grimm: einen hölzernen Hammer) darin, und mogen uff den Flamerßheimer wald gehen, und was sie mit dem hamer an dürrem holtz konnen abschlagen, das mogen sie mit heim tragen,....“

Es war ihnen also nicht gestattet, das dürre Holz mit einer Axt abzuschlagen, um möglichen Mißbrauch zu begegnen, denn grüne Äste und Bäume lassen sich nicht mit einem Hammer abbrechen. Die Entnahmemenge wurde dadurch begrenzt, daß sie keine Karren oder andere Fahrzeuge oder Pferde zum Transport benutzen durften, sondern alles abgeschlagene Dürholz mit dem „Bötten“ auf dem Rücken nach Hause bringen mußten. Die Sorge, es könnte auch frisches Holz darunter sein, ging so weit, daß die Kötter frische Weidenruten zum Zusammenbinden des dünnen Reisigs nicht im Wald schneiden durften, sondern diese von zu Hause mitbringen mußten.

Waldsassen und Kötter mußten für ihre Nutzungen Abgaben an Mariengraden und Tomburg entrichten, während Erben und Anerben davon befreit waren. Dies ist nur aus Hebelisten bekannt; die Weistümer und Waldordnungen sagen nichts dazu. Vielleicht ist dies auch als Hinweis darauf zu sehen, daß die Erben und Anerben als Eigentümer angesprochen wurden, während Waldsassen und Kötter lediglich als Nutzungsberechtigte auf fremden Grund galten.

Wenn in den mittelalterlichen Weistümern von Rechten die Rede ist, wird in der Regel mit dem Zusatz „von Alters her“ darauf hingewiesen, daß längst bestehende Rechtsverhältnisse lediglich in Erinnerung gerufen und nochmal bestätigt werden. Dies ist aber nicht so in den besprochenen Weistümer und Ordnungen des 16. Jahrhunderts. Man könnte daraus folgern, daß diese Rechte erst durch diese Ordnungen festgelegt wurden und vorher nicht bestanden haben. Das wäre aber ein Trugschluß: wie schon berichtet wurde, gibt es schon aus dem 14. Jahrhundert Verzeichnisse der abgabepflichtigen Waldberechtigten. Allerdings waren diese Berechtigungen offenbar einzeln von Mariengraden und Tomburg an Interessenten gegen eine Abgabe gewährt worden, wobei das Stift und der Burgherr sich wahrscheinlich gegenseitig Konkurrenz um die erzielbaren Einnahmen machten, indem sie großzügig bei der Vergabe der Berechtigungen verfahren. Möglicherweise war das mit ein Grund für die zahlenmäßige Begrenzung der Waldnutzer - außer Erben - auf je 350 im Weistum von 1529 und

den Ordnungen von 1564, und möglicherweise war das auch mit ein Grund dafür, daß die Einzelvergabe von Rechten durch Mariengraden und Tomburg abgeschafft und ersetzt wurde durch die Festsetzung der Berechtigten durch das Gericht. Damit man hierzu die Zustimmung des Burgherrn und des Stifts bekam, überließ man ihnen ihre Einnahmemöglichkeiten wie bisher, ohne darüber etwas in den Ordnungen zu erwähnen. Das war wohl so ausgehandelt worden.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, wie die Kontrolle dieser verschiedenen Holznutzungsrechte durch die Förster geregelt war. Das Weistum und die Ordnungen des 16. Jahrhunderts geben genaue, köstlich formulierte Verhaltensmuster vor, wenn Förster Unberechtigte beim Holzdiebstahl erwischen. Über diese soll nachfolgend in der Originalsprache berichtet werden. Sie helfen uns, sich in die Umstände der Nutzungen im Erbenwald zu jener Zeit hineinzudenken:

„Auch erkennen Waldgreben und Scheffen, da sach were das einiger man uff Flamerßheimer waldt gienge, of mit wagen oder kharen fhure, der kheine gerechtigkeit uff dem waldt hette,...,der irste hawe ruefft den vurster, den zweitten hawe sehet er umb, ob der vörster khom, den dritten haw ist erumb fünff marck, den vierten hawe will er den Baum mit sich hinweg fhuren, wa der Fürster imen darüber kriget, so soll der Forster den man zu Flamertzheim brengen uff den hoff, daer weist der Scheffen den man umb leib und gutt, so fern er darümb gemant wirdt und sollichs bei ime befunden. Ist es sach daß es ein Knecht ist, so soll man dem Knecht geben in seine handt eine schmick und einen weck, und weissen innen vier strassen aus unser gnediger und gepiethender Herrn Landt, und wa er umb sicht nach den Pferden, so soll man den Knecht halten bei den Pferdten in maissen ob er der her selbst were.“ (Schmick = Peitschenhieb)¹⁷.

Die Förster hatten es sicher auch mit dieser Ermächtigung nicht leicht, sich bei der Menge an Waldnutzern durchzusetzen.

4. Die Waldordnung 1564

4.1 Die Vorentwicklung

Die von den beiden „Mitherren“, dem Herzog von Jülich und dem „Quadischen“ Herrn von Tomburg, im Jahre 1564 herausgegebene umfassende Waldordnung für den Flammersheimer Wald ist ein bedeutendes Ereignis für diesen und das für die nächsten 200 Jahre in der Geschichte. Daß dieses Spezialwaldgesetz für ein begrenztes Waldgebiet als hochwichtige Angelegenheit schon zu seiner Entstehungszeit angesehen wurde, ist allein schon daraus zu ermesen, daß es trotz seines Umfangs von, je nach Handschrift, 17 bis 20 Seiten in einer großen Zahl von Akten als frühe Abschriften zu finden ist. Die Waldordnung taucht sogar in Akten fremder Herrschaften auf, die mit dem Flammersheimer Wald gar nichts zu tun haben. Man wird daraus auf ein breites Interesse schließen können.

Natürlich entstand solch ein Werk nicht aus dem Nichts, sondern hatte eine lange Entwicklungszeit mit Vorgängerregelungen hinter sich. Es ist eher als Abschluß einer Entwicklung zu verstehen.

Als Anlaß zur Herausgabe der Waldordnung wird von den Mitherren die drohende Verwüstung des Waldes genannt, was bis ins 19. Jahrhundert allgemein üblich war. Es wird auch betont, daß die Ordnung auf untertänigste Bitten der Untertanen, hier der Erben und Anerben, erlassen wird. Dennoch können Zweifel darüber aufkommen, daß die Mitherren hierbei nur aus landesväterlicher Milde oder zum Schutze des Waldes gehandelt haben. Vielmehr wurde bereits die Ansicht vertreten, daß der Jülicher Herzog bei der Ordnung auch seinen Dauergegner, den Erzbischof von Köln, im Visier hatte und es folglich auch um die Absteckung von Machtpositionen gegenüber Kurköln ging.

Auch darf man nicht vergessen, daß die Rechtsgrundlagen für den Flammersheimer Wald selbst für damalige Verhältnisse als kompliziert angesehen werden mußten: Landesherr war der Herzog von Jülich, jedoch nicht allein, sondern nur mit dem „Mitherr“, Lutter Quad von Tomburg, dem das Wildbannrecht als Zubehör der Tomburg zustand, der dieses aber nur als Lehnsnehmer vom Kurfürsten in Köln innehatte und der es nur noch im Tomburger Amt, also nicht mehr im gesamten früheren Wildbannbezirk ausübte.

Man muß sich klar machen, was das Mitherrenverhältnis bedeutete: Das Kondominium bestand mittelbar zwischen zwei politischen Gegnern, die sich seit dem Mittelalter bis 1794 stets gegenseitig ärgerten, sich auch kriegerisch auseinandersetzten und die stets auf Wahrung ihres hoheitlichen und finanziellen Machtanspruchs gegenüber dem anderen bedacht waren. In diesem Verhältnis wäre die kleine Tomberger Herrschaft sicher zerrissen worden, wenn sie sich nicht mit den Jülichern verbunden hätte. Dies aber war riskant für die Tomburger Herren, da sie nur Lehnsnehmer der Kölner Kurfürsten waren, das Lehen bei jedem Erbfall wieder vom Kölner Kurfürsten neu vergeben wurde¹, wodurch die Abhängigkeit der Tomburger von Kurköln deutlich wird. Beide Mitherren beanspruchten ihren Einfluß auf den Flammersheimer Wald nur auf Grund ihrer gemeinsamen hoheitlichen Zuständigkeit. Der eigentliche Eigentümer der verbliebenen westlichen Hälfte des Flammersheimer Waldes war das Stift Mariengraden zu Köln durch die Schenkung aus dem 11. Jahrhundert. Die Erben und Anerben als wichtigste Waldnutzungsrechte wurden seit dem 16. Jahrhundert allerdings ebenfalls als Eigentümer aufgewertet und konkurrierten insofern mit Mariengraden. Daß solch verworrene Beziehung von Ansprüchen an den Wald zu Problemen führen muß und nach einer „Ordnung“ geradezu ruft, liegt auf der Hand.

Wie bereits berichtet, wurde im Jahre 1413 als Abschluß eines längeren Streites ein Weistum im Ding zu Flammersheim aufgesetzt, in dem dem Tomburger Herrn allein die „weltliche“ Gerichtsbarkeit im Flammersheimer Wald zugesprochen wurde. Zugleich wurden die von Mariengraden beanspruchten Hoheitsrechte beschnitten. Schon damals heißt es in dem Weistum, daß sich Schultheiss und Schöffen vorher mit den Einwohnern von Flammersheim, Palmersheim, Kirchheim und Hockenbroich abgesprochen hatten². Schon damals war der Einfluß der „rechten Erben“, wie sie später genannt wurden, auf die Entscheidungen über den Flammersheimer Wald offenbar beachtlich.

In Weistümern vom 9. November 1500, vom 22. September 1513 und vom 7. Dezember 1514³ wurden die Rechte des Tomburger Herren in den drei Dörfern des ehemaligen Praedium Flammersheim und im Flammersheimer Wald beschrieben. Davon ist leider nur das letztgenannte Weistum erhalten geblieben⁴. Da dieses Weistum von 1514 bisher nicht in einem Nachdruck veröffentlicht wurde, da es im Original vorliegt und im Zusammenhang dieser Arbeit als früher Beleg für die Waldrechte und die hoheitliche Zuständigkeit des Flammersheimer Schöffengerichts eine besondere Rolle spielt, ist es im Anhang 2 dieser Arbeit als eigene Abschrift vom Original abgedruckt. Die im Pfarrarchiv Sankt Martin in Rheinbach-Hilberath befindliche Abschrift des Weistums aus dem 16. Jahrhundert ist vor allem sprachlich, weniger inhaltlich stark abweichend vom Original. Erläuterungen zu diesem Weistum befinden sich im Anschluß an den Abdruck der Abschrift im Anhang.

Krudewig⁵ bezeichnet dieses Weistum als das älteste über den Flammersheimer Wald. Dennoch hatte auch dieses eine Vorgängerregelung: Am 22. Juli 1491 unterzeichnete Gerhard Quad, Herr zur Tomburg und Landskron, vor Vertretern des Herzogs von Jülich und Schöffen von Flammersheim eine Urkunde⁶, in der er sich als den zuständigen Gewaltherrn bezeichnet und ferner feststellt, daß Mariengraden keine Hoheitsrechte auf dem Flammersheimer Wald hat.

Das Scheffenweistum zu Flammersheim beschreibt vor allem die Zuständigkeit des dortigen Schöffengerichts. Man bekommt beim Lesen des Textes den Eindruck, daß sich dieses Gericht geradezu ängstlich um seine Zuständigkeit Sorgen machen würde und daß es damit die Schöffen-Diäten-Pfründe gegen andere Konkurrenten glaubt verteidigen zu müssen. Möglicherweise saß aber auch der Tomburger Herr hinter diesem Bestreben, denn er bekam als Mitherr einen Teil der Brüchtengelder des Gerichts.

In diesem Weistum von 1514 erfahren wir aber auch, daß „...über die 40. Jar und lenger...“, also mindestens seit 1474, die Dorfbewohner des früheren Praedium Flammersheim den Flammersheimer Wald gebrauchen mögen „zu aller irer notturfftigkeit“ und daß vier vereidigte Förster, einer vom Tomburger Herren, zwei von Mariengraden und einer vom Abt des Klosters zu Heisterbach, gestellt werden, die den Wald „höden“ (=hüten) sollen. Dies sind wichtige Grundlagen für die späteren Regelungen, die dahingehend verfeinert werden, daß die Bezahlung der Förster, die Art ihrer Vereidigung und Details ihrer Tätigkeit festgelegt werden. Im Weistum von 1514 ist noch nicht die Rede davon, daß die Förster aus den Reihen der Walderben zu stellen sind. Auch fehlt jeder Hinweis auf die anderen Gruppen der Waldberechtigten, sondern es ist nur von den Erben der genannten Dörfer die Rede, obwohl doch bekannt ist, daß der Tomberger Herr und Mariengraden Nutzungsrechte am Flammersheimer Wald an Einzelpersonen in großer Zahl vergeben hatten und zwar bereits seit dem späten 14. Jahrhundert. Das Weistum von 1514 nennt folglich die Nutzungsrechte nicht vollständig, sondern erkennt nur die Erbenrechte öffentlich an. Erst im Weistum von 1529 werden auch die Anerben, Waldsassen und Kötter als Mitnutzer öffentlich anerkannt. Offenbar hört damit die Möglichkeit des Tomburger Herrn und Mariengradens auf, selbst Nutzungsrechte zu vergeben. Die Namen dieser Nutzer dürfte aus deren Hebelisten stammen, und möglicherweise steht die Zahlenbegrenzung auf je 350 in Zusammenhang mit dem Umfang der Nutzer in diesen Hebelisten.

Im Jahre 1529 wurde zwischen dem Herzog von Jülich und dem Mitherrn von Tomburg einerseits und den Erben und Anerben andererseits eine auf 24 Jahre befristete Übereinkunft über die Waldnutzungen im Flammersheimer Wald abgeschlossen, offenbar ohne Beteiligung von Mariengraden als Eigentümerin des Waldes. Die Waldordnung von 1564 berichtet, daß die Übereinkunft von 1529 „strikt und unabbrüchlich gehalten werden...“ sollte, was aber nicht geschehen sei. Als diese Übereinkunft wird das schon mehrfach zitierte, aber undatierte Schöffenweistum angesehen⁷.

Viele Regelungselemente der Waldordnung finden sich bereits in diesem Weistum, vor allem die Einteilung und Begrenzung der Waldnutzungsgruppen. Das wird der Grund dafür sein, daß diese Regelungen nicht mehr in der Waldordnung selbst auftauchen, sondern in der Anlage zur Waldordnung, dem Weistum: „Ordnung wie das Wald geding bestanden und gehalten sol werden“.

Das Flammersheimer Weistum von 1529 scheint Vorbild für eine erste Buschordnung der Stadt Münstereifel für ihren Wald im Jahre 1531 gewesen zu sein⁸. Es fällt nämlich auf, daß die Herausgabetermine so dicht beieinander liegen, daß beide Ordnungen betonen, daß sie nach Beratungen mit den Einwohnern zustande gekommen seien, und daß beide eine Befristung auf 24 Jahre angeben. Der Grund für diese auffallenden Parallelen ist darin zu sehen,

daß das Amt Tomburg und das Amt Münstereifel in Personalunion vom gleichen Amtmann verwaltet wurden, der sicher die Verhandlungen geführt hat. Flammersheim gehörte zum Jülichen Amt Tomburg.

In Münstereifel wurde dann im Jahre 1553 die erste Buschordnung durch eine städtische Waldordnung ersetzt⁹. Man sollte annehmen, daß diese wiederum die einige Jahre später erschienene Waldordnung für den Flammersheimer Wald aus den oben genannten Gründen befruchtet hätte. Bei einem Vergleich der Bestimmungen miteinander findet man jedoch keine Parallelen. Auch ist an keiner Stelle eine Wortgleichheit zu erkennen. Daher scheint die Flammersheimer Waldordnung ein Neuprodukt zu sein. Auch vom Umfang her unterscheiden sich diese beiden Ordnungen: Die Flammersheimer ist wesentlich umfassender und umfangreicher.

Als Begründung für den Erlaß der Waldordnung werden u.a. aufgeführt, daß die Übereinkunft von 1529 nicht gebührend beachtet

„...sonder inn vill wege dargegen gehandelt, und obgemelter waldt vast verwuestet und verhauen...“

und daß außerdem die auf 24 Jahre festgesetzte Frist der Gültigkeit der Übereinkunft inzwischen abgelaufen ist. Somit wird deutlich, daß die Rechtsfindung für den Flammersheimer Wald einem Entwicklungsprozeß unterlag, der mehrere Menschengenerationen hinaus andauerte und erst mit der Waldordnung von 1564 zum Abschluß kam.

Vergleiche verschiedener Abschriften dieser Waldordnung zeigen eine recht gute Übereinstimmung der Texte untereinander. Da der Textabdruck bei Lacomblet jedoch nicht jedem Leser zugänglich ist, findet sich im Anhang 1 eine eigene Abschrift vom Original dieser Waldordnung¹⁰. Lacomblet stand das Original nicht zur Verfügung. Die Urkunde bezeichnet sich selbst als das Original und ist gesiegelt, so daß keine Zweifel über die Echtheit bestehen. Der Erlaß der Waldordnung scheint dem Jülicher Herzog wichtig gewesen zu sein. Das Deckblatt zum Original der Waldordnung erwähnt ausdrücklich:

„ Im Jahre 1564. den 18ten May, Zu welcher Zeitt Höchstgnädigster Hertzog sich in eygenener Persohn gegen flammersheim erhoben, den Busch in augenschein genohmen, und deßen wiedermahliges Auffkommen undt deren Erben alß anerben Bestes undt Nutzen in einrichtung Einwendig Beschriebener Heylsahmer Verhaltungß regulen Lands Vätterlich Besorget wie und welchergestalt dießem nachgelebet, Bezeuget leyder der arme Waldt selbst.“¹¹

In mehreren Akten der nachfolgenden Zeit wird besonders herausgehoben, daß der Herzog von Jülich sich den Flammersheimer Wald persönlich angesehen hat, bevor die Waldordnung erging, und zwar im Beisein des Mitherrn von Quad und sämtlicher Erben und Anerben, also mit einigen Hundert Personen. Mit dieser aufsehenerregenden Geste wollte der Regent wohl seine „landesväterliche Milde“ und die Bedeutung des Flammersheimer Waldes demonstrieren. Nach der Besichtigung wurde, wie es am Schluß des Vorwortes der Waldordnung umschrieben wird, ein vorgefertigter Entwurf der Waldordnung mit den Erben und Anerben besprochen, Änderungswünsche in diese eingebaut und „...sich zuletzt verglichen...“, also am Schluß der Verhandlung, nachdem wohl alle Seiten Abstriche von Maximalvorstellungen gemacht hatten, ein Vergleich abgeschlossen, die Ordnung in der abgesprochenen Formulierung zu verabschieden.

Die Vorbereitungen der Herausgabe der neuen Waldordnung hatten sich auch gleich beim Kölner Kurfürsten und der Stadt Münstereifel herumgesprochen, was diese zu entsprechenden Störfeuern veranlaßten, aus Sorge um den Verlust ihrer Rechte am Wald. In einer ausführlichen Darstellung der „Scholaster und Kapitell des Thumbstifts in Eur. Churfürstl. Statt Collen“ an Friedrich, Erzbischof von Köln, vom 28. April 1563, die die Überschrift trägt:

„Thombergischer und Flammersheimer Waldt zu den Gulischen und Cölnischen nachpartischen gebrauch“¹²

wird der Kurfürst auf die Problematik der anstehenden Ordnung aus der Sicht Kurkölns vorbereitet.

Dabei erfahren wir, daß der Kurfürst deswegen schon einmal gegen den Herzog von Jülich vor dem Kaiserlichen Kammergericht:

„...rechtlich eingefurth, folgend zu gutlicher Handlung getzogen, und also unerortert gestanden...“

Nunmehr stehen Verhandlungen zum Entwurf der Waldordnung an, heißt es, zu denen Kurköln wegen seiner Waldgerechtsame für die Kurfürstlichen Häuser Rheinbach (Burg), Hardt (Hardtburg) und für die Pfarstellen Kuchenheim und Essig wie alle anderen Anerben geladen würde. Wenn man daran teilnehme und Vorwürfe gegen die Kommission und den Entwurf der Waldordnung erhebe, sei zu erwarten, daß:

„...daraus hochgedachter Fürst (= Jülich) zu verbitterung bewegt und nit allein uns nit geholfen, sondern noch mehr nachtheils erfolgen würd. Ever churf. Gn. wollen sich Ires Gemuets hieruff gnedigst ercleren...“

und Verhaltensbefehle erteilen. Die Beamten haben also Sorge, durch Beteiligung an der Anhörung das Verhältnis zu Jülich zu belasten, was vor allem zu erwarten ist, wenn der Herzog von Jülich persönlich anwesend sein sollte. Sie vermuten, daß der Kurfürst des Treber Friedens willen am Ende doch nachgibt. Daher empfehlen die Hofbeamten dem Kurfürsten, daß man sich für Kurköln an der Anhörung gar nicht beteiligt. Zur Untermauerung dieser Empfehlung werden der Vorlage Kopien als Anlagen beigefügt, u. a. ein Schreiben der Jülicher Hofkammer zu Düsseldorf an Kurköln, in der von Seiten Jülichs klargestellt wird, daß:

„...niemands anders dann uns ...die hoheit und Waldgerechtigkeit zuekumpt“,

was aber gar nicht zutrifft. Weiter heißt es dann im Schreiben Jülichs an Kurköln:

„ So seint wir gnediglich gemeint, zu erster Gelegenheit eine beikumpst derowegen ausschreiben zu lassen....damit des waldts notturt erwogen, und unordnung, so sich mittler Zeit...vielleicht zugetragen, In ordnung und besserung gerichtet werden müge...“.

Dann aber folgt die klare Warnung an Köln:

„ Ir werdet euch solcher erwerung gertzlich enthalten, und uns an unser hergebrachten hoheit und gerechtigkeit mit sollichem vorhaben nit verhindern, oder ichtwas dargegen fürzunehmen befehlen...“.

Aus diesen Äußerungen wird deutlich, welch hohen Stellenwert Jülich einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen zur Waldordnung beigemessen hat.

So unmißverständlich wird natürlich nicht formuliert, wenn der Herzog von Jülich dem Kurfürsten von Köln persönlich schreibt¹³ wie am 13. Mai 1564: Hierin beschwichtigt Jülich, daß durch die vorzunehmende Besichtigung und Verhandlung bestehende Rechte nicht angetastet würden.

Hauptkritikpunkt Kurkölns ist, daß der von Jülich eingesetzte Kommissar für die Regelungen im Flammersheimer Wald gar nicht zuständig ist, sondern als das Schöffengericht in Flammersheim. Wegen der Streitigkeiten sollte ein neutraler Richter eingesetzt werden, Jülich selbst sei Partei und befangen.

Kurköln wehrt sich auch gegen die von der Jülich'schen Stadt Münsterreifel angemäßigten Nutzungsrechte im Flammersheimer Wald, denn¹⁴:

„...wie dan gleichfals ...wahr, daß obberurte Erben und Anerben als die ...wahrhaftte eigentümer, Erbherren, Besitzer und Gebrucher des Flammersheimer walds (sind)...“.

Da die Nutzungsrechte der Münsterreifeler nicht im Schöffengericht aufgeführt sind, wurden sie in der letzten Zeit vom Schöffengericht nicht mehr anerkannt. Es kam zu Bestrafungen Münsterreifeler Bürger, die sich im Wald bedienten, und zu Pfändungen, was zu einem ausführlichen Protest der Stadt bei der Anhörung zur Waldordnung führte. Wie berichtet wird¹⁵,

haben die Münsterreifeler häufig ihre gepfändeten Pferde, Holzfuhrwerke und Mastschweine in Flammersheim:

„... mit gepürlicher abtragt quitirt, gelost und sich dessen vergleicht gehabt.“.

Die Stadt Münsterreifel hatte bereits 1534 in einer Klage vor den Jülich'schen Landständen versucht, ihre Rechte am Wald anerkannt zu bekommen. Hierzu ließ sie sich das „von alters her“ Bestehen ihrer Rechte in einem Notariatsprotokoll durch zwei ältere Köhler bezeugen¹⁶. Das Ergebnis des Streits ist bekannt: In keinem Weistum oder Ordnung werden die Münsterreifeler Rechte am Flammersheimer Wald erwähnt. Sie bestanden aber aufgrund älterer Schenkung weiter. Die Erodörfer mußten sich auch künftig damit abfinden, daß sie ihre Waldnutzungen nur in Konkurrenz zu den Rechten Münsterreifels wahrnehmen konnten.

Layia Waldordnung Zwischen
Jherer Fürstt. Erbe. Herren Wilhelmens
Herzogen zu Jülich Cleve und Berg,
und Jherer Luffhert, Residenten in
Jülich, Erben zu Gumbach,
Jülich Erben und Jülicher, des Gla.,
unspinnern, erholts, zugehört.
A. 1564. Am 18. März. mit
dem nützigen Erben abläufe
artikulierten Befehlens und
eingetragten
-limitationen

Abb. 13: Titelbild aus einer Abschrift der Waldordnung, 17. Jahrhundert.

4.2 Zum Inhalt der Waldordnung

(Vergleiche hierzu Anlage 1!).

Es fällt auf, daß die Waldordnung an sich nach Inhalten gegliedert ist, daß jedoch einige Artikel dabei ganz aus dem Rahmen fallen und die logische Abfolge stören. Es kann sein, daß es sich dabei um Zusätze zum Ursprungsentwurf handelt, die während der Verhandlung entstanden sind. Beispiele hierfür sind die Artikel 22, 33, 44, 52 und 54.

Die Artikel 1 bis 8 der Waldordnung behandeln die Neueinführung des Holzgedings als eines speziellen Waldgerichts für den Flammersheimer Wald, über das bereits berichtet wurde, und seine Zuständigkeit sowie die Anstellung, Vereidigung, Bezahlung und Aufgaben der Förster. Es sind seit 1529 fünf, da auch der Herzog von Jülich seitdem einen stellt. Möglicherweise

war dies ein Zugeständnis an die Walderben und eine Demonstration seiner Mitverantwortung für den Flamersheimer Wald.

Die nachfolgenden Artikel 9 bis 19 regeln Einschränkungen der Waldnutzungen, die gegen alle Berechtigten gelten - mit einigen Ausnahmen für die Mitherren - und den Sinn haben, den Holzverbrauch einzuschränken. Wie schon im Weistum von 1529 geregelt, soll jedes Holzkohle-, Kalk- und „Weidt-Eschbrennen“ im Wald verboten bleiben (Art. 9 bis 11), da bei diesen Tätigkeiten sehr viel Holz benötigt wird, das dann nicht als Bau- oder Brennholz für die Walderben zur Verfügung steht. Unter Waidaschbrennen versteht man die Aschegewinnung aus Holz für die Blaufärbereien. Nach Zitzen¹ waren zum Blaufärben der Textilien mit Waid große Mengen Holzasche nötig. Das Rheinland, vor allem das Jülicher Land, war aus klimatischen Gründen bevorzugtes Anbaugelände des Waides, auch Färberwaid genannt (*Isatis tinctoria* L.). Diese Pflanze wurde großflächig auf Äckern angebaut, vor der Blüte geerntet, getrocknet und die Blätter in einer der zahlreichen Waidmühlen zermalmte. Diese pulverige Masse wurde dann mit heißem Wasser ausgelaugt, zur Gärung über Wochen feucht gehalten und mit Kalkmilch und Holzasche versetzt, wobei sich der blaue Farbstoff bildete. Die Produkte wurden vor allem nach Holland verkauft, wo der Waid nicht so gut wuchs. Ende des 16. und im 17. Jahrhundert ging die Produktion zurück, da in zunehmendem Umfang Indigo aus Ostindien importiert wurde. Schließlich brach der Anbau im Rheinland ganz zusammen.

Artikel 12 beschränkt die Holznutzung für Radfelgen und Radachsen auf den Bedarf der Walderben; gleiches gilt für die Gewinnung von Stecken und Gerten (Art. 13), die z.B. für das Flechtwerk der Gefache der Bauten und in den Hausgärten erforderlich waren. Holz für Zäune und Schanzen (Palisaden) darf nur für den Hofbereich, nicht für das Feld, und nur aus Totholz genutzt werden (Art. 14). Unter Schanzen verstand man aber auch Reisigbündel, die bei der Schiffelkultur auf den Ödländereien zusammengebracht und zur Erzielung von Düngemasche verbrannt wurden². Da in der Waldordnung der Begriff aber in Zusammenhang mit dem Zaunholz genannt wird, sind hier eher Palisaden gemeint.

Das Ramholzauen (Erzeugung von Rebpfählen und Brennholz im Kopfholzbetrieb) war ebenfalls nur den Walderben erlaubt, jedoch durften sie dazu nur Totholz nutzen und nur für den Eigenbedarf (Art. 15). Der Ramen (lat. ramus = Reisig, Stange) ist nach Zitzen³ ein langaufschießender, dünner, stangenartiger Sproß, der als Bohnenstange, Weinbergpfahl, Hopfenstütze u.a. diente, und auch aus speziellen „Rambüschen“ gewonnen wurde, die vor allem in den Weinbergen verstreut angelegt waren.

In Art. 16 wird generell verboten, auf dem Wald „Schütteln“ zu machen. Schütteln waren Schüsseln, die vielfach aus Holz hergestellt wurden („holtzen schütteln“)⁴.

Wenn Erben oder Anerben für ihre berechtigten Höfe Holz für Dielen benötigten, dann durften sie sich das im Wald holen und in der Sägemühle schneiden lassen, jedoch nichts verkaufen (Art. 17). Töpfereien oder Dachziegeleien erhielten dagegen kein Holz aus dem Wald (Art. 18).

Auch durfte im Flamersheimer Wald keine Lohe (Eichenrinde zum Gerben des Leders) geschält werden (Art. 19), was insofern bemerkenswert ist, als damit offensichtlich die kurzumtriebige Niederwaldwirtschaft nicht gefördert werden sollte. Diese Regelung erwies sich später nach der generellen Einführung der Niederwaldwirtschaft als fragwürdig, da die Loheschälung nicht mit einer Holzmehrnutzung verbunden war. Die Lohe wurde ein höherwertigeres Waldprodukt als Brennholz, und es war dann unsinnig, sie nicht zu nutzen. Da diese Regelung nach Einführung der Niederwaldwirtschaft überholt war, wurde sie nicht mehr beachtet, was schließlich zu Streitigkeiten über die Einhaltung auch anderer Bestimmungen in der Waldordnung führte.

Wie in Forstordnungen allgemein üblich, wurde der Eichen-Bauholzbezug besonders restriktiv geregelt und gehandhabt. Die Artikel 20, 21, 23 und 24 der Waldordnung sind dieser Materie gewidmet. Nur Erben und Anerben stand das Recht auf Bauholzbezug zu, jedoch mußte zuvor eine Kommission aus 10 Vertretern des Holzgedings sich vor Ort über die Notwendigkeit des Baues und über die erforderlichen Dimensionen und Mengen ein Bild ma-

chen. Dann erst sollten diese 10 Vertreter das Holz im Wald anweisen, mit dem „Schlach-Yser“ (Schlageisen) die Stämme doppelt, nämlich am Stamm selbst und am Stock kennzeichnen, um Mißbrauch auszuschließen. Schließlich mußte der Bauwillige das angewiesene Holz bezahlen, zur Erleichterung der Kontrolle innerhalb von 14 Tagen fällen und aus dem Wald fahren und dann innerhalb von nur einem halben Jahr verbauen, wobei es für den Einsatz im Fachwerkbau noch gar nicht genug abgetrocknet sein konnte. Jeder Verkauf von „gezimmer“, also zugerichtetem Bauholz, von Berechtigten an Dritte war verboten und mit empfindlichen Strafen belegt.

Besonders bemerkenswert ist Artikel 22, da er von den Erben und Anerben das Pflanzen („possen“) von jungen Eichen nach Aufforderung der Holzweiser an je einem Tag im Jahr abfordert. Artikel 47 gibt vor, daß ein vom Weideeintrieb und wohl auch von Wildverbiß geschützter „Zuschlag“ im Flamersheimer Wald zu machen ist, der umzugraben ist und zur Nachzucht junger Eichen dient. Diese Eichen sollen dann von den Walderben zur Auffüllung leerer Plätze verpflanzt werden. Leider wissen wir nicht, ob dieser Zuschlag gemacht wurde, ob hier Eicheln gesät oder auf Naturverjüngung gewartet wurde, auch nicht, ob und wie oft die Walderben zum Auspflanzen bestellt wurden. Diese sehr frühe und weitsichtige Vorgabe verdeutlicht daher lediglich, welche herausragende Bedeutung der Eiche im Waldbau des Flamersheimer Waldes zugemessen wurde, da nur sie brauchbares Bauholz lieferte, für die Mast am ertragreichsten war und auch für die Waldweide bevorzugt wurde, da sie weniger als Buche beschattete und daher mehr Bodenvegetation zuließ. Später kam noch hinzu, daß sie die beste Ausschlagskraft besaß und daher für die Niederwaldwirtschaft besonders geeignet war und als einziger Baumart die begehrte Lohennutzung zuließ. Von Natur aus würde die Rotbuche die großflächig vorkommenden Waldgesellschaften im Flamersheimer Wald beherrschen. Daß wir dort heute noch in den Altbeständen sehr viel Eiche finden, ist auf ihre Jahrhunderte andauernde Bevorzugung durch den nutzenden Menschen zurückzuführen, zum Teil wohl auch auf die schon so früh vorgesehenen Pflanzungen und Saaten.

Nach Artikel 24 durften auch keine gepflanzte oder aus Naturverjüngung entstandene junge Eichen abgehauen werden. Dies wird hier besonders herausgestellt, obwohl Eichen sowieso nur genutzt werden durften, wenn sie mit dem Schlageisen gezeichnet waren.

Auch für Brennholz (Art. 25) durften keine Eichen und keine „Heufftmeyboechen“, das sind starke masttragende Rotbuchen (im Gegensatz zu noch jungen Rotbuchen und zu Hain- oder Weißbuchen, früher auch Hagebuchen genannt) gehauen oder „geschoren“ (geästet) werden. Auch durfte von Walderben das Brandholz nur für ihre eigenen berechtigten Häuser („so itzo da sein“) genutzt und nichts verkauft werden.

Wenn jemand nur einen Teil des Baumes brauchte, z.B. das Stammholz, und ließ den Rest liegen, dann durften andere Berechtigte sich diesen nach sechs Wochen Wartezeit holen (Art. 26). Wie das im weiten Wald zu kontrollieren war, bleibt offen.

Artikel 27 wiederholt die den Waldsässer und Kötter in den Weistümern zugesprochenen eingeschränkten Nutzungsrechte, über die bereits berichtet wurde.

Einen besonderen Regelungsbedarf sah man im An- und Verkauf von Waldnutzungsrechten (Art. 28). Schon bisher waren Ankäufe von Waldrechten („an sich gelten“ = durch Geld an sich bringen) von Erben, Anerben und Kötter vorgekommen, wie in diesem Artikel selbst beschrieben wird, aber auch aus anderen Quellen bekannt ist, z.B. schon aus dem Jahr 1327 (!)⁵ oder aus dem Jahre 1630⁶ oder 1697⁷. Solche Ver- und Ankäufe von Waldrechten sind zwar auch für die Zukunft möglich, jedoch darf dabei keine Ausweitung des Rechts vorgenommen werden. Auch verliert der Verkäufer danach jeden Nutzungsanspruch auf den Wald. Das sind Selbstverständlichkeiten nach unserem heutigen Rechtsempfinden. Diese ausführliche Regelung schien den Verfassern der Waldordnung damals aber notwendig, um eine Ausweitung der Nutzungsrechte durch solche Vorgänge zu unterbinden.

Obwohl die Waldordnung nur in Artikel 50 ganz beiläufig das Waldbuch erwähnt, ist aus verschiedenen Vorgängen bekannt, daß An- und Verkäufe von Waldrechten dem Holzgeding zur Genehmigung vorgelegt werden mußten. Damit konnte dieses überprüfen, daß nur

auch vom Umfang her wirklich bestehende Rechte übertragen wurden, so daß sich die Rechte nicht ausweiteten, und der Vorgang konnte registriert werden. Nur so war es z.B. für die kontrollierenden Förster möglich, im Wald Berechtigte von Unberechtigten zu unterscheiden. Diese Registrierung erfolgte im Holzgeding in Listen, die in der Regel „Waldbuch“ genannt wurden. Hierin sind alle Berechtigten namentlich und mit dem Umfang ihrer Berechtigung aufgeführt. Das Waldbuch für den Flamersheimer Wald ist zwar leider verloren gegangen, jedoch ist die Liste der Berechtigten aus Abschriften bekannt. Das Waldbuch genoß analog zum heutigen Grundbuch „öffentlichen Glauben“ und war der Nachweis der Berechtigung vor dem Holzgeding.

Artikel 29 der Waldordnung regelt die Bestrafung von „Unerben“, also der nicht zur Waldnutzung Berechtigten, auch außerhalb der „Holzgemarck“, wozu die Bediensteten der Mitherrren auch anderer Orte außerhalb des Flamersheimer Waldes zur Unterstützung aufgerufen wurden. Die Identifikation der Berechtigten war für die kontrollierenden Förster vor allem bei den Anerben vor Ort schwierig, da bei diesen in der Regel Mitarbeiter („Gesindel“) oder dienstverpflichtete Bürger und Fuhrleute in den Wald zum Holzholen geschickt wurden, die den Förstern nicht bekannt waren. Daraus entwickelten sich vor allem mit Kurköln bei der Ausübung des Anerbenrechts für das Kölner Haus Hardt in regelmäßigen Abständen Konflikte nach Bestrafung der Fuhrleute und Pfändung ihrer Pferde und Wagen. Diese armen Bürger mußten dann selbst für die Strafe und die Auslösesummen der gepfändeten Fuhrwerke und Pferde aufkommen. Kurköln, für die diese Leute tätig waren, hat ihnen offenbar keine Entschädigung gezahlt, sondern sich damit begnügt, beim Herzog von Jülich zu protestieren, wie üblich vergeblich⁸. Wegen dieser Problematik und der gelegentlichen Weigerung der dienstverpflichteten Bürger, diese Holzfuhr zu übernehmen, wollte der Förster der Hardtburg sein nötiges Brandholz lieber aus dem vor seinem Dienstsitz liegenden kurfürstlichen Hardtwald beziehen, was aber die Hofkammer in Bonn stets zu verhindern wußte, um das Nutzungsrecht im Flamersheimer Wald demonstrativ aufrechtzuerhalten. Die kontrollierenden Förster des Flamersheimer Waldes hatten keine Bedenken, die Kölnischen Holzfuhrleute zu pfänden, zumal sie einen Teil der Brüchtengelder verdienten und daher froh um jede vom Holzgeding ausgesprochene Bestrafung waren.

Artikel 30 der Waldordnung verbietet das Ästen („scheren und schneiden“) von Eichen und Buchen. Lediglich Buchenstockausschläge dürfen zur Brennholzgewinnung geästet werden, wobei Wert darauf gelegt wird, daß sie nicht zu hoch („nit oben in der lufft“) geschnitten werden, um das Wiederausschlagen zu begünstigen.



Abb. 14: Geschneitete Bäume

Während sich der Artikel 30 noch mit der Holznutzung beschäftigt, verbietet der nachfolgende Artikel 31 die Nutzung von Laub als Viehfutter. Es wurde nämlich abgehauen, etwa mit einem Stock, oder bei frischem Trieb im Frühjahr mit der Hand abgestreift, dann in Körbe oder Säcke gefüllt und mit nach Hause zur Stallfütterung genommen. Daß dieses für das Waldwachstum sehr schädlich ist, hatte man offenbar - nachdem es „bißanher vilfelig gebraucht worden“ - erkannt, weshalb es völlig abgestellt sein sollte.

In den Artikeln 32 und 35 werden zeitliche Einschränkungen der Holznutzungen verordnet. Von Mitte Mai bis zum 1. Juli, dem Heumonats (Die übliche Frühjahrsweide auf den Wiesen sorgte für eine Verspätung des Grasnachwuchses, so daß nur ein Mal im Jahr und zwar im Juli Heu geschnitten werden konnte⁹), durfte nur liegendes Holz im Wald geholt werden, und übers ganze Jahr war es darüberhinaus verboten, an Feiertagen oder nachts im Wald Holz zu hauen oder zu transportieren. Die Überschrift zu Artikel 35 „Die verordnete Buschtag zu halten“ ist insofern irreführend: Ein oder zwei Buschtage in der Woche wurden nämlich erst später verordnet. 1564 war folglich jeder Tag - außer Feiertage- Buschtag, was die Aufsicht sehr erschwert haben dürfte.

Die Förster durften nicht selbst bestrafen; das war dem Holzgeding vorbehalten, jedoch durften sie Unberechtigte und Missetäter pfänden (Art. 33). Über die Pfandmasse wurde dann auf dem Holzgeding entschieden. Da dieses nur zwei Mal im Jahr tagte und z.B. Pferde so lange einbehalten wurden, bis das Gericht entschieden hatte, mußten die bestraften Bauern nicht nur Brüchten und eine Auslösesumme für ihre Pferde bezahlen, sondern auch die Kosten der manchmal etliche Monate langen Haltung und Verpflegung ihrer Pferde durch die Beauftragten des Holzgedings ersetzen.

Artikel 34 macht deutlich, wie schwierig die Kontrolle im Wald war. Erben und Anerben waren aufgefordert, „Unerben“, also Unberechtigte, die im Wald angetroffen wurden, solange anzuhalten bis der Förster kommt, wofür sie ein Zehntel der Brüchtengelder bekamen, damit sich der Anreiz zur Mithilfe bei der Verfolgung der Missetäter erhöhte.

Die Artikel 36 bis 43 befassen sich ausführlich mit der Mastnutzung durch Schweine im Wald. Die Regelungen demonstrieren die hohe Bedeutung des Waldes für die Mast der Schweine und damit für die nutzenden Bürger. Die Eichelmast war besonders begehrt, da sie wegen des hohen Stärkegehaltes der Eicheln die besten Mästungsergebnisse brachte. Außerdem fruchtet die Eiche häufiger als die Buche. Aufgrund des betriebenen Waldbaus waren im Flamersheimer Wald viel mehr alte fruchttragende Eichen als Buchen vorhanden. Bei jedem Bauholzbezug von Eichen hat man auch auf einen fruchtenden Baum verzichten müssen, weshalb die Bauholzanweisung zusätzlich so restriktiv gehandhabt wurde. Ein Niederwald („Schlagholz“) bestand aus jungen Stockausschlägen, die in diesem Alter nicht fruchteten und wieder geschlagen wurden, bevor sie alt genug waren, um Früchte tragen zu können. So entwickelten sich mit zunehmender Intensität der Nutzungen zwar mehr und mehr Schlagholzbestände mit kurzem Umtrieb, jedoch behielt man einen Überhalt von Eichen und wenigen Buchen als Oberstand in regellosem Verband, woraus sich die Mittelwaldwirtschaft entwickelte. Ein Oberstand aus Buchen beschattet zu stark, so daß sich das darunter wachsende Schlagholz nicht gut entwickelt. Der Mittelwald funktionierte daher nur mit den weniger beschattenden Eichen im Oberstand. Um auch Nachwuchs für diesen Eichenoberstand heranzuziehen, behandeln Artikel 22, 24 und 47 der Waldordnung die Maßnahmen zur Erhaltung des Kernwuchses aus der Naturverjüngung und die Nachzucht und Nachpflanzung der Eichen. Der Druck auf den Wald zur Holznutzung war in Siedlungsnähe stärker; hier ist folglich früher mit der Entwicklung der Schlagholznutzung in mittelwaldähnlichen Beständen zu rechnen. In wegen der großen Entfernung ungünstigeren Lagen des Flamersheimer Waldes dürften sich länger plenterartige Strukturen erhalten haben, und hier wird auch die Buche noch stärker am Aufbau des Waldes beteiligt gewesen sein. So kann man sich vorstellen, daß der große Flamersheimer Wald keineswegs ein einheitliches Bild bot. Auch war er durchsetzt mit Blößen, Öd- und Schiffelland und den Waldländereien (Benden), bot also neben dichten Partien auch Offenland, dies jedoch allein wegen der Nutzung durch den Menschen und nicht von Natur aus.



Abb. 15:
Junger Stockausschlag



Abb. 16:
Etwas 30-jähriger
Eichen-Stockausschlag



Abb. 17: Mittelwald aus Schlagholz im Unterstand und Eichen-Oberstand

Vor dieser Hintergrundbeschreibung des angewandten Waldbaus und des daraus entstandenen Waldbildes sind die Regeln für die Mastnutzung in der Waldordnung leichter verständlich zu machen:

„Wan der Almechtig Echer beschert...“ (Art. 36):

In der Tat ist die Fruchtbildung der Eichen kaum vorhersehbar. Eichen und Buchen bilden nach trockenen Perioden im Mai / Juni des Vorjahres verstärkt Blütenansätze mit dem Laubaussbruch im nächsten Frühjahr aus. Dennoch hängt es von vielen unvorhersehbaren Ereignissen ab, ob sich daraus auch eine Fruchtbildung ergibt: Frost, Raupenfraß und Sommer-trockenheit können den Blüten und den Fruchtansatz schaden. Daher ist frühestens im September die Besichtigung der erwarteten Mast, Einschätzung des erhofften Eckernertrages und die Festlegung der zuzulassenden Zahl der aufzutreibenden Mastschweine möglich. Diese Mastbesichtigung war daher eine hochwichtige Angelegenheit, von der so viel abhing. Neben den beiden Amtsmännern der Mitherrn, den Förstern, „etlichen“ von der Ritterschaft nahmen mindestens sechs Vertreter der Erben und nichtadeigen Anerben daran teil, zusammen also etwa 15 bis 20 Personen. Die Kommission sollte überlegen, wieviel Schweine die erwartete Mast „ertragen“ könnte, und als Ergebnis bestimmen, wieviele Schweine aufgetrieben werden können. Hierzu berechtigt waren die beiden Mitherrn und die Erben und Anerben des Waldes. Die Sorge, daß es bei der Einteilung des Quantum auf den Einzelnen einigermaßen gerecht zugehen sollte, ist in Artikel 36 deutlich zu spüren:

...also das dem armen so woll als dem Reichen nach seiner gebuer und gerechtigkeit davon zukomme...“

Auch wird gemahnt, daß sich sowohl die beiden Mitherrn als auch die Erben und Anerben bei der Mastnutzung „messig halten“, also maßvoll bleiben. Man stelle sich vor, welche Probleme die gerechte Einteilung der Aufdriftquote für jeden Berechtigten in der Praxis dennoch bereitet haben mag: Neben dem in der Waldordnung genannten Kreis der Berechtigten hatte zumindest auch der Tornburger Mitherr auch einzelne Mastnutzungsrechte vergeben¹⁰, allerdings wissen wir nicht, ob diese zur Zeit der Waldordnung noch bestanden und ausgeübt wurden. Um die Zahl der aufzutreibenden Schweine nicht ausufern zu lassen und Mißbrauch

auszuschließen, durften nur solche von berechtigten Höfen („Pallsteden“ = bäuerliche Wohnstätten - auch außerhalb der Siedlungen -, deren Bewohner das Bürgerrecht im Ort hatten; „Stappelhouw“ = kleinere Wohngebäude, die durch Abtrennung vom Hauptwohnplatz entstanden waren.¹¹), nur Mastschweine und nur solche, die auf dem berechtigten Hof erzogen oder allenfalls bis zum 15. Mai zugekauft waren, aufgetrieben werden. Sie mußten gesund sein (Art. 45), und wenn ein Berechtigter alle durch Tod verloren hatte, durfte er gleichviele zukaufen und auftreiben.

Beim Mastauftrieb durften zunächst keine „Vasell, Kremen und Birren“ beteiligt werden. Unter Vaselschweine verstand man Zuchtschweine, die nicht zur Mästung und Schlachtung, sondern nur zur Nachzucht gehalten wurden (faseln = gedeihen, vermehren)¹², unter Kremen Mutterschweine, also bereits führende Sauen¹³, unter Birren (auch: Bieren, Beire oder Bär) Zuchteber¹⁴. Sie alle durften erst nach den Mastschweinen in den Wald aufgetrieben werden (Art. 40).

„Unerben“, also Unberechtigte, wurden mit ihren Schweinen gar nicht zugelassen (Art. 43). Damit die Schweine im Wald auch als berechtigt oder unberechtigt erkannt und kontrolliert werden konnten, wurden sie mit einem Brenneisen markiert („uffbrennen“). Auch mußten alle Mastferkel - es waren sicher Hunderte - gleichzeitig in den Wald getrieben werden. Der Zeitpunkt wurde von den Mitherren festgesetzt und „durch einen Kirchenrueff zu wissen gethan“, also von der Kanzel verkündet (Art. 37).

Das Brenneisen war zusammen mit dem zur Holzzeichnung benutzten Schlageisen sicher in einer Kiste aufbewahrt, die mit vier Schlössern verschlossen war. Zur Öffnung mußten beide Mitherren-Vetreter und je ein Vertreter der Erben und Anerben mitwirken (Art. 44), welcher ein Aufwand zur Verhinderung des Mißbrauchs!

Die Mitherren nahmen für sich das Recht des Voreintriebes ihrer Mastschweine in Anspruch. Sie hatten es daher sicher nicht eilig mit der Festsetzung des Termins für den allgemeinen Mastauftrieb, damit sich ihre eigenen Schweine erst mal an den ergiebigsten Stellen ordentlich sattfressen konnten.

Niemand durfte im Wald Eicheln sammeln oder von den Bäumen schlagen (Art. 38, 39), um die Mästung zu Hause im Stall vorzunehmen. Auch durften die Hirten zum Bau des Siels, das ist die mit Bäumen und Ästen eingegrenzte Unterkunft der Schweine im Wald für die Nacht, nur Totholz verwenden, um den Holzverbrauch einzuschränken (Art. 42). Bei der Größe des Flammersheimer Waldes und den Entfernungen zu den Siedlungen und Anerbenhöfen war es wohl in der Regel nicht möglich, die Mastschweine im heimatischen Stall übernachten zu lassen, wie das z. B. für Rheinbach beschrieben wird¹⁵:

„Von Anno 1600 zu Ao. 1636 ist meines gedenckens, daß die Bürger bey gutten Acker (= Ecker) und Eichel gewachs jährlich 4. 5. 600 schweine auff Rheinbacher Busch in die mast gehat, welche am abend 7. 8. Uhren in die Stadt einem jeden zu stal gekommen, und des morgens früh zu 5 uhren auff der Hirten Trompetten Horn, seiner smichen und ringel Klenpel widerumb vorgetrieben wurden, und das 8. 10. 12. Wochen lang, von Micheli zu Nicolai, und am Christag, das übrig gebliebene bleibt den Vassel schweinen noch zum guten, davon die Bürger nicht mehr als den Hirten lohn von den Schweinen, etwan zwei patzern oder 6 alb. zu bezahlen haben,...“.

Artikel 46 erlaubt den zum Weideeintrieb mit Vieh im Wald Berechtigten auch, die Waldwiesen (Wiesen) zu beweiden wie bisher. „Biesten“ ist das Vieh (von Lat. bestia= Tier)¹⁶. Ziegen dürfen dagegen nicht mehr in den Wald.

Mit Artikel 48 verpflichten sich die Mitherren des Waldes, in ihm keine neuen Waldländereien anzulegen, also Wald zu roden oder roden zu lassen, sondern es beim Status quo zu belassen, woran sich diese aber später nicht mehr hielten. In dem Vergleich der Mitherren mit den Walderben galt es, diesen Zielkonflikt zu lösen: die Mitherren hatten Zehnerträge aus den Waldländereien und waren daher an weiteren Rodungen interessiert, diese gingen aber auf Kosten der Holznutzungsmöglichkeiten der Walderben. Insofern ist die Regelung in Artikel 48 auch als Zugeständnis der Mitherren gegenüber den Walderben zu sehen.

Artikel 49 behandelt die Teilung der berechtigten Höfe in Bezug auf die Waldberechtigung.

Es wird klargestellt, daß die Waldrechte nur beim Urhof verbleiben und Teilungen nicht zur Aufteilung eines Waldrechts führen. Abgefundene Teilerben können so nicht in den Besitz einer Waldberechtigung kommen. Damit soll die Zahl und der Umfang der Berechtigungen „eingefroren“ werden.

Artikel 50 dehnt die zuvor genannte Regelung auch auf die Waldsassen und Sohlstattbesitzer aus, jedoch verlieren diese bei Besitzwechsel nicht automatisch ihre Waldrechte, sondern es wird nur kontrolliert, daß bei solchen Vorgängen keine Ausweitungen der Rechte vorkommen. Daher ist die Registrierung im Waldbuch vorgesehen.

Artikel 51 verbietet Neubauten von Häusern aus Holz aus dem Flammersheimer Wald, wo bisher keine standen. Auch dies geschieht zur Begrenzung des Umfangs der Holzbezüge, was vor allem bei den Erben zu regeln war, da diese keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen. Die Gefahr, daß sich die Rechte durch Neubauten bei den Anerben ausdehnen würden, bestand dagegen wegen der zahlenmäßigen Begrenzung auf 350 nicht, weshalb man davon absah, auf diese die Beschränkung des Artikels 51 anzuwenden.

Artikel 52 scheint zunächst eher als allgemeine gesetzliche Regelung, die weit über den Rahmen einer Waldordnung hinausgeht, zu begreifen zu sein. Das ist so aber sicher nicht gemeint. Offenbar haben die Mitherren verhindern wollen, daß die Geistlichkeit z. B. durch Schenkungen von Waldrechten erstarkt. In den Verhandlungen der Mitherren mit den Walderben werden letztere dieses Zugeständnis gemacht haben, was ihnen nicht schwer gefallen sein dürfte, da die in der Verhandlung beteiligten Walderben sicher ihre Rechte behalten und nicht an die Geistlichkeit abtreten wollten. Speziell werden in diesem Artikel angesprochen der Schatz, das ist eine Grundvermögensabgabe an die Mitherren¹⁷, und Dienstgüter, das sind Höfe, die den Mitherren zur Ableistung von Diensten verpflichtet waren und dafür die Güter von den Herren zugeteilt bekommen hatten¹⁸. In beiden Fällen war also nicht freies Eigentum angesprochen, auf dessen Vergabe an die Geistlichkeit durch deren Eigentümer die Mitherren keinen Einfluß nehmen konnten.

Artikel 53 ist nach allen Vorregelungen der Waldordnung eigentlich eine überflüssige Wiederholung. Sie soll davor schützen, daß sich Unberechtigte Rechte am Wald anmaßen.

Artikel 54 beschäftigt sich mit der Behandlung von Straffälligen, die ihre Strafe nicht bezahlen können oder wollen oder sich der Pfändung durch die Förster widersetzen. Diese sind den Mitherren zu melden, die sich dieser Leute annehmen wollen, um die ihnen zustehenden Strafgelder einzutreiben oder - etwa gegen Ableistung von Hand- und Spanndiensten- die Schulden zu erlassen.

Im Schlußwort der Waldordnung (Art. 55) verpflichten sich die Mitherren des Waldes feierlich, die Waldordnung einzuhalten und, falls sich ergeben sollte, daß Strafbestimmungen fehlen, diese nachzubestimmen. Die Zuständigkeit der Schöffen, die sich nach ihrem Weisstum richtet, wird mit der Waldordnung nicht angetastet, was ausdrücklich herausgestellt wird.

5. Die Zeit nach der Waldordnung 1564 bis zum Einzug der Franzosen 1794

5.1 Zum wirtschaftlichen und politischen Hintergrund

Die Periode des 17. und 18. Jahrhunderts wird von Forsthistorikern scherzhaft auch als das „hölzerne Zeitalter“ genannt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Holzbedarf und -verbrauch gewaltig steigerte, was zwar die Wertschätzung des Waldes erhöhte, aber auch gleichzeitig die Gefahr, daß er durch Übernutzungen und Mißwirtschaft ruiniert würde. So ergab sich in dieser Zeitspanne auch zunehmend die Notwendigkeit, regelnd in die Waldnutzung einzugreifen und Vorsorge zu treffen, daß künftige Generationen auch den erforderlichen Holzbezug genießen können, was aber nur selten gelang.

Was waren die Gründe für den gestiegenen Holzverbrauch?

Nach wie vor war Holz die einzige Energiequelle für den Haushalt. Damit mußten die Häuser geheizt, warmes Wasser zubereitet und für Menschen und Tiere gekocht werden. Die Häuser waren vielfach mangelhaft isoliert und die Öfen weniger effizient in der Wärmenutzung als heute, so daß viel Holz pro Haushalt erforderlich war.

In dieser Zeit entwickelte sich aber auch die Holzkohle verbrauchende Industrie rasch, vor allem in der Eifel, wo die Eisenindustrie florierte. Daher wurde auch viel Holz bereits im Wald in Meilern zu Holzkohle verarbeitet. Im Flammersheimer Wald war dies zwar in der Waldordnung verboten worden, dennoch wissen wir nicht, ob es in dieser Zeit nicht trotzdem gehandhabt wurde. Die vielen Meilerplätze, die man heute noch überall im Wald findet, geben einen Eindruck vom großen Umfang der Holzkohlegewinnung.

Die barocken Landesherren, allen voran die Kölner Kurfürsten, vergnügten sich nicht nur mit der Parforce- und Falkenjagd¹, sondern hatten auch einen riesigen Geld- und Holzbedarf zum Bau und Unterhaltung ihrer prächtigen Schlösser und zur Finanzierung ihrer Feldzüge. Darunter hatten in erster Linie die eigenen kurfürstlichen Wälder zu bluten.

Der Brennholzbedarf des Kölner Kurfürsten war so immens hoch, daß er zeitweise nicht mehr aus den eigenen umfangreichen Wäldern gedeckt werden konnte, obwohl auch die entlegensten z.B. im Linzer Land, bei Adenau und an der Nürburg über höchst aufwendige Flößereibauten an der Ahr und der Wied erschlossen wurden. So mußten zeitweise große Mengen Brennholz zugekauft werden. Diese Geldausgaben wurden als unnötig empfunden, was die Kölner Kurfürsten im 18. Jahrhundert veranlaßte, die eigenen Wälder erkunden zu lassen und zu versuchen, durch Ordnung und Planung und durch Einstellung von gelerntem Personal den wachsenden Holzbedarf besser zu befriedigen.

In den Gemeinde- und Privatwäldern des Rheinlandes sah es nicht besser aus. Der Druck auf die Leistungskraft der Wälder nahm hier nicht nur wegen der gestiegenen Holznutzung, sondern auch wegen der immer umfangreicheren Viehweide im Walde zu. In vielen Wäldern wurde auch Waldstreu für den Viehstall und Laub zur Fütterung geholt, wobei dem Wald der natürliche Dünger entzogen, der Boden von Humus und Bodenvegetation entblößt und so der Erosion ausgesetzt wurde.

In einer Verordnung des Herzogs von Jülich vom 15. Februar 1803² heißt es zu diesem damals immer noch aktuellen Thema u.a.:

„In Erwägung dieser Nachteile, und in dem Betrachte, daß nach allgemein angenommenen forstwirtschaftlichen Grundsätzen, die Abstellung des Laubscharrens, oder Strauholens als eine unbedingte Maßregel zur Verbesserung des Forstwesens anzusehen ist...“, soll die Streunutzung gänzlich abgeschafft werden. Doch heißt es weiter in einem anschließenden „Bemerk“:

„Am 26. März d.J. ist vorstehendes Verbot für dieses Jahr wegen des herrschenden Stroh-mangels dahin modifiziert worden, daß den Streubedürftigen die zum unschädlichen Laubscharren geeigneten Waldstellen angewiesen werden sollen.“

Dieser Vorgang ist typisch auch für die unzähligen Verordnungen und Edikte der Kölner Kurfürsten vor allem im 18. Jahrhundert: In den Weisungen streng und unnachgiebig mit hohen Strafmaßandrohungen, in der Durchführung und Kontrolle aber meist nachlässig. Die Hofkammern kümmerten sich häufig nicht einmal darum, ob die Verordnungen ordentlich bekannt gemacht wurden. Die wenigsten Bürger wußten überhaupt, was erlaubt oder verboten war. Da die Kontrollen bei dem geringen Personalstand auch zu wünschen übrig ließen, hatten sie auch wenig zu befürchten. Holzdiebstahl war daher weit verbreitet und veranlaßte die Landesherren zu immer neuen Edikten und erhöhten Strafandrohungen, jedoch blieb deren Wirkung gering.



Abb. 18: Der Brennholzvorrat eines großen Hofes

Der „Jüliche Obrist-Jägermeisterei Administrator“ Freiherr von Hompesch berichtete am 21. September 1792 an den Herzog von Jülich über „deren im Amt Münstereifel gelegenen gemeinen und sonstigen Büschen“³

„... wie daß ich nach eingeholter Erkundigung über die gemeine so wohl als überhaupt wie sie nahmen haben, die Forst Wirtschaft sehr schlecht in diesen Büschen behandelt wird, und wan hierinnen keine Änderung geschehet, so ist es keine Möglichkeit Waldungen aufzubringen...“

Er macht verschiedene Verbesserungsvorschläge, aber die Hofkammer geht nicht darauf ein.

Auch Katzvey⁴ berichtet vom Stadtbusch Münstereifel, der wegen Nichtbeachtung der Buschordnung schon Anfang des 17. Jahrhunderts ruiniert zu werden droht, und zitiert aus dem Stadtratsprotokoll unter anderem die Mahnung:

„Aleweil der buchs dieser Statt bestes kleinot ist“.

Als die Stadt Münstereifel 1661 Eichen-Sonderhiebe in ihrem Stadtwald für einen holländischen Kaufmann vornahm, um mit dem Erlös ein Darlehen des Kurfürsten von Trier abtragen zu können, erhielt sie vom Jülicher Landesherrn einen Verweis, daß sie so viele Eichen ohne seine Genehmigung hatte fällen lassen⁵.

So kann man festhalten, daß die Verantwortlichen in den landesherrlichen Hofkammern durchaus den drohenden Ruin der Wälder vor Augen hatten und raubbauartige Eingriffe verhindern wollten, sie waren aber nicht in der Lage, bestehende Zielkonflikte zu lösen. Sie sahen nämlich auch die Not in der Bevölkerung und wußten, daß sie mit der von ihrer betriebenen Industriepolitik den Holzverbrauch weiter steigerten. So diente die Verordnungsflut der Hofkammern im 18. Jahrhundert wohl auch eher der eigenen Gewissensberuhigung und zum Tätigkeitsnachweis vor den Landesherrn, die praktische Waldbehandlung hat sie aber wenig beeinflusst.



Du Wittes Gnaden Wir Carl Philipp, Pfalz-Grav bey Rheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst/ in Bayern/ zu Gütlich/ Cleve und Berg Herzog/ Fürst zu Storb/ Graff zu Beldent/ Spentheim/ der Mark und Ravensberg/ Herz zu Ravensstein/ &c. &c. Chuenlund/ und fügen hiemit Männiglichen zu wissen: Nachdem Uns seither Unserer angestretener Lands-Regierung durch die oft- und vielmahlen einlangende unterthänigste Verichterz. und Klag-Schriefften höchst mißfällig zu vernemen vorkommen/ was Gestalten in Unseren sowohl als anderen zu denen Ritter-Sitz und übrigen in hiesigen

Unseren Herzogthümern gelegenen Güttern gehörigen Erb- und sonstigen Büschen ohnauffhörliche Diebereyen von denen sich gar zusammen rührenden Busch- und Holz-Dieben begangen werden: Wir aber diesen straffbaren Unternehmungen länger zuzusehen gnädigst nicht gemehnt/ sondern dieselbe auff Erlassungs-Fall jederzeit ohneingestelt abgestraffet/ und derohalb Unseren hierunter offerdmahlen erlassenen gnädigsten Edicten und Verordnungen die gebührende Einfolge ohnabbrüchig gelistet wissen wollen/ daß Wir daher fernere gnädigst verordnet haben/ und ernstlich wollen/ daß auß den zu denen Büschen Berechtigten keiner mit dem geringsten Waapen/ es frey Art/ Besigel/ Bleib-Siegel oder dergleichen Hart- oder schneidenden Instrument die Büschen zu betretten sich erlauben/ denen dagegen Verwendten solthane Instrumenten nicht nur abgenömen/ sondern auch auff die von denen Förstern beschickende Denunciationen/ nach Ertrag des Diebstahls und bereh Verbrechenen Vermögens/ ohne Ausstellung eine wohl empfundenliche Bruchte oder anderwertige Straff angeisset/ und sie darsfür alsofort angehen/ mithin alle sich ereigende Busch- und Holz-Diebereyen in flagranti abgestraffet/ fort solthane Unsere gnädigst und ernstlich gemeinte Intention jederzeit und ohne Ansehen der Persohnen stracks vollzogen werden sollen. Urkund Unseres hervorgetruckten Hoff-Sangley-Scept-Insiegels. Düsseldorf den 7. May 1728.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Staff von Goltstein.



Fracken.

Abb. 19: Verordnung des Herzogs von Jülich gegen Holzdiebstahl vom 7. Mai 1728⁶

Die Alchdemahlen Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Coblen Herzogen JOSEPH CLEMENTEN In Ob- und Niedern Bayern &c. Unserm gnädigstem Herrn der undethänigster Bericht erstattet worden / daß einige auff dero Churfürstl. Büschen Vererbte, Berechtigte, oder sonst verweise sich untersehen / das ihnen angewiesene Gehölz in denen Waldungen an andere zu überlassen / wodurch die nicht berechnigte Anlaß gewinnen / unterm Vorwandt des erkauften Holzes die Büschen zu befahren / und / wie es die Erfahrung gegeben / allerhand betriegliche Unterschleiff zu verüben ; Wan aber höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. dergleichen zur Verwüstung der Waldungen abziehendes Zutwefen länger nicht nachsehen wollen ; Als befehlen dieselbe allen und jeden / welchen in dero Waldungen einigs Gehölz angewiesen worden / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie solches zu denen destinierten Öhrten / und nach ihren Wohnungen auß denen Büschen führen : Bey Vermendung willkührlicher Straff / Confiscation des Holzes / und respective Verlust ihres gerechtsambts aber in denen Wäldern an andere nicht überlassen sollen. War nach ein jeder sich zurichten / und für Schaden zu hüten wissen wird ; Urkund dero Churfürstlichen Hand- Zeichen und bengetruckten Ganzeley Insiegels. Geben Bonn den 15. Decembris, des 1718. Jahrs Joseph Element Churfürst.

Abb. 20: Beispiel einer Verordnung Kurkölns, hier gegen das Überlassen von Holz durch Berechnigte an andere vom 15. Dezember 1718.⁷

Das politische Kräfteverhältnis zwischen den Herzögen von Jülich und den barocken Kurfürsten von Köln hatte sich mehr und mehr zugunsten der Jülicher verschoben. Die letzten Kölner Kurfürster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebten zeitweise gar nicht mehr hier, sondern „regierten“ z.B. von München aus, was ihr mangelndes landesherrliches Interesse am Geschehen im Rheinland dokumentiert. Die Bevölkerung im Kölner Kurfürstentum hatte unter hoheitlichen Eingriffen ihres Landesherrn wenig zu leiden; man sagte:

Unterm Krummstab lebt es sich gut!

Der Flamersheimer Wald lag immer noch im Kondominat der Jülicher und der Tomburger Herren, wobei der Tomburger im Verhältnis zum Herzog von Jülich immer schwächer wurde und sich wiederholt darüber zu beschweren hatte, daß die Jülicher Hofkammer in Düsseldorf Entscheidungen über den Flamersheimer Wald ohne Absprache mit ihm tätigte⁸.

Noch immer regelte das 1564 geschaffene Flammersheimer Holzgeding die Details der Nutzungen im Wald und die Bestrafung der Übeltäter und kontrollierten die fünf ernannten Förster die Einhaltung der Bestimmungen der Waldordnung in dem großen Waldgebiet. Sie waren selbst Walderben und hatten für ihre Tätigkeit keine Ausbildung. Ihre Besoldung fußte nach wie vor zum Teil auf Strafgeldanteilen, damit sie ihren anstellenden Herrschaften weniger kostspielig waren und einen Anreiz hatten, den Wald erfolgreich zu kontrollieren. In den Jahren 1752 bis 1757 verhängte das Flammersheimer Holzgeding 438 Strafen, meistens für Holzdiebstahl, gegenüber 269 verschiedenen Frevlern⁹.

Noch immer war Mariengraden Eigentümer des Flammersheimer Waldes, doch hatte das Stift nichts davon. Vielmehr mußte es zwei Förster und das Dinghaus unterhalten, so daß es wohl mehr Ausgaben als Einnahmen aus dem Eigentum hatte. Die „rechten Erben“ des Waldes, die große Zahl der Erben und Anerben, waren seit dem 16. Jahrhundert von Waldnutzungsrechtsinhabern zu den eigentlichen Eigentümern befördert worden, ohne daß Mariengraden oder Kurköln dagegen erfolgreich hätte angehen können. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts war die Position der „rechten Erben“ schließlich so gefestigt, daß es niemand mehr wagen konnte, Zweifel an ihrem (ideellen) Eigentumsrecht am Flammersheimer Wald zu erheben. Noch im Jahre 1779 protestiert Mariengraden ausdrücklich als Eigentümerin des Waldes gegen Absichten, den Wald unter Erben und Anerben aufzuteilen, jedoch wird das gar nicht mehr zur Kenntnis genommen¹⁰. Das Stift macht daraufhin auch keine ernsthaften Versuche mehr, sich dagegen zu wehren. Angesichts der zugunsten von Jülich verschobenen Machtverhältnisse und der Masse der Waldberechtigten wäre das inzwischen sicher auch zwecklos gewesen.

Vor diesem Hintergrund spielten sich die Ereignisse im Flammersheimer Wald in dieser Zeitspanne ab, über die nachfolgend berichtet wird.

5. 2 Zur Umsetzung der Waldordnung von 1564 bis zur Neuordnung 1755 / 1756

Da das Tomburger Archiv und das Archiv des Holzgedings von Flammersheim leider verloren gegangen sind, müssen wir hilfsweise vor allem die Akten Kurkölns und des Herzogs von Jülich¹ zu Rate ziehen, um uns über den Werdegang des Flammersheimer Waldes zu informieren. Hier erfahren wir allerdings wenig über alltägliche Dinge, die nicht für so wichtig angesehen wurden, daß man darüber etwas zu Papier zu bringen hätte, sondern eher etwas über besondere Ereignisse wie Streitigkeiten - davon aber wiederum überreichlich.

Die Dauerfehde der beiden Kontrahenten Jülich / Kurköln erreichte in den Jahren 1595 bis 1610 erneute Höhepunkte:

Im September 1595² erhielt der Kurkölnler Amtmann des Amtes Hardt Johann von Merkenheim, der auf dem kurfürstlichen Amtshaus in Kuchenheim wohnte, weil die Baulichkeiten auf der Hardtburg verfallen waren, vom Jülicher Amtskollegen eine Vorladung, die er nicht befolgte. Die Akten sagen nicht, worum es bei dieser Vorladung ging, doch führte der Vorfall zu einem Schreiben der Kurkölnler Hofkammer in Bonn an den Herzog von Jülich vom 12. Oktober 1595, in dem erklärt wird:

„...warumb man dem außgegangenen Mandato zu gehorsam nicht schuldig...“

Darauf schickte Jülich prompt 40 bis 50 Kriegsknechte „zu Roß und Fuß“ ins Amtshaus zu Kuchenheim im Kurkölnler Land. Das geschah morgens um 4 Uhr,

„...als das Viehe außgehen sollen, die Gelegenheit ersehen und das Hauß angeloffen gestracks des Amtsverwalters Johann von Merkenheim Zimmer und Schlaf Cammer zugeheyt, Inen daselbst auß dem Bette gehabt... und nacher Jülich...landfriedbrüchiger(weise verschleppt)“

Das konnte Kurköln natürlich nicht hinnehmen und war geschockt über das Verhalten Jülichs, zumal es sich um einen Kurkölnler Amtsvertreter handelte

„... so ein adeliche persohn...“

Kurköln verlangt von Jülich die Wiederherstellung der „*Erzstifts reputation*“ wegen einer

„...solchen unnachparlichen that und unrechts Kriegüberfall wider alle Recht Reichsconstitution und pilligkeit...“

Kurköln klagt daraufhin gegen Jülich, aber wie so oft erfahren wir nichts über den Ausgang des Verfahrens und darüber, ob es überhaupt zu einem Urteil kam.

Im gleichen Jahr 1595 verhörte Amtsverwalter Johann von Merkenheim auf Befehl Kurkölns Schöffen in Arloff und Kirspenich, um Auskunft über entstandene Schwierigkeiten bei der Ausübung des Anerben - Waldrechts des Amtshauses Hardt im Flammersheimer Wald zu erhalten³. Denn es waren besonders Einwohner dieser Orte, die für das Amtshaus Hardt im Rahmen ihrer Frondienste für Kurköln in den Flammersheimer Wald gefahren waren, um Holz zu holen. Sie taten das

„...craftt ihrer uhralten gebrauchts und habender gerechtigkeit...“

für das Amtshaus und wurden prompt von den Förstern des Flammersheimer Waldes gepfändet und bestraft, weil sie selbst nicht berechtigt waren, es aber für das berechtigte Amtshaus taten. Der Amtmann des Amtes Hardt hatte zwar wiederholt an den „*Gülicher und Thonbergischer Quadischer beamtten*“ geschrieben und aufgeklärt, das alles rechtens sei, jedoch blieb Jülich hart, und die Fuhrleute durften wieder einmal Strafe bezahlen und die gepfändeten Pferde auslösen.

Bei dieser Anhörung wird von den Arloffern auch geklagt, daß sie daran gehindert würden, ihr Vieh im Flammersheimer Wald weiden zu lassen:

„Ansagt bemelter außschuß Henrich Scholer pro se u. tota praesenti communitate in Arloff, welcher maßen Er so woll gesehen alß von seinen Voreltern gehört hette, daß vor unvordenklichen Jaren hero die Nachbarschaft zu Arloff, Ins gemein, niemant außgeschlossen, auff den Flammersheimer Waldt mitt Ihrem Horn Viehe von einer Stund zur ander, alß weith sie alsolchen waldt langs die crombach hinauff erreichen mögte, durch einen gemeinen gebandten wegh zweyer rotte weith die Köhrgaß genandt auß dem Kirspenicher dorff biß in den Flammersheimer Waldt täglich zu fahren In gutem wollherprachtem verwahrten ueblichen gebrauch gehabt, darinnen sie die Nachparschaft nunmehr durch die waldtförster uff dem Flammersheimer Waldt ungezweifelt auß befelch Ihrer obrigkeit, beider... Vogten daselbst...wider alle rechten und pilligkeit betrübt worden.“

Im Jahre 1607 erhebt Kurköln wegen Pfändungen im Flammersheimer Wald Klage gegen Jülich vor dem Reichskammergericht⁴. Dabei ging es nicht nur um die Behinderung der Holzfahren für das Amtshaus Hardt aus dem Flammersheimer Wald, sondern auch um die „*Turbierung*“ (Störung) der Waldnutzungen der

„Cöllnischen Unterthanen des Amts Hardt daselbst auch zu eckers, laub und graß mit Ihren schweinen und Hornviehe berechtiget“

Die Förster des Flammersheimer Waldes hatten das Weiden mit Vieh verhindert und zur Mast aufgetriebene Schweine konfisziert und verkauft. Fast jährlich waren solche Zwischenfälle gemeldet worden. Kurköln fordert Jülich auf, die Waldnutzungsrechte anzuerkennen und nicht weiter zu stören und Wiedergutmachung für die erlittenen unrechten Pfändungen zu leisten. Jülich bestreitet alles. Die Sache zieht sich - wie immer vor diesem Gericht - endlos hin. Schließlich vermerkt der Anwalt Kurkölns. Pfeffer, am 25. Oktober 1614 in der Akte:

„ Pfeffer, dieweill ihme zugeschrieben, daß sein gnediger Herr Kurfürst verstorben, also sein gewaldt erloschen, ist inmittels zu procedieren nicht nötig.“

Wie so oft verbleibt es bei der Rechtsunsicherheit für die Betroffenen vor Ort, und die gegenseitigen Störaktionen zur Austestung, wie weit man sich vorwagen kann, um sich Rechte zu behaupten oder zu erschleichen, gehen unvermindert weiter.

Auch die Einwohner des Dingstuhls zu Kuchenheim beschwerten sich 1608 und 1609 bei ihrem Kurfürsten von Köln, daß sie in der Ausübung ihrer angestammten Rechte im Flamersheimer Wald gestört würden⁵. Der Flamersheimer Förster Johannes Bock, der die Pfändungen vorgenommen hatte, berief sich nach Aussage der Kuchenheimer Berechtigten auf den Befehl:

„...alle und jede Cölnisch gesessener Unterthan...durch mittell dero pfandungh, von Flamersheimer Wald abzuhalten...“

Die Kuchenheimer hegen daher die Sorge:

„...und wir unser uhralter aufm Flamersheimer gewaldts habender gerechtigkeit gentzlich beraubt werden...“

Neue Protestschreiben Kurkölns an Jülich bleiben ohne Antwort.

Die Kuchenheimer setzen 1609 sogar eine umfangreiche formale Schöffengerichtsurkunde über die verschiedenen Störungen ihrer Rechte in den letzten Jahren auf, was ihnen aber auch nichts hilft⁶.

Seit 1607 erfahren wir⁷, daß das Flamersheimer Holzgeding Waldflächen „in Zuschlag“ gelegt hat, das heißt von der Beweidung und Mastnutzung ausschloß, damit der Baumnachwuchs hochkommen konnte. Diese Einschränkung der Waldweide, die noch durch Einführung von Hudezeiten verstärkt wurde, galt auch für die Erbdörfer, wurde aber von den Walderben bei der Entscheidung des Holzgedings mitgetragen, ein Zeichen für das wachsende Verständnis der Nutzer für das Wohl des Waldes. Gegen diese Einschränkungen protestierten wiederum die Kölner Untertanen, die Rechte im Flamersheimer Wald nutzten, die aber an den Entscheidungen des Holzgedings nicht beteiligt waren.

Im Jahre 1619 kritisierte die Jülicher Hofkammer in Düsseldorf, daß für die Euskirchener Mühlen das nötige Bauholz im Flamersheimer Wald trotz zweimaligen Gesuchs verweigert worden war⁸. Die Hofkammer behauptet, daß es altes Herkommen und auch „nach besag und wortlichem Inhalt des alten Waltbuchs“ den Mühlen ein gleiches Beholzigungsrecht zukomme wie anderen Erben und Anerben auch.

„Alß ist unser gnedigster bevelch und meinung, daß mehrgemelte statt (Euskirchen)wegen mehrgemelte unßer Erbpachtmüllen alß vil zu reparion oder unterhaltung derselben oder auch zur conservation deß wassergang und deichs vonnöten...“

geliefert werden soll. Wir erfahren nichts über die Reaktion der Vögte und des Holzgedings auf diesen Befehl.

Im Jahre 1656 beginnt eine neue Serie von „Turbationen“ der Jülicher Beamten und Flamersheimer Förster gegen die Holzfuhrn aus dem Flamersheimer Wald für das Amtshaus Hardt durch dienstpflichtige Bürger, die bestraft und deren Fuhrwerke und Pferde gepfändet werden⁹. In langen Schriftsätzen zwischen dem Jülicher Amtmann von Münster EIFEL und dem Amtmann des Kölner Amtes Hardt, zwischen den beiden Hofkammern und dem Kölner Kurfürsten und dem Herzog von Jülich werden alte Argumente wiederholt, Vorwürfe gemacht und mit Klage gedroht. Die Sache zieht sich wieder bis 1660 hin, ohne daß eine Entscheidung ergeht. Die dienstpflichtigen Bürger weigern sich, für das Amtshaus Hardt das Holz aus dem Flamersheimer Wald zu holen, aber Kurköln pocht auf die konsequente Wahrnehmung des Rechts. Es wird durch Anhörungen und Zeugenprotokolle nachgewiesen, daß viele adelige Herrschaftssitze, die das Anerbenrecht im Flamersheimer Wald besitzen, ihr Holz ebenfalls durch dienstpflichtige Bürger, darunter auch Kurkölnler Bürger, im Wald holen lassen, ohne daß diese daran gehindert werden; nur wenn das Kurkölnler Amtshaus seine Rechte wahrnehmen will, dann finden die Pfändungen statt. Der Jülicher Herr versteckt sich,

wenn ihm die Argumente ausgehen, hinter Entscheidungen des Holzgedings und schickt entsprechende Protokollauszüge von den Sitzungen des Waldgerichts an Köln zum Nachweis, aber es bleibt zu offensichtlich, daß Jülich und Kurköln die Sache zur Machtdemonstration nutzen.

In den Schreiben der hohen Herren wird nur am Anfang im freundlichen Ton geredet¹⁰:

„freundlicher geliebter Herr Vetter, Bruder und gevatter...“

aber dann gehts gleich in aller Härte zur Sache, auch im Ausdruck.

Der Herzog von Jülich ärgert sich begrifflicherweise darüber, daß ausgerechnet für die Hardtburg, die mitten im kurfürstlich Kölner eigenen Wald liegt, Holz aus dem weit entfernten Flamersheimer Wald geholt wird, und empfindet das als Provokation. Er hofft wohl, daß Kurköln eines Tages die ständigen „Turbationen“ leid wird und auf die Ausübung seines Holzbezugsrechts verzichtet. Genau das aber sieht die Bonner Hofkammer als drohende Gefahr und weist den Amtmann seines Amtes Hardt an, das Beholzigungsrecht trotz allem strikt wahrzunehmen.

Stets hält sich der Mitherr von Quad aus den Querelen heraus, denn er ist schließlich Lehnsnehmer des Kölner Kurfürsten und möchte, daß seine Erben wieder belehnt werden, so daß er es mit Kurköln nicht verderben will. Es fällt aber auf, daß Kurköln bei den Streitigkeiten mit Jülich offenbar nicht versucht, seinen Lehnsnehmer Quad für sich gegen Jülich einzuschalten. Die Tomburger Herren scheinen sich strategisch klug verhalten zu haben.

Die Streitigkeiten bekommen im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts noch einen besonderen Akzent dadurch, daß sowohl der Jülich'sche „Obrist-Jägermeisterei-Administrator“, also der höchste Forst- und Jagdbeamte des Herzogtums Jülich, Freiherr von Hompesch, als Herr der Burg Büllesheim ein Anerbe auf dem Flamersheimer Wald ist, als auch sein Rivale, der höchste Forst- und Jagdbeamte Kurkölns, Freiherr von und zu Weichs, der 1783 durch Heirat Herr der Burg und Unterherrschaft Schweinheim wurde¹¹. Beide sind sehr schillernde Figuren, über alle Maßen selbstbewußt und herausfordernd auftretend, und beide versuchen, sich gegenseitig zu ärgern und für sich Sonderrechte auf dem Flamersheimer Wald zu ergattern. Dabei kommt ihnen ihre hohe Stellung, ihre Bildung und ihr Wissen zu gute, die sie vor allem gegenüber dem Holzgeding für sich ausspielen.

Das Herzogtum Jülich versuchte aber auch, seine landesherrlichen Vollmachten über das Land auszunutzen und erließ z.B. am 11. März 1701 die Jülicher Buschordnung¹², die auch für den Flamersheimer Wald galt und der Flamersheimer Waldordnung übergeordnet war. Soweit letztere Bestimmungen enthielt, die der neuen Buschordnung widersprachen, war sie außer Kraft gesetzt. Da niemand genau wußte, mit welchen Bestimmungen das der Fall war, richtete man sich im Zweifel nach der weniger eingreifenden Vorschrift. Eigenartigerweise erging diese Jülicher Buschordnung nicht als Edikt des Herzogs von Jülich, sondern als umfangreicher Befehl des Obrist-Jägermeisters Freiherr von Hompesch zu Büllesheim. Da dieser selbst Anerbe im Flamersheimer Wald war und die dortigen Verhältnisse bestens kannte, verwundert es nicht, daß etliche Bestimmungen so klingen, als wären sie speziell für den Flamersheimer Wald verfaßt.

Adressaten des Befehls waren:

„...alle Holz- und Waldgraven, busch schultheiße, forstmeisterei, Erb- und andere Försterei, fort jedermann insgemein, so solches betreffen...“

Diese Buschordnung diente:

„...Zu Conservierung nicht allein ihro eigenen = sondern aller übrigen im Herzogtum Jülich gelegenen büschen, und darinn starck abgehendes geholtzes...“

Bestimmt wurden unter anderem:

Kein Wald- oder Holzgeding darf ohne Vorwissen des Obrist-Jägermeisters anberaumt werden.

- # Über Berechtigungen an den Wäldern sind Verzeichnisse anzufertigen und laufend zu aktualisieren.
- # „sollen alle...buschbeerbte in ihren büschen liegende ledige plätzen...unfehlbar mit jung Eichen-Buchen oder anderen nutzbahren Holz bepflanzen...“.
- # „wan auch hinführo einig baw- oder brandtholtz ahngewiesen, und abgehawen wirt, solle solches eher nit auß busch gefahren werden, biß darahn der Jenig, so das Holtz bekommen, den Unterstock samb der Wurzel auß der Erd außgeworfen, die ...Erden zugeworfen und drey junge stahlen uff die platz gesetzt bey straff 50 ggl und sollen die forstere die Übertretter vor mir alßbald bey straff 30 ggl augenblicklich ahnbringen, und nahmhafft machen...“.
- # Sollen die Förster jedes Jahr beim Holzgeding „eine richtige specification einliefern, worauf, wieviel und von welchem gepflanzet worden, was darab ahngeschlag, oder vergangen...“.
- # Sollen Eichelkämpe zur Pflanzennachzucht angelegt und darüber berichtet werden.
- # Schafe und Ziegen sollen im Wald nicht geduldet werden.
- # Die jungen Schläge sollen 4 Jahre in Zuschlag gelegt werden, also für die Viehweide gesperrt werden.
- # Soll der Obrist-Jägermeister bei der Entscheidung, wie viele Schweine bei Mast in den Wald getrieben werden können, beteiligt werden.
- # Ist der Obrist-Jägermeister ferner einzuschalten, wenn neue Förster eingestellt werden.
- # Wenn die Gemeinden oder Buschbeerbte etwa Holz verkaufen wollen, um ihre Schulden zu bezahlen, so ist vorher der Obrist-Jägermeister zu hören.

Über die Wirkung der Buschordnung im praktischen Vollzug schweigen die Akten. Immerhin kann vermutet werden, daß der Jüliche Schultheiß, der dem Holzgeding vorstand, bemüht war, die Weisungen wenigstens soweit umzusetzen, daß der Anerbe Freiherr von Hompesch keinen Grund fand, sich beim Herzog von Jülich über ihn zu beschweren.

Noch 1743 bittet der Amtsverwalter Tils des Amtes Hardt¹³ in einer Vorlage an die Kurkölnener Hofkammer in Bonn, diese möge in Jülich dagegen protestieren, daß

„... auch wider die auff vielbesagten Wald neuerlich gegen die Waldordnung zu gantzlichem Verderb des Walds beschehene ausrottung bis 80 ad 100 morgen...“.

denn die Rodung von Wald schmälerte den Holzertrag der Walderben, sie kam aber den Mitherren finanziell zu gute. Die Waldländereien wurden von den Mitherren verpachtet und als Pachtentgelt der sogenannte Waldhafer in x Malter gezogen, der nur den Mitherren zustand.

Von etwa 1700 - 1747 hatte der Herzog von Jülich seinen 1/3- Anteil an den Flammersheimer Wald- und Waldbenden-Einnahmen an den Freiherren von Bernsau, Herr der Unterherrschaft Schweinheim, verpfändet, so daß dieser die Hälfte der Brüchten, ein Drittel der Mastgelder und die Hälfte der Einnahmen aus den Cameralbüschen sowie den entsprechenden Waldhaferanteil für die Benden vereinnahmte¹⁴. Der Amtmann zu Münstereifel und „Geheimrath zu Thombergh“, Freiherr von Syberg zu Eicks, berichtete 1709 an die Jüliche Hofkammer in Düsseldorf, in welcher Höhe der Freiherr von Bernsau für das Pfand Einnahmen bezog¹⁵. Daraus geht hervor, daß die Mastgelder alle sonstigen Einnahmen um ein Vielfaches übertrafen. So betrug zum Beispiel der der Pfandschaft entsprechende Anteil an den Brüchtengeldern in den Jahren 1700 bis 1707 zusammen 189 Goldgulden, der aus den Mastgeldern in den gleichen Jahren 790 Reichstaler¹⁶.

Diese Pfandinhaber des Kurpfälzisch-Jülichen Anteils am Flammersheimer Wald, die Familie von Bernsau, verhielt sich offenbar ziemlich rücksichtslos im Flammersheimer Wald. 1738 protestierten Erben und Anerben gegen das Verhalten derer von Bernsau und gegen die Jülicher Hofkammer in Düsseldorf, die den von Bernsau schützte. Außerdem baten sie Kurköln, sich dem Protest anzuschließen¹⁷. Dazu berichtet Amtsverwalter Tils vom Kurkölnener Amt Hardt der Bonner Hofkammer, daß es viele Ungereimtheiten in der Waldnutzung im Flammersheimer Wald gäbe. So nutzten etliche Anerben - zum Teil nach Zukäufen von Waldrechten - ein Vielfaches dessen, was die Erben nutzen könnten. Sie kämen mit zahlreichen Pferdegespannen und vielen Mannen in den Wald und würden in größter Eile sehr viel Holz ernten, während die Erben der Erbdörfer oft gar keine Pferde und nur wenige Wagen besäßen, die Fällarbeit ganz allein verrichten müßten und daher in der kurzen zulässigen Nutzungszeit nicht viel schaffen könnten. Viele Gemeinden, die bisher nicht dazu berechtigt gewesen seien, hätten jetzt von den Mitherren die Erlaubnis bekommen, den Wald mit Schafen und Hornvieh zu beweiden, wofür die Mitherren eine Abgabe kassierten:

„...als das bey solchem fortduern der waldt in kurtz jahren völlig verdorben und vernichtet, oder zu lauter rotter und Heyden gebracht werden dürfte...“.

Die Proteste der Erben und Anerben trug Lizentiat Deuster im Holzgeding vor und wurde dafür prompt mit 10 Goldgulden Strafe belegt. Man spürt, daß der Jüliche Schultheiß als Vorsitzender das Holzgeding fest in seiner Hand hat. Amtsverwalter Tils legte auf Befehl der Bonner Hofkammer ebenfalls im Holzgeding für die Rechte Kurkölns Protest ein und verlangte, darüber einen Protokollauszug der Sitzung zu erhalten, der ihm aber trotz mehrfachem Nachbohren verweigert wird.



Abb.21: „Verhauener“ Waldbestand

Freiherr von Quadt als Mitherr zu Flammersheim und Freiherr von Bernsau zu Schweinheim als Pfandinhaber klagten 1735 zusammen mit den Walderben gegen Freiherr von Syberg zu Eicks, der für sich als Amtmann in Münstereifel ein Brennholzrecht im Flammersheimer Wald von jährlich 40 Wagen Gehaltholz beanspruchte¹⁸. Dieses Holzrecht wurde ihm streitig gemacht, nachdem er sich sein Holz auch ohne Anweisung durch die dazu Befugten und auch

aus gehegten Schlägen geholt hatte. Der Prozeß dauerte 13 Jahre, bis von Syberg mit Urteil vom 9. Februar 1748 das Holzrecht zugestanden bekam. Der Herzog von Jülich hatte dem Amtmann dieses Recht ohne Abstimmung mit den Walderben verliehen, wobei in Frage zu stellen ist, ob dieses Vorgehen mit der von Jülich selbst mit erlassenen Waldordnung zu vereinbaren war. Die Erben von Bernsau klagten in diesem Zusammenhang auch gegen den Förster Walter Hospelt zu Oberdrees, der von Syburg bei der Holzbeschaffung geholfen hatte. Nach dem verlorengegangenen Prozeß gegen von Syburg, mußte auch der entlassene Förster wieder eingestellt und ihm sein Gehalt ausbezahlt werden.

Jülich setzt immer stärker seine landesherrlichen Hoheitsrechte ein und gibt vor, das zum Schutze des Waldes tun zu müssen, jedoch scheint damit eher Rücksichtnahme auf die Ritterschaft und vor allem auf den Pfandinhaber von Bernsau eine Rolle zu spielen. Dadurch gerät das Holzgeding immer mehr unter Druck des Landesherrn. Diese Entwicklungen werden noch deutlicher mit der einseitigen Änderung der alten Waldordnung, von der nachfolgend zu berichten ist.

5.3 Die Änderung der Waldordnung in den Jahren 1755 / 1756

Auslöser der Änderung der Waldordnung von 1564 waren Berichte des „Obriest - Jägermeisterei - Administrators“ Freiherr von Hompesch an den Herzog von Jülich vom 26. September 1754¹:

„Indeme der Flammersheimer Wald bey dessen Besichtigung und Bereithung außerhalb dessen Zuschlägen völlig verhawen befunden, und es nunmehr an deme, daß die hin und wider annoch stehende kleine eichen und buchen stahlen noch abgehawen, undt also der Wald zu einer heyden wegen der übelen Regierung und aufsicht gemacht werden dörrfte...“

Mit der „üblen Regierung“ war das Holzgeding gemeint. Um den „...fast ohnersetzlichen schaden und völligen ruin des Waldts...“ zu verhindern, werden von ihm Vorschläge zur Änderung der Regeln der Waldnutzungen vorgelegt:

- # In den Zuschlägen soll kein Holz mehr angewiesen werden.
- # Für diejenigen, die mit Pferd und Karre Holz holen, sollen nur zwei Tage als Buschtage festgelegt werden; für diejenigen, die das Holz „mit dem leib aus dem Wald tragen“, sollen drei Buschtage gelten.
- # Es sollen keine jungen Eichen oder Buchen mehr genutzt werden.
- # Die Förster sollen pflichtschuldiger ihren Dienst tun und schärfer durchgreifen.
- # Die Strafen sollen verschärft werden.

Wenige Monate danach wird der Entwurf der neuen Waldordnung, nachdem er zuvor mit dem Mitherren abgestimmt worden war, auf einem „*ungewöhnlichem neuerlichen holtzgeding frischer dinge ausgegeben*“, wie Amtsverwalter Tils am 21. Februar 1755 berichtet. Die neue Ordnung sei nach

„beschehener publication zur künftigen gelebung mit gewalt aufgetrungen“,

und entgegen der alten Waldordnung nicht im Einvernehmen mit den Walderben ergangen. Daß dieser Konsens erforderlich sei, wußten die Beamten Jülichs sehr wohl. Zunächst hätten die zum Holzgeding erschienenen Erben und Anerben „*so forth keine Bedenken getragen, ja sogar für dienlich, und höchst nöthig zu seyn erachtet*“. Beim nächsten

Holzgeding hätten diese aber ihre „*gerechte protestation*“ eingelegt und vorgetragen, daß sie:

„...in die Cameralische gnst. Verordnung nicht gebunden zu seyn vermeinet...“

Das klingt schon fast nach Aufruhr! Das ungewöhnliche außerordentliche Holzgeding, bei der die neue Regelung eingeführt wurde, fand obendrein „*...unzeitig in Mitte des Winters mit strengster Kälte*“ statt. Die Walderben legten formell dagegen „*rechtlichen Protest*“ ein, daß die Bestimmungen ohne Zustimmung aller Erben und Anerben zustande gebracht und verkündet worden seien. Kurköln schloß sich diesem Protest an, wie zu erwarten. Jülich aber berief sich auf seine Landeshoheit, setzte die Bestimmungen sofort durch und ließ durch die Förster und dem Holzgeding entsprechende Bestrafungen bei Nichtbeachtung aussprechen. Das Waldgericht verkommt so mehr und mehr zum verlängerten Arm des Jülicher Landesherrn, der seine Hoheitsrechte über die Regelungsrechte des Holzgedings stellte. Wie wir aus Akten der 1790er Jahre erfahren, wurden die neuen Regelungen tatsächlich angewandt und umgesetzt, obwohl die Walderben diesen niemals zugestimmt hatten und Kurköln gegen die neue Regelung vor dem Reichskammergericht in Wetzlar im Jahr 1757 klagte². 1761 war der Prozeß entschieden, jedoch wurde das Urteil nicht zugestellt, obwohl Kurköln schon erhebliche Geldmittel für die Prozeßführung hatte bezahlen müssen. Selbst 1780 war das Urteil noch nicht zugestellt, und Kurköln wußte nicht, wie die Entscheidung des Gerichts ausgegangen war. Kurköln vermutete, daß der Prozeßgegner Jülich es fertiggebracht hatte, die Auslieferung des Urteils zu verhindern, da es den Prozeß möglicherweise verloren hatte.

Der Inhalt der neuen Regelungen³ ist:

- # Der Wald wird in 12 „Häue“ eingeteilt. Jedes Jahr legt das Holzgeding fest, wo der jährliche Hau ist. Damit wird im gesamten Flammersheimer Wald (außer im Schornbusch) die Schlagholzwirtschaft im sehr kurzen 12 - jährigen Umtrieb eingeführt, eine gewaltige Umwälzung !

Der bisherige Zustand des Flammersheimer Waldes wird in einem Bericht des Vogtes des Amtes Tomburg vom 8. Mai 1754⁴ wie folgt beschrieben:

„Der Flammersheimer Erbwald ist von Erb- und an Erben außer den Zuschlägen ziemlicher Maßen consumiert, bestehet sonst in hohem gewäldt, fort schlagholtz, und hawhecken von allerhand gattungen“.

Bei der gegebenen Größe des Flammersheimer Waldes war der Hau eine riesige Kahlfäche nach der Nutzung, wenn sie - wie anzunehmen - auf einer zusammenhängenden Fläche realisiert worden ist. Vermutlich war die Kahlfäche ca 200 Hektar in einem Stück groß, einer Fläche von zwei x einem Kilometer. Rechnet man noch die wahrscheinlich direkt angrenzende Vorjahresfläche, die auch erst Anfänge der Wiederbegrünung zeigte, dazu, mag man eine realistischere Vorstellung von den erzielten Dimensionen bekommen. Diese riesigen Kahlfächen waren der Sonnenbestrahlung und dem Regen ungehindert ausgeliefert, nach heutigen Maßstäben eine ökologische Katastrophe! Die Erosion wird kräftig gewirkt haben, unterstützt durch tiefe Wagenspuren der schmalen eisenbeschlagenen Räder der Holzkarren. Die kleinen Bäche werden Hoch- und Niedrigwasserextreme erlebt haben, wie wir das heute nicht mehr kennen, und haben sich tiefer im Gelände eingeschnitten.

Wir erfahren erst später⁵, daß über den jungen Schlagflächen

„...außer hie und da stehen bleibenden jungen Eichen stahlen - welche in 60. 70 Jahren noch kein zum bauen tüchtigen block darstellen können - (alles Gehölz) von so beträchtlicher Menge beteiligter ganz nackend abgehauen wird...“

Man muß sich den großen Wald daher als einen riesigen Jungwald vorstellen, dessen ältestes Schlagholz mit 12 Jahren gerade mal fünf bis acht Meter hoch war, und selbst die wenigen belassenen „Durchwachser“ waren noch jung.

- # In den Hauen durfte das Holz nur nach Anweisung durch die Förster genutzt werden. Kernwüchse von Eiche und Buche durften im Gegensatz zum Stockausschlagholz nicht angewiesen und entnommen werden. Wer sich nicht danach richtete, sollte sein Waldrecht verlieren.
- # Die Holznutzung wurde zur besseren Kontrolle nur noch an zwei Buschtagen in der Woche erlaubt und zusätzlich nur zwischen dem 10. Oktober und dem 1. Mai.
- # Die jungen Hae sollen sechs Jahre lang in Zuschlag gelegt und somit vom Weidgang des Viehs ausgeschlossen werden. Damit stand nur noch die Hälfte des Waldes für die Weidenutzung zur Verfügung.
- # Wenn Unberechtigte im Wald beim Holzholen erwischt wurden, sollten sie „*auff ein Jahr nahr Gylich ad labores publicos hingeführt werden*“, das heißt, sie mußten an den Befestigungsbauten in Jülich arbeiten. Das war Arbeitslager für den Landesherrn allein und keine Aufteilung der Brüchten zwischen den beiden Mitherren!

Die Quellenaussagen über das Publikationsdatum des „neuen Buschgesetzes“ - so Amtsverwalter Tils - sind widersprüchlich. Wahrscheinlich ist die neue Ordnung mehrmals verkündet worden und zwar in den Jahren 1755 bis 1757.



Abb.22:
Erosion im Niederwald



Abb.23: Niederwaldwirtschaft mit großen Schlägen. Die „Häue“ im Flammersheimer Wald waren nach der Neuordnung in den Jahren 1755 / 56 um ein Vielfaches größer.

5.4 Streit um die Jagd im Flammersheimer Wald

Die Tomburger Herren waren im 17. und 18. Jahrhundert durchgängig Lehnnehmer der Kölner Kurfürsten. Zum Lehen gehörte stets auch das „Zubehör“, wie es auch in den Lehnbriefen aufgeführt wird. Teil des Zubehörs war das Jagdrecht. Als Ausfluß des Wildbannrechts mußte es dem Lehnnehmer im gesamten Amt Tomburg zustehen. Allerdings hören wir in allen Streitigkeiten über die Jagd in dieser Zeitspanne immer nur vom Flammersheimer Wald, so daß angenommen werden kann, daß sich die Tomburger Herren nur noch hier jagdlich betätigten und die übrigen Flächen, vor allem im landwirtschaftlichen Bereich, den Herrnsitzen inzwischen ganz zur Jagdausübung überlassen war.

Der erste Streit über die Jagd im Flammersheimer Wald, über den die Akten berichten, beginnt 1609 und dauert bis mindestens 1623¹. Die Kontrahenten sind der Tomburger Quad und Hürth von Ringsheim, der Herr der Burg Ringsheim bei Flammersheim. Letzterer übte die Jagd im Flammersheimer Wald aus, was ihm der Tomburger Herr verbot, da nur er hier das Jagdrecht innehatte. Dennoch jagte der Ringsheimer weiter und zerstörte und stahl dem Tomburger Herrn Jagdgarne (zur Lappenjagd erforderlich). Dies war wohl die Reaktion darauf, daß der von Quad dem Ringsheimer „*Krameß-Vogelgarms uff und hinweg genommen*“ hatte, desgleichen „*Hasegarn*“. Ferner heißt es, hätte der Tomburger dem Ringsheimer ein Pferd gepfändet.

Quad wendet sich hilfeschend an den Herzog von Jülich als Landesherrn und bittet diesen, ihm seine angestammten Rechte wiederherzustellen und zu schützen. Auch erbittet er Unterstützung durch Vorlage alter Akten der Jülicher Hofkammer, die es ihm ermöglichen, seine alte „*Jurisdiction*“ und sein altes Jagdrecht auch vor dem Reichskammergericht zu beweisen. Seine Familie habe beides seit mindestens 300 Jahre „*unturbiert gleichmessig underhal-*

ten...auß Mangell der Acten zu unserem Interest in so langer verloffener Zeit..." könne er ohne Unterstützung durch die Hofkammer von Jülich seine „wolherbrachte Jurisdiction und zufüglich continuiertes gerechtigkeit, auch uhraltem thombergischen herkommen..." nicht beweisen. Doch Jülich will den Prozeß nicht, liefert keine Akten, weist die Kontrahenten an, es beim Status quo bis zur Klärung zu belassen, keine weiteren gegenseitigen Störungen vorzunehmen und schickt eine Kommission, die vor Ort den Streit schlichten soll. Der Tomburger Quad lehnt diese Kommission jedoch als befangen ab und wendet sich klagend an das Reichskammergericht. Erst 1623 hat dieses Gericht eine umfassende Beweisaufnahme vorgenommen, jedoch erfahren wir aus den Akten leider nicht, ob es überhaupt zu einem Schiedsspruch kam und wie dieser ausfiel.

Inzwischen war der nächste Streit um die Jagd ausgebrochen²: Wilhelm Freiherr von Spies zu Büllenheim, der Herr auf Burg Schweinheim südlich von Flammersheim, hat 1620 „klaglich angezeigt...kundt und zuwissen sey Jedermen...“, daß Lutter Quad, Herr der Tomburg, ihm die Jagd „zu turbieren gedenkt“, obwohl er und seine Vorfahren die Jagd im Flammersheimer Wald doch „...seit unerdenklichen Jahren in possessione vel quasi...“ gehabt hätte. Schon zu Zeiten seiner Eltern habe die Familie und ihre angestellten Jäger

„Jagt gehalten ihm Waldt und auf büschen mitt winden und Jagdhonden gehetzt, auch mit Garnen und Vederbinden außser der Herrlichkeit Schweinheim auff verschiedene Zeitt gejagt hatt, als wie einem vom Adell zugestanden...“.

Als Beweisstück legt der Schweinheimer Herr ein notarielles Zeugenverhörprotokoll vor, in dem verschiedene zur Unterherrschaft Schweinheim gehörende ältere Personen bestätigen, daß die Jagd im Flammersheimer Wald schon lange von den Schweinheimern ausgeübt worden ist. Doch der Herzog von Jülich entscheidet gegen seinen Tomburger Mitherrren Quad, obwohl er doch auf eine gute Zusammenarbeit in vielen Bereichen im Amt Tomburg angewiesen ist. Die Begründung des Jülicher Landesherrn im Brief vom 26. September 1621 ist bemerkenswert:

(Obwohl) „...niemandten anders einige landfürstliche oerigkeit ad waß davon dependiert in unserem Ampt Thomberg gestehen als sich bemelten Quad dahe der Jagensgerechtigkeit durch itzt bemelt gantzen Ampts alleinig nit anzumaßen wern auch jene ein mehrrens die Jagd halber alß andern unsern adlich landsassen mitt zugelassen müssen, Alß ist unser gnedigste meinung und bevelch das ihn vorgem. Spießen bei seiner habend Poßeßion des Jagens auch anderer adelicher gerechtigkeit...“ zu belassen ist.

Der Herzog von Jülich hat demnach sich angemacht, über den Inhalt eines Lehens seines Kurkölners Dauergegners zu befinden und darüber in landesherrlicher Eigenschaft zugunsten einer Unterherrschaft Befehle zu erteilen. Es dürften Zweifel aufkommen, ob er dazu überhaupt berechtigt war. Ist das wieder einmal ein Stich gegen Kurköln? Oder hat er lediglich dafür Verständnis, daß dem Landadel jagdliche Möglichkeiten eingeräumt werden, weil dies nach mit der Zeit gewachsener Ansicht dem Landadel als selbstverständliches Vorrecht zusteht? Wieder einmal geben die Akten keine Auskunft darüber, ob sich der Tomburger damit abgefunden oder sich dagegen gewehrt hat. Möglicherweise hatte der Ausgang dieses Streits auch Einfluß auf den zu gleicher Zeit noch nicht beendeten Streit mit den Ringsheimer Herren gehabt, von dem zuvor die Rede war.

Noch am 3. September 1709 berichtet Amtmann von Syberg an die Jülicher Hofkammer in Düsseldorf über den Freiherrn von Bernsau³:

„...anbey exerciert derselb die grobe Jagt, gleich dem Wildthern von Quaden zu Flammersheim...“.

Stramberg⁴ berichtet davon, daß die Herren der Winterburg sich eine Jagdgerechtigkeit erschlichen hätten, als Jülich seinen Waldanteil an Winterburg verpfändet hatte und in dem Pfandbrief setzen ließ, daß diese Jagd im Flammersheimer Wald ohnehin zur Herrschaft Winterburg gehöre. „In Jagdsachen hatte man ehemals kein Gewissen“ meint Stramberg. Gegen diese „usurpierte Jagdgerechtigkeit“ hatte der Tomburger Quad vor dem Reichskammergericht in Wetzlar geklagt, ohne daß wir wissen, ob es zu einem Schiedsspruch gekommen ist und wie dieser ausging. Aktenkundig ist aber, daß die Herren der Winterburg weiter fleißig

jagten. Als die Herrschaft Winterburg durch Heirat an die Herrschaft Schweinheim kam, ging auch die Jülicher Pfandschaft mit an diese. Trotzdem jagten nicht nur die Schweinheimer, sondern auch die Winterburger weiter im Flammersheimer Wald⁵.

Selbst als die Jülicher Herzöge die Pfandschaft nach Erlegung des Pfandschillings wieder eingezogen hatten, jagten die Schweinheimer weiter, und das, obwohl sie sich vorher immer auf ihre Pfandschaftsurkunde zur Begründung ihres Jagdrechts berufen hatten.

1763 eskaliert dieser Streit: Beim „Geheimrat, Erbobristjägermeistern und Generalbusch Inspectoren“ Freiherrn von Hompesch war die

„...zuverlässige anzeig denunciando geschehen, was gestalten vor abfluß einiger wochen in den so genannten Flammersheimer Waldungen einiges grobes Wildprett bemerklich wilde schwein, und rehe höchst straffbahr ...niedergepöhlet worden seyn solten...“.

Die Zeugenanhörung bestätigt diese Aussagen und bringt noch mehr ans Tageslicht: Bernhard Koch, Waldförster zu Flammersheim, berichtet, daß vor fünf oder sechs Jahren die Jäger des Hauses Schweinheim im Flammersheimer Wald mit einem Hühnerhund und einer Bracke gejagt hätten. Er habe diese im Walde angetroffen, beide Hunde erschossen und dem Schweinheimer Jäger das Gewehr abgenommen. Auch jage der Rentmeister des Herrn der Winterburg, Freiherr von Geyer, ohne Rücksicht auf die fehlende Erlaubnis und ohne Beachtung der Jagdsaison. Zu Ostern habe er drei Schweine geschossen, nehme zur Schnepfenjagd „Spione“⁶, zur Fuchsjagd Bracken und zur Schweinsjagd Schweißhunde mit. Der Rentmeister habe:

„Rehe, Spießer, hirsch, Keuler und bäch, wenn selbige angetroffen ohne unterscheid darnieder geschossen... (Dabei) wäre die Jagd gegenwärtig in den Flammersheimer Wäldern dergestalten bestellt, daß dermahlen kaum ein grobes Wilprett mehr in demselben anzutreffen.“.

Der Streit zieht sich lange hin. In einem Zeugenverhör sagt der Rentmeister von Schweinheim sogar aus, daß der Tomberger Quad und das Haus Schweinheim schon 1697 folgende Vereinbarung getroffen hätten:

„...wer aber ein rechter diener vom Hauß Schweinheim wäre, deme weigerte er (Quad) die Jagd nicht. Er hätte sich mit dem Herren von Spieß verglichen, wan einer dem anderen begegnete, als dan solle einer den anderen vorbegehen, und nicht turbieren...“.

1767 zieht sich die Düsseldorfer Hofkammer des Herzogs von Jülich auf einen neuen Kompromißkurs zurück, der aber sofort wieder angegriffen wird: Die den „adelichen Landtsaßen“ zugestandene Jagdbefugnis habe „lediglich in der kleinen jagdt auf denen zu ihren Rittersitzen gehörigen feldern“ bestanden.

Besonders delikant wurden die jagdlichen Streitigkeiten, als der Kurkölners Obristjägermeister von Weichs in die Herrschaft Schweinheim einheiratete und sich natürlich gleich jagdlich im Flammersheimer Wald betätigte. Er behauptete auch, daß Schweinheim und der Quad auch schon zusammen gejagt und sich dann die Strecke geteilt hätten, daher verstünde er nicht, daß der Tomburger seine an der Herrschaft Schweinheim „anklebende“ Jagdgerechtigkeit streitig machen wolle. Schon von Weichs Vorfahren in Schweinheim hätten als äußeres Zeichen ihrer Berechtigung auch zur hohen Jagd „wilde Schweinsklauen“ an der Pforte ihres Hauses Schweinheim angehängt. Es kommt schließlich zur Klage des von Weichs gegen den Tomburger Herrn und zur Urteilsfällung am 11. Mai 1775:

„...ist zu recht erkant, daß erstgen. Freiherrin von Stein, nun Freiherrin von Weichs, nur bey der kleinen Jagd auf dem Flammersheimer Wald einschließlichs deren Anheng in possessori...“.

Gegen diesen Schiedsspruch legt der Tomburger Quad Revisionsklage beim Jülich-Bergischen Oberappellationsgericht ein, die am 15. Januar 1778 durch Abweisung gegen Quad entschieden wird.

Demnach haben wohl die Herrschaften Winterburg, Schweinheim und Ringsheim weiter, nun aber offiziell, die kleine Jagd im Flammersheimer Wald ausüben dürfen, während die hohe

Jagd bei Tomberg verblieb. Alle, das bedeutet die Herrschaft selbst, aber auch ihr Personal und eigens angestellte Jäger, vielleicht auch noch geladene Freunde, jagten wohl im gesamten Flamersheimer Wald, sozusagen in Konkurrenz zueinander, was dadurch erträglicher wurde, daß die Jagdfläche recht groß war. Nach heutigen Vorstellungen führt eine solche Regelung zum Ruin des Wildstandes, ist viel zu gefährlich für die Jäger und nicht kontrollierbar.



Abb. 24: An der Schweinheimer Burg

Trotz dieser Gerichtsentscheidungen hat der Tomburger Quad noch Schweinheimer Jägern Flinten abgenommen, was sofort wieder zu Protesten beim Herzog von Jülich Anlaß gab. Bei all diesen Streitigkeiten hören wir nichts von Kurköln, das sich offenbar konsequent herausgehalten hat, wohl um nicht noch mehr mit Jülich in Zwist zu geraten. Dabei war es doch Sache des Lehnsherrn, Kurköln, darzulegen, ob und in welcher Form die Jagd im Flamersheimer Wald im Tomburger Lehen enthalten ist.

Auch für den Bereich der Jagd hatten beide Landesherrn etliche Verordnungen und Edikte erlassen⁷. In diesen Regelungen wird - wie beim Wald - der drohende Ruin der Jagd beklagt und als Begründung für das landesherrliche Eingreifen genannt. Kernpunkt der Aussagen ist die Verhinderung von Jagdfreveln, die wohl gang und gäbe waren. Die Strafandrohungen sind drastisch. Die Wirkung der Regelungen dürfte wahrscheinlich eher gering gewesen sein. Die hohe Bedeutung, die die Jagd für den Adel in diesen Zeiten hatte, wird aber aus allen Streitigkeiten und Verordnungen deutlich.

5. 5 Der Schornbusch

In den nachfolgenden Kapiteln wird öfters vom Schornbusch die Rede sein. Daher sollen hier vorab als Grundlage zum Verständnis der Zusammenhänge einige Informationen zur Geschichte des Schornbusches gegeben werden.

Der Schornbusch liegt östlich von Flamersheim und Schweinheim und reicht im Norden bis zum Gemeindegebiet von Odendorf bei der Lappermühle, im Osten an die ehemaligen Grenzen der Gemeindegebiete von Rheinbach und Oberdrees und im Süden bis an das Gebiet

der ehemaligen Gemeinde Neukirchen. Seine frühere größere Ausdehnung geht auch aus der Karte des 18. Jahrhunderts im Anhang hervor.

Der Schornbusch gehörte stets zum Flamersheimer Wald, und nach dessen Verkleinerung stets auch zur verbliebenen westlichen Hälfte des Flamersheimer Waldes, die Gegenstand der Schenkung an Mariengraden war. Er blieb folglich bis zur Teilung auch Bestandteil des Erbenwaldes.

Ursprünglich hatte der Schornbusch keinen eigenen Namen, sondern hieß wie die übrigen Flächen „Flamersheimer Wald“. Auch Weistümer und die Waldordnung von 1564 erwähnen den Schornbusch nicht gesondert. Erst im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete sich ein eigenständiger Namen für ihn heraus: **der Schon oder Schonbusch**. Wenn seitdem vom gesamten Erbenwald die Rede ist, wird üblicherweise vom Flamersheimer Wald „mit dem Schon“ gesprochen, oder in Kurzform: der Wald und Schon. Für den Namen Schon findet sich auch Schohn oder Schoen. Die heutige Bezeichnung Schorn oder Schornbusch hat sich daraus im Volksmund entwickelt und seit Ende des 18. Jahrhunderts durchgesetzt. In einem Schreiben der Schöffen von Schweinheim vom 16. April 1782¹ heißt es unter anderem, daß der Tomburger Herr:

„... den Schon- oder vulgo den Schornbusch annoch befahre...“.

Der in der Sürst verbreitete Familiennamen Schorn hat möglicherweise zu dieser Umbenennung von Schon zu Schorn beigetragen. Jedoch ist der Familienname viel älter als die Einführung der Bezeichnung Schornbusch, so daß die Namensgebung für diesen Wald keinen Einfluß auf den Familiennamen gehabt haben kann.

Der Schonbusch hieß so, weil es der geschonte Wald war. Während um 1756 der größere (Flamersheimer) Wald ganz in Schlagholz im kurzen 12 jährigen Umtrieb umgewandelt wurde, hat man den Schonbusch eben davor verschont und ihn dazu bestimmt, das nötige Bauholz liefern zu können, das im größeren Wald nicht mehr zur Verfügung stand. Allerdings war der Schonbusch schon früher, mindestens seit Anfang des 18. Jahrhunderts, so behandelt worden. Der Schonbusch enthielt auch 1780 noch keinerlei Schlagholz (Stockausschlagwirtschaft in kurzen Umtrieben), wie wir aus einer Vorlage des Frhr. von Weichs an die Kurköln Hofkammer in Bonn vom 17. August 1780 erfahren²:

„...über dies auch der Schorn mit keinem schlag bewachsen, viele leere plätze hat, und folglich den nötigen brandt in langen Jahren nicht hergeben könte... (Das dort vorhandene Bauholz bilde) ein Capital von wenigst hundert tausend Rtlr, alß worauf man das holtz kühnlich anschlagen kan,... Gemeinter Schornbusch ist der Kern des Waldes, ein wahres Kleinod für die berechtigten, und noch der einzige platz, so mit aufragenden Eichen Bäumen besetzt, bey feuers brünsten, oder sonstigen unfällen das Bauholz herreichen muß...“.

Auch in einem Bericht des Vogtes des Amtes Tomberg vom 8. Mai 1754 wird der gute Zustand des Schornbusches herausgestellt und die Begründung dafür gegeben³:

„ Der so genante Erb-schornbusch ist gantz hohen gewäldt, auch annoch in gutem stand, weilen nach möglichkeit geheget, und kein Erb außer höchster Noth zugelassen wird.“

1781 schildert Kurköln in einer Klageschrift⁴ den Zustand des Schornbusches wie folgt:

„ In dem Herzogthum Jülich Amt Tomberg liegt ein sogenannter Flamersheimer Wald, wovon ein sicherer District, der den Kern desselben ausmachtet, und in schönen Bauholz bestehet, der Schornbusch, und der übrige Theil schlechthin der Wald genannt wird...“.

Die Schonung des Schornbusches mindestens bis 1780 und die übermäßige Nutzung im „Wald“ hatte dazu geführt, daß sich diese beiden Waldteile sehr stark in ihrem Zustand und Wert unterschieden. Dies weckte um so mehr Begehrlichkeiten auf den Schornbusch, vor allem bei den beiden Mitherrn des Flamersheimer Waldes.

In den 1780 er Jahren wurde im Schornbusch vom Tomburger Herrn und anderen unrechtmäßig und ohne Anweisung Bauholz geschlagen und verkauft. Daher sah sich das Waldgericht genötigt, für eine bessere Aufsicht zu sorgen. Dafür wurden zwei zusätzliche Förster,



Abb.25: Lichter Eichen-Hainbuchenbestand. Sah etwa so der Schornbusch im 18. Jahrh. aus?

die nur für den Schornbusch zuständig waren, eingesetzt und zwar zum „taglohn“ von 10 Albus. Die Finanzierung dieser Anstellung war nicht geregelt:

„...die zahlung solle folgen, und weißt niemand ob aus den windschlägen oder abgezogener Haaber der anderer Förster oder verkauftem Holz...von diesem allen ist noch keine rechnung geschehen...“⁵

Sie bekamen aber ihr Gehalt und bis 1785 waren dafür 600 Reichstaler aufgelaufen, die aus der Holzgedingkasse vorgestreckt wurden, jedoch bestand immer noch keine Einigkeit darüber, wer eigentlich für ihre Bezahlung aufkommen mußte. Bisher wurden die anderen vier Förster nämlich nicht von den Walderben bezahlt⁶, sondern je einer von den beiden Mitherren des Waldes und zwei immer noch von Mariengraden. Vom Heisterbacher fünften Förster ist nicht mehr die Rede. Von der Bezahlung dieser vier Förster heißt es 1773 übrigens⁷:

„...das solarium thäten besagte förstere hin und wieder von denen lebendigen und tothenharen selbst einsammeln, und bestünde solches in roggen, haaber, woll, gänß...“.

Das „Kleinod“, der Schorn, spielt bei den Teilungsversuchen, von denen nachfolgend berichtet wird, eine besondere Rolle.

5.6 Erste Teilungsversuche und die letzten Jahre unter Kurfürsten

Im Jahre 1773 begann die Jülicher Hofkammer in Düsseldorf mit dem „Teilungsgeschäft“, wie sie das nannte.

Der Erbenwald war über 200 Jahre zusammengeblieben, nun aber hielt Jülich es für zweckmäßig und sogar für notwendig, ihn in reales Eigentum aufzuteilen. Als Begründung aus der Sicht der Jülicher Hofkammer werden 1781 in einer gutachtlichen Äußerung folgende Argu-

mente genannt, wobei ausdrücklich gesagt wird, daß diese Beweggründe in gleicher Weise 1773 bei der Einleitung des Teilungsgeschäfts bestanden haben¹:

- # „weil bei einer jeden Gemeinschaft wohl kein einzelnes Glied auf das allgemeine Beste zu denken pfleget, sondern immer so viel als möglich zu seinem eigenen Nutzen zu erhaschen trachtet...“ wodurch der Wald ruiniert würde.
- # Hätten sich zunehmend Ungerechtigkeiten eingeschlichen: Einige, vor allem solche, die nahe am Wald wohnen oder die - wie einige Anerben-Rittersitze - über viele Fuhrwerke und Mannen verfügten, würden sich bei gleichem Recht übermäßig im Wald bedienen, während andere von ihrem Recht kaum etwas hätten.
- # Die meisten Berechtigten hätten aus der Holznutzung, die doch nur zur Befriedigung ihrer eigenen Notdurft vorgesehen gewesen sei, ein Geschäft gemacht. Die Abklärung der Frage, wie hoch der angemessene Eigenbedarf der einzelnen Berechtigten wirklich ist, sei nicht möglich und auch keine Kontrolle darüber, daß kein Holz weiter verkauft werde.
- # „Die forstliche Obrigkeit, die erhaltung des Waldes (zu sichern) ..., (ist) fehlgeschlagen“.

Wenn erst einmal die Teilung vorgenommen sei, würden sich auch deren Vorteile klar ergeben:

- # Jeder erhalte ein Stück Wald und ist dann selbst dafür verantwortlich, was daraus wird.
- # „Wird das ungeheure Beschweiden, welches den Waldt nötig zu grund richten muß, aufhören...“, da dann gemeinschaftliche Nutzungen wie das Weiden und die Mastnutzung nicht mehr möglich seien.
- # Werden die eingerissenen Ungerechtigkeiten im Maß der Holznutzung beendet: ein jeder erhält „ein gleiches“.
- # Die Verwaltung der Gemeinschaft koste jedes Jahr 1.500 Reichstaler. Diese hohen Unkosten entfallen nach der Teilung.
- # Schließlich würden mit der Teilung auch endlich die dauernden Streitigkeiten aufhören.

Ein weiterer wichtiger Grund, vielleicht der aus der Sicht der Mitherren wichtigste überhaupt, wird nicht offen genannt: Die Mitherren rechneten sich beide aus, einen ordentlichen Flächenanteil des Waldes als Privateigentum zugeteilt zu bekommen, aus dem sie für sich allein mehr Einnahmen erzielen würden, als bisher aus dem Wald. Der für fiskalische Angelegenheiten in der Düsseldorfer Hofkammer zuständige Hofrat vertrat sogar die Auffassung, daß den Walderben gar kein Eigentum zustünde, da sie nach wie vor nur Nutzer seien, und daß der Wald allein den Mitherren zu Eigentum gehöre. Er berief sich bei seiner Auffassung darauf, daß die Mitherren in den Weistümern und in der Waldordnung stets die Bezeichnung „unser Wald“ hatten setzen und sich von den Berechtigten anerkennen lassen, was nach seiner Meinung auf mehr als nur die hoheitliche Zuständigkeit hinweise. Die Mitherren seien die Eigentümer des Waldes, die Berechtigten nur geduldete Besitzer. Diese könnten sich nicht als Eigentümer bezeichnen und dürften daher bei der Teilung viel geringere Ansprüche anmelden als dies zur Zeit aber geschehe. Der Hofrat konnte sich aber mit seiner Auffassung, die in der Öffentlichkeit wohl nicht bekannt wurde, in der Hofkammer nicht durchsetzen. Mit keinem Wort erwähnt Jülich, daß Mariengraden der eigentliche Eigentümer ist. Das Teilungsgeschäft begann mit der Ernennung einer Kommission durch die Düsseldorfer Hofkammer. Als Leiter dieser Kommission wurde der höchste für die Forstwirtschaft zuständige Beamte des Herzogtums Jülich eingesetzt, nämlich Freiherr von Hompesch aus Büllesheim. Dieser war selbst Anerbe im Flamersheimer Wald und kannte die Probleme vor Ort.

bestens. Die Kommission wurde mit Vollmachten ausgestattet. Der Tomburger Mitherr hatte sein Einverständnis zu diesem Vorgehen gegeben. Die Kommission lud alle Walderben, Anerben und sonstige Berechtigte zu einer Anhörung nach Euskirchen in das dortige Rathaus ein. Diese Anhörung dauerte mehrere Tage und wurde am 5. August 1773 eröffnet. Das Protokoll dieser Sitzungen ist über 50 Doppelseiten stark³. Als erster wurde der kurkölnische Vogt Wülffing gehört. Er sollte sich zu der Frage äußern, worin der bisherige Genuß des Kurfürsten von Köln am Wald bestanden habe und wie dieser bei der Teilung berücksichtigt werden solle. Bei der Beantwortung dieser Fragen führt der Vogt auch an,

„...daß das Lehn Tomberg die mitherrschafft über den Flamersheimer Wald so wohl in iuris dictionalibus (Gesetzgebungsrecht) als cameralibus (Recht auf Einkünfte) besitze...“.

Daher erwarte der Vogt Vorteile bei der Bemessung der Zuteilungsrate bei der Teilung für seinen Herrn, dem Kölner Kurfürsten. Er macht jedoch keine näheren Aussagen über die angemessene Größenordnung. Er schlägt vor, bei der Teilung zunächst die Anerben und Totenhauer sowie die mit Weiderechten ausgestatteten Dorfschaften abzufinden, und den verbleibenden Rest des Waldes dann unter die ca. 700 Erben aufzuteilen. Als Maßstab könne man zwei Totenhauer für eine Holzgerechtigkeit annehmen. Doch wisse man gar nicht, wie groß der Wald sei:

„daß zwaren der gemeine ruf bei denen bawers leuthen, den Wald auf 36 000 Morgen vergrößerten, so viel könnte er aber sagen, daß derselb ausschließlich des District der Schorn genannt zwey starke stund in der länge und ebenso viel in der breite hielte, der schorn mögte auf ¼ stund in der Länge und ebenso viel in der breite ausmachen.“

Für den 12. August 1773 waren alle Erben, Anerben und Totenhauer ins Euskirchener Rathaus zitiert worden, um die Anhörung fortzusetzen. Dabei waren die Vögte, die Waldschöffen und Förster anwesend. Es erschienen ferner 339 Anerbenvertreter und 16 Totenhauer, so daß es im Ratssaal recht eng geworden sein dürfte. Die Erben der Dörfer Flamersheim, Palmersheim und Kirchheim waren durch ihre Schöffen vertreten.

„Endlich zeigte zeitlicher bürgermeister zu Münstereifel /:tit:/ Elven junior an, daß zware von allen die stadt daselbst mit einem lebendigen Hau auf dem Wald berechtigt gewesen, welche hernacht auf einen todtenhau eingeschränket, und nun gar bestritten werden wolle, weshalb er quaevis competentia (einen angemessenen Ausgleich) reservierte.“

Allen Beteiligten wird dann das Vorhaben der Teilung erläutert:

„Welchen man von Commissions wegen die gn. Willensmeinung vorgehalten, und begreiflich zu machen gesucht, daß die dermalige allzu weitläufftige gemeinschaft des Flamersheimer Waldts die bedeutliche hinternuß zu einer guten ordnung und Wirtschaft in den weeg lege, zumaßen verschiedene Erben und berechtigte wegen ihro all zu großen entlegenheit den Wald gar nicht erreichen und benutzen, hingegen andere, welche sich doch keiner größeren recht rühmen dörrften, solchen gantz übermäßig befahren und behauen, auch die beybehaltung einige maaß und ordnung in einem so großen gemeinschaftlichen Wald natürlicherweise viele Kosten erfordern...auch zu allerhand ohnerlaubten unterschleiffen und eigennützigem Händel zum größten Schaden deren Erben selbst und des Waldes nach sich ziehen müsse...“.

Geschickt wird so vor großem Publikum - die meisten wohl als demütige Untertanen erschienen und voller Ehrfurcht vor den prächtig gekleideten mächtigen Herren „da oben“ - Stimmung für die Teilung gemacht und noch verschwiegen, wie man sich das konkret umgesetzt vorstellt und welche Ansprüche dabei die Mitherren stellen werden.

Da zu viele Leute beteiligt werden müßten, seien nun von den Berechtigten Deputierte zu bestellen, die schon drei Tage später, am 15. August, mit ihren Vollmachten wieder im Rathaus von Euskirchen zu erscheinen hatten. Bei dieser Anhörung gab es

„nach vielen reden und widerreden“

erste Vereinbarungen über das Wie der Teilung:

- # Maßstab für die Zahl der Rechte der Einwohner der Erbdörfer soll die Zahl der ehemaligen Solstätten vom Jahr 1564 sein, nicht die heutige Häuserzahl. Darüber müßten erst einmal Verzeichnisse gefertigt werden. Diese Festlegung steht nicht in Einklang mit der Waldordnung!
- # Unter den Anerben werden die Rechte differenziert:
„Ein großer Rittersitz mit Häusern und Stallungen bedarf mehr als ein kleines häußgen.“
Das Anerbenrecht der Rittersitze wird wie 1 ½ Erbenrechte eingestuft, die nichtadeligen Anerben wie ein Erbenrecht. Auch hierüber sind Verzeichnisse zu erarbeiten.
- # Die Totenhauer, die den Schornbusch bisher gar nicht betreten durften und im „Wald“ bei der eingeführten Schlagholzwirtschaft kaum mehr totes Holz fanden, werden bei der Teilung des Schornbusches ausgeschlossen und im Wald mit ihrem Recht wie ein „lebendiger Hau“ eingestuft, worüber auch Verzeichnisse aufzustellen sind.

Ein besonderes Problem stellte die Ablösung der Weidenutzungsrechte dar. Vor allem der Tomburger Mitherr hatte im Laufe der Zeit - wohl ohne Absprache mit dem Holzgeding - einer großen Zahl von umliegenden Dorfschaften Weiderechte im Flamersheimer Wald eingeräumt und dabei seine Einnahmen erhöht. Hierauf wollte die Kommission bei der Teilung Rücksicht nehmen, ohne überhaupt die Frage zu prüfen, ob der Mitherr in der Vergangenheit sich korrekt verhalten hatte oder nicht:

„...In ansehung des Weyde- und schweydgangs ist es dem in dem gülichen allenthalben festgesetzten fuß allerdings gemäß, daß wo büschen getheilet wurden, der weyd- und schweydgang eo ipso auch dergestalt getheilet bliebe, daß ein jeder auf seinen antheil busches mit seinem Viehe allenfalls verbleiben müße. Weilen aber nebst denen mittheilenden Erben und Anerben noch verschiedene andere dorfschaften nemlich das dorf Schweinheim, die dörrfer Odendorff, Oberdrees in voller maaß, Niederdreeß, die Surs in verschiedenen Herrschaften bestehend, und Eifel biß auf Waldt und Houverath forth Arloff und Kirspenich und die Stadt Munster Eifel aber nur einen beschränkten schweydgang auf vier monath besitzlich hergebracht haben, so hat man desfaß von Commissionswegen sich bemühet, diese weyd und schweyd gangs berechtigte einiger maßen abzugüthen, damitten die erben und anerken ihren überkommenden wald von lasten frey desto beßer benutzen und in forstmäßigen stand stellen und erhalten mögen.“

Darauf wurde gefeilscht, für welches Weiderecht wieviel Morgen Wald zugestanden werden sollte. Einige weiderechtigte Dörfer und Einzelpersonen waren gar nicht zur Verhandlung erschienen. Ihnen wurde von den Anwesenden verschiedene Morgenzahlen Wald zugestanden; einige davon haben sich aber nachträglich gemeldet und mehr verlangt. Münstereifel war bei seinem Weid- und Schweidgang im Flamersheimer Wald *„...nicht allein auf die Monath, sondern auch auf gewisse Distrikte eingeschränkt“*, sollte daher weniger Morgen als Ablösung erhalten. Die Stadt befand sich mit Arloff wegen des Weidganges in Prozeß:

„Obwohlen nun commissio nicht ermächtigt ist über den...befangenen Streit etwas zu entscheiden, so hat derselbe jedoch sich ex officio zu einen gedeylichen Vergleich über diesen kostsplitterlichen rechtshandel zum Vortheil beyder theilen bestens verwendet, und endlich solchen dahin zustand gebracht, daß gemelter stadt Munster Eifel für den bißherigen weyd- und schweydgang 25 Morgen und für ihre forderung an der behöltzigung in dasigen Wald auch 25 Morgen ewig und erblich frey zugetheilet werden solle...“.

dafür würde die Stadt auf alle den Flamersheimer Wald betreffenden Forderungen und Prozesse verzichten.

Weiter ging es um Abgeltung der Holzbezugsrechte der Vögte und Beamten. Es wird vom Kommissar klargestellt, daß die bisherigen Abgaben an die Mitherren wegen des Waldes von der Teilung nicht berührt und erhalten werden, und daß die Waldländereien den Mitherren gehören würden und daher nicht mit aufzuteilen sind.

Um die Sorge zu zerstreuen, daß die Zuteilung von Waldflächen ohne Rücksicht auf deren unterschiedliche Ertragskraft geschehe,

„...ist auch zu abscheidung aller weitläufftigkeiten und vervortheilungen gemeinschaftlich beliebt worden, daß diejenigen forstverständigen, welche zu der Theilung des Walds committiert werden sollen, den Wald in zwey classes nemblich schlecht und gut betrachten, und in denen von ihnen alß gantz schlecht angesehenen Districten drey morgen für zwey annehmen mögen, damit auf solche arth die gleichheit einigermaßen beybehalten, und allfernere allzubeschwerlichern parification vermieden werden.“

Jedes Erbdorf solle seinen Distrikt abgesondert zugeteilt bekommen,

„...und dahe die vorgeannte beerbte drey dorfschaften sich vereinbahrt haben, daß nach gescheher theilung keine busch gerechtigkeit außer halb ihrem dorf veräußert werden möge, mithin ein jedes dorf, so wie es vorhin geweßen, ein eingeschloßen gehöltztes dorf verbleiben solle...“

Nachdem man sich auf diese Grundsätze für die Teilung verabredet hatte, rückte der Vorsitzende, Freiherr von Hompesch, endlich damit heraus, was wohl alle Anwesenden schon befürchtet hatten, nämlich, daß den beiden Mitherren ein bedeutender Teil des Waldes als Eigentum zustünde und vorab zuzuteilen wäre. Er begründet diese Forderung umständlich mit den Rechten der Mitherren über den Flamersheimer Wald und versucht, dies den Wald-erben schmackhaft zu machen:

*„...daß die teilenden Erben und anerben Ihren überkommenden theil ohne femre beschwer-
nuß eigenthumlich frey genießen und besitzen könnten...Wan nun diesem allein hinzukäme,
daß in regula einjeder landtherr vi superioritatio territorialis bey jeder Veräußerung, Verkauf-
ung oder theilung gemeiner gründen zum dritten Fuß berechtigten seyn, so würden erben
und anerben von selbst die landtväterliche milde lhro Churfürstliche Durchlaucht nicht miß-
kennen...Hierauf seynd beerbte und anerben zu verschiedenmahlen zusammen getretten,
und haben endlich...sich erkläret, daß sie lhro Churfürst. Durchl. und einen zeitlichen mit-
herren gegen aufhebung aller schon auf dem flamersheimer Wald und schorn haben mögen-
de gerechtsame /: wie sie nahmen haben :/ einmal vor all 3000 Morgen abzutretten willig
wären, dergestalten jedoch, daß diese nicht alle aus dem schorn, noch gantz aus dem Wald,
sondern aus einem jeden proportionierlich nach eines jeden maß hergenohmen werden sol-
le,...welches man dan von commissions wegen ad referendum angenommen hat.“*

Als letztes wurde verabredet, die Kosten der Teilung durch öffentlichen Verkauf abständigen Holzes aufzubringen und darüber ordentlich Rechnung zu legen.

Von Hompesch konnte mit dem bis dahin Erreichten sehr zufrieden sein. Er hat die Verhandlungen geschickt im Interesse der Mitherren geführt. Die Walderbenvertreter waren sicher vielfach überfordert, die Hintergründe und Auswirkungen der Entscheidungen in der Schnelle genügend zu übersehen; sie wurden insofern sicher in einigen Details „über den Tisch gezogen“. Bei dieser Wertung wird unterstellt, daß das Protokoll den Ablauf korrekt wiedergibt. Die Kommission war sicher auch darauf bedacht, sich vor ihrem Herrn, dem Herzog von Jülich, in günstigstem Licht darzustellen, so daß nicht auszuschließen ist, daß der Ablauf der Verhandlungen im Protokoll geschönt dargestellt wurde.

Nach dieser Anhörung werden die Schöffen als Vertreter der Berechtigten in den Erbdörfern über die Ergebnisse der Anhörung berichtet haben, wobei ihnen kein Protokoll zur Verfügung stand und sie es sicher nicht einfach hatten, alles Wichtige nach der Erinnerung mit ihren eigenen Worten wiederzugeben. Sie werden daher sicher auch Unverständnis und Unmut zu hören bekommen haben. Als der Vogt und Schultheiß die Listen der 1564 berechtigten Solstätten in den Erbdörfern zusammenstellte, wird bei den Bürgern, die hierin nicht eingetragen

wurden, aber zum Teil schon bis zu 200 Jahre die Holzberechtigung wahrgenommen hatten, sicher Protest aufgekommen sein.

Die Kurkölnner Hofkammer hatte gegen die Teilung nicht nur mehrfach protestiert, sondern war auch wieder klagend vor das Reichskammergericht in Wetzlar gezogen. Kurköln sprach Jülich das Recht ab, als Beteiligter und damit Befangener die Teilung zu betreiben und durchzusetzen, empörte sich darüber, daß Jülich und der Mitherr sich vorab 3000 Morgen des besten Waldes zueignen wollten - wozu sie gar kein Recht hätten - und das noch, bevor der Wald überhaupt vermessen sei und man wisse, wie groß er ist. Auch sei es empörend, daß die Mitherren die Waldbenden von immerhin über 1000 Morgen Größe von der Teilung ausschließen wollten, obwohl diese nichts anderes als den Erben entzogene Waldflächen gewesen seien. Vor allem aber wird von Kurköln klargestellt, daß die Teilung nicht über eine Mehrheitsentscheidung zustande kommen kann, sondern nur mit aller Einvernehmen:

„...da es bei untergebener Sache aufs Jura Singulorum ankommt, so ist bekannt, daß auch denen Rechten zufolge weder ein Socius den anderen, noch auch die Mehrheit deren Stimmen denen weniger einigen Nachteil verursachen möge, weil niemand berechtiget seyn kann, einem anderen Jura quasita wider seinen Willen zu entziehen.“⁴

Doch Düsseldorf betreibt weiter die Teilung: Der Leiter der Teilungskommission, Freiherr von Hompesch, war inzwischen als Staatsminister nach Mannheim gegangen und mußte in der Kommission ersetzt werden. Doch Jülich ließ sich mit dieser Entscheidung viel zu viel Zeit. Erst 1779 wird der Hofkammerrat von Kochs, Mitglied der Hofkammer in Düsseldorf, als Nachfolger benannt. Dieser hat die Teilung aber nicht voranbringen können:

1779 tagte die Teilungskommission unter dieser neuen Leitung und hörte zunächst die Gemeinden nach ihrer Meinung: „wie nunmehr die Theilung in Ausübung gebracht werden könne...“⁵. Man merkt die Hilflosigkeit der neuen Leitung. Bei dieser Anhörung legte nunmehr nicht nur Kurköln, sondern eine größere Zahl von Erben und Anerben Protest gegen die Teilung ein. Sie verlangen, das Teilungsgeschäft solange auszusetzen, bis die Klage in Wetzlar entschieden ist. Auch die Vermessungen sollten gestoppt werden.

Das Stift Mariengraden legte 1779 gleich zwei Mal schriftlichen Protest gegen die beabsichtigte Teilung vor der Kommission ein⁶ und zwar nach wie vor ausdrücklich

„ als Eigentümerin der Halbscheid des Flamersheimer Waldes“.

Wie mögen sich wohl die Stiftsherren vorgekommen sein, daß ihr Eigentum unter anderen aufgeteilt werden soll, ohne daß sie überhaupt beteiligt oder gefragt werden?

Den Walderben wird vom Kommissar aber mitgeteilt, daß die Teilung als solche beschlossen sei und verweist auf die Anhörung von 1773. Es gehe nur um das Wie, und da wolle man die Vorstellungen der Beteiligten erfahren.

Die Anhörungen gehen bis 1780 weiter, wobei sich die Stimmen immer mehr gegen die Teilung formieren. Schon drei Jahre später wurde der Kommissionsleiter von der Düsseldorfer Hofkammer wieder ersetzt, wahrscheinlich weil man mit der Arbeit der Kommission nicht zufrieden war. Nunmehr wird der herzoglich bergische Obristjägermeister Freiherr von Trips mit deren Leitung beauftragt. Düsseldorf schreibt dazu an die Kurkölnner Hofkammer⁷, daß dieser die Teilungsbemühungen wieder aufgreifen würde, und bittet, Köln möge sich an den Anhörungen selbst hochrangig beteiligen oder seinen Beauftragten

„...zu gleichen friedfertigem Gedanken ... instruieren...bleibt es doch immer dabey, daß die Theilung an und für sich gemeinnützlich, mithin vom ThumStift nicht auszuschlagen seyn...“.

Kurköln läßt sich aber nicht überzeugen, erinnert Düsseldorf daran, daß die Klage Kurkölns gegen die Teilung noch anhängig ist und kontert weiter⁸:

„Weilen aber wir gantz ungerne mit Eur.Liebden und kurfürstliche Hofkammer in gerichtliche Handlungen uns aufhalten mögen;...“

bittet Kurköln die Jülicher, „huldreich anzuordnen“, daß mit der Teilung aufgehört wird, bis Wetzlar entschieden hat. Kurköln würde seine Klage nur dann zurückziehen, wenn Jülich

eine Commission zur Verbesserung der 1564 er Waldordnung einsetzen und die Teilungsbemühungen einstellen würde⁹.

Die Vorzeichen für eine erfolgreiche Fortführung der Teilungsbemühungen verschlechterten sich für Jülich und auch für den neuen Vorsitzenden mehr und mehr und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im Jahre 1779 gab Düsseldorf den Auftrag, den Wald auf der Grundlage des Anhörungsprotokolls von 1773 zu vermessen. Dies sollte der Landmesser Müller machen
„nebst zweyen vereydeten zu adhibieren wie auch den forstverständigen Jorris zuzuziehen“¹⁰.

Ein Jahr später schon lag ein Ergebnis vor, das von Weichs

„ein entsetzlicher unterscheidt“

nannte¹¹. Der Flamersheimer Wald umfaßt nicht, wie man vorher angenommen hatte, 9.000 Hektar, sondern lediglich 3.283 Hektar (Der Wald 2.708 und der Schorn 575 Hektar). Dies entzog der bisherigen Teilungsplanung den Boden und sorgte für Unmut bei den Betroffenen. Die Walderben merkten schnell, daß sie mit dem Zugeständnis, 750 Hektar an die Mitherren abzutreten, und mit den aus nunmehriger Sicht allzu großzügigen Abfindungsvorschlägen für die Weideberechtigungen sich selbst empfindlich geschadet hatten. Ihr Waldrecht war mit einem Schlag nur noch 1/3 so wertvoll wie vorher angenommen und drohte nun auch noch ganz überproportional durch Abfindungen eingeschränkt zu werden. Die Mitherren beeilten sich daher zu verkünden, daß sie ihre Forderung, sich vorab 750 Hektar zuteilen zu lassen, auf 375 Hektar reduziert hätten und davon nur 125 Hektar aus dem Schornbusch beanspruchten, den Rest aus dem Wald¹².

2. Freiherr von Dalwig, Nachfolger des von Quad als Herr des Amtes Tomberg, hatte sich von den angesetzten Landmessern bereits ein gutes Stück des Schornbuschs abmessen lassen, das er für sich bei der Teilung beanspruchen wollte. Er wartete aber gar nicht erst ab, bis darüber gesprochen oder gar entschieden war, sondern fing im Jahre 1781 unbekümmert an, hier Bauholz hauen zu lassen und zu verkaufen. Dabei sollen eine Menge Eichen weggeführt worden sein:

„...im Schornbusch wirklich abgehauener vielen hundert Bäumen...“¹³.

Dies mußte mit Recht die Walderben als eigenmächtiges und rücksichtsloses Verhalten erzürnen. Auf Antrag Kurkölns hat immerhin das Wetzlarer Gericht die Taxation und das Treiben des von Dalwig gestoppt. Die noch nicht abgefahrenen Hölzer wurden vom Holzgeding *„in arrest gelegt“*. Von Dalwig hatte mit seinem Treiben der Teilungssache einen Bärendienst erwiesen und handelte sich dafür sogar eine Rüge beim Jülicher Mitherren ein¹⁴.

3. Die Düsseldorfer Hofkammer des Herzogs von Jülich versuchte, den Widerstand der Walderben dadurch aus dem Weg zu räumen, daß sie den Erbdörfern zugestand, daß sie den Waldteil, der ihnen nach der Teilung zugesprochen werden sollte, im Ganzen erhalten, damit sie dann eigenständig entscheiden können, ob sie ihn als Erbenwald ihres Dorfes weiter ungeteilt belassen oder unter sich teilen wollen¹⁵. Das würde Jülich die Teilungsprozedur wesentlich vereinfachen helfen. Auch das Problem der fehlenden Regelung der künftigen gemeinsamen Waldweide und Mastnutzung wäre so lösbar geworden.
4. Im Jahre 1780 wird eine neue Ordnung für die Holznutzung im jährlichen Hau eingeführt, diesmal mit Zustimmung des Holzgedings: Um zu verhindern, daß manche viel

und andere wenig Holz für das gleiche Recht bekommen und zu viele Schäden bei der Fällung und Abfuhr entstehen, wird das Holz hauen nunmehr von Tagelöhnern unter Aufsicht der Förster bewerkstelligt, die das Holz in möglichst gleichgroße „Lösser“ aufschichten, die numeriert werden. Die Walderben erhielten jeder nur ein Los gegen Entrichtung der Hauerlöhne. Damit war mehr Ordnung und Gerechtigkeit eingeführt worden¹⁶. Dieses Verfahren benachteiligte aber die Ärmsten, die die Hauerlöhne nicht bezahlen konnten und lieber ihre eigene Arbeitskraft eingesetzt hätten. Sie konnten ihre Proteste aber nicht vortragen. Dies taten dafür um so mehr einige Anerben-Rittersitze, die sich zuvor überaus reichlich im Wald bedient hatten und sich nun mit einem Los begnügen mußten. Natürlich konnten sie auf die alte Waldordnung verweisen, nach der sie Ihre Notdurft, das heißt ihren größeren Eigenbedarf, befriedigen durften.

All dies gab viel Unruhe und Mißtrauen. Die Vorzeichen waren daher für die Wiederaufnahme der Teilungsanhörungen, diesmal unter Leitung des Freiherrn von Trips, viel ungünstiger. Trotzdem lud die Kommission im Juli 1782 zu einer neuen großen Anhörungsrunde aller Walderben und Anerben ins Euskirchener Rathaus ein.

Zuvor hatte sich die Düsseldorfer Hofkammer mit dem neuen Mitherren von Dalwig in einem Vertrag über das weitere Prozedere geeinigt¹⁷, womit Streitigkeiten zwischen den Mitherren während der Anhörungsphase vorgebeugt werden sollte. Freiherr von Dalwig legte diesen Vertrag sogar seinem Lehnschutzherrn, dem Kölner Kurfürsten, zur Zustimmung vor und versuchte diesem klarzumachen, daß das Lehen durch die Teilung wesentlich *„gebeßeret werde“*, da dem Lehen dann

„...ein völliger eigenthum von 600 Morgen Büschen zufallen, wo doch daßelbe bis anhero den Wald nur zu selbst eigener Consumption benutzet hat, und resp. noch benutzet, ohne außer sothane Condition darob einen stüber zu beziehen“¹⁸.

Die Hofkammer in Düsseldorf hatte auch sonst die neue Anhörungsrunde sorgfältig vorbereitet. Der der Anhörung beiwohnende Vogt des Amtes Tomberg erhielt z.B. einen umfangreichen Verhaltensbefehl¹⁹. Darin heißt es u.a., daß

„...die theilung der von einigen geschehenen widersprüchen ungeachtet festgestellt.., unter abladung deren interessierten die gänzliche Vollendung (der Teilung) zu veranlassen..., und das von dem /: tit :/ staatsminister Freiherr von Hompesch zu Euskirchen (1773) abgehaltene Protokoll platterdings zum grund zu legen...“

ist. Die verunglückte Anhörungsrunde unter von Koch ab 1779 wird bewußt als nicht existent betrachtet und großer Wert darauf gelegt, daß die neue Runde unter von Trips die Fortsetzung und der Abschluß der Anhörung von 1773 wird.

Über die neue sechstägige Anhörung im Rathaus in Euskirchen wurde wieder ein 50 Doppelseiten starkes Protokoll gefertigt²⁰. Alle Erben, Anerben und sonstige Berechtigte waren öffentlich dazu geladen worden. Da sich viele Berechtigte durch Vollmachten vertreten ließen - es war schließlich Heumonats -, wurden zunächst die Vollmachten in pedantischer Weise überprüft und überwiegend als nicht ausreichend verworfen, so daß neue innerhalb weniger Tage beigebracht werden mußten.

Der Vorsitzende von Trips versuchte zu Beginn der Anhörung gute Stimmung zu machen: er sei bereit, sich mit allen Bedenken friedfertig auseinanderzusetzen und wolle diese nach Möglichkeit in gutlichem Einvernehmen ausräumen.

Als erster „Interessent“ wurde der Vertreter des Kölner Kurfürsten gehört, der wie bisher die Teilung ablehnte und auf das in Wetzlar immer noch anhängige Gerichtsverfahren hinwies, in dem auch darüber befunden würde, ob die Entscheidung über die Teilung nur im Einvernehmen aller oder durch Mehrheitsvotum zulässig ist.

Bei der Anhörung waren aus den drei Erbdörfern Flamersheim, Palmersheim und Kirchheim 217 Erben selbst oder durch Vollmachten vertreten, wovon sich 63 für und 174 gegen die Teilung aussprachen. Ähnlich war das Verhältnis der Befürworter und Ablehner bei den Anerben und anderen Berechtigten: ¼ stimmte zu, ¾ lehnte sie ab.

Der Aufwand, der bei den Anhörungen betrieben wurde, war vor allem für die zum Teil von weit her zu Fuß oder zu Pferd anreisenden Erben und Anerben recht groß. Viele erschienen nicht selbst

„... wegen der Kostbarkeit der Zeit“.

Obwohl die Kommission die Anhörung korrekt und höflich leitete und durchführte, war das Ergebnis für Jülich niederschmetternd. Die Düsseldorfer Hofkammer war von ihrer Mission so überzeugt, daß sie sich gar nicht vorstellen konnte, wie sich ein derartiger Widerstand bilden konnte. Die Frage für die Jülicher Beamten war nun, wie es weitergehen sollte. Ergebnis der Beratungen der Hofkammer nach Kenntnis des Anhörungsmißerfolges war, zunächst mal abzuwarten, ob sich die Stimmung ändern würde. Und dabei blieb es, bis die Franzosen 1794 kamen. Nichts wurde aus dem Traum der Mitherren, sich erhebliche Flächen aus dem Flamersheimer Wald zuteilen zu lassen und allein nutzen zu können. Aus war der Traum, die vielen Weidrechte ablösen und den Waldzustand verbessern zu können. Die Enttäuschung klingt in einer Vorlage der Düsseldorfer Hofkammer an den Herzog von Jülich vom 17. Mai 1783 durch²¹:

„Es bleibt demnach nichts anders übrig, als daß der Flamersheimer Wald in seinem ursprünglichen Zustand, der in so weit allen übrigen gemeinen Gemarkenbüschen gleicht, belassen und nur ex pure supreme foresti für eine bessere Busch-Wirtschaft gesorgt werde“.

Als Trostpflaster für die beiden Mitherren begaben sich diese daran, die nur ihnen gehörenden Kameralwälder (auch: „Kammerbüsche“) unter sich aufzuteilen, denn hierfür brauchten sie keine Zustimmung anderer. Jülich stand 1/3, von Dalwig 2/3 davon zu. Zur Vorbereitung der Aufteilung wurden diese schon 1781 von Landmesser Müller vermessen und kartiert und zwar der Tomberger Busch und der Eckelsgrund (auch: „Eckersgrund“). 1782 heißt es²²:

„Der Eckels Grund ist vom Mitherr von Dalwig im vorigen Jahr so verhauen worden...“.

Er hatte für die beachtliche Summe von 6.488 Reichstaler dort Holz verkauft. Von dem Verkaufserlös stand Jülich 1/3 zu. Dagegen wird der Tomberger Busch gelobt:

„...weilen darin gutes Stamm- und Schlag-Gehölz, auch gedeyhlicher Beiwachs vorfindlich“.

Schon 1754 war nur noch von diesen beiden Kameralwäldern die Rede²³. Die anderen, kleineren und zerstreut liegenden Kameralwälder²⁴ werden nicht mehr erwähnt, warum, bleibt offen.

Zum Tomberger Busch und Eckelsgrund hieß es 1754 noch:

„...die beyde vorgemelte cammerbüsch bestehen gäntzlich in hohem gewält, dieser gestalten, daß nicht besser in hiesigen landen... werden dieselbe mit keinem Viehe betrieben, als dan, und wan benachparten per accord erlaubt ihre Pferd darinnen schweiden zu lassen...“.

Über die Teilung der beiden Kameralwälder gab es zwischen den Mitherren einen umfangreichen Schriftverkehr²⁵, Gutachten, Streit über die Gutachten und Verhandlungen. Jülich konnte sich am Ende 1783 gegen von Dalwig durchsetzen und bekam den Tomberger Busch zugesprochen. Dieser wurde damit landesherrlich, später staatlich und ist heute noch der Kern des Staatswaldreviers Tomberg des Forstamtes Bonn / Kottenforst-Ville . Von Dalwig mußte sich mit dem Eckelsgrund begnügen oder bekam noch weitere Zugeständnisse, vielleicht Waldbenden im Flamersheimer Wald. Von Dalwig war zu der Zeit in finanziellen Nöten, mußte seine Herrschaft Miel an Freiherrn von Belderbusch verkaufen und hat wohl auch seine neuen Kameralbüsche nach der Teilung mit Jülich nach und nach abgestoßen. Jülich beeilte sich nun, den Tomberger Busch in Besitz zu nehmen und entfaltete darin demonstrativ Aktivitäten: An der Grenze zum Wormersdorfer Erbenwald wurde ein Graben ausgehoben, auch um sich vor der dort stattfindenden Viehtrift zu schützen, man reinigte den verfallenen Hauptflutgraben und setzte 25 Grenzsteine mit den Initialen Jülichs. Die Steine bezog man aus Oberwinter.

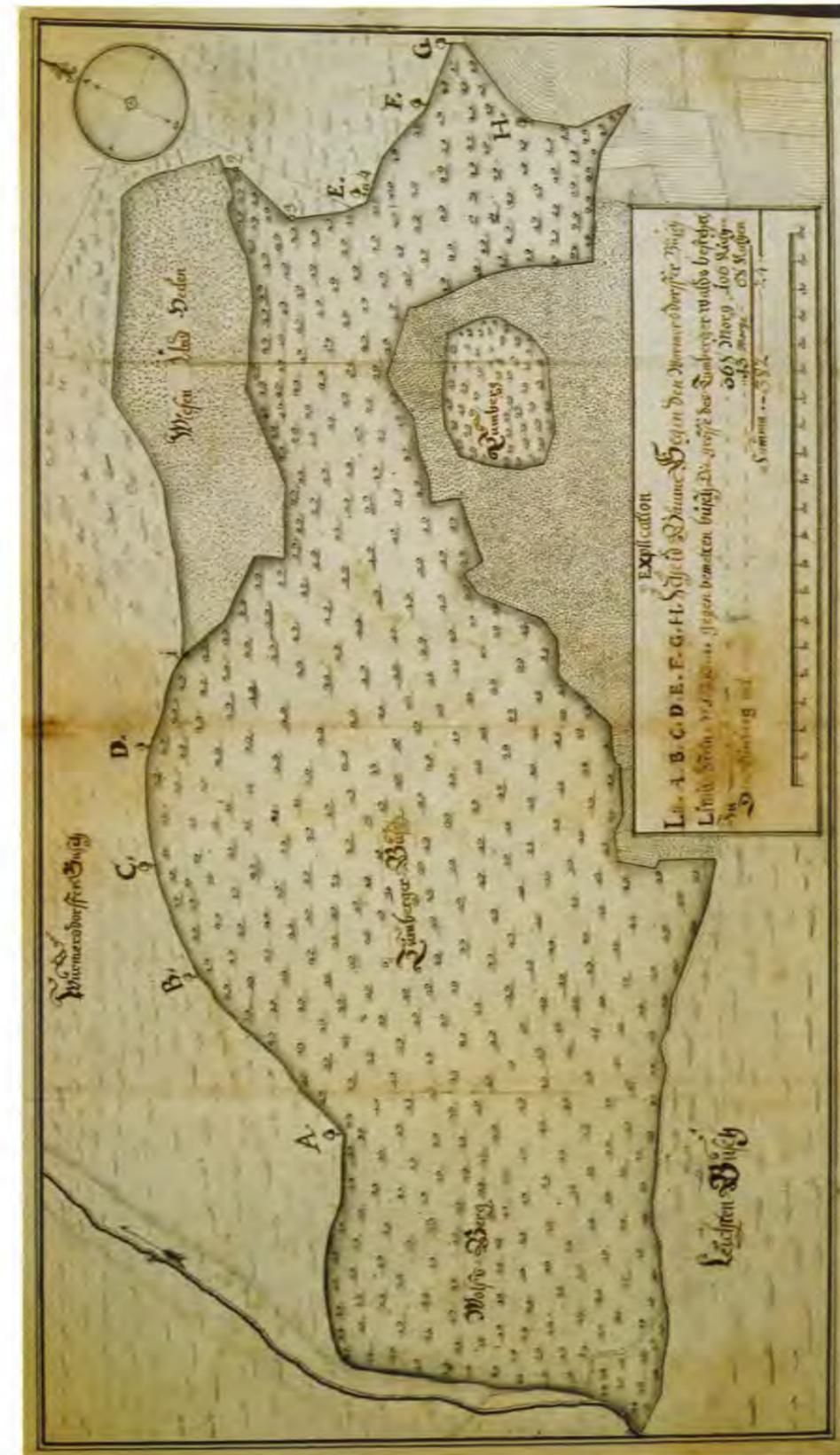


Abb.26: Der Tomberger Kammerbusch 1781²⁶

„wüthenden Haufen“, bewehrt mit Stöcken. So mußten auch die angerückten Anerben-Fuhrwerke wieder unverrichteter Dinge nach Hause fahren. Das mußte nun wiederum zu Empörungen der Anerben führen.

Von Hompesch wollte sich nicht davon beeindrucken lassen. Er kündigte an, sein Holz auch mit Gewalt holen lassen zu wollen. Darauf ließ Freiherr von Dalwig Leute sammeln, um das Treiben des von Hompesch im Wald zu stören. Dieser wiederum nennt von Dalwig öffentlich einen „Aufwiegler und Aufrührer“, für damalige Verhältnisse starke Worte, die die Basis für das Verlangen nach Schutz durch die Staatsorgane bildeten. Von Hompesch erteilte den Förstern Weisungen, was er selbst als Forstchef des Herzogtums Jülich nicht durfte, da die Förster nur den Weisungen des Holzgedings zu folgen hatten. Förster Flink folgte dennoch den Befehlen von Hompesch und wurde daraufhin vom Holzgeding suspendiert. Von Hompesch bringt es dennoch fertig, sein Holz im Flammersheimer Wald holen zu lassen. Dabei soll er

„...etliche 40 wagen Holz...unter Beystand deren Kurpfälzischen Dragoner mit Gewalt herausnehmen lassen...“²⁹.

Als die Fuhrleute und Knechte mit den Dragonern durch Palmersheim kamen, wurden sie von den Bürgern des Ortes überfallen. Es kam zu

„...nächtlichen Zusammenrottungen, Geschrei und Feindschaft gegenüber den Frhr. von Hompesch...“.

Bei den Schlägereien kommt ein Dragoner zu Tode! Der Vicarius Hilgerus Trings von Palmersheim schildert die Vorgänge und nennt die Palmersheimer

„...ein ausgelassenes, zügelloses und vermessenenes Volk...“.

Freiherr von Weichs, als Herr der Burg Schweinheim Anerbe im Flammersheimer Wald wie sein Gegner von Hompesch, behauptet, dieser wolle sich im Flammersheimer Wald die forstliche Obrigkeit anmaßen und das Waldgericht unter seine Aufsicht stellen, wobei er auch die Befugnisse des Mitherren von Dalwig mißachte.

Die Streitereien wurden immer krasser. Während von Dalwig und von Hompesch endlos lange Anwürfe, Kritiken und Rechtfertigungen verfassen, scheint das Holzgeding es immer schwerer gehabt zu haben, sich durchzusetzen und für Ordnung zu sorgen.

Die Ohnmacht der Vögte und des Holzgedings in dieser wirren Situation wird schon in einer Aussage des Vogtes Pangh in einem Brief vom 30. Oktober 1790 deutlich³⁰:

„...so wird man sich wehren so gut man kann, indessen pflegt bey dieser Welt der schwächere auch zu weilen mit bestem recht unterzuliegen, ich hoffe aber das der erben altes recht in diesem fall bey der höchsten justiz bestens gehandhabet und beschützt werden wird...“.

Skepsis klingt in der Aussage Panghs durch, und die war wohl auch berechtigt. Das Klima zwischen einem Teil der allzu forsch auftretenden und auf ihren Eigennutz achtenden Ritterschaft und den Walderben war auf einen Tiefstand gesunken. Mißtrauen und z.T. Haß scheinen sich mehr und mehr breit gemacht zu haben, Nährboden für Revolutionen von unten, die dem Land aber durch den Einzug der Franzosen im Jahre 1794 erspart blieben.

Diese Stimmung war auch für das Stift Mariengraden nicht gerade günstig, um sich um die Respektierung seines Eigentums am Flammersheimer Wald zu bemühen. Es wurde auch gar nicht mehr weiter versucht, wohl weil man es als zwecklos erkannt hatte. Hätte sich das Stift als Eigentümerin z.B. durch einen Prozeß durchgesetzt, wäre der Flammersheimer Wald durch die Säkularisation Staatswald geworden.

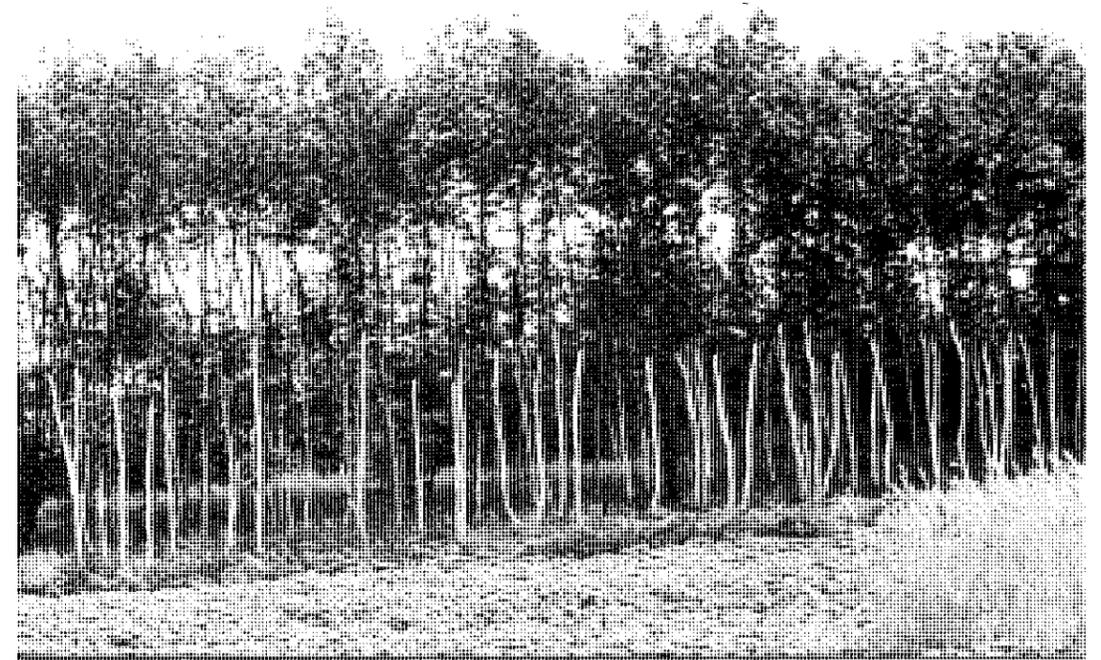


Abb. 28 : Eichenschälwald nach der Lohenutzung



Abb. 29: Eichenschälwald nach der Lohenutzung



Abb.30: Lohe, zum Trocknen aufgeschichtet.

5.7 Der vergebliche Versuch Kurkölns, das Lehen Tomberg wieder einzuziehen

Wegen der Kuriosität des Falles, weil hier noch ein letztes Aufflackern mittelalterlicher Rechtsgepflogenheiten sichtbar wird, aber auch weil dieser Fall das Verhältnis Kurkölns zu Jülich so treffend charakterisiert, soll hier über den Versuch Kurkölns berichtet werden, das heimgefallene Lehen Tomberg wieder einzuziehen¹.

Anfang des Jahres 1766 verstarb Franz Bernhard, Freiherr von Quad, ohne einen männlichen Erben in direkter Linie hinterlassen zu haben. Obwohl das sicher schon länger für Kurköln vorhersehbar gewesen war, ist die Hofkammer völlig überrascht und bricht geradezu in Hektik aus: Der Kurfürst befahl der Hofkammer, in aller Eile in den Akten zu überprüfen, ob das Tomberger Erblehen ein „*feudum masculinum*“ ist, sich also nur im direkten Mannesstamm weitervererbt oder nicht. Sollte das der Fall sein, würde das Lehen mit dem Tode des letzten von Quad „heimgefallen“ sein, was Kurkölns Position gegenüber dem Herzog von Jülich auch hinsichtlich der Entscheidungen für und die Einnahmen aus dem Flammersheimer Wald stärken würde. Das Kondominium Jülich / Köln würde dann ohne zwischengeschalteten „Puffer“ des Lehnsnehmers fortgesetzt.

Die Brisanz der Angelegenheit ist der Hofkammer wohl bewußt. Sie sieht, daß

„...wegen befahender praepjuditz gantz geheim abzuhandelnden umstände obhanden (sind), bevor zu einem besitz-Ergriff hinzuschreiten rätlich seyn könnte“².

Die Zusammenhänge und Auswirkungen der Sache werden in einem Befehl der Bonner Hofkammer an Amtsverwalter Tils des Amtes Hardt vom 15. März 1766³ treffend geschildert, weshalb dieses Dokument hier vollständig wiedergegeben wird:

„Dir wird es ohnehin aus dem gemeinen ruff bekant seyn, sonsten hast Du hierdurch in Kurtzem zu vernehmen, welchergestalt unser Erz-stiftisches Lehn: die Burg zu Tomberg mit samt allen, und jeglichen zubehörungen hohen Wildbahnen, mannen, auch mit allen denen gerichteren, die an die Wildbahnen gehörig sind darzu mit dem Flammersheimer Wald, Waßer, Waßergängen, kleinen, und großen Zehenden, und rötzehenden, auch mit der Gerechtigkeit, und gisten genannt Capelle, und allen anderen Kirchen gisten, samt den rhenen darzu, mit allen anderen Gerechtigkeiten und mit der Wildbahnen darzu gehörend, durch jüngsthin ohne hinterlaßung einiger leibs- oder lehn-Erben erfolgtes ableben Unseres letzteren Lehnsmannes des Frhr. v. Quad von Landsron, und Flammersheim und unserer Churfürstlichen Lehn Cammer rück- und heim gefallen ist.

Ob nun zwaren bemerkte güter mit all derselben an- und zugehörungen, wohe sie immer gelegen sind, ohne einige weitere Übersetz- und Eingriffung des Besitzes, vi consolidatio- nes ipse jure facta in unseren volikommenen eigentum bereits gekommen sind, so haben wir dennoch ohnnachtheilig erachtet zu allem überfluß einige handlungen leiblichen besitzes vorkehren zu laßen; Wir befehlen daher, und tragen dir gngst. auff, in unseren höchsten, und den nahmen unserer Erzstiftischen lehncammer von dem gegenwärtiges mildeste rescriptum überbringenden Notario, und mit requisition deßen, oder noch eines anderen wie auch erforderlichen zeugen, vorbesagte güter, und derselben an- und zubehörungen in gedeihlichster formb, so viel thunlich ist, leiblich zu ergreifen, mithin darüber, und über allinge Vorgang ein legales instrumentum ausfertigen, und seiner Zeit hiehin gehorsambsi gelangen zu laßen, wir versehen uns eines fleißigen, und sorgfältigen volzugs in seinen gnaden, ...“

Noch ist keine „leibliche Inbesitznahme“ erfolgt, da hat Jülich schon die

„...auf dem Hauß Flammersheim vorfindlich geweißenen litteralia vorgestrigen tags zu sich und in Verwahr genchmen... umb allen falls jene Nachrichten zu verbergen, welche daß lehn Tomberg zur amts jurisaiction mit berechtiget...erfäuterung geben könten...“.

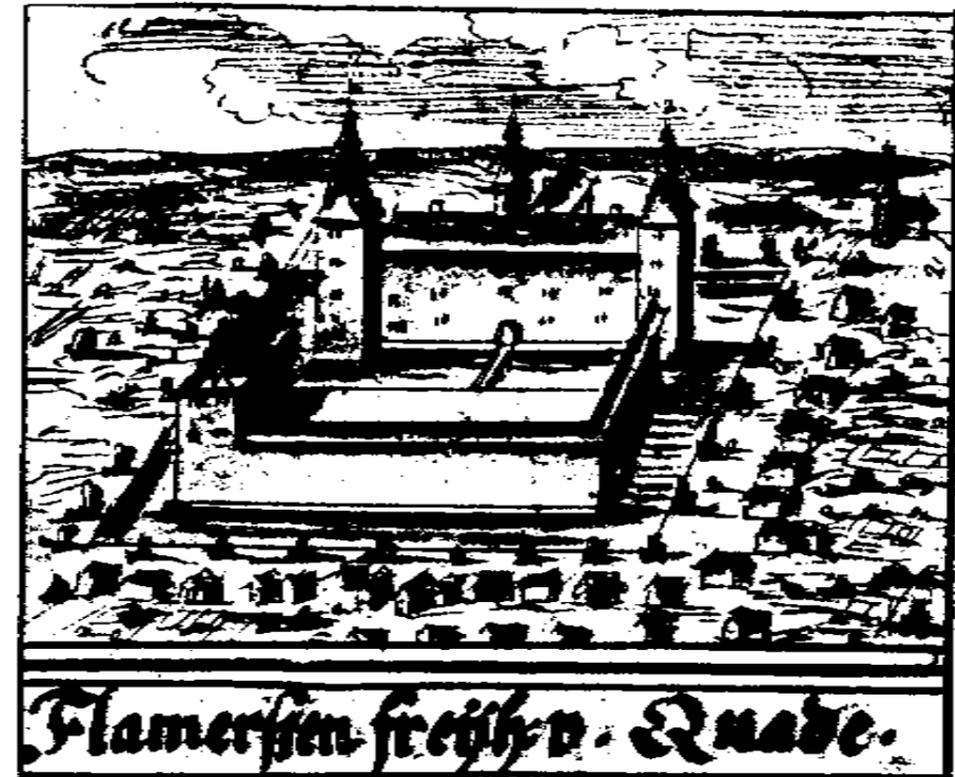


Abb.31: Die Burg Flammersheim 1723⁴. Das Haus Flammersheim war der Sitz der Freiherren von Quad und hrer Vorgänger seit der Zerstörung der Tomburg durch Jülich im Jahre 1473.

Die feierliche leibliche Inbesitznahme des Lehens durch symbolische Handlungen begann am 17. März 1766. Sie trägt Merkmale mittelalterlicher Rechtsvorstellungen, die uns heute unverständlich sind und daher kurios vorkommen. Ausgeführt wurden diese Handlungen vom Amtsverwalter des Amtes Hardt, Tils, als Vertreter der Kurfürstlichen Verwaltung in Bonn. Er wurde begleitet von Notar Oppenhoff, damit die Vorgänge notariell beurkundet würden, und vom Landboten und einem Schützen zur Sicherheit der Beteiligten, denn man begab sich ja in Bereiche, wo der Herzog von Jülich die Landesherrschaft beanspruchte und dem Kurfürsten von Köln allenfalls die Mitherrschaft zustand. Auch hierüber soll die Originalsprache in den Dokumenten den Ablauf erklären⁵:

„Montag, 17.3.1766. sub.N.2 anliegende requisition ad Notarius ausgefertigt, auf der Jülicher dorf Dotenfeld geritten, allwohe beyde dasige Eingesessenen Leonard, und Peter Nolden zu vorhabenden actum als zeugen angesprochen, worauf ins gesamt uns auf dem berg Tomberg erheben, und mittels abnehmung eines steins von dem alten Mauerwerck der alde vorgeweßener burg...so wohl, als auch dem jagt, forst, wildbahn und sonstigen darzu gehörigen gerechtsamen mittels loßbrennung meiner Flinte und abbrechung eines zweigs pp. vor gemelt. Hr. Notario und zeugen Im höchsten Nahmen Euer Churf. gnaden zu Cölln unseres gnäd. Herrn, und höchstdero Erzstiftischer lehnCammer den wirklich: und leiblichen Besitz genohmen: gemelte zeugen erinnerten so dan, daß alle sieben jahr unter einem am fuß des gemelten Berges Tomberg stehenden Birnbaum ein ördentliches gericht, wie noch voriges Jahr geschehen, gehalten wurde, dahere ich mehrgen. Hr. Notarium und Zeugen requirieret sich mit mir unter sothanen baum zu verfügen, umb zu sehen, und zu hören, daß sothane gerichtbarkeit mit alljenen so zu vorgemelten lehn gehörig seyn könne, nochmahls in wirkliche possession genohmen würde, gleich dan auch geschehen, wir verfügten uns so dan wiederumb auf Rheinbach, und ...

Dienstag, den 18. März 1766. Nach vorhero in der Jülicher unterherrschaft Schweinheim zugezogenen Zeugen...Adolph Mahlberg, und Joan Zimmer in den flamersheimer wald, apprehendicthen davon, und allem dem, uns in Eingang angezogenen auch quasi Clausuly Conamenty öffentlich verlesenen gndst. rescripto enthalten, mittels ebenmäßiger loßbrennung einer flinten, Beziehung des Bach, abbrechung eines zweigs pp. den gleichmäßigen wirklichen besitz, bey welchem allen ...uns von Niemanden die geringste hindernuß eingelegt worden, gleich obgem. Hr. Notarus des Breiteren referieren wird.“

Der Notar Theodor Oppenhoff fertigte das „Documentum Notariale Apprehenso possessionis des lehns Tomberg“⁶.

Schon am 24.März, also wenige Tage nach der Inbesitznahme, schickt die Bonner Hofkammer ein Schreiben⁷ an den Jülich-Bergischen geheimen Rat in Düsseldorf:

„Unsere hochgeehrte Herren dörften vermutlich bereits vernohmen haben, wie durch absterben des Frhr. von Quad zu Flamersheim ... (das) zum rechten mannlehn lehnührige Schloß Tomberg mit all dessen an- und zugehörungen fort der flamersheimer Wald mit der wildbahn ...und allen anderen Gerechtigkeiten dem Churfürstenthum rück- und heimgefallen ist, jedennoch haben wir unseren hochgeehrten Herren wir dieses und ferner ohnverhalten sollen, daß wir zu allem überfluß und ungeachtet ipso iure beschehene consolidation durch den angrenzenden Churf. Kellner amts Hardt Tils den leiblichen besitz davon ergriffen und behaupten laßen, dieses so fort zu verseh- und besorgung der darzu gehörigen rechtsambe angeordnet haben. Ob nun zware das freundnachbarliche gute Vernehmen uns vergewissern kan, daß, so viel das gewesene lehn in dem Hertzogthum Jülich gelegen ist unsere Hochgeehrte H. uns und...churfürstlichen Beamten allen Vorschub, wohe es erforderlich hierüber leisten werde.

So haben wir gleichwohl hierdurch darumb freundnachbar- und dienstlich ersuchen wollen“.

Amtsverwalter Tils hatte von der Bonner Hofkammer den Auftrag bekommen, das heimgefallene Lehen zu verwalten⁸. Auch hatte er dem Pächter der Tomberger Bannmühle mitzuteilen, daß nunmehr der Kurfürst von Köln der Verpächter ist. Doch der Pächter hatte bereits Verbot von den Jülicher Beamten bekommen, mit den Kurkölnern überhaupt zu sprechen. Die Bonner Hofkammer läßt aber nicht locker und will den Pachtbrief vorgelegt haben⁹. Tils gelingt es schließlich, diesen Pachtbrief von 1730 des Müllers zu erhalten und kann ihn der Hofkammer vorlegen¹⁰.

Im April 1766 meldeten sich die Erben der Quad'schen Familie bei der Hofkammer in Bonn und erhoben Anspruch auf das Tomberger Lehen¹¹. Der „Lehnfiscalische anwalt“ der Hofkammer berichtet dies dem Kurfürsten und sagt:

„Da es aber ein Cöllnische reches Manns lehn ist, könne ein weiblicher Nachfahr des Quad keinen Anspruch daran erheben. Daher ist das lehen ipso iure heimgefallen...hingegen die eine belehnung darin sich etwahe anmaßender unqualificirte vorgebliche Quadische Cognaten mit ihrem fugloßen gesuch ab und hin zu verweisen...“

Der Advokat, Vertreter der Quad'schen Erben, legt als Beweisstück die Abschrift eines Lehnbriefes des Erzbischofs und Kurfürsten Walram aus dem Jahre 1331 vor, in dem es ausdrücklich heißt:

„...daß das vasalli Erven sy seyn manns oder wyfs geburt von dem Lehen Tomberg nimmermehr ausgeschloßen werden sollen...“.

Er legt weitere Lehnurkunden von 1536, 1547 und 1701 vor, in denen ebenfalls die weibliche Nachfolge im Lehen zugestanden wird. Außerdem sei in der „Erzstift Cöllnischen Rechtsordnung § 2“ festgelegt, daß, wenn die Belehnung

„...von beyderley geschlecht Mann und weibs personen ausdrücklich meldung thut, die döchter, oder weibspersonen zur succession derer lehn ohne weigerung zugelassen, und verstattet werden sollen...“.

Hat denn die Bonner Hofkammer dies alles bei ihren Recherchen übersehen? Natürlich nicht. Sie wußte sehr wohl um den Inhalt der Lehnbriefe und erkannte, daß in den älteren ausdrücklich vom Erb-Mannlehen gesprochen wird. Die gegnerische Seite hatte nur die scheinbar hierzu in Widerspruch stehenden oben zitierten Passagen als Beweisstücke vorgetragen und dabei wohlweislich verschwiegen, daß sich diese lediglich auf das Offenhausrecht beziehen, das im zweiten Teil der Lehnbriefe angesprochen war. Seit der Zerstörung der Tomberg verlor das Offenhausrecht seinen Sinn, wurde zwar dennoch in etlichen Lehnbriefen weiter erwähnt, fehlt aber in den jüngeren ganz. Auch der jüngste Lehnbrief für den gerade verstorbenen Quad enthielt die Klausel mit der möglichen weiblichen Nachfolge im Lehen nicht. Kurköln argumentierte, daß es sich um ein Mann-Lehen handele. Die früheren Lehnbriefe hätten mit dem derzeitigen Lehen nichts zu tun.

Ganz anders der Erben-Quad-Vertreter: der verstorbene von Quad hätte das Lehen gar nicht angenommen, wenn nicht auch die weibliche Nachfolge gestattet gewesen wäre. Daß dies nicht ausdrücklich im Lehnbrief steht, bedeute nicht, daß es sich um ein Mannlehen gehandelt hat, sondern das war einfach selbstverständlich und die alten Lehnbriefe zeigten hierzu den Weg auf. Daher hätten die Erben bei der Bonner Hofkammer „um ertheilung eines Mutscheins wegen des lehns Tomberg“ gebeten und erfahren, daß die Bonner Beamten glauben, es handele sich um ein „männliches Lehen“.

Wie die Bonner Hofkammer erfährt, wird Amtsverwalter Tils von Jülicher Beamten darin gestört, das eingezogene Lehen zu verwalten und die fälligen Pachtzinsen einzuziehen, was zu einem Protest bei der Düsseldorfer Hofkammer führt¹².

Tils hat inzwischen recherchiert, welche Einnahmen alles zum Lehen Tomberg gehören und erstaunt die Bonner Hofkammer mit einer langen Liste¹³.

Bald wird die Düsseldorfer Hofkammer wieder aktiv, benennt den Kurkölnen Beamten die am Lehen angeblich erbberechtigten Personen, nämlich Frhr. von Calcum genannt Lohausen, Frhr. von Grueten und Frhr. von Bodelschwing. Die Hofkammer Jülichs sagt, diese hätten vom Lehen bereits Besitz ergriffen, und sie habe angeordnet, daß die Einnahmen aus dem Lehen vorerst „sequestriret und wohl verwahrlich aufbehalten werden“, um kein Präjudiz zu schaffen¹⁴.

Indirekt erkennt die Bonner Hofkammer das von Jülich eingeführte Verfahren an: Sie protestiert¹⁵ bei den Düsseldorfer Beamten gegen die Nichtzulassung ihres Amtsverwalters Tils zum Flamersheimer Waldgeding, da die Brüchten zur Wahrung des Status quo nicht ausgezahlt, sondern eingefroren werden müssen.

Inzwischen hatten die Quad'schen Erben wegen der Verweigerung der Erteilung des beantragten Lehn-Mutbriefes gegen Köln beim zuständigen Gericht am Kölnischen „Lehnshof“

Klage eingereicht. Die Quad'schen Erben verlieren den Prozeß in dieser ersten Instanz mit Urteil vom 12. September 1767. Daraufhin gehen sie in die Berufungsinstanz, das ist der „Kaiserliche Reichs-Hofrat“. Der Kurkölnler „Lehnfiskalische Anwalt“ legt 1770 eine 38 Seiten starke gedruckte umfangreiche Klage-Erwidlungsschrift für die anstehende gerichtliche Auseinandersetzung vor¹⁵ und ist sich offenbar sehr sicher, daß Kurköln auch in der zweiten Instanz obsiegen wird. Doch 1773, nach sieben Jahren gerichtlicher Auseinandersetzung, war immer noch kein Urteil ergangen.

Die Quad'schen Erben bitten den Kurfürsten noch einmal, die Belehnung auszusprechen, und verweisen auf den ungewissen Ausgang des Verfahrens¹⁷. Daraufhin gibt Kurfürst Max Friedrich auf, warum, ist nicht erkennbar. War er schließlich genervt und wollte den ständigen Streitereien mit dem stärkeren Jülich aus dem Wege gehen? Oder hatte er kein Interesse an landesherrlicher Machtpolitik und sah sich eher als Kirchenmann? Oder glaubte er, daß der Prozeß für ihn verloren gehen könnte und dann auch Prozeßkosten auf ihn zukämen? Jedenfalls weist er am 22. August 1773 seine Hofkammer an, die gewünschte Belehnung auszusprechen¹⁸, was dann auch am 23. Februar 1774 geschieht¹⁹.

Die Quad'schen Erben hatten finanzielle Probleme, zum Teil wegen hoher Prozeßkosten, und erbaten die Zustimmung des Lehnsherrn, das Lehen mit einem aufzunehmender Darlehen über 20.000 Reichstaler beschweren zu dürfen. Auch das wurde ihnen gestattet²⁰.

Die Quad'sche Linie war nun seit 1441, also über 325 Jahr lang, ununterbrochen im Mannesstamm als Lehnnehmer Herr der Tomburg und des zugehörigen Amtes und Mitherr mit dem Herzog von Jülich. Nachfolger wurde nun Freiherr von Dalwig, der aus dem Umkreis der Familie des Frhr. von Grueten, einer der drei Lehnnehmer, kam. Den forscher neuen Herrn des Amtes Tomburg haben wir schon im vorhergehenden Kapitel kennengelernt.

Geschichts- und Rechts-mäßige Anweisung,

daß die

Burg Tomberg ein wahres Chur-Cöllnisches Mannlehn, die weibliche Nachkommenschaft durch die in den ältern Lehabriefen wegen des Deszensions-Rechts enthaltene Clausul, zur Lehnfolge selbst nicht berufen, das Deszensions-Recht anben durch das Verschulden der Vasallen und ihrer Anhänger längstens abgängig, mithin auch dasjenige, was etwa dagegen vorbehalten worden, erlöseten, darauf in den jüngern Lehabriefen und Reversalien obgedachte Clausul von den Lehnherren sowohl als den Lehnträgern mit gutem Wissen und Belieben, auch mit Rechts-Verstand weggelassen worden, folglich der im Allodio zu Erben nachgelassenen weiblichen Descendenz gar keine Lehnfolge zukünftig sey.

In Appellations-Sache

der Erben v. Quadt zu Landberon Appellanten

wider

den Chur-Cöllnischen Lehnfiscalischen Anwalt,
Appellaten.



1770.

Abb. 32: Deckblatt der Klageerwidlungsschrift Kurkölns in der Lehnsache Tomberg

6 . Unter französischer Herrschaft 1794 - 1815

6. 1 Zum politischen Hintergrund und zur Forstpolitik dieser Zeit

Im Oktober 1794 marschierten französische Truppen ins linksrheinische Rheinland ein. Die französische Nationalversammlung vertrat die Auffassung, die natürliche Ostgrenze Frankreichs seien der Rhein und die Alpen. Die Truppen erlebten im Rheinland keinen ernsthaften Widerstand. Es kam hier auch nicht zu einer Schlacht. Die rheinischen Kleinstaaten wären dazu auch gar nicht in der Lage gewesen, und Preußen war im Osten mit der Aufteilung Polens beschäftigt.

Kurfürst Max Franz verließ wenige Tage, bevor die Truppen in Bonn einmarschierten, die Residenzstadt und begab sich nach Mergentheim. Die Bevölkerung, die an dieser geordneten Flucht des Landesherrn regen Anteil genommen haben soll, wußte nicht, wie es ihnen unter den fremden Herren ergehen würde, aber sie wird nichts Gutes geahnt haben. Die Besatzer waren noch vom revolutionären Geist beseelt und von der Vorstellung der „Grande Nation“, und sie verhielten sich entsprechend. Es herrschte Kriegszustand, und die französische Verwaltung war zunächst nicht darauf eingestellt, das eroberte Land planmäßig darauf vorzubereiten, der französischen Republik einverleibt zu werden. Vielmehr standen militärische Ziele und die Ausbeutung des Landes im Vordergrund des Interesses. Dies bekam vor allem der Wald zu spüren. Nach Schulte¹ haben die Franzosen am schlimmsten in den Wäldern gehaust, wo es zum Raubbau kam:

„die Erinnerung an diesen Raubbau hat jahrzehntelang in der Bevölkerung fortgelebt“.

Die Rücksichtslosigkeit der Besatzer bei der Holznutzung, die anfänglich chaotischen Verhältnisse in der Verwaltung und die Armut der Bevölkerung haben den Holzdiebstahl im großen Stil gefördert.

Den Truppen waren Bevollmächtigte des Nationalkonvents als Zivilpersonen beigeordnet, die sich „Volksrepräsentanten“ nannten. Sie zeichneten sich vor allem dadurch aus, daß sie in geradezu absolutistischer Weise regierten und häufig ausgewechselt wurden².

Die planmäßige Ausbeutung des Landes machte es notwendig, das besetzte Gebiet in Verwaltungsbezirke einzuteilen: Die „Lande zwischen Maas und Rhein“ hatten ihre Zentralverwaltung in Aachen. In Bonn wurde ein „Arrondissement“ als Bezirksverwaltung eingerichtet, das wiederum in Kantone eingeteilt war. Der Flammersheimer Wald gehörte zum Kanton Rheinbach. Darunter arbeitete die Bürgermeisterei („Mairie“), für unser Gebiet war vor allem die von Kuchenheim zuständig.

Die Forstverwaltung wurde von der provisorischen Generalforstadministration in Aachen als Zentrale äußerst dirigistisch geführt. Als gemeinsame Mittelbehörde für alle vier linksrheinische Departements wurde 1801 mit einer Neuorganisation der Forstverwaltung die „28. conservation forestiere“ in Koblenz eingerichtet³. In Bonn war die auch für unseren Untersuchungsraum zuständige Unterforstinspektion unter Leitung eines „Inspecteur Particuliers de forêts“ angesiedelt. Wenn diese Posten mit deutschen Forstleuten besetzt wurden, dann stand ihnen stets ein französischer Gardegeneral als Aufpasser zur Seite.

Die französischen Besatzer zeichneten sich auch durch eine sehr feindselige Haltung gegenüber allen kirchlichen Institutionen und Geistlichen aus und demonstrierten dies durch rücksichtsloses Vorgehen.



Abb.33: Das durch die Franzosen aufgelöste Kloster Schweinheim am Flammersheimer Wald, 1238 von Ritter Gottfried von Tomburg als Cisterzienser-Frauenkloster gegründet, Neubau aus dem Jahre 1726



Abb. 34 : Die Westfront des ehemaligen Klosters Schweinheim

Ende 1797 änderte sich nach vier Jahren Besatzung und Raubbau die Politik der Militärverwaltung: Sie spekulierte nun darauf, die eroberten Gebiete bald als Teil der französischen Republik einverleiben zu können. Sie begann deshalb, um Vertrauen zu werben und stärker mit den Deutschen zusammenzuarbeiten, damit der Übergang an Frankreich ohne größeren Widerstand ermöglicht würde. Auch das bisher so stark ausgeprägte Ausbeutungsdenken ebte ab. Es galt, Vorsorge dafür zu treffen, daß dem eroberten Land und seinen Bewohnern nicht die Lebensgrundlage zerstört würde für ihr künftiges Dasein als Teil der Republik. Grundlage für diese politische Wandlung war die Verabschiedung des Gesetzes vom 4. November 1797, durch das das Rheinland mit Frankreich verbunden wurde. Die völkerrechtliche Anerkennung der Abtretung der Rheinlande an Frankreich geschah erst im Frieden von Luneville im Jahre 1801. Seitdem waren die linksrheinischen Bürger französische Staatsbürger, für die nun auch die Gesetze Frankreichs galten.

Die kurfürstliche Administration hatte vor der Besetzung vorsorglich wichtige Akten und Karten auf die rechtsrheinische Seite gebracht, so daß der französischen Forstverwaltung kaum Unterlagen zur Verfügung standen, als sie ihren Raubbau in den Wäldern durchführte. Sie ging daher auch von einer unrealistisch großen Waldfläche aus und überschätzte die Leistungskraft der Wälder erheblich⁴. Ab 1801 wurde versucht, Planungsgrundlagen durch Vermessungen, Kartierungen und Forsteinrichtungen zunächst im Staatswald, danach im Körperschaftswald zu erarbeiten, die aber trotz wiederholter Personalverstärkungen 1813 noch nicht zum Abschluß gekommen waren⁵. Die Forsteinrichtungs- und Waldbaupolitik der Franzosen zielte zwar auf Beachtung der Nachhaltigkeit der Leistungen des Waldes, jedoch nur in den Betriebsformen des Mittelwaldes und des Niederwaldes, wie sie das vom Mutterland her kannten. Daher wurden restliche Hochwälder zur Umwandlung in diese Betriebsformen vorgesehen. Auch waren diese französischen Forstleute in ihrer Heimat lichte Wälder gewohnt, so daß sie es als richtig ansahen, kräftige Nutzungen mit hohen Eingriffsmengen pro Flächeneinheit zu veranlassen. Die deutschen Forstleute sahen in diesem Vorgehen eine sündhafte Raubbaumethode, konnten sich aber nicht dagegen wehren.

Für die Bevölkerung waren die ersten Jahre der Besatzung besonders schlimm. Sie wurde mit hohen Steuern und Abgaben belegt und verarmte dadurch. Die Besatzer wollten in den ersten Jahren die Kosten der Besatzungstruppen und der Verwaltung abgedeckt wissen und scheuten nicht davor zurück, selbst denkmalwerte Baulichkeiten und anderen Besitz der Kirchen und der Kurfürsten weit unter ihrem z.T. unschätzbaren Wert zu veräußern. Das Schloß Herzogsfreude in Röttgen wurde so z.B. auf Abbruch versteigert. Ähnlich erging es manchen Klöstern und Stiftungen. Der Zuschlag wurde erteilt, obwohl die Gebote meist sehr niedrig waren, denn die Bevölkerung hatte kein Geld. Man kann daher sicher von einer Verschleuderung des Kirchenbesitzes sprechen.

Die Geistlichkeit händigte deshalb so manches gute Stück vorab Privatpersonen zur Aufbewahrung aus, um es vor den Franzosen und der Verschleuderung zu retten. Dies steigerte die Abscheu der Franzosen vor dem Klerus noch mehr und führte zu zahllosen Verhören, Edikten und weiteren Auflösungen der geistlichen Einrichtungen. Die Säkularisation war für das besetzte Gebiet im Frieden von Luneville sanktioniert worden, die Einziehung der geistlichen Territorien zugunsten des Staates durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803, so daß sich die Besatzer bei ihrem Tun auf anerkannte Rechtsgrundlagen berufen konnten. Kliesing schildert Einzelheiten über diese Vorgänge auch für unseren Raum⁶. Daraus geht hervor, daß etliche kurfürstliche Höfe, landwirtschaftliche Flächen und Renten für geringes Geld versteigert wurden. Im Bereich der Ämter Bonn, Brühl, Hardt, Lechenich und Zulpich waren dem französischen Staat durch die Säkularisation allein 10.379 ha Grundbesitz zugefallen⁷.

Durch ein französisches Gesetz vom 27. März 1791 wurde die Forstadministration beauftragt, sämtliche an den ehemaligen geistlichen, jetzt (zu Domänenhöfen) säkularisierten Objekte „anklebigen“ Waldflächen und Holzgerechtes zu übernehmen und für die Staatskasse zu verwalten. Diese wurden daher beim Verkauf der Domänen nicht mitverkauft, sondern verblieben bei der Forstverwaltung als Staatswald⁸. Mit diesem Gesetz änderte sich auch die Bestimmung der Waldordnung von 1564, wonach die Rechte nicht von den Höfen getrennt werden durften. Die Pächter der Domänenhöfe erhielten sogar eine Entschädigung für die zwangsweise Abgabe der Holzgerechtes und Waldflächen. So wurde der Staat Miteigentümer auch von Erbwaldungen. Der kurfürstliche Wald wurde französischer Staatswald. Die Ritterschaft wurde politisch entmachtet, behielt jedoch ihren Grundbesitz.

Die französische Zeit währte nicht lange. Im Wiener Kongreß 1814/15 bekam das wiedererstarkte Preußen die Rheinlande zugesprochen und die Franzosen mußten das Land verlassen. Wichtigste Voraussetzung für diese Entwicklung war die Niederlage Napoleons und seines Heeres in Rußland.

6. 2 Der Flamersheimer Wald in der französischen Zeit

Frhr. von Weichs und Forstmeister Ostler waren zur kurfürstlichen Zeit die höchsten Forstbeamten. Während von Weichs nach Hanau übersiedelte, als die Besatzer kamen, blieb Ostler in Bonn. Die ehemalige Hofkammer agierte von Brilon aus, der Kurfürst selbst hielt sich in Mergentheim auf. Sie alle machten sich Sorge um den Erhalt und den Zustand der kurfürstlichen Waldungen, denn sie glaubten, diese bald wieder in Besitz nehmen zu können. Über diese Sorgen entstand Korrespondenz, die uns einen Einblick in die Verhältnisse gibt¹. Der Kurfürst forderte 1795 einen Bericht über die Zustände in seinen Waldungen im Niederstift, in dem er u.a. sagt²:

„Wir haben...einen Auszug über die im vorigen Winter aufgegangenen ungeheurerer Holz-Consumtion zu besserer Übersicht von euch empfangen. So unangenehm, und bedauerlich müßen wir daraus ersehen, in welche traurige Beschaffenheit sich dadurch unsere Kölnische Forsten dermalen befinden...“.

Der von den Franzosen im Niederstift als Forstmeister eingesetzte Schmitz, der „...ein redlicher und des Forstwesens kundiger Mann sey...“ - so der Kurfürst -, hatte folgende Schilderung vorgelegt³:

„Nun aber kommen die Landes-Einwohner theils allein, theils mit Soldaten begleitet und stellten die gräulichste Verwüstung an. In dem Bochumer und Oppumer Busch waren täglich wenigstens hundert Mann von Kreifeld anzutreffen, die mit nichts anders als Bäume abschneiden, durchsägen und forttragen beschäftigt waren. Die dagegen angestellten Wachen mußten sich zuweilen flüchtig machen, wenn auch schon einem oder dem Anderen ein Arm abgeschossen wurden, so komme das Kreifelder Gesindel nichts desto weniger mit vergrößerter Macht täglich zurück, um seinen Raub zu holen. Auch bis auf die jetzige Stunden lassen die Verwüstungen in dem bochumer Busch nicht nach. Ich habe schon desfalls viele Vorstellungen aber vergebens gemacht...“.

Von Weichs sagt über den Kottenforst, daß hier der Einschlag drei mal so hoch geführt worden sei wie vormals⁴.

„...wo bey es ein nicht ersetzender und schwacher Trost ist, daß die von mir angelegten Nadelholz von dieser Verwüstung ist frey geblieben...“⁵.

Gleichzeitig spekuliert von Weichs 1795 darauf, daß der viel zu hohe Holzkonsum zurückgehen wird, wenn mehr Steinkohle genutzt wird: Die Franzosen hätten für mehrere Schiffe „mit schwarzem Brand“ die freie Passage nach Bonn gewährt.

In der Unterforstinspektion Bonn ist Ostler nach wie vor als „Inspecteur Particuliers de forets“ tätig. Er trägt die französische Forstuniform und sagt dem Kurfürsten zu, sich so gut es geht dafür einzusetzen, die kurfürstlichen Waldungen zu erhalten und zu schonen,

„...wie besonders ich für die erzeugten wohlthaten ewig Dank schuldig...“ bin⁶.

In einer gedruckten „Einstweiligen Instruktion für die Forstmeister des kölnischen Landes und ihrer Subalternen“ vom 10. Ventose im 3. Jahr der französischen Republik (28. Februar 1795)⁷ werden detaillierte Weisungen für die Forstverwaltung erteilt, die ohne Vorwissen der Bezirksverwaltung nichts tun darf. In dieser 43 Paragraphen umfassenden Dienstanweisung

steht die Sorge um die Verhinderung des Ruins des Waldes im Mittelpunkt. Es wird aber klargestellt, daß Übernutzungen unvermeidbar sind:

„§ 12...ist es zwar unmöglich die nachhaltige Erträglichkeit zu beobachten; jedoch müssen die nothwendig überzuhaltenden Bäume von den edelsten Holzarten verschont bleiben...“.

Das wichtigste Grundsatz der Forstwirtschaft, die Beachtung der Nachhaltigkeit, war schon damals tief in Kopf und Herz der Forstleute verwurzelt. Die Aussage in § 12 dürfte das Ergebnis schwieriger Verhandlungen zwischen den Forstleuten und der Militärverwaltung sein und klingt wie eine Entschuldigung der Forstleute vor den Nachkommen.

Die Zuständigkeit der französischen Forstverwaltung beschränkte sich nicht auf den Staatswald („Domänen-Waldungen“), sondern war auf solche Waldungen ausgedehnt,

„...worin auf Befehl der französischen Republik Holz für die militärischen Magazine gefällt wird „ (§ 6).

Dies war ein Freibrief für den ungezügelten Raubbau in allen Waldungen, in denen es sich für die Besatzer lohnte, Holz einzuschlagen.

Über die Verhältnisse im Flammersheimer Erbenwald erfahren wir leider wenig aus den Akten. Er wurde unter der französischen Herrschaft als „*foret sociales*“ geführt. Man respektierte ihn mehr als die Wälder der bisherigen Geistlichkeit. Die Erbbüsche waren auf einer Liste verzeichnet und galten als mit der republikanischen Politik in Übereinstimmung, so daß es für die Gemeinden zum besseren Schutz ihrer Holzbestände vor dem Zugriff der Besatzer begehrt war, mit ihren Wäldern auf diese Liste gesetzt zu werden. In der Stadt Rheinbach erklärten einige schlaue Bürger den Stadtwald im Jahre 1800 kurzerhand zum Erbbusch. Das geschah im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung und wurde behördlicherseits auch anerkannt, da es in den revolutionären Geist der Zeit paßte. Also kam der Stadtwald auf die Liste der „*foret sociales*“ und wurde von den Franzosen geschont. Damit der Betrug nicht auffiel, hatte man „*alle auf das Eigenthum bezüglichen Literalien und Urkunden bei Seite*“ geschafft⁸.

„Der Beweggrund dazu lag in der Gehässigkeit der französischen Forst-Administration, welche die Gemeinden in ihrem Dispositionsrechte unerträglich einschränkte und ihnen fremde Lasten, als Abgabe von Marinebäumen etc., aufbürdete. Man bestrebte sich damals ziemlich allgemein, sich der Administration zu entziehen.“.

Die neuen Walderben in Rheinbach hatten ihren Besitzanspruch gegen die Gemeinde im Jahre 1803 sogar mit Erfolg eingeklagt. Diese konnte sich nicht dagegen wehren, da alle Beweisstücke entfernt worden waren. Der Präfecturrat in Koblenz genehmigte schließlich den Besitzanspruch der neuen Walderben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sich die Gemeinde durch Klage später erneut wehren könne, wenn sie beweisfähige Dokumente finden sollte.

„Es bildete sich nun eine bevollmächtigte Privat-Busch-Verwaltung, welche nach ihrem Belieben ohne allen forsttechnischen Beistand in dem schönen Walde wirtschaftete und denselben seinem Ruin entgegenführte.“.

Erst in der preußischen Zeit konnte die Gemeinde Rheinbach mit Aussicht auf Erfolg versuchen, den Wald wieder als Gemeindewald in Besitz zu nehmen. Sie mußte dazu einen Prozeß gegen die private Walderbengemeinschaft auf Herausgabe des Eigentums führen, der fünf Jahre dauerte und der Stadt 3000 Taler kostete. Erst in der zweiten Instanz wurde der Prozeß vor dem Appellationsgerichtshof mit Urteil vom 8. August 1825 von der Stadt gewonnen, nachdem diese anhand alter Gemeinderechnungen nachweisen konnte, daß die Erträge des Waldes früher dem Gemeindehaushalt zugute kamen. Schließlich gelangten auch die vorsorglich von den privaten Erben versteckten Gemeindeakten wieder in die Hand der Gemeinde.

„Die Ursupatoren wurden gleichzeitig verurtheilt, die *Percepte* (Erträge) seit 1801 herauszugeben oder zu verrechnen“.

Der Wormersdorfer Erbenwald war unter französische Forstadministration geraten, da der Fiskus Anteile von vier säkularisierten Hofgütern daran besaß. Nach Abzug der Franzosen klagte der Kreis auf Herausgabe des Waldes und Anerkennung desselben als Gemeindewald, ein Prozeß der bis in die letzte Gerichtsinstanz, dem Revisionshof in Berlin, geführt werden mußte, der aber ebenfalls zugunsten der Gemeinde Wormersdorf mit Urteil vom 24. Mai 1830 entschieden wurde.

Auch um die Ersdorfer und Altendorfer Erbbüsche wurde gerungen⁹. Diese wurden aus der Liste der Gemeinheitswaldungen gestrichen und unterlagen den Repressalien der Franzosen.

Für den Flammersheimer Erbenwald gab es dagegen zunächst keine Zweifel über seine Eigenschaft, ein „*foret sociales*“ zu sein. Noch 1806 heißt es in einem Schreiben der französischen Forstverwaltung, man gebe zu, daß der Flammersheimer Wald kein National-, sondern ein Gesellschaftseigentum sei¹⁰. Doch bald änderte sich die Ansicht hierüber. In einem Gesetz vom 29. September 1791 heißt es: „Waldungen, welche ungetheilt mit der Nation sind, werden wie Nationalwaldungen verwaltet“. Dies traf auch für den Flammersheimer Wald zu, da der Staat nach der Säkularisation Anteile aus dem ehemaligen Kurkölnener Besitz am Erbenwald hatte. Deshalb erledigte sich die Tätigkeit des Holzgedings für die Gemeinschaft.

Am 30. Oktober 1807 erließ der Finanzminister Frankreichs eine gedruckte Verordnung mit 19 Artikeln¹¹, die spezielle Vorschriften für die Gemarkenwaldungen wie dem Flammersheimer Erbenwald enthielt. Diese wurden der staatlichen Forstverwaltung unterstellt:

„Art.2 Diese Verwaltung ist, unter der Autorität und Aufsicht des Finanzministers mit allem beauftragt, was auf die Erhaltung, auf die Benutzung, und die Verbesserung der Waldungen und Holzungen Bezug hat.“.

Es werden jährliche Holzfallungs- und Kulturplanungen angeordnet, die der Forstverwaltung vorzulegen waren.

„Art.9 Der Natural- und Geld-Ertrag der im vorhergehenden Artikel genannten Waldungen (=Gemarken) verbleibt den Gemeinheiten, Gesellschaften, Corporationen oder Anstalten, denen sie gehören, indem der Zweck Unserer Vorsorge nur dahin gehet, die Erhaltung dieser Waldungen und deren möglichst vortheilhafteste Bewirtschaftung zu sichern, aber keineswegs den Rechten und Vortheilen der Eigentümer, Abbruch zu thun.“.

Schon 1801 waren die Kommunalwaldungen durch eine „Polizei-Verordnung“ unter Aufsicht des Staates gestellt worden¹². Der ungebundene Privatwald wurde mit der bereits erwähnten Verordnung von 1807 der Aufsicht der staatlichen Forstverwaltung „*nur in Betreff der Forst-polizei*“ unterstellt. Doch gab es auch Verfügungen nachgeordneter Organe der Forstverwaltung, die auch für den Privatwald mit weiteren Einschränkungen verbunden waren. Beispielsweise ordnete der Koblenzer Präfekt des Departements de Rhin et Moselle 1801 an¹³:

„...daß die Privatpersonen, welche Vorhabens sind, in ihren Hochwaldungen Schläge zu machen, von diesem Jahre an, dem Forstbewahrer davon die durchs erwähnte Gesetz geforderte Erklärung... machen müssen...damit der Forstbewahrer die nöthigen Maßregeln ergreifen könne, um durch die Seebeamten zur Erkenntnuß und Bezeichnung der für den Seeschiffsbau tauglichen Stämme schreiten zu lassen...“.

Die französische Forstverwaltung ließ systematisch die Heerstraßen mit Alleebäumen bepflanzen. Das geschah nicht etwa aus landschaftspflegerischen Gründen, sondern zum Schutze der Soldaten und Pferde bei ihren Märschen und Ritten vor der Sonnenbestrahlung. 1804 werden empfindliche Strafen angedroht, da:

„...die auf beyden Seiten der verschiedenen Heerstraßen gepflanzten jungen Bäume immerfort verdorben und beschädigt werden, ...übelgesinnte Leute diese Pflänzlinge zerbrechen, abschneiden oder ausreißen, die Stützen davon wegnehmen, und solcher Maßen den Fortgang dieser Pflanzungen hindern, welche für die Reisenden eben so angenehm sind, als sie den Einwohnern in der Folge nützlich sein werden...“.

Die Nachfolge des Herrn von Dalwig trat Freiherr von Vincke an, der die einzige Tochter des von Dalwig geheiratet hatte. Von Vincke versuchte 1807 die französische Forstverwaltung davon zu überzeugen, daß die sogenannten Walderben gar keine Eigentumsrechte am Flammersheimer Erbenwald geltend machen könnten, da sie nur eine Nutzergemeinschaft seien und niemals Eigentum am Wald erworben hätten¹⁴. Eigentümer des Flammersheimer Waldes sei er mit 2/3 Anteil und die französische Domänenverwaltung als Nachfolger des Herzogs von Jülich mit 1/3 Anteil.

Von Vincke hoffte wohl, daß die Franzosen sich mit ihrer Macht dafür einsetzen würden, ihren Anteil als Domänenwald zu beanspruchen, damit er seinen Anteil als „Trittbrettfahrer“ erhalte. In der Tat: 1809 erhob die französische Verwaltung die Vindikationsklage (Klage auf Herausgabe des Eigentums) gegen die „rechten Erben“ des Waldes. Von Vincke arbeitete zum Mißfallen der übrigen Ritterschaft eng mit den Franzosen zusammen und war mit dem berüchtigten Präfekten Julius Douzan befreundet, der dafür sorgte, daß von Vincke zum „Gouvernants Commissair“ ernannt und damit Mitglied der französischen Verwaltung wurde¹⁵. Dieser engen Verbindung scheint es zu verdanken gewesen zu sein, daß der französische Staat den Mut aufbrachte, gegen über 700 Walderben eines „foret sociales“ gerichtlich vorzugehen, denn dieser „Gesellschaftswald“ entsprach an sich der französischen Politik voll und ganz.

Die preußische Nachfolgeverwaltung nannte dieses gerichtliche Verfahren den „französischen Prozeß“. Er zog sich in die Länge, und 1815, als die preußische Verwaltung begann, im Rheinland Fuß zu fassen, war er immer noch nicht mit einem Urteil beendet und verlief im Sande, zumal die Preußen die noch laufenden Prozesse der französischen Zeit als ohne Urteil für abgeschlossen erklärt hatten.

Von Dalwig war noch Lehnsnehmer des Kurfürsten von Köln. Seine Tochter und sein Schwiegersohn von Vincke gingen wohl davon aus, daß sie auf grund des Erblehens nunmehr Eigentümer der 2/3 Anteile am Flammersheimer Wald sind. Als Nachfolger des Kurfürsten hätte der französische Staat sicher berechnete Zweifel an der Haltung des von Vincke geltend machen und versuchen können, das Eigentum für sich zu beanspruchen, jedoch unterblieb dies wohl aus Rücksicht auf von Vincke.

Die Forstverwaltung kümmerte sich in erster Linie um die Einnahmenerhöhung durch Holzverkauf. In gedruckten Holzversteigerungsanzeigen von der doppelten Größe einer heutigen Tageszeitung, die in allen Gemeinden überörtlich auszuhängen waren, wurden die geplanten Holzeinschläge im gesamten Arrondissement öffentlich angeboten, und zwar von allen Waldbesitzarten. Andere Holzverkaufsarten waren den Franzosen offenbar suspekt. Wegen der weiten Verbreitung dieser riesigen „Tapeten“ im Lande haben sich viele davon bis heute in den örtlichen Archiven erhalten. Holzverkäufe aus dem Flammersheimer Wald kommen darin regelmäßig unter der Rubrik „Schläge in den unzertheilten Forste“ vor. Die Holznutzung wurde z.B. 1806¹⁶ mit der Maßgabe ausgeschrieben, daß die Zahl der je Schlag überzuhaltenden Bäume, die mit dem Hammer oder durch Ritzung gekennzeichnet wurden, in der Versteigerungsanzeige genau angegeben war. Für das Jahr 1809¹⁷ heißt es z.B. für einen Schlag im Flammersheimer Wald:

„Im Schlag 72 o2 werden außer dem Schlagholz nur die gemarkten krüppelichte Eichen gehauen. Der Ansteigerer hat die leeren Plätze mit Eicheln zu bestellen, da wohin man ihm Anweisung ertheilen wird. Alles junge Kernholz bleibt gleich allem ungemarktem Baumholz stehen. Die Ansteigerer im Flammersheimer Wald sind gehalten, 7.000 Meters Hauptgraben von 19 Dezimeter breit und 12 Dezimeter tief machen zu lassen.“

Diese Art der Holzverkäufe als zentralistisch gesteuerte überörtliche Versteigerung entsprach den Gewohnheiten der Forstleute im französischen Mutterland. Angesichts der damals nur in Anfängen entwickelten Transportmöglichkeiten über große Entfernungen ist zu bezweifeln, daß diese Holzverkaufsart für den Waldbesitzer vorteilhafter war als die bisherigen in der Regel örtlichen und freihändigen Verkäufe. Für die Veranstalter war dies jedoch die objektiv-

ste und am ehesten nachprüfbar Methode und daher allein infrage kommend. Sich abzusichern gegen Kritik „von oben“ wurde offenbar als wichtiger angesehen als wirtschaftlich vernünftiges Verhalten, denn die Verwaltung war auf Mißtrauen aufgebaut.

Die französische Forstverwaltung erhielt von ihrer Zentrale in Paris auch umfangreiche Waldbauanweisungen, die „Conditions Generales“ genannt wurden und den in Frankreich üblichen Waldbau in das Rheinland übertrug¹⁸.

So erfahren wir aus den Akten der französischen Zeit viel Theorie, vor allem viele Weisungen; wir werden aber dürftig darüber informiert, was sich konkret vor Ort abgespielt hat und wie der Waldzustand aussah.

Aus militärischen Gründen hatten französische Militärgeographen unter Leitung von Tranchot damit begonnen, das Rheinland zu kartieren¹⁹. Auch wurde um 1805 der Flammersheimer Wald vermessen - er sollte 4062 Hektar umfassen -, mit Grenzsteinen vermarktet und dazu eine farbige Karte in der Größe 68 x 88 cm erstellt, die allerdings kaum Differenzierungen im Wald ausweist und daher wenig aussagekräftig ist²⁰.

Nach einer Darstellung der Gemeinde Flammersheim gab es um den Flammersheimer Wald ferner „Communal-Grenzsteine“, die den Bann Flammersheim markierten. Hierzu heißt es unter anderem²¹:

„...denn nachweislich ist er schon 1593 begrenzt, 1618 diese Begrenzung zum ersten Mal, und 1768 zum zweiten Mal erneuert und revidiert worden...“.

Die unterschiedliche Art und Weise zu administrieren zwischen der französischen und der nachfolgenden preußischen Verwaltung spiegelt sich auch in den Akten sehr deutlich wider. Die französische Zeit war zwar nur eine kurze Episode von 20 Jahren, sie hat aber den Wäldern schwerstens zugesetzt. Bei dieser Beurteilung müssen wir uns allerdings weitgehend auf die überaus harte Kritik der preußischen Nachfolgeverwaltung stützen, die sicher nicht objektiv geurteilt hat, jedoch ging sie in ihrer Beschreibung mehr ins Detail als die französische Verwaltung es uns hinterlassen hat, weshalb uns die Schilderungen der Preußen mehr Einblick in die Verhältnisse der französischen Zeit gewähren.



Abb. 35: Ölgemälde von Willem Bodemann (1806 - 1880) „Im Reichswald“ bei Kleve 1835. Die von der Tagesweide des Viehs im Wald heimziehende Familie ist vollbepackt mit Streu. Die Szene hätte ebenso gut im Flammersheimer Wald sein können.

7. Die preußische Zeit bis zur Teilung des Waldes 1852

7.1 Einführung

Mit dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verlor Frankreich das linksrheinische Rheinland wieder. Die Siegermächte verwalteten die zurückgewonnenen Gebiete vorübergehend gemeinsam. Danach kam das nördliche Rheinland zunächst in die Verwaltung Preußens und erst mit dem Wiener Kongreß, der vom September 1814 bis zum Juni 1815 tagte, auch in die Souveränität Preußens.

Schon vor Abschluß des Kongresses, im April 1815, hatte König Wilhelm III. von Preußen Besitzergreifungspatente und die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ erlassen. Danach wurden Provinzen eingerichtet, die von Oberpräsidenten verwaltet wurden. Für unseren Bereich war die „Rheinprovinz“ zuständig. Unter den Oberpräsidenten waren die Regierungsbezirke unter Leitung von Regierungspräsidenten angesiedelt; unter diesen Kreise, geführt von Landräten; und schließlich auf der unteren Ebene die Bürgermeistereien. Die Bürgermeister wurden vom Staat ernannt und waren unterste staatliche Verwaltungsbehörde. Erst 1850 wurde dies geändert: Seitdem wird der Bürgermeister von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist der Leiter des Kreises unterste staatliche Behörde. 1815 war der Schöffe der von den Bürgern in den einzelnen Ortsgemeinden gewählte Vertreter.

Der Flammersheimer Wald gehörte zur Bürgermeisterei Kuchenheim, die zusammen mit den Bürgermeistereien Adendorf, Münstereifel, Ollheim und Rheinbach den Kreis Rheinbach bildete, der wiederum Teil des Regierungsbezirks Köln war. Die neue Verwaltungsgliederung und Einsetzung des Personals waren im Laufe des Jahres 1816 abgeschlossen und diese Institutionen damit arbeitsfähig.

Die Rheinländer wehrten sich aber erfolgreich gegen die Übernahme des preußischen Allgemeinen Landrechts und bekamen zugestanden, die bisher angewandte französische Kommunalverfassung beibehalten zu dürfen¹. Ihre Bedenken gegen das Allgemeine Landrecht rührten daher, daß in diesem noch die alte Feudalordnung eine große Rolle spielte, und man verhindern wollte, daß die Ritterschaft und die Stände wieder zu Vorzugsrechten kommen, die die Franzosen rigoros abgeschafft hatten.

Den Bürgermeistern wurde durch Verordnung vom 24. Dezember 1816 die Verwaltung der Gemeindewaldungen übertragen. Der (staatliche!) Bürgermeister von Kuchenheim nahm auch bis zur Bildung einer von den Walderben eingesetzten Verwaltung des Flammersheimer Erbenwaldes die Vertretung deren Interessen wahr.

Wie schon in der französischen Zeit standen ungeteilte Waldungen, an denen der Staat beteiligt war, unter staatlicher Aufsicht. Für den Flammersheimer Wald war zunächst die „Oberförsterei“ (=Forstamt) Kottenforst zuständig. Diese Oberförsterei war aber zu groß geraten. Sie bestand 1834 aus²:

	3. 651 Hektar	königlichem Wald (Staatswald)
	4. 062 „	Erbenwald
	3. 375 „	Gemeindewald
zusammen:	11.088 Hektar	Bewirtschaftungs- und Betreuungswald

Daher wurde 1834 eine eigenständige staatliche Oberförsterei Flammersheimer Wald eingerichtet, die schon einmal zuvor bestanden hatte. Maßgebliches Kriterium für dieses Vorgehen waren die zu großen Entfernungen, die von Bonn, dem damaligen Sitz der Oberförsterei Kottenforst, nur mit hohem Zeitaufwand zu Pferd oder Kutsche überwunden werden konnten.

Zur preußischen Oberförsterei Flammersheimer Wald gehörte nicht nur der Erbenwald, sondern auch die Domanial-Förstereien Wormersdorf und Hardt (Staatswald) und die gesamten Gemeinde- und Institutionswaldungen im Kreise Rheinbach.

Die Politik der preußischen Forstverwaltung war darauf ausgerichtet, geregelte forstliche Nutzungen mit steigenden Erträgen unter strengster Beachtung der Nachhaltigkeit (methodisch geplant und kontrolliert mit „Fachwerken“ von über 100 Jahren Laufzeit) einzuführen und umzusetzen. Es sollten die wichtigsten Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, die diesen Zielen entgegenstanden. Als größtes Hindernis galten die verschiedenen Berechtigungen („Servitute“) Dritter an Waldungen und das gemeinschaftliche ideelle Eigentum am Wald. Als die Bezirksregierung Köln 1822 hierzu eine Bestandsaufnahme machte, stellte sie fest, daß es im Bezirk 32 Erbenwälder gab, an denen der Staat Anteile hatte. Davon nahm allerdings der Flammersheimer Erbenwald mehr als 2/3 der Gesamtfläche dieser ungeteilten Wälder ein und hatte deshalb auch eine besondere Bedeutung in der Forstpolitik dieses Regierungsbezirks³. Vordergründiges Ziel war dabei, den jeweiligen Staatsanteil im Rahmen von Teilungen in reales Eigentum zu überführen oder zu verkaufen. An der Zukunft solcher Erbenwälder, an denen der Staat keine Anteile hatte, war das Interesse deutlich geringer. Der preußische Fiskus als Nachfolger der französischen Domänenverwaltung besaß zunächst 29, ab 1825 dann 28 der 700 Anteile am Flammersheimer Erbenwald, die sämtlich aus den Säkularisierungsvorgängen in der französischen Zeit herrührten. Über die Herkunft dieser einzelnen Anteile gibt eine Aufstellung aus dem Jahre 1846 Auskunft - siehe Tab.1-⁴.

Tabelle 1: Verzeichnis der Berechtigungen des königlichen Fiskus im Flammersheimer Erbenwald (1846)

Name der Division	Woher das Gerechtsame stammt	Gerechtsame	Totenhau
<u>Flammersheim</u>	Domäne Münchhof	1	
	„ Dinghaus	1	
	Kastenholzerburg	1	
	Kloster Schweinheim	1	
<u>Kirchheim</u>	Domänialhof Beatae Mariae Virginus ad gradus	1	
<u>Palmersheim</u>	Domäne Karthäuserhof	1	
<u>Odendorf</u>	„ Fleischerhof		1
	„ Kloster Essig	1	
	„ Antoniterhof	1	
	„ Vershoferhof		1
	„ Domhof zu Esch	1	
	„ Provisorenhof		1
	„ Domhof	1	
<u>Kuchenheim</u>	Domäne Domhof	1	
	„ Vikarie zu Weidesheim		1
	„ Neumühle	1	
	„ Domhof in Kleinbüllesheim	1	
<u>Euskirchen</u>	„ Marienthalerhof		1
	Domäne Jesuitenhof	1	
	„ Zehnthof	1	
<u>Stotzheim</u>	Kloster Stotzheim	1	
	Hardtburg	1	
	Kurfürstliche Gerechtsame in Arloff	1	
	Haus Broich	1	
<u>Oberdrees</u>	Domäne Kurkölnischerhof	1	
	Burg zu Rheinbach	1	
	Haus Heisterbach	1	
<u>Sürst</u>	Domäne Hörsterhof	1	
	„ Gashausen zu Merzbach	1	
<u>zusammen:</u>		23	5

Die starke staatliche Einflußnahme auf das Geschehen im Flammersheimer Wald steht in ziemlich krassen Mißverhältnis zu der mit nur 4% doch sehr bescheidenen fiskalischen Beteiligung. Die staatliche Forstverwaltung war auch nicht gerade beliebt, da sie als Bevormundung empfunden wurde, was öfters zu kritischen Äußerungen führte. Als die preußische Forstverwaltung im Rheinland tätig wurde, waren die Walderben aber ähnlich starke Einflußnahmen durch die Franzosen gewohnt, was den Nachfolgern zugute kam. Die Franzosen hatten 1794 die staatliche Regie im Kriegs- und Besatzungszustand eingeführt. Vermutlich hätten die Preußen das gleiche 1816 nicht geschafft, wenn Frankreich nicht diese „Vorarbeit“ geleistet hätte.

Die staatliche Oberförsterei Flammersheimer Wald wurde 1837 bis 1845 von Oberförster Weyer, der zuvor schon hier als Referendar tätig war, unter anderem zur Forsteinrichtung, geleitet. Ihm folgten von 1845 bis 1849 Oberförster Baden und von 1850 bis 1852 Revierverwalter Schoop (1852 auch Oberförster Riesen). Die Oberförsterei war untergliedert in sechs Förstereien, wovon vier unter anderem für den Flammersheimer Wald zuständig waren. Sie residierten in Wald, Schweinheim, Ringsheim und Schlebusch. Mit der Teilung des Flammersheimer Waldes 1852 wurde auch die Oberförsterei aufgelöst. Für den Kommunalwald im Kreise Rheinbach wurden danach die jeweiligen Förster der Försterei Hardtburg zuständig.

7. 2 Geordnete Forstplanung, geregelte Forstwirtschaft und Waldbau

Für die preußische Forstverwaltung war es selbstverständlich, das Geschehen im Wald nach jährlichen Wirtschaftsplänen und Forsteinrichtungen, das sind 10- oder 20- jährige Betriebsregulierungen zur Kontrolle der Nachhaltigkeit im Forstbetrieb, zu steuern. Im streng hierarchischen Behördenaufbau war es ebenso unumstritten, daß die jährlichen Wirtschaftspläne zwar von der unteren Verwaltungsebene aufgestellt, aber der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen waren. Diese ließ sich sogar jedes Jahr Listen über den Vollzug vorlegen, um kontrollieren zu können, daß gemäß Plangenehmigung vorgegangen worden war. Ferner mußten die Forsteinrichtungswerke dem preußischen Ministerium in Berlin im Entwurf zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies galt nicht nur für Forsteinrichtungen im Staatswald, sondern auch für die ungeteilten Waldungen, an denen der Staat beteiligt ist, wie z. B. für den Flammersheimer Erbenwald.

Als die preußische Verwaltung das Rheinland übernahm, fehlten viele Grundlagen zum planmäßigen Vorgehen, und es mußte stark improvisiert werden. 1817 beklagte sich der Bevollmächtigte der Beerbten des Flammersheimer Erbenwaldes, „Friedensrichter“ Deuster aus Kuchenheim, bei der Regierung in Köln auch über das schleppende Genehmigungsverfahren für die Wirtschaftspläne, wodurch sich die Holzanweisungen für die Walderben verzögert hätten¹.

Der Landrat des Kreises Rheinbach setzte sich 1823 für die Erben des Waldes bei der Regierung in Köln ein und trug vor, daß die große Armut der Bevölkerung es nötig mache, einen außerordentlichen Holzeinschlag im Flammersheimer Wald im Wert von 1.500 Talern zu führen, der nächstes Jahr eingespart werden könne², doch die Regierung lehnt dies ab, unter anderem weil in dem betreffenden Jahr die Zeit schon zu weit fortgeschritten war, um noch so viel Holz hauen zu können. Außerdem sei durch die soeben vollzogene Teilung der bisher ungeteilten Waldungen von Ersdorf, Gelsdorf und Altendorf - frühere Teile des Flammersheimer Königswaldes - die ganze Gegend hinreichend mit Holz versehen und die Holzpreise zu stark gesunken. Die neuen Eigentümer der Parzellen hatten hier nach der Teilung versucht, schnellstmöglich Kapital aus ihrem Eigentum zu schlagen, was den Markt überforderte. Solche Anträge auf außerordentliche Holzeinschläge im Erbenwald wiederholen sich auch für die Jahre 1825 und 1826, werden diesmal aber bewilligt. Die Regierung war offensichtlich bemüht, Entgegenkommen zu zeigen. Sie wollte auch mögliche Teilungsverfahren nicht belasten, denn mit der 1821 erlassenen preußischen „Gemeinheitsteilungsordnung“ war die politische Weichenstellung für die Auflösung der ungeteilten Waldungen in Preußen vorgegeben, obwohl diese Vorschrift noch nicht für die Rheinprovinz Geltung hatte.

Für die haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahmen im Erbenwald war bei der Forstkasse in Bonn eine besondere „Markenkasse“ eingerichtet worden, die nach staatlichen Haushaltsgrundsätzen bewirtschaftet wurde. Mit der Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne durch die Regierung in Köln standen auch der Mittelbedarf für die Ausgaben und das Einnahmesoll fest. Nur in diesem Rahmen durften bei der Markenkasse Kassenanweisungen vollzogen werden.

Bis 1823 erhielt der Staat für seinen Anteil am Erbenwald entsprechende Holzmen gen, die er dann selbständig vermarktete. Doch das gab Unmut bei anderen Erben, die meinten, daß sich der Staat dabei ungerechtfertigt bereichern würde. Die Regierung war sehr darum besorgt, das bestehende Mißtrauen abzubauen, und verfügte daraufhin, daß der gesamte Holzeinschlag im Erbenwald verkauft würde und daß der Staat dann für seine Anteile Geld an Stelle von Holz erhalte.

Die Staatsanteile am Erbenwald waren von vielen Walderben als Hindernis erkannt worden, ihren Wald ohne staatliche Einflußnahme bewirtschaften und auch aufteilen zu können. 1820 machten die Bevollmächtigten des Erbenwaldes daher dem Staat ein Angebot, die fiskalischen Anteile mit reellem Eigentum am gemeinsamen Wald vorab abzulösen. Sie boten der Regierung dazu die Überlassung von 250 Hektar Wald in der Blitzenhardt, das ist der östlichste Teil des Erbenwaldes zwischen Todenfeld und Scheuren gelegen, als Abfindung für die 29/700 staatlichen Anteile an³. Das war ein attraktives und großzügiges Angebot, denn die staatlichen Anteile entsprachen nur 169 Hektar und nicht 250. Daraus wird deutlich, wie wichtig es den Walderben war, die staatliche Einflußnahme loszuwerden. Die ausgesuchten 250 Hektar in der Blitzenhardt hatten allerdings für die meisten Walderben geringere Bedeutung, da die Flächen von ihren Wohnorten zu weit entfernt lagen. Dagegen spekulierten die Walderbenvertreter auf ein besonders starkes Interesse des Staates an diesen Flächen, da sich diese in der Nähe zum staatlichen Waldkomplex an der Tomburg befanden.

Auch für die Regierung erschien das Angebot lukrativ. Sie benötigte jedoch zur eigenen Absicherung ein Wertgutachten, um den Nachweis erbringen und aktenkundig machen zu können, daß sich diese Abfindung für den preußischen Fiskus auch rechnet. Forstmeister Correns aus Rheindorf, ein Sonderbeauftragter der Regierung in Köln für die Teilung der vielen Erbenwälder, erhielt den Bewertungsauftrag. Correns mußte dazu den gesamten Erbenwald bereisen und bewerten, um den Wert des 29/700. Anteil des Staates herauszubekommen, der dann zu vergleichen war mit dem ermittelten Wert für die angebotenen 250 Hektar in der Blitzenhardt. Diesem Vorgang verdanken wir daher die ersten Waldbeschreibungen des Flamersheimer Erbenwaldes in der preußischen Zeit, und zwar aus dem Jahre 1821. Dieses Dokument ist deshalb so wichtig, weil die erste Forsteinrichtung des Erbenwaldes aus dem Jahre 1825 leider verloren ist, auch die nachfolgende Revision von 1839 nicht vorliegt und die 1845 fällige Neueinrichtung nicht mehr zustande kam. Die waldbauliche Beschreibung des Erbenwaldes ist daher die einzige verbliebene aus dem 19. Jahrhundert. Sie gibt auch einen Eindruck von der Einstellung der preußischen Forstverwaltung zur Waldbauplanung wieder, weshalb nachfolgend Correns Schilderung breiter zu Wort kommen soll. Seine Beschreibung trennt den Schorn, der 792 Hektar enthielt, und den („eigentlichen“) Wald, der 3268 Hektar umfaßte; der Erbenwald war demnach 4060 Hektar groß. Correns schreibt unter anderem:

„Der erstere Teil, nemlich der Schorn besteht im allgemeinen aus einem tiefgehenden Feinsandboden, und nur auf einzelnen Anhöhen z.B. auf dem Speckelstein findet sich eine Kies-schicht in der Oberfläche vor. Durchgehends aber besitzt er eine der Holzproduktion sehr glückliche Mischung.

Seine Lage in der Niederung, umgeben von einer Menge Dörfer begünstigt den Absatz und den Handel der hier erzogenen Produkte in entfernten holzärmeren Gegenden ungemein. Ein Eichen-Hochwald von mehr als 300 jährigem Alter ohne Abstufung, der ...abständig ist nun fast allerwärts zu Licht bestanden, zum Theil in Stockausschlag gewendet, verliert mit jedem Jahre an Kapital und Zinsen und beurkundet somit die hier ausgeübte erst vor einigen Jahren eingestellte verderbliche Plänterwirtschaft...

Bei der in einem hohen Grade erfolgten Abständigkeit des Bestandes bleibt nichts mehr übrig, als den ganzen Distrikt sobald möglich zu verjüngen und abzutreiben, womit auch seit 5 Jahren angefangen ist und fortgeföhren wird. Nothwendig folgt also hieraus, daß dieser Distrikt zwar in den nächsten Decennien einen hohen Ertrag liefern, dann aber für mehr als ein Jahrhundert eine sehr verringerte revenue gewöhren wird.

Der andere und größte Theil, der sogenannte Wald, bildet das Übergangsgebirge der Eifel, das Klima ist rauher, die Lage zum Absatz der Produkte ungünstiger und der Boden besitzt jene glückliche Mischung des Schorns nicht. Großentheils aus verwitterten Schieferarten bestehend bildet er selten eine so tiefgehende Schichte, als zum guten Gedeihen eines Hochwaldbestandes erfordert wird...Häufig kommen naße und sumpfige Distrikte vor, welche als eine Folge der unterliegenden Thonschichten zu betrachten sind.

Die gemischte Niederwaldzucht ist in diesem Wald im allgemeinen eingeföhrt, und die Buche kommt im Niederwalde auf den Ebenen und in den Thälern als dominierende Holzgattung vor. Auf den Bergen - besonders auf deren westliche und südliche Seite, wo häufig und meistens sich Kieß in der Oberfläche vorfindet, producirt die Eiche.

Als Oberholz ist die Eiche die prossende Holzgattung - an einigen Stellen in den Thälern und auf östlich und nördlichen Lagen ist es vielfältig die Buche -Das Oberholz befindet sich in verschiedenen Abstufungen bis zu 100 - 130 Jahren vor, und fast allenthalben fangen die Stämme schon vor diesem Alter gipfeldürr und abständig zu werden, welches ich als die Folge eines zu feuchtschichtigen Bodens betrachte.

Ein 20 - 24 jähriger Umtrieb scheint im allgemeinen angenommen zu seyn, obgleich eine planmäßige Wirthschaft nirgend zu entdecken ist. Schläge von 600 -700 Morgen sind keine Seltenheit und wurden um die Jahre 1805 gehauen...“.

Correns errechnete auf der Grundlage einer Einteilung der von ihm gebildeten 28 Distrikte in fünf Wuchs- und Leistungsklassen und bei Unterstellung einer 160 jährigen Umtriebszeit im Schorn und einer 20 jährigen Schlagzeit im Wald den jährlich erzielbaren Reinertrag des Erbenwaldes wie folgt:

Schorn	3165 Taler
Wald	6182 Taler
zusammen	9347 Taler
abzüglich Besoldung, Verwaltung u.a.	1184 Taler
ergibt jährlichen Reinertrag	8163 Taler
davon fiskalischer Anteil von 29/700	338 Taler

Bisher habe der Fiskus für seinen Anteil durchschnittlich 400 Taler erhalten. Den jährlichen Ertrag der 250 Hektar in der Blitzenhardt errechnete Correns mit 711 Taler, weshalb die vorgesehene Teilung für den preußischen Fiskus auf jeden Fall ein günstiges Geschäft sei. Correns stellte die Ergebnisse seiner Bewertung auch den Bevollmächtigten der Walderben vor, die diese zur Kenntnis nahmen und bei ihrem Angebot blieben, die vorgesehenen 250 Hektar dem Fiskus als freies Eigentum abzutreten, um die staatliche Einflußnahme zu beenden. Sie verzichteten also darauf, das zu hohe Abfindungsangebot zu vermindern. Correns kannte das Schicksal anderer Teilungen von Erbenwäldern im Regierungsbezirk Köln. Er warnte daher die Regierung in seiner Vorlage:

„Leider steht zu erwarten, daß eben diese Trennung eine partielle Abtheilung unter den Bererben nach sich zieht, und somit den ersten Grund zum gänzlichen Verderben des Waldes legen wird. Dieses zu beurtheilen liegt indessen nicht in meinem Auftrage...“.

Die von den Bevollmächtigten der Walderben vorgeschlagene Abfindung des Fiskus in der Blitzenhardt kam jedoch nicht zustande. Leider erfahren wir nicht warum. Mögliche Gründe könnten sowohl in einer Intervention von Walderben als auch in forstpolitischen Bedenken der Regierung zu suchen gewesen sein.

1825 beauftragte die Regierung von Köln den Forstreferendar Weyer mit der Forsteinrichtung des Flamersheimer Erbenwaldes. Diese „Taxation“ lag 1826 vor. Leider existiert dieses Werk heute nicht mehr, jedoch berichtet Boden, der hier zwei Jahre als Forstmann tätig war, in einem Artikel über einige Ergebnisse, auf die zurückgegriffen werden kann⁴:

Demnach umfaßte der gesamte Erbenwald nach einer Katastervermessung von 1826 4062 Hektar. Hierin sind Waldländereien offenbar nicht eingerechnet. 1839 waren es 4080 Hektar und 1850: 4205 Hektar.

1825 gab es folgende Waldbestände (Schorn und Wald):

Reine Eichenbestände	496 ha = 12 %
Gemischte Eichen- und Buchenbestände	329 ha = 8 %
Kiefernbestände	1 ha = - %
gemischter Mittel- und Niederwald	3030 ha = 75 %
Blößen	187 ha = 5 %
zusammen	4043 ha = 100%

Nach der Taxation von 1825 war geplant, diese Bestände künftig wie folgt zu bewirtschaften:

Eichen-Hochwald mit 150 jährigem Umtrieb	497 ha = 14 %
Buchen-Hochwald mit 90 jährigem Umtrieb:	366 ha = 10 %
Mittelwald mit 30 jährigem Umtrieb des Schlagholzes	2523 ha = 70 %
Mittelwald mit 20 jährigem Umtrieb des Schlagholzes	155 ha = 4 %
Niederwald mit 20 jährigem Umtrieb	82 ha = 2 %
zusammen:	3623 ha = 100 %

Die Waldpolitik war gerade im Erbenwald, bei dem der Brennholzbezug und die Waldweide der Walderben die bedeutendsten Nutzungen waren, noch ganz auf Laubholz eingestellt. Die Waldbauplanung führte 1825 noch das Übernommene fort, Änderungen werden nur sehr vorsichtig eingeplant. Nadelholzanbauten waren nicht vorgesehen.

Den jährlichen Hiebsatz gibt der Forsteinrichter an mit:

Eiche: 212 Klafter Nutzholz,	673 Klafter Scheitholz,	256 Klafter Knüppelholz,	144.000 Wellen
Buche: - - - 106 "	" " 77 "	" " "	2.600 "
Gemischtes Schlagholz: - - - 1499 "	" " "	" " "	58.800 "

Rechnet man die Angaben für Derbholz in Festmeter/Kubikmeter pro Jahr und Hektar um⁵, kommt man zu dem Ergebnis, daß der jährliche Hiebsatz pro Hektar nur bei 0,8 Festmeter lag, ein Bruchteil des heutigen Ertragsniveaus, was auch durch den hohen Niederwaldanteil bedingt war.

Die jährlichen Einnahmeerwartungen aus dem Erbenwald bezifferte der Forsteinrichter mit:

Einnahmen aus Holz	8056 Taler
" " Lohe	168 "
" " Mast, Heide, Gras	129 "
" " Forststrafen	119 "
" " Jagd (Fiskus allein)	119 "
zusammen.	8591 Taler

Daß die wirtschaftlichen Zustände im Erbenwald zu wünschen übrig lassen, sei - so Boden weiter - vor allem auf die Weiderechte zurückzuführen. Lediglich in den bis zu fünfjährigen frischen Schlägen dürfe nicht geweidet werden. 1825 hätten 26 Gemeinden die Berechtigung, ihr Hornvieh, Pferde und Schafe in den Erbenwald zur Weide aufzutreiben, jedoch übten 1825 fünf Gemeinden und 1839 schon 15 Gemeinden ihre Rechte nicht mehr aus,

„wohl in Folge der verschärften Polizeimaßregeln und der Fortschritte in der Landwirtschaft“.

Die Frage des Umfangs der Weiderechte spielte im Laufe der Teilungsaueinandersetzungen eine große Rolle, da ihre Abfindung in Geld oder Wald erforderlich war, damit danach die Teilung des Erbenwaldes in unbelastete Flächen erfolgen konnte. Maßgeblich für den Wert dieser Weiderechte war die Anzahl des Viehes der Berechtigten, die in den Wald getrieben wurden. Die Zahlenangaben hierzu widersprechen sich ganz erheblich. 1846 wurden für die Abfindung die in Tabelle 2 genannten Zahlen angegeben⁶, für die ein Abfindungswert von 12.000 Talern errechnet worden war.

Tabelle 2: Umfang der Weideberechtigungen im Flammersheimer Wald 1846

Bürgermeisterei	Gemeinde	Rindviehzahl
Kuchenheim	Schweinheim	125
	Kirchheim	386
	Flammersheim	246
	Palmersheim	215
	Münstereifel	Arloff
Rheinbach	Scheuren	63
	Houverath	114
	Maulbach	24
	Wald	58
	Scheuerheck	90
	Holzem/Neichen	84
	Scharbach/Schlebusch/Krahforst	81
	Oberdrees	395
	Hardt/Eichen	50
	Queckenberg/Loch	148
Altenahr	Merzbach/Gottskaul	94
	Berscheid	38
	Freischem	103
	zusammen:	2725

Bei diesen hohen Zahlen wird deutlich, daß das waldbauliche Geschehen stark auch vom Viehverbiß geprägt wurde. Für die Jahre 1841 bis 1849 liegen jährliche Berichte der Oberförsterei Flammersheimer Wald an die Regierung in Köln über die Zahl des zur Waldweide angemeldeten Viehs der einzelnen Dörfer vor. Die Regierung genehmigte diese Planungen. Der Vieheintrieb wurde für die drei Erbdörfer vom 1. Mai bis 1. Oktober begrenzt, für die anderen Dörfer endete er schon einen Monat früher⁷. Die 1839 vorgenommene Taxations-Revision brachte für den Waldbau keine Neuorientierung. Die nachfolgenden Jahre 1839 bis 1844 zeichnen sich jedoch durch eine deutliche Zurückhaltung im Holzeinschlag aus⁸. In diesen sechs Jahren wurden im gesamten Flammersheimer Wald jährlich durchschnittlich lediglich 497 Malter Derbholz (= 710 fm/cbm) eingeschlagen, das sind nur 0,17 fm/cbm pro Jahr und Hektar und damit nur etwa 20 % der bei der Forsteinrichtung geplanten Hiebsmenge. Stolz wird 1846 der tatsächliche von 1839 bis 1844 durchgeführte Holzeinschlag als Einsparungsmaßnahme herausgestellt und damit begründet, daß man sich bemühen würde, den Mittelwald in Hochwald zu überführen, wodurch:

„...ein beträchtliches Quantum an Laßreisern und geringen Oberständern reserviert worden ist...Die Beschaffenheit der meisten Mittelwaldbestände des Reviers, welche einen großen Vorrath von haubaren und gering haubaren Eichen und Buchen Stammholz enthalten, welches sich in manchen Districten bereits vollständig verjüngt hat, macht...den baldigen Übergang zur Hochwaldwirtschaft wünschenswert...“.

Die preußische Forstverwaltung wollte generell höhere Vorräte aufbauen. Sie tat das durch starke Zurückhaltung im Holzeinschlag mit der Folge der Dichtstellung im Bestand. So handelten sich die preußischen Förster den Spottnamen „Dunkelmänner“ ein, weil die Bestände dicht und dunkel waren. Das war damaliger Stand des Wissens und für die sicher auch selbstbewußt auftretende Forstverwaltung nicht diskutabel. Die Sicht der Walderben hierzu war aber eine ganz andere: Sie waren aus der französischen Zeit locker gestellte Waldbestände gewohnt, die durch die Übernutzungen in den Mittel- und Niederwäldern entstanden waren. Sie argwöhnten daher, die ungeliebten „Dunkelmänner“ würden ihnen Nutzungen vorenthalten und schadenen ihnen damit. Besonders deutlich äußerte sich der Palmersheimer Gutsbesitzer von der Leyen in einem 20 Seiten starken Brief an die Abteilung 1 der Regierung in Köln vom 12. November 1818⁹.

Durch ausdrückliche Adressierung an die Personal- und Organisationsabteilung anstelle der Forstabteilung wollte er sein Schreiben wohl als Dienstaufsichtsbeschwerde verstanden wissen. Von der Leyen zieht in diesem Schreiben drastisch über die preußische Forstverwaltung her:

„Was übrigens die Forstparthie anbelangt...so ist (sie) bis zur Stunde nicht nur rein napoleonisch, sondern napoleonisch machiavelisch...und so gleichet denn die Forstverwaltung nicht übel dem früheren und gegenwärtigem Papismus, der...einen gefährlichen Staat im Staate bildet.“

Es seien viel zu viele überflüssige Förster im Wald, die alle zu viel Gehaltsholz bekämen und sich selbst die schönsten Bäume anweisen würden, um sie dann zu Dielen zu schneiden und zu verkaufen. Ein einziger Förster habe 1816 oder 1817 für sich 36 Wagen Holz nach Hause gefahren, während die Walderben kaum etwas zugeteilt bekommen und gedarbt hätten. So seien sie genötigt

„das Holz in der Ferne aufzusuchen und mit Silber aufzuwiegen“,

obwohl Holz im Flammersheimer Wald im Überfluß wachse.

Die Regierung verhielte sich im Erbenwald so, als ob sie alles allein entscheiden könne. Dabei sei sie mit ihren geringen 29 Anteilen lediglich als Privatbesitzer beteiligt und könne hier nicht als Hoheitsmacht auftreten. Sie störe mit ihren wenigen Anteilen die anderen 800 im Besitz, und das ginge nicht an.

Von der Leyen sagt von sich, er habe 300 Walderben hinter sich, die ihn als Mitverwalter des Erbenwaldes vorgeschlagen hätten, aber die Verwaltung des Erbenwaldes hätte es verhindert, daß er als Mitverwalter tätig werden könne. Die Regierung möge für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Rechnungslegung sorgen und alle Walderben zu einer Versammlung einberufen, damit sie die Stimmung und Klagen der Walderben höre.

Die Regierung antwortete darauf sehr geschickt und schmeichelhaft:

„Die...Vorstellung hat unsere ganze Aufmerksamkeit erregt...“,

fordert aber von der Leyen auf, Namen und Zeugen zu benennen, damit die Regierung den Vorwürfen nachgehen könne; doch das tut von der Leyen nicht, so daß die Beschwerde gar nicht weiter verfolgt wird.

Mit von der Leyen gab es bald auch Streit¹⁰. Er beanspruchte 1820 für seine beiden Höfe in Palmersheim Waldrechte im Flammersheimer Wald, die ihm aber verweigert wurden. Die beiden Höfe gehörten in kurfürstlicher Zeit zum Kloster Schweinheim und wurden durch die Säkularisation französisches Domäneneigentum. Der Staat trat diese Höfe dann an die Ehrenlegion ab, von dort kamen sie zunächst zur „Tilgungskasse“, die sie wiederum an den Pariser „Bürger Michel“ veräußerte. Von diesem wiederum hatte von der Leyen die Höfe erworben. Die Regierung in Köln vertrat die Ansicht, daß die Waldrechte schon mit dem Gesetz von 1791 an den französischen Staat übergegangen waren und folglich niemals mit den Domänen weiterveräußert worden sein konnten und heute zu den 29 Anteilen der preußischen Landesforstverwaltung gehören. Von der Leyen konnte jedoch durch Pachtbriefvorlage vor Gericht nachweisen, daß der Pächter des einen Hofes auch nach der Säkularisation das Waldrecht mit gepachtet und ungestört ausgeübt hatte. Seine Klage gegen die preußische Forstverwaltung hatte daher Erfolg. Anders aber beim zweiten Hof. Hier unterlag von der Leyen in der Berufungsinstanz. So verminderten sich 1825 die Anteile des Staates am Flammersheimer Wald von 29 auf 28.

Streit gab es auch zwischen von Vincke und der preußischen Forstverwaltung 1819 bis 1821 um die richtige Grenze am westlichen Rand des Schornbusches bei Schweinheim¹¹. Von Vincke ließ hier Eichen, die mit dem „französischen Waldhammer“ als Grenzbäume markiert waren, abhauen und zu seinen Gunsten ohne vorherige Absprache mit der Forstverwaltung, der der angrenzende Schornbusch als Staatswald unterstand, verwerten. Dieser Grenzstreit mußte gerichtlich bis in die Berufungsinstanz geführt werden und endete mit einem Vergleich.

Durch Ministerialerlaß vom 30. März 1844 war eine neue Forsteinrichtung für den Erbenwald bereits genehmigt worden, mit deren Hilfe eine Umstellung auf die Hochwaldwirtschaft festgeschrieben werden sollte, was angesichts der bisherigen Schlagholznutzung für Brennholz der Erben und Anerben sicher nicht ohne Proteste erreichbar gewesen wäre. Doch kam es wegen der eingeleiteten Teilungsklage nicht mehr zu dieser Forsteinrichtung. Dennoch waren schon verschiedene Vorgaben für diese Taxation überlegt worden. So heißt es z. B.:

„In wirtschaftlicher Sicht ist noch die Umwandlung von 155 Morgen Buchen-Räumen in Nadelholz für durchaus notwendig erachtet worden...“

Für die Jahre 1841 bis 1851 (außer 1849) liegen auch die Nachweise zu den durchgeführten Kulturmaßnahmen im Flammersheimer Erbenwald vor¹². Bei den hierzu in Tabelle 3 gemachten Zahlenangaben sind Flächen nur bei Neukulturen, nicht bei Nachbesserungen verzeichnet.

Tab. 3: Saaten und Pflanzungen im Erbenwald 1841 bis 1851 (ohne 1849), also in 10 Jahren:

Baumart	Saat	Pflanzung	Bemerkungen
Eiche	3,5 ha / 3.600 Pfund	20,5 ha / 75.100 Stück	
Buche	-	-	25.000 "
Birke	-	-	72.000 "
Ulme	-	48 "	In Pflanzkämpe
Ahorn	-	34 "	desgleichen
Kiefer	28,0 ha / 1.173 "	126,0 ha / 1.277.300 "	1848 streifenweise Eiche und Kiefer auf 23 ha.
Fichte	30,0 ha / 1.207 "	33,0 ha / 454.600 "	beginnend 1844
Lärche		397 "	In Pflanzkämpe

In diesen 10 Jahren wurden folglich jährlich nur ca. 24 Hektar Neukulturen angelegt (Nachbesserungen ohne Flächenangaben), eine insgesamt recht bescheidene Investition auf nur ca 0,6 % der Fläche des Erbenwaldes. Bis zum Jahre 1851 waren auch nur 217 Hektar Nadelholzkulturen entstanden, das sind ca. 5 % der Waldfläche.

1841 wollte der Euskirchener Schuhfärber Theodor Meysenburg im Flammersheimer Wald erneut nach Steinkohlenlagern mit Erkundungsbohrungen suchen und zwar östlich des Hahnenberges im sogenannten Kohlsiefen¹³. Wie Oberförster Weyer 1841 berichtete, sei dort vor ungefähr 50 bis 60 Jahren schon einmal vergeblich gesucht worden. Das Bergamt in Düren wird gutachtlich gehört und sagt der Regierung, daß im Kohlsiefen kohlehaltige Schichten vorkämen, daß jedoch bislang keine abbauwürdigen Flöze gefunden wurden, und damit sei auch nicht zu rechnen:

„Die früheren Versuchsarbeiten, bestehend in 2 Stölln, deren Mundlöcher noch sichtbar sind und deren einer...bis zu nicht unbedeutender Länge querschlägig in das Gebirge hineingetrieben ist...“

seien Beweis genug, daß sich weitere Versuche nicht lohnen. Die Regierung gibt daher keine Zustimmung zu einem neuen Abbauversuch.

Ab 1848 beantragte der Präsident der Verwaltung des Flamersheimer Erbenwaldes, Laurenz Fischer, jährlich Sondereinschläge im Erbenwald zur Bestreitung der Kosten des Teilungsprozesses, die auch bewilligt wurden.

Die Walderben hatten seit ca. 1834 ein eigenes Vertretergremium gewählt, dessen Mandatszeit 1845 aber schon seit acht Jahren abgelaufen war. Von den Vertretern lebten inzwischen auch nur noch zwei, so daß der Landrat des Kreises Rheinbach, von Imhoff, die Neuwahl der Deputierten veranlassen mußte. Dies geschah auch, um im Teilungsprozeß autorisierte Vertreter der Walderben zu haben¹⁴. Der „Wahl-Commissarius“ Landrat von Imhoff entwarf eine umfangreiche gedruckte „Constitution“ für den komplizierten und auf fünf Tage angesetzten Wahlvorgang. Jeder Walderbe hatte nur eine Stimme. Er erkannte mit seiner Wahlbeteiligung die Wahlstatuten an. Die auf sechs Jahre zu wählende Verwaltung des Erbenwaldes sollte aus einem Präsidenten, zwei Verwaltern, zehn Deputierten und sechs Reservedeputierten bestehen. Jeder Wähler sollte auf dem gedruckten Stimmzettel am Wahltage und im Wahlort die gewünschten 19 Vertreter namentlich benennen. Für die Wahl entschied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Lebensalter. Vorab waren in den Dörfern Versammlungen zur Kürung von Kandidaten abgehalten worden.

Geschickt wurden in den Wahlstatuten gleich die Aufgaben der Verwaltung des Erbenwaldes und deren Besoldung festgelegt, so daß die Vertretung der Walderben gleich mit einer Geschäftsgrundlage ausgestattet wurde. Zugleich wurde die Erbenkasse zu Flamersheim als Nachfolger der Markenkasse bei der Forstkasse in Bonn eingerichtet. Dies diente offensichtlich zum weiteren Abbau des Mißtrauens gegenüber dem Fiskus.

Landrat von Imhoff munterte im Vorspann zu den Wahlstatuten die Walderben zur Stimmabgabe auf:

„Auf dann Erben und Anerben! Ergreift diese Gelegenheit, welche vielleicht die letzte sein könnte, welche Eure Rechte beschützt gegen den Mißbrauch Eures Vertrauens. Seid Ihr durch die vorgeschlagenen Bedingungen kräftig geschützt, so gebt Eure Stimme Denjenigen, denen Ihr noch ein lauter Herz, und die Fähigkeit zutraut, Eure Rechte beschützen zu können.“

Die Regierung hat dieses Wahlverfahren und das Ergebnis der Wahlen bestätigt. Sie zog sich mehr und mehr auf die Position zurück, daß die Walderben ihre Geschicke weitgehend selbständig regeln sollten. Der staatliche Einfluß beschränkt sich auf die „Technische Oberaufsicht“ mit dem Ziel der Erhaltung der Waldungen „durch eine forstmäßige Behandlung und Verwaltung“. Vor einer Neueinstellung von Forstpersonal für den Erbenwald sollte nun auch dessen Verwaltung mitentscheiden. Dies schien um so mehr gerechtfertigt, da die Walderben an den Personalkosten beteiligt wurden.

Beim Wahlvorgang der Verwaltung des Erbenwaldes schlug dem Landrat von Imhoff der Unmut vieler Walderben entgegen. In einem „Promemoria“, das er auch der Regierung vorlegte, notierte er 1845, daß die Beerbten ihr Privateigentum im Flamersheimer Wald ohne staatliche Bevormundung durchsetzen wollten. Sie empörten sich auch darüber,

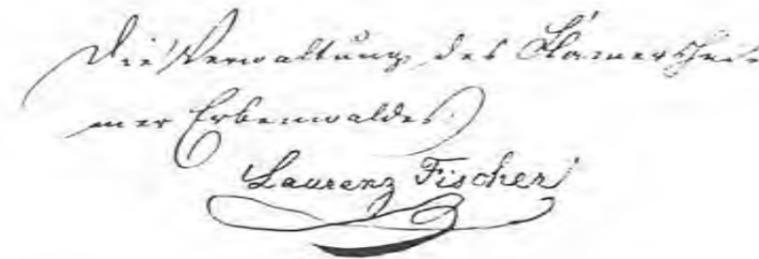
„...daß die Beerbten nicht anders als durch die Hände des Staates in den Besitz ihrer Ertragsanteile gelangen können, weil er diese als Verwalter in seinem Verwahrsam hat...“

Das Mißtrauen und die Unterstellung, der Staat bediene sich für seine Anteile im Erbenwald durch die von ihm eingesetzten Förster unverhältnismäßig, saßen so tief, daß von Imhoff sich Sorge machte, daß der Unmut eskalieren könnte:

„...die Betheiligten des Flamersheimer Waldes ...müssen...selbst wissen, wie weit sie gehen können, und wie sie gegen die Regierung stehen...“

Die Eigenthümer-Verhältnisse der Flamersheimer Waldbetheiligten haben in neuerer Zeit ihren Charakter ganz verändert. Früher waren die Gerechtsame an bestimmten Sohlstätten gebunden, jetzt sind sie persönliches Eigenthum geworden, wodurch der Zweck der alten Divisionen zum Theil aufhört.“

Bei der Wahl wurde der angesehene und sehr gewandte Walderbe Laurenz Fischer zum Präsidenten der Verwaltung des Flamersheimer Waldes gewählt, dessen Hauptaufgabe darin bestand, ausgleichend zu wirken und die Ansprüche der Walderben in geschickter Verpackung gegenüber Dritten vorzubringen. Fischer stammte aus Flamersheim, wohnte aber in Euskirchen.



*Die Verwaltung des Erbenwaldes
zu Flamersheim
Laurenz Fischer*

Über die zweckmäßigste und gerechteste Art der Holznutzung, -Verteilung und Ertragsausschüttung im Erbenwald wurde viel diskutiert und geschrieben. Landrat von Imhoff setzte sich dabei kräftig für die Belange der Walderben ein und versuchte, die preußische Forstverwaltung zu einem Verhalten zu bewegen, die von den Walderben nicht als Provokation empfunden werden konnte. Der oberste Forstmann der Regierung Köln, Oberforstmeister von Winzingerode, machte Vorschläge für die Abwicklung der Holznutzung, die dann vom Bürgermeister von Kuchenheim mit den Walderben diskutiert und von diesen als praktisch und ehrlich anerkannt wurden. Dennoch, so der Bürgermeister 1846 in einem Bericht, habe sich die Mehrheit der Deputierten nicht auf diese guten Vorschläge einlassen wollen,

„...weil sie eines Theils sich von alten Gewohnheiten nicht trennen können und anderen Theils gegen alle Anordnungen der Königlichen Regierung das größte Mißtrauen haben...“

Streit gab es auch seitens der Gemeinde Flamersheim, als im Zusammenhang mit der Einführung der Kommunal - Besteuerung Flamersheim 1837 den gesamten Flamersheimer Wald und Schornbusch als ihr Gemeindegebiet beanspruchte und sich dagegen wehrte, daß der große Waldbereich unter mehreren Gemeinden aufgeteilt werden sollte. Flamersheim bemühte seine lange und beeindruckende Geschichte, um seine Vormachtstellung im Flamersheimer Wald gegenüber den Nachbargemeinden zu beweisen, doch es half nichts¹⁵. Der Landrat des Kreises Rheinbach schrieb an den Bürgermeister von Kuchenheim, daß aufgrund eines Ministerialerlasses beschlossen sei, den Flamersheimer Wald,

„...welcher bisher eine für sich bestehende Steuergemeinde bildete, mit dem Katastralgebiete der 3 Erbdörfer Flamersheim, Kirchheim und Palmersheim mittels Überweisung angemessener Territorial-Antheile im Verhältnis ihrer Berechtigungen zu vereinigen...“

Als Anteile wurden dabei genannt:	Flamersheim 132
	Palmersheim 75
	Kirchheim 141
	zusammen 348

„...Die Grenzlinien sind unter Zuziehung des Steuerkontrolleurs und des Oberförsters in der Art gezogen, daß die Sectio D, genannt Schorn, der Gemeinde Palmersheim, der oestliche Theil Sectio E der Gemeinde Flamersheim und der westliche Theil der Gemeinde Kirchheim zugetheilt wird. Die Parzellen 48 bis 56 sollen nach Neukirchen zugeschlagen werden, weil die dortigen Bewohner mit dem Dorfe Queckenberg, Gemeinde Neukirchen, augenfällig in einem natürlicheren Gemeindeverbande stehen würde...“

Die genannten Parzellen 48 bis 56 waren nur 10 Hektar groß und gehörten von Vincke, der angrenzend schon 175 Hektar Grundbesitz hatte, und bestanden aus Wald und zwei Wohn-

häusern, die schon immer frohdienstpflichtig nach Neukirchen gewesen sein sollen. Selbst gegen diese geringfügige Zuordnung nach Neukirchen protestierte Flammersheim, wenn auch vergeblich. Die neue „Katastralbereinigung“ wurde 1839 amtlich. Die Grundsteuer, die sich dann aus dieser Aufteilung des Flammersheimer Waldes und des Schornbusches in die Gemeindegebiete ergab, betrug 1840:

Für Flammersheim	481 Taler
Für Kirchheim	497 Taler
Für Palmersheim	293 Taler

Flammersheim sah dies weiterhin als ungerechte Lösung an, da Kirchheim einen größeren Gebietsanteil im Wald zugesprochen bekommen hatte als die eigene Gemeinde. Diese Gebietsaufteilung lebt heute noch in der Gemarkenzugehörigkeit der einzelnen Waldparzellen fort, wenn auch die Gemeindegrenzen durch die kommunale Neuordnung inzwischen wieder verwischt sind.

Während der Jahre von etwa 1830 bis 1845 spielte die Armut der Bevölkerung und der zum Teil daraus resultierende stark um sich greifende Holzdiebstahl im Flammersheimer Wald eine besondere Rolle. Die Bürgermeister mußten Namenslisten der besonders bedürftigen Personen aufstellen, damit dann für diese Personen kostenlose Leseholzscheine ausgegeben werden konnten, was auch geschah¹⁶. Dabei wurden zwei Armutsklassen ausgeschrieben:

1. Klasse = „welche blos eine Ziege oder Kuh halten“
2. Klasse = „welche zusätzlich auch noch einen Ochsen halten“

1841 wurden 500 Leseholzscheine ausgegeben, davon entfielen 247 auf die Bürgermeisterei Kuchenheim.

Die Periode von 1815 bis 1852 ist geprägt vom zunehmenden Selbstbewußtsein der Bürger und Walderben und dem Bemühen der preußischen Forstverwaltung, Wälder mit höherem Ertragsniveau und anderem Aufbau im Hinblick auf den Nutzen für nachkommende Generationen aufzubauen, wie sie das auch im Staatswald taten. Doch für die Walderben stand die tägliche Not im Vordergrund. Gedanken an das Wohl der Nachkommen mußten bei ihnen in den Hintergrund treten. Es war unvermeidlich, daß sich hier zunehmend Zielkonflikte aufbauten, sich teilweise heftiger Zorn und gar Haß gegen die preußische Forstverwaltung, die als Repräsentant für die ungeliebte Staatsmacht herhalten mußte, entlud, so daß sich im weiteren Verlauf die Politik zum Ausgleich einschalten mußte.

8. Die Teilung des Flammersheimer Erbenwaldes 1852

8.1 Zu den rechtlichen und politischen Voraussetzungen

In Preußen begann die Agrarreform mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1807 über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit und den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums¹. Ziel der Agrarreform war es, einerseits die Bauern stärker vor den Grundherren zu schützen und andererseits Anreize zur Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft zu schaffen. Die praktische Umsetzung dieser Ziele scheiterte oft am Widerstand der Gutsherrn, die ihre überkommenen Rechte nicht aufgeben wollten.

In der französischen Regierungszeit wurde die Agrargesetzgebung vernachlässigt. Auch die preußische Verwaltung sah bei der Übernahme der Rheinprovinz 1815 zunächst keine Möglichkeit, Fortschritte in der Agrarreform zu erzielen. Erst mit dem Erlaß der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung am 7. Juni 1821 kam Bewegung in diese Angelegenheit, obwohl dieses Gesetz noch nicht für die Rheinprovinz Geltung hatte. Treibende Kraft für den Bereich der Wälder war die preußische Forstverwaltung, deren Hauptanliegen darin bestand, die Produktion in den Wäldern zu erhöhen und als Voraussetzung dazu die belastenden Weide-, Streu- und Holzrechte abzulösen. Dabei wird deutlich, daß sie sich vor allem um den Staatswald und um diejenigen ungeteilten Wälder kümmerte, an denen der Staat Anteile hatte. Für die schnellere Umsetzung der komplizierten Materie der Rechtsablösungen hatte die Regierung in Köln sogar einen Sonderbeauftragten, Forstmeister Correns, abgestellt. Dieser konnte angesichts der Fülle ungelöster Probleme nur schrittweise vorgehen und hat sich zunächst dort betätigt, wo das staatliche Interesse besonders groß und die Mitwirkung der Beteiligten am ehesten zu erreichen war. Wie bereits erwähnt, wurde Correns schon 1821 im Flammersheimer Erbenwald tätig, jedoch nicht auf Veranlassung der preußischen Forstverwaltung, sondern der Verwaltung des Erbenwaldes. Das alleinige Ziel war es, die staatlichen Anteile abzulösen, was aber schließlich doch nicht gelang.

Schon einmal hatten die Erben des von Dalwig 1809 zusammen mit der französischen Verwaltung gegen die Walderben auf Herausgabe des Eigentums geklagt, wovon schon berichtet wurde. Diese „französischer Prozeß“ genannte gerichtliche Auseinandersetzung bezweckte, den über 700 Walderben das Eigentumsrecht abzusprechen und sie rechtlich als Waldnutzer einordnen zu lassen. Die Erben von Dalwigs beanspruchten 2/3 des Eigentums als ehemalige Erblehensnehmer des Kölner Kurfürsten, 1/3 sollte dem französischen Staat in der Nachfolge des Herzogs von Jülich zustehen. Dieser Prozeß kam jedoch nicht zu Ende, eine Entscheidung wurde nicht gefällt.

Erneut versuchten die Erben der Herren der Tomburg, den französischen Prozeß durch Klageerhebung vor dem Kölner Landgericht am 14. Mai 1833 aufzurollen². Klägerin war Gräfin von der Schulenburg, eine Tochter des von Vincke. Klagegegner waren die über 700 Walderben, vertreten durch den damaligen Vorsitzenden der Verwaltung des Flammersheimer Erbenwaldes, Friedensrichter Deuster aus Kuchenheim. Die Klägerin beanspruchte wieder 2/3 des Erbenwaldes als Eigentum, wobei sie die Nutzungsrechte der Walderben anerkannte, aber ihre Regulierung mit ihr als Eigentümerin forderte. Das hätte bedeutet, daß sie die Nutzungen durch die Walderben von der Zahlung von Entgelten hätte abhängig machen können. Diese Klage wurde durch Urteile des Landgerichts in Köln vom 20. Dezember 1833 und 16. März 1838 sowie der Berufungsinstanz, dem Appellationsgerichtshof in Köln, im Jahre 1840 abgewiesen. Erst dadurch ist der Flammersheimer Erbenwald gerichtlich als Markwald und sind die Walderben als Eigentümer dieses Waldes anerkannt worden. Dieses Ergebnis war ein notwendiges festes Fundament für die weiteren Teilungsbemühungen und von unschätzbarem Wert für die Walderben. Die Urteile bildeten zugleich den Abschluß einer etwa 600 Jahre andauernden Entwicklung vom Besitzanspruch zum Eigentum, die von vielfachen Verwirrungen über die Rechtsverhältnisse begleitet waren, was sich auch in der Literatur über den Flammersheimer Wald durch zum Teil fehlerhafte Interpretationen widerspiegelt.

Gräfin von der Schulenburg verkaufte daraufhin ihre Burg Flammersheim mit verschiedenen Gütern und Waldrechten an Franz Georg Severus Weckbecker aus Münstermaifeld, der dadurch und durch weitere Ankäufe von Waldrechten mehrfacher Walderbe im Flammersheimer Wald wurde. 1846 hatte er 31 Gerechtsame und 8 Totenhäue zusammengebracht, mehr als der preußische Forstfiskus besaß. Sein Einfluß auf das weitere Geschehen im Flammersheimer Erbenwald war enorm groß, daher sollen vorab zum besseren Verständnis einige Bemerkungen zu seiner Person folgen³.

Weckbecker wurde am 1. Juli 1775 in Sevenich geboren, verwaltete in jungen Jahren zusammen mit seinem Bruder den elterlichen Hof, nachdem sein Vater verstorben war, half bei Vermessungs- und Zinserhebungsarbeiten mit und verdiente Geld durch geschickten Handel mit landwirtschaftlichen Produkten mit der preußischen Armee. Als die französische Verwaltung zahlreiche ehemalige geistliche Besitzungen zu Domänengütern konfiszierte und viele davon versteigerte, trat Weckbecker - noch ein recht junger Mann - mit geliehenem Geld als Ansteigerer auf und verkaufte die Erwerbungen dann teilweise mit hohen Gewinnen weiter. Dabei wurde er mehrfacher Millionär und war ein gefürchteter Handelsmann. Man bezeichnete ihn als „Kapitalist“, „Rentner“ oder noch abschätziger als „Güterschlächter“. Mehrere Schlösser wurden sein eigen. Als die Domänenverkäufe aufhörten, handelte er mit Waren, kaufte diese an, wenn sie besonders billig waren, und verkaufte sie erst wieder, wenn er ordentliche Gewinne machen konnte. Seine enormen Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiet hatten auch auf sein Wesen abgefärbt: Er ließ sich großmännisch als „Herr“ anreden, und nach seiner zweiten Heirat mit Hyazinthe von Heddersdorf als „Hochedler und Hochwohlgeborener“. Sein Reichtum verhalf ihm und seiner Frau auch zu großzügigen Schenkungen an Einrichtungen in der Stadt Münstermaifeld, wo er sich niedergelassen hatte. Weckbecker starb 87-jährig am 6. März 1862.

Als Weckbecker sich 1844 in Flammersheim einkaufte, war er schon fast 70 Jahre alt, aber noch voller Tatendrang. Die Burg Flammersheim hat er übrigens bald weiterverkauft an die Gebrüder Kaufmann aus Köln, die sie wiederum 1861 an die Witwe des Julius August Bernberg aus Elberfeld veräußerte. Die alte Burg wurde zum größten Teil abgerissen und das heute noch existierende Herrenhaus in den Jahren 1861 bis 1863 aufgebaut⁴.



Abb.36: Burg Flammersheim 1999

Weckbecker strengte bald die Teilungsklage an. Er hatte vergeblich versucht, andere Walderben als Mitstreiter zu bekommen, die jedoch aus Sorge vor den Prozeßkosten nicht mitmachten, aber am Prozeßausgang ein starkes Interesse bekundeten. Weckbecker hatte sich wohl ausgerechnet, mit dieser Klage Erfolg zu haben, weil seit dem Urteil von 1840 Klarheit darüber bestand, daß die Walderben Eigentümer des Waldes sind und zwar als ungeteilte Markengemeinschaft. Sein Anwalt Thiel fertigte für diese Teilungsklage zunächst ein Verzeichnis der Berechtigten des Flammersheimer Waldes und führte hierin allein 718 Gerechtsame und 214 Totenhäue in 57 Ortschaften auf⁵. Dieses Verzeichnis wurde für den weiteren Werdegang der Teilung eine sehr wichtige Grundlage.

Weckbeckers Klage auf Teilung dauerte viele Jahre bis zur Entscheidung. Ein Zwischenurteil des Landgerichts Köln erging am 22. Juli 1845, wonach für jede Berechtigung Besitzstandsnachweise zu erbringen seien. Falls diese nicht vorgelegt würden, würde die vom Kläger Weckbecker eingereichte Liste der Berechtigungen herangezogen, soweit die Beerben ihr nicht widersprächen. Man sieht, wie schwierig es war, den aktuellen Stand der Berechtigungen überhaupt abzusichern, da sie nicht im Grundbuch aufgeführt waren und sich durch Verkauf, Erbgänge und Teilungen ständig veränderten. Die Auflösung der Bindung der Rechte an die Höfe hatte ja zur Folge, daß sie wie eine Ware gehandelt wurden und zum Spekulationsobjekt geworden waren. Die mit den Rechten verbundene Holzbezugsmöglichkeit war vielen nicht mehr so wichtig, vielmehr aber ihre Kapital- und Verkehrswerte. In einer Vorlage an die Regierung heißt es 1846⁶:

„...Beim Erbgang haben die armen Bauern gar nicht das Geld, die Miterben auszuzahlen, um die Waldgerechtigkeit zu erhalten, so kommt es zunehmend zum Verkauf an Kapitalisten...“

So gehörten 1846 von den ursprünglichen 142 Gerechtsamen des Erbdorfs Kirchheim mit 898 Einwohnern nur noch 112 den Bewohnern dieses Ortes, der Rest war schon an Auswärtige verkauft worden.

Natürlich trugen auch das Kaufgebahren Weckbeckers und anderer wohlhabender Interessenten sowie die verbreitete Zuversicht auf Erfolg der Teilungsklage mit dazu bei, daß die Preise für die Waldrechte anzogen und der Anreiz zur Veräußerung stieg:

„...Im Jahre 1820 wurde die einzelne Gerechtsame noch zu den offenbar viel zu niedrigen Preis von 60 Rtlr. verkauft; dieselbe erreichte aber bis zum Jahre 1843 und 1844 den dem Mietwerthe von 15 bis höchstens 16 Thalern entsprechenden Kapitalpreis von 280 bis 340 Thalern, und es war höchstens eine unbedeutende und vorübergehende Preiserhöhung zu erwarten, da der zuletzt angeführte Preis dem wirklichen Werthe vollkommen entsprach, und bei den sehr umfangreichen Waldungen in unser nächsten Nähe Holzmangel so bald nicht zu befürchten stand. Sobald indeß der p. Weckbecker im Jahre 1844 auf Theilung des Waldes klagte, stiegen die Gerechtsame in weniger als sechs Monaten bis zum Preise von 660 Thalern, zu welchem mehrere in öffentlichen Versteigerungen bezahlt worden. So wenig dieser Preis mit dem augenblicklichen Ertrag einer Gerechtsame in richtigem Verhältnis steht, so gewiß ist dennoch..., daß sich der Preis nach dem Theilungsurteil weiter erhöhen wird...“⁷

Als der Regierungspräsident von Köln, von Reumer, sich 1846 auf einer Rundreise durch die Kreise Rheinbach und Euskirchen begab, fanden Vertreter der Walderben Gelegenheit, ihm

„...den Grund der aufgeregten Stimmung der Besitzer von Berechtigungen am Flammersheimer Erbenwald vorzutragen...“

Was war geschehen, daß die Erben veranlassen konnte, sich bittsuchend an den Regierungspräsidenten zu wenden, der doch bisher mit der Teilungssache wenig zu tun hatte?

„...Seit einigen Tagen durchweilt das Gerücht die hiesige Gegend, das Königs Majestät hätten eine allerhöchste Cabinetts-Order erlassen, durch welche der von dem Herrn... Weckbecker ... eingeleitete Theilungsprozeß des Flammersheimer Erbenwaldes sistirt, und dieser Wald, weil auch der Fiskus an demselben theilhaft, für untheilbar erklärt worden sei...“

In der Tat hatten schon 1844 Kreisbehörde und Kreisstände des Kreises Rheinbach, wohl auch aus Sorge vor dem Ausverkauf der Waldrechte an „Kapitalisten“, bei der Regierung Köln den Antrag gestellt:

„...den Flamersheimer Wald mit den Markenwaldungen des Herzogtums Berg gleich zu stellen, gleich wie bei diesen zur Teilung den landesherrlichen Consens vorzubehalten, und im Interesse der Forst- und Landeskultur, sowie der öffentlichen Wohlfahrt die Teilung zu inhibieren.“⁸

Diesem Antrag war mit der Cabinettsorder vom 7. August 1846 entsprochen worden. Damit wurde die Regierung in Köln zur Schlüsselfigur der Teilung, und es kam den Walderben darauf an, den Regierungspräsidenten dazu zu überreden, der Teilung zuzustimmen. Doch das gelang noch nicht.

Nicht nur der Kreis Rheinbach war gegen die Teilung, weil er befürchtete, daß der Flamersheimer Wald nach der Teilung:

„...gänzlich zusammengehauen wird, so seine Lage und Bodenbeschaffenheit sich größtenteils nicht dazu eignet, solche urbar zu machen...“⁹

Mit eindringlichen Worten versuchte der Landrat des Kreises Rheinbach den Bürgermeister von Kuchenheim, Oberstolz, davon zu überzeugen, daß die Teilung für die Bürger schädlich sei, da sie auf die Waldweide und den Holzbezug angewiesen seien und nicht um des kurzfristigen Gewinns wegen ihre langfristig erforderliche Absicherung wichtiger Lebensgrundlagen aufs Spiel setzen sollten. Oberstolz berichtete daraufhin dem Landrat über das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen im Gemeinderat von Kuchenheim:

- # Die gemeinsame Viehweide sei sowieso nicht mehr so attraktiv, da sich die armen Leute keinen gemeinsamen Hirten mehr leisten könnten;
- # das Leseholzrecht bleibe auch nach der Teilung erhalten und
- # das Streusammeln würde von der Forstverwaltung sowieso stark erschwert.

Da also die vom Landrat befürchteten Übelstände für die armen Leute nicht eintreten werden, will man zwar die Teilung beantragen, aber alle Kosten dem Kläger aufbürden. Die Samtgemeinden Rheinbach und Müntstereifel widersprachen dagegen der Teilung. Müntstereifel erreichte auch 1847, daß ihre Intervention gegen die Teilung vor Gericht in der Berufungsinstanz zugelassen wurde.

Viele Walderben hatten schon fest mit der Teilung spekuliert. Im Vertrauen auf den Erfolg der Weckbecker'schen Klage hätten die Bewohner von Kirchheim schon für mehr als 20.000 Taler Äcker von Weckbecker und anderen aufgekauft in der Erwartung, durch die Teilung des Waldes in den schulden- und zinsfreien Besitz dieses Ackerlandes zu gelangen,

„...wohingegen...die Gemeinde Kirchheim dem unabsehbarsten Elende und einer beispielelosen Verarmung entgegen geht, wenn die Theilung des Waldes inhibiert wird...“¹⁰

Weiter heißt es in dem Vortrag vor dem Regierungspräsidenten, sie

„...glauben behaupten zu dürfen, daß die Notwendigkeit der Auswanderung, welche in hiesiger Gegend schon in betrübender Weise um sich gegriffen hat...“

nach der Teilung aufhören würde. Man glaube auch, daß 9 / 10 der Walderben die Teilung wollten. Regierungspräsident von Reumer hörte sich die Klagen an, aber wollte sich vorsichtshalber noch weiter unterrichten, bevor er sich äußere. Dies war für die Walderben enttäuschend. Im Jahre 1846 erschien er in Flamersheim und unterhielt sich über die Gründe der Teilung mit den Deputierten der Verwaltung des Erbenwaldes. Bürgermeister Oberstolz hatte diese auf den hohen Besuch vorbereitet, und so konnten sie dem Regierungspräsidenten eine lange Liste von Klagen über Unzulänglichkeiten im Flamersheimer Erbenwald präsentieren. Wichtigstes Argument war wieder, daß zu wenig Holz verabreicht würde.

Eine Verordnung von 1814 schreibe vor,

„...daß die in ungetheilten Waldungen vorzunehmenden Hauungen auf den nachhaltigen Ertrag derselben und auf die ...Bedürfnisse der Besitzer derselben begründet sein sollen...“

Die königlichen Förster aber hielten mit dem Einschlag zurück, sammelten Vorräte für künftige Generationen und Waldeigentümer an, statt jetzt die Erträge zu erhöhen. Es werden Beispiele anderer Waldungen angeführt, in denen ein höherer Ertrag erwirtschaftet werde als der Erbenwald jetzt abwerfe. Dabei blieb offen, ob die anderswo erzielten höheren Einnahmen bei ähnlichen Wuchsverhältnissen und ähnlichen Baumarten- und Alterstrukturen der Bestände und ob sie unter Beachtung der Nachhaltigkeit oder durch Substanzeingriffe zustande gekommen waren, also ob vergleichbare Verhältnisse vorlagen oder nicht. Die Deputierten in Flamersheim begrüßten die Teilungsklage Weckbeckers,

„...damit durch die Theilung alte seit undenklichen Jahren eingeschlichene Mißstände und Ungerechtigkeiten ein Ziel gesetzt würde...“

Die Antwort der Regierung war, neue Modalitäten der Holznutzung und Gewinnausschüttung im Erbenwald vorzuschlagen, um der Kritik entgegenzuwirken, jedoch gab sie keine Zusage zur Teilung. Die Regierung prüfte auch andere Vorwürfe und fand keine Anhaltspunkte dafür, daß sie zu recht bestanden. Allerdings spürte die Regierung, daß es bei der aufgebrachten und von ihrer Argumentation so überzeugten Menge nicht möglich sein würde, mit Sachargumenten gegenzuhalten.

Weckbecker schürte die Stimmung im Bereich der Samtgemeinde Kuchenheim für sein Anliegen im Hintergrund. Da der Regierungspräsident wieder keine Teilungszusage gegeben hatte, befürchtete er, daß er den Prozeß möglicherweise umsonst führen würde, da die Regierung die Teilung selbst dann vereiteln könnte, wenn er den Prozeß gewinnen würde. Am 26. Februar 1846 schrieb er an Bürgermeister Oberstolz¹¹:

„Es thut mir wehe das die mitbetheiligte des Flamersheimer Waldes sich der theilung nicht mehr angelegen sein lassen, ich bin nicht froh das ich den Prozeß angefangen haben, das büchelchen ist schon alt 19 Monat, ich meine es müsse von jedem betheiligte Pflicht gewesen, das selbe zu untersuchen, und wo fehler gefunden, diese anzugeben...“

Er habe schon 300 Taler Prozeßkosten bezahlt. Auch habe er gehört, daß man die Walderben zwar als Miteigentümer betrachtet, daß man aber die Totenhaurechte neuerdings als Servitute ansehe und nicht als Eigentumsrechte. Wenn das sich durchsetze, würde sich der Prozeß weiter verzögern und verteuern.

Doch am 27. August 1846 erging vom königlichen Landgericht überraschend ein Teilurteil gegen eine Reihe von 38 Walderben, die als Nebenkläger aufgetreten waren¹². Das Besondere an diesem Urteil war, daß diese Personen in die Kosten verurteilt wurden und damit erstmals selbst mit der Finanzierung der Prozeßkosten zu tun bekamen.

Zu sehr hatten sich die Walderben darauf verlassen, daß der wohlhabende Weckbecker wie bisher allein für die Kosten aufkommen würde, doch nun handhabt das Gericht das anders. Das war ein Schock für die Walderben. Sie stellten schnell Anträge beim preußischen Monarchen in Berlin, die Prozeßkosten aus der Staatskasse zu bestreiten,

„...damit der bedürftigere Theil der Beerbten daran nicht erdrückt, und zum Verkauf seiner Gerechtsame unter dem Werthe nicht gezwungen werde...“

Doch das wird abgelehnt, denn die Regierung ist sichtlich darüber verärgert, daß Weckbecker 1847 eine neue Klage beim Landgericht eingereicht hatte; nunmehr begehrt er auf den Verkauf des Flamersheimer Erbenwaldes im Ganzen, also ohne vorherige Teilung desselben. Die Regierung schrieb dazu am 2. Juni 1847 an den Landrat des Kreises Rheinbach:

„...Es liegt auf der Hand, daß ein so bedeutsamer Wald bei dem Verkaufe im Ganzen, wenn er wirklich zulässig wäre, niemals an seinen Werth kommt, und der Antheil eines Jeden an den Kaufschillinge nach Abzug aller Kosten über die Theilung desselben nicht so viel betragen wird, als seine Gerechtsame nach Einführung einer Waldordnung nächstens gelten wird.“

Die Beerbten stehen daher bei dem Antrage des p. Weckbecker offenbar im Nachtheile und die Mehrzahl derselben in Gefahr, durch die bisherigen und bevorstehenden Kosten zu Grunde gerichtet und ihre Gerechtsame zu jedem Preis losschlagen zu müssen...Die natürliche Folge davon ist, daß sie aus diesem ihren schönen Erbgute verdrängt, und einigen wenigen Speculanten den Besitz einzuräumen, endlich gezwungen sein werden...".

Die Regierung empfiehlt daher den Interessenten, sich dem Gegenantrag der Regierung, die Klage des Weckbecker als unzulässig erklären und abweisen zu lassen, in dem neuen Prozeß anzuschließen. Als „Köder“ sagt sie:

„...Es ist dies das sicherste Mittel,...um die Übernahme der bisher erwachsenen Kosten auf die Staatskasse zu erwirken...“.

Die Regierung war bemüht, sich mit den Walderben friedlich zu verbinden, ohne jedoch der Teilung zuzustimmen. Sie warb daher 1847 dafür, eine neue Waldordnung mit den Walderben auszuarbeiten, die das Selbstbestimmungsrecht der Waldeigentümer voll respektiere, jedoch gingen die Walderben nicht darauf ein.

Die Prozeßkosten drückten jedoch immer mehr. Nicht weniger als 23 Anwälte (!) verdienten daran zeitweise ihr Geld auf Kosten der Walderben. Der einzelne Erbe spürte das nicht direkt, da die Verwaltung des Erbenwaldes die Kosten aus Sondereinschlägen im Flammersheimer Wald für die Walderben bestritt. Auch der Anwalt der Regierung, Esser II, nannte schon 1845 das Verfahren einen „Riesenprozeß mit ungewissen Ausgang“. Deshalb und wegen der so schwierigen Beweislage für den Umfang der Berechtigungen seien Vergleichsverhandlungen sinnvoll¹³. Auch Weckbecker sprach sich schon 1845 in einem Schreiben an die Regierung für Vergleichsverhandlungen aus, ohne jedoch Gehör zu finden.

Erst das unruhige Jahr 1848 brachte die Wende. Im März 1848 kursierten Nachrichten über die Aufstände in vielen Ländern, und es wurde der Regierung klar, daß sie dem neuen Zeitgeist entsprechend eine sehr liberale Haltung in der Teilungsfrage einnehmen und sich betont bürgerfreundlich zeigen mußte. Es bestand Sorge um das Aufkommen von Bürgerunruhen. Als ein solcher möglicher Unruheherd galt die Gemeinde Kuchenheim wegen der Unzufriedenheit der Walderben. Die Regierung in Köln konnte wegen ihrer Weigerung, der Teilung zuzustimmen, Ziel solcher Aufstände werden. So wurde die Teilungssache für den Regierungspräsidenten zu einer hochgradig politischen Angelegenheit.

Auf der Grundlage eines von Miteigentümer Laurenz Fischer, der hier bewußt nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Verwaltung des Erbenwaldes auftrat, und anderer Erben über Kreisverordnete an die Regierung in Köln gerichteten Gesuch beeilte sich diese, noch am 30. März 1848 Entgegenkommen zu signalisieren. Sie forderte über Landrat und Bürgermeister alle Beteiligte dazu auf, einen außergerichtlichen Vergleich anzustreben und begründet dies mit einem nicht absehbaren Ende des Prozesses und weil die Walderben sich nicht dem Prozeßantrag der Regierung gegen Weckbecker angeschlossen hätten. Der wahre Grund für dieses Vergleichsangebot dürfte aber die Sorge vor der aufbegehrenden Bürgermacht gewesen sein.

Nun aber überstürzen sich die Ereignisse: Am 3. April 1848 berichtet der Anwalt Weckbeckers, Dr. Thiel, an Bürgermeister Oberstolz¹⁴:

„Heute sind es bereits 8 Tage geworden, als die Deputation von Flammersheim hier war und bei diesem Augenblick hat die Königliche Regierung den Beschluß über das Veto der Teilung des Waldes nicht zurückgenommen.“

Ich habe mich im Regierungsgebäude erkundigt und erfahren, daß das Regierungscollegium auch wirklich diesen Beschluß noch nicht zurückgenommen hat. Im Gegentheil beobachten die Regierungsbeamten ein strenges Geheimniß über diese Angelegenheit, welches beweist, daß das Collegium außer dem Präsidenten nur eine üble Gesinnung im Schilde führt. Ich vermuthete, daß der Präsident mit seinem Votum resp. Entscheidung beim Collegium nicht durchgedrungen ist, und das Letzteres manövriert, seinen Präsidenten in dieser Sache fallen zu lassen. Seit mehreren Tagen ist die Wirksamkeit des Präsidenten in eine neue Phase eingetreten. Derselbe hat seine Entlassung in Berlin nachgesucht,...Sobald der gegenwärtige Präsident abgeht, zerfällt seine der Deputation von Flammersheim gegebene Zusage in Nichts...“.

Der Anwalt fordert daher Bürgermeister Oberstolz auf, sofort eine neue Deputation zu entsenden. Auch Weckbecker sieht die Gunst der Stunde und schreibt am 8. April 1848 an Bürgermeister Oberstolz:

„Sehr angenehm soll es mir sein, wenn eine zweite Deputation nach Köln reißt. Sie an der Spitze, Herrn Fischer und mehrere andere. Gut wird es sein, wenn die Herren Geistlichen mit gehen. Dem Herrn Präsidenten und der Regierung mögen Sie sodann vortragen, daß Sie bis jetzt so viel wie nur möglich die Leute aus dem Walde zurückgehalten hätten, und daß alles der Genehmigung der Theilung entgegen sähe, und im Falle, diese nicht umgehend erfolgte, so seyen die Leute nicht mehr zurückzuhalten. Eben dieses mögen die Herrn Geistlichen vorbringen, daß sie durch Predigten auf der Kanzel bis jetzt die Leute zu beschwichtigen gesucht hätten und erfolgte die Genehmigung nicht umgehend, so würde alles über den Wald herfallen, und die Folgen könne sich die Regierung zuschreiben. In Köln mögen Sie bleiben bis Sie schwarz auf weiß haben und kann dieses nicht erlangt werden, so bin ich auch mit einer Reise nach Berlin einverstanden...“.

Dem Druck der Walderben und der geschürten Angst war die Regierung in diesem unruhigen Jahr denn doch nicht mehr gewachsen. Nicht aus besserer Einsicht, sondern offensichtlich aus Angst vor der Macht des Volkes stimmte sie nunmehr im Gegensatz zu ihrem bisherigen Verhalten dem Antrag zu, und erklärte die Teilung für zulässig.

8.2 Die eigentliche Teilung des Flammersheimer Erbenwaldes

Mit der Zustimmung zur Teilung des Flammersheimer Erbenwaldes durch den Regierungspräsidenten von Köln im Jahre 1848 war der Weg frei für die Teilung selbst. Jetzt ging es nicht mehr um das „Ob“, sondern um das „Wie“. Dabei störte es offenbar wenig, daß die Prozesse, die Weckbecker angestrengt hatte, noch nicht beendet waren und erst mit Urteilen vom 19. Februar 1850 und 13. Mai 1851 zum Abschluß kamen. Die Jahre von 1849 bis 1852 waren sowieso notwendig zur Vorbereitung der eigentlichen Teilung, die bei der großen Zahl von Beteiligten ein sehr aufwendiges Geschäft war. Bei den Walderben kehrte aber schnell Ruhe ein, und sie fanden sich damit ab, daß die Teilung selbst auch Zeit benötigte. Mit dem Urteil vom 19. Februar 1850 wurde auch die lange andauernde Diskussion um die Bewertung der Totenhaurechte beendet. Das Gericht legte das Wertverhältnis zwischen Gerechtsame und Totenhaue fest mit 1 : 4,5¹.

Für das weitere Vorgehen waren folgende Schritte notwendig und wurden mit der Verwaltung abgesprochen:

- # Als erstes sollten die Weidrechte der Gemeinden im Wege von Verhandlungen abgelöst werden, damit die Waldgrundstücke anschließend lastenfrei verkauft werden konnten.
- # Danach sollten die Wälder vermessen und in viele Parzellen aufgeteilt werden, um die einzelnen Grundstücke zum Kauf anbieten zu können.
- # Schließlich galt es, das Verzeichnis über die Eigentümer des Erbenwaldes zu aktualisieren und notariell oder gerichtlich abzusichern.
- # Der Wert aller Parzellen war zu ermitteln, damit man für die vorgesehene Versteigerung einen Taxpreis als Grundlage für die Zuschlagsentscheidung bekommt.
- # Dann erst sollte der eigentliche Verkauf organisiert und durchgeführt werden.

Die rechtliche Basis für das Vorgehen schafft erst die Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851, die im wesentlichen auf die Bestimmungen der preußischen

Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 aufbaute, die aber erst nach jahrelanger Beratung in der Rheinprovinz zustandekam². Die Ablösung der Weidrechte der Gemeinden war schon 1845 vorbereitet worden. Die Klage Münstereifels beförderte das Ablösungsgeschäft. Die Ablösung der Weidrechte sollte in Geld erfolgen, und diese Mittel sollten ursprünglich aus den Walderträgen aufgebracht werden. Grundlage für die Bewertung der Weidrechte war die Viehzahl je Samtgemeinde, wobei diese von Jahr zu Jahr schwankte und immer dann besonders hoch vorgerechnet wurde, wenn es um deren Ablösung ging. Eine objektive Einschätzung dieser Größe schien nicht möglich, so daß man sie auf dem Verhandlungswege ausloten mußte. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1846³ wurden als Basis für die Bewertung folgende im Vergleich zu anderen Listen recht niedrige Viehzahlen für die Bewertung zu grunde gelegt:

Samtgemeinde	Münstereifel	362 Stück Vieh	Ablösewert:	8000 Taler
"	Rheinbach	259 " "	"	4500 "
"	Kuchenheim	132 " "	"	2100 "
Gemeinde	Freisheim	19 " "	"	400 "
	zusammen	772 Stück Vieh	Ablösewert	15000 Taler



Abb.37: Buchen-"Kopfbuchenbestand" um 1900, Bonn-Venusberg. Um die Waldweide unabhängig vom jungen zu schonenden Stockausschlag ständig betreiben zu können, erfand man die Kopfbolzwirtschaft. Der Stockausschlag wurde in eine Höhe verlegt, in der das Vieh nicht mehr die Äste verbeißen konnte.



Abb. 38: Alter Kopfbuchenbestand auf dem Venusberg bei Bonn

Bei der endgültigen Ablösung der Weidrechte 1852 wurden 17.075 Taler ausbezahlt, so daß die Liste von 1846 wohl die Grundlage der Bewertung blieb, jedoch durch einen Verzinsungszuschlag aktualisiert wurde. Münstereifel hatte sich schon am 16. Januar 1846 mit der Ablösesumme einverstanden erklärt mit der Begründung, daß diese Summe reiche, um die bisher aufgelaufenen Prozeßkosten abzudecken (!). Auch Kuchenheim erklärte seine Zustimmung zu der ausgehandelten Ablösesumme. Dennoch kam es vorerst nicht zur begehrten Ablösung, da der königliche Forstfiskus 1846 erklärte, er habe als Mitwaldbesitzer gar kein Interesse an dieser Ablösung der Weidrechte, da diese ohne Nachteil für den Wald bestehen bleiben könnten. Natürlich diente diese Haltung nur dazu, die Teilung des Waldes nicht durch Vorleistungen zu erleichtern, da die Regierung zu dieser Zeit ja nach wie vor die erforderliche Zusage zur Teilung versagte.

Erst Ende 1848 kam wieder Bewegung in die Sache. Bürgermeister Oberstolz erhielt von der Verwaltung des Erbenwaldes den Auftrag, die Ablösung der Weidrechte der Gemeinden federführend zu bearbeiten. 1849 legte er einen Vorschlag für einen Ablösungsvertrag vor, über den die Gemeinden in Ratssitzungen ausgiebig diskutierten und ihn schließlich billigten. Er sah vor, daß die Entschädigungssummen erst im Zuge der Teilung aus dem Verkaufserlös des Waldes bezahlt werden sollten und daß die Ablösung nur im Zusammenhang mit der Teilung erfolge. Dieser Vertrag wurde notariell abgeschlossen, aber am 8. September 1849 von der Regierung Köln für nichtig erklärt,

„...weil die dabei tätig gewesenen Gemeindevertreter ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse an der Sache haben...“.

Die Regierung zog dann die Sache an sich:

„...Bevor ich nun auf den Grund der bisherigen Verhandlungen zur förmlichen Abschließung einer Vereinbarung schreite...“.

wollte der Regierungspräsident in allen Gemeinden Anhörungstermine abhalten, die er gleich terminierte. Als Grund für dieses Eingreifen gab die Regierung formale Mängel nach § 65 der Gemeindeordnung an. Die Anhörungstermine fanden im September 1849 statt. Daraufhin

wurde der von den Gemeinden schon beschlossene Ablösungsvertrag auch von der Regierung unverändert gebilligt. Mancher wird für dieses Vorgehen der Regierung wenig Verständnis aufgebracht haben. Diese war jedoch angesichts der laufenden Prozesse und der bevorstehenden so komplizierten Teilung darauf bedacht, die einzelnen Schritte der Teilungsangelegenheit unanfechtbar zu gestalten, um neue Klagen zu vermeiden. Die Vermessung und Parzellierung des Erbenwaldes dauerte von 1849 bis 1851 und wurde durch Geometer Schwamborn aus Rheinbach vorgenommen. Sie kostete enorm viel Geld und war, wie sich später herausstellte, zum Teil überflüssig gewesen. 1851 mußte ein Mehreinschlag im Werte von 8000 Taler im Erbenwald vorgenommen werden, um die Vermessungskosten allein dieses Jahres bezahlen zu können. Diese Einnahmen rührten zum großen Teil aus Trassenaufhieben für Wege, die an die neuen Parzellen angrenzen sollten. Boden⁴ hatte dafür den richtigen Kommentar:

„...wurde der Wald in eine Unzahl von Parzellen mit geraden Grenzen, die sich an gerade Wege, bei deren Festlegung man wohl Rücksicht auf eine bequeme Flächenberechnung, nicht aber auf zu ermöglichende Abfuhr genommen, ...Die sich auf der Karte sehr schön ausnehmenden geraden Wege sind im Laufe der Zeit zu Wasserrissen geworden, deren sich die nicht interessierte Commune - sie ist ja Besitzerin der Wege allein - nur erinnert, wenn sie die auf dem Wegekörper befindlichen Stockausschläge nützen kann...“.

Offenbar hatte die Verwaltung des Erbenwaldes als Auftraggeber der Vermessung es unterlassen, dem Vermesser Vorgaben für eine forstlich und ökologisch vernünftige Wegetrassierung in dem zum Teil stark hängigen Gelände zu machen. Die Forstverwaltung hatte sich seit der Teilungszusage 1848 sowieso weitgehend zurückgezogen und fungierte nur noch mit Personal „in commissarischer Besetzung“. Sie nahm kaum mehr Einfluß auf das Geschehen und hatte den Flamersheimer Wald als Pflegeobjekt wohl aufgegeben, da sie mit dessen Untergang nach der Teilung rechnete. Eine Waldbewirtschaftung auf so kleinen Flächen, die überdies ungünstige langgestreckte Figuren erhalten sollten, wie sie der die Erfordernisse der Forstwirtschaft völlig negierende Vermesser ausgeschieden hatte, war für die Forstverwaltung uninteressant. Auf solchen Flächen wäre allenfalls die Niederwaldnutzung möglich gewesen und an solchem primitiven Waldbau hing das Herz der Forstleute nicht. Die im Anhang abgedruckte Parzellenkarte der Gemarkung Flamersheim von 1851 gibt einen Eindruck von der vorgesehenen und teilweise eingetretenen ungeheuren Zersplitterung des Waldbesitzes durch die Teilung.



Abb. 39: Breite Triftwege dienten dazu, die Viehherden zur Waldweide aufzutreiben. Hier die „Hahnentritt“, die mehr als doppelt so breit war, als der Fahrweg heute ist.

Laurenz Fischer, der geschickte Präsident der Verwaltung des Erbenwaldes, bekam in diesen Jahren sehr viel zu tun, vor allem nachdem sich die Forstverwaltung zurückgezogen hatte. 1849 mußte er sogar beim Landrat Wolf in Rheinbach um polizeilichen Schutz für den Geometer Schwamborn nachsuchen

„...für seine ausgestellten Signale...,da derselbe Klage darüber führt, daß dieselben entwendet werden...“.

Da als Verkaufsform für den Erbenwald die Versteigerung vorgesehen war, benötigten die Organisatoren einen Taxpreis zur Orientierung. Schon im Jahre 1844 hatte Oberforstmeister Weyer aus Düsseldorf, der frühere Oberförster des Erbenwaldes, eine Bewertung vorgenommen und war auf einen Schätzwert von 800 000 Taler für den Erbenwald gekommen⁶. Für die Versteigerung im Jahre 1852 wurde der Taxpreis aktualisiert und mit insgesamt 990 000 Taler angegeben und zwar in einer Aufteilung, wie sie aus der nachfolgenden Tabelle 4 hervorgeht⁷. Dieser Schätzwert wurde dann auch gerichtlich als Taxe anerkannt und für die Versteigerung zugrunde gelegt.

Tab. 4: Festgesetzter Taxwert für die Versteigerung des Flamersheimer Erbenwaldes:

Haupt-Zusammenstellung.

Abtheilung	Flächeninhalt		Ermittelter Werth										
	im Ganzen		hierunter Servitutwege		des Holzes		des Bodens		Zusammen				
N ^o in der Gemeinde	Mrg.	Qu.	Mrg.	Qu.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Palmersheim	3135	44	20	78	138,797	—	—	83,150	—	—	221,947	—	—
II. Flamersheim	6604	73	49	19	254,580	14	5	123,619	28	2	383,200	12	7
III. Kirchheim	6743	76	74	140	246,697	15	7	133,660	1	10	385,557	17	5
Uebershaupt	16483	13	144	58	640,275	—	—	350,430	—	—	990,705	—	—

Mit der Durchführung der öffentlichen Versteigerung wurde der Notar Carl Franz Joseph Stündeck aus Rheinbach betraut. Im Öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köln⁸ wurde die öffentliche Versteigerung und einige der Bedingungen der Durchführung mitgeteilt, die im übrigen in dem umfangreichen gedruckten „Bedingungsheft“ näher ausgeführt waren. Die öffentliche Versteigerung war so angelegt, daß ein Höchstpreis erzielt würde. Um diesen zu ermitteln, fand die Versteigerung an vielen Tagen versetzt statt und zwar für verschieden große Waldteile. Die Ansteigerer sollten den Zuschlag erhalten, bei denen die Summe aus den Geboten den höchsten Wert ergäbe. Dies war ein sehr kompliziertes und zeitaufwendiges Verfahren:

- # Am 3. Juni 1852 wurden als Versteigerungsobjekt angeboten:
 1. der Schornbusch
 2. der Flamersheimer Wald
 3. die beiden im Flamersheimer Wald befindlichen Teile
 - a) in der Gemeinde Flamersheim
 - b) in der Gemeinde Kirchheim

Am 18. Juni 1852 wurde der Erbenwald in 15 gebildete Lose angeboten

Am 5. Juli 1852 wurde der Erbenwald in 87 gebildete Distrikte angeboten

Vom 22. Juli bis zum 23. September (an 28 Tagen !) erfolgte schließlich die Versteigerung in allen ausgewiesenen 1690 Einzelparzellen, die eine durchschnittliche Größe von etwa 2,5 Hektar hatten.

Der Versteigerer zählte dann die jeweiligen Gebote der einzelnen Versteigerungstermine zusammen, um das Höchstgebot zu ermitteln. Der endgültige Zuschlag wurde erst ganz am Schluß der Terminreihe erteilt.

In der Versteigerungsanzeige heißt es ferner:

„Sämtliche vorbezeichneten Versteigerungstermine werden zu Flammersheim auf dem Marktplatze in einem eigends dazu erbauten Bretterzelt, abgehalten, und ist die Eröffnung der Lizitations-Verhandlung auf jedesmal Morgens 8 Uhr festgestellt.

Die Verkaufsbedingungen, Expertenberichte und lithographierten Karten, worin die vorerwähnten 15 Lose, 87 Distrikte und die sämtlichen Parzellen speziell beschrieben und verzeichnet sind, sowie die sonstigen Nachweise und Vorakten, liegen auf der Amtsstube des committierten Notars zur Einsicht offen.

Die Lizitation des Flammersheimer Erbenwaldes bezweckt die Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft und findet statt:

In der gerichtlichen Theilungssache des Franz Georg Weckbecker, Gutsbesitzer und Rentner, wohnhaft in Münstermaifeld, Theilungskläger, vertreten durch Advokat-Anwalt Christian Georg Thiel zu Köln gegen...“

Hier folgen 710 auf 31 Druckseiten namentlich aufgeführte Walderben und Walderbengemeinschaften.

Deutlich wird in dieser Aufzählung, wie stark schon mit den Waldberechtigungen gehandelt und wie weit sie schon geteilt waren: Von den 710 aufgeführten Waldrechten waren 201 schon zu einer Gemeinschaft aufgeteilt⁹ und 49 Waldrechte bestanden zusätzlich in ungeteilter Erbengemeinschaft. Nur noch 460 Waldrechte waren folglich ungeteilt oder in Besitz von Eheleuten. Auch waren einige Waldberechtigungen weit verstreut worden nach Köln, Westfalen und sogar Frankreich, so daß der mit den Rechten verbundene Holzbezug uninteressant geworden war. Die Rechte wurden also immer mehr wie Anteilscheine an einem Unternehmen gehandelt. Allein ihr Kapitalwert war für viele Eigner von Bedeutung.

Die öffentliche Versteigerung war sehr sorgfältig vorbereitet worden. Die 16 Seiten umfassenden *„Clauseln und Bedingungen des Verkaufs des Flammersheimer Erbenwaldes“* wurden 1852 bei F. Neel in Euskirchen gedruckt¹⁰. Sie enthalten Modalitäten des Ablaufs der Versteigerung, Zahlungsregelungen und den Gewährleistungsausschluß des Versteigerers.

Die Organisatoren hatten wohl auch Sorge, den erwarteten Ansturm der Interessenten nicht bewältigen zu können. Daher wurde eigens ein großes „Bretterzelt“ aufgebaut, weil die sonst verfügbaren Räumlichkeiten nicht ausreichend erschienen. Damit im Versteigerungszelt wenigstens die Zahl der Neugierigen begrenzt würden, gaben die Organisatoren Eintrittskarten zur Teilnahme an der Versteigerung für fünf Silbergroschen am Eingang zum Zelt aus. Doch der befürchtete Ansturm von Interessenten blieb aus. Der Präsident der Waldverwaltung, Laurenz Fischer, konnte daher am 7. August 1852 an Bürgermeister Oberstolz von Kuchenheim schreiben¹¹:

„Da das Publikum sich an den Verkaufstagen des Waldes in so geringer Menge im Verkaufszelt einfindet, so wollen Euer Wohlgeboren Ihren Polizeidiener gefl. mitteilen, daß wir seiner direkt nicht mehr bedürfen und daher auch keine Vergütung dieserhalb machen könnten.“

Laut Ablösungsvertrag durften die Gemeinden vom Tage der Versteigerung ab ihr Vieh nicht mehr in den Flammersheimer Wald eintreiben. Darum kümmerten sich aber die Kirchheimer und Schweinheimer nicht, so daß Bürgermeister Oberstolz bei diesen polizeilich einschreiten mußte.

Das Endergebnis der öffentlichen Versteigerung konnte sich sehen lassen, obwohl die Organisatoren vom Kaufinteresse zunächst enttäuscht waren. Nach den Versteigerungsbedingungen konnte der Zuschlag erteilt werden, wenn wenigstens die Hälfte des Taxpreises erreicht wurde. Der Taxpreis betrug 990.705 Taler, der gesamte Versteigerungserlös 966.024 Taler. Er erreichte damit fast den Taxpreis. Pro Anteil wurde damit etwa 1000 Taler Erlöst,

ein Preis, der auch vorher schon vereinzelt frei gehandelt worden war. Dieses Ergebnis bestätigte auch die Richtigkeit des Vorgehens bei der Versteigerung, und die Anteilnehmer konnten damit ebenfalls zufrieden sein. Krudewig¹² bemerkte allerdings dazu richtig:

„...und die Erben haben sich für wenig Geld, das doch längst durch die Finger geglitten ist, eines wertvollen und einbringlichen Besitzes kurzfristig entäußert...“

Einige Gemeinden hatten mit den aus der Ablösung der Weidrechte ihnen zugeflossenen Mittel kleinere Waldflächen ersteigert, so z.B. Flammersheim, Schweinheim und Kirchheim. Den größten Waldbereich erwarb Weckbecker. Doch im gleichen Jahr verkaufte er den von ihm erworbenen Schornbusch von damals 784 ha Größe weiter an den Herzog von Arenberg, der dafür ziemlich genau den Taxpreis bezahlte.

Der eigentliche Flammersheimer Wald wurde in etlichen Teilstücken versteigert, wobei als Hauptkäufer wieder Weckbecker und ferner Wilhelm Joseph Scheiff aus Palmersheim auftraten. Letzterer hatte sich mit anderen „Consorten“ zu einer Sozietät zusammengeschlossen, um sich mit gemeinsamen Kapital auch an größere Lose beteiligen zu können¹³. Auch der Hüttenbesitzer Poensgen aus Blumenthal ersteigerte größere Lose.

Durch einen Zweitverkauf unter ähnlichen Bedingungen wie die gerichtliche Versteigerung wechselte der von der Sozietät Scheiff erworbene Wald erneut seinen Besitzer. Dieser Verkauf dauerte bis zum 17. Januar 1853¹⁴.

Als Ergebnis der Versteigerungen ergab sich, daß der Flammersheimer Wald in verschieden große Lose abgegeben und daß die extreme Kleinparzellierung nur teilweise verwirklicht wurde. Der Schornbusch, waldbaulich der beste Teil vom Erbenwald, blieb glücklicherweise geschlossen in einer Hand, so daß er nicht der Umwandlung in Kleinparzellen mit der Folge der alleinigen Praktizierung der Niederwaldwirtschaft unterlag. Der neue Eigentümer des Schornbusches, der Herzog von Arenberg, verhandelte sogar über die zusätzliche Übernahme auch eines großen Blockes des Flammersheimer Waldes, jedoch scheiterten diese Verhandlungen.

So wurde der bisherige Erbenwald zu freiem Eigentum, der auch frei von Rechten Dritter war. Dies ist gewiß eine eigentumspolitisch wichtige Errungenschaft. Allerdings wird zu berichten sein, wie sich das auf den Waldzustand ausgewirkt hat.

Die Verteilung des Versteigerungserlöses an die Berechtigten nahm einige Zeit in Anspruch. Vom Erlös waren nämlich zuvor die Kosten der Versteigerung und der Ablösung der Weidrechte abzuziehen. Inzwischen kauften vor allem die Gebrüder Fischer aus Euskirchen Berechtigungsanteile auch vor der Auszahlung des Versteigerungserlöses, da viele Walderben so in Geldnöte geraten waren, daß sie auf den Tag der Auszahlung nicht mehr warten konnten.

Das „Bretterzelt“ als Versteigerungshalle stand auf dem Marktplatz von Flammersheim. Das war früher der Dingplatz mit dem „Urteilsstein“, von wo aus früher mehrere Jahrhunderte lang die Geschicke des Erbenwaldes gesteuert worden waren. Es ist schon sehr symbolträchtig, daß ausgerechnet hier das Ende der 700 bis 800 Jahre alten Gemeinschaft besiegelt wurde!

9. Überblick über die Entwicklung nach 1852

In der langen Periode des Erbenwaldes waren umfangreiche Akten entstanden, von denen trotz aller Verluste noch ein großer Teil verfügbar ist. Nach dem Zerfall der Gemeinschaft beschäftigten sich die öffentlichen Verwaltungen kaum mehr mit dem Flammersheimer Wald und dem Schornbusch, so daß von diesen Institutionen sehr wenig Archivmaterial darüber hinterlassen wurde.

Aktenbestände der größeren Waldbesitzer über diese Wälder liegen ebenfalls nicht vor. Das Archiv der Familie Haniel, die später größter Waldbesitzer im Flammersheimer Wald wurde, ging im 2. Weltkrieg im Bombardement verloren. Wegen des im Vergleich zu den vorhergehenden Perioden sehr dürftigen Quellenbestandes muß sich die Darstellung der letzten 150 Jahre auf einen kurzen Überblick beschränken, der sehr lückenhaft sein wird. Dies ist deshalb besonders bedauerlich, weil gerade diese Zeit für das Verständnis des heutigen Waldbildes entscheidend ist. Die weitere Entwicklung des Schornbusches wird hier nur kurz besitzgeschichtlich angeführt, um einer gesonderten detaillierten Darstellung durch das zuständige Forstamt Bonn / Kottenforst-Ville nicht vorzugreifen.

Nach der Teilung des Flammersheimer Waldes setzte 1853 eine Flut von **Umwandlungen** von erworbenen Waldparzellen in Ackerland oder Grünland ein¹. Wilhelm Josef Scheiff, der zu den wenigen gehörte, die größere Flächen und Lose ersteigert hatten, trieb 1853 einen 20 ha großen Buchenbestand ab, um ihn in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln. Er tat dies ohne die hierzu erforderliche Genehmigung der Regierung in Köln und bekam deshalb Schwierigkeiten. Alle anderen Waldbesitzer, die einen Antrag auf Genehmigung der Umwandlung gestellt hatten, erhielten diese Genehmigung auch. Die Gemeinde Schweinheim hatte 19 ha überwiegend gering bestockte Waldparzellen mit den Geldern ersteigert, die sie als Ablösung der Weidrechte erhalten hatte. Auch diese Waldparzellen wurden restlos in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt.

Die Größenordnung der Umwandlungen in dieser Zeit ist schwer zu ermitteln. Der Vergleich der Walddarstellung in der Tranchot-Müffling'schen Kartenaufnahme² von 1808 bis 1810 mit der Preußischen Neuaufnahme von 1900³, zeigt, daß die Umwandlungen in dieser Zeitspanne vor allem am Nordrand des Flammersheimer Waldes in Siedlungsnähe auf nahezu ebenen und auch fruchtbareren Böden erfolgten. Der größte Teil dieser Umwandlungen geschah unmittelbar nach der Teilung und dürfte im Flammersheimer Wald etwa 100 bis 200 ha umfaßt haben.

Über den **Zustand des Flammersheimer Waldes** nach der Teilung berichtet Rau 1958⁴:

„Die neuen Eigentümer des Flammersheimer Waldes hatten nur teilweise ein Interesse an der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes. Die nach sofortigem Geldbesitz strebenden Waldbesitzer haben nach Berichten der heute ansässigen Bevölkerung den Flammersheimer Wald in den Jahren nach der Versteigerung stark verwüstet; ein Großteil des Eichenholzes wurde von ihnen als Schwellenholz zum Bau neuer Eisenbahnlinien verkauft. Nach gründlicher Verschlechterung des Waldzustandes trat durch die Teilung von Waldgrundstücken ein. Schon beim Verkauf des Waldes waren einzelne Parzellen in der Absicht, sie zu teilen, gemeinschaftlich ersteigert worden. Durch Erbteilung unter den in den bäuerlichen Familien in der Regel sehr zahlreichen Kindern kam es bald zu einer immer größeren Zerstückelung der Parzellen.“

Recht zeitnah berichtet der Kreis Rheinbach in einer Statistik der Jahre 1859 - 1861 über den Flammersheimer Wald⁵:

„Der Flammersheimer Wald umfaßt einen Flächenraum von 16.321 Morgen, war zur Zeit des Verkaufs mit den schönsten, größtentheils Eichenhochwald bestanden und ist seiner Gebirgslage wegen mit Ausnahme von etwa 1000 Morgen zu keiner andern Cultur geeignet... Er bildete das Haupt-Holzreservoir für den Brenn-, Bau- und Nutzholzbedarf fast des ganzen Kreises, sowie eines großen Theiles des Kreises Euskirchen.

In klimatischer Beziehung diente er als Schutzmantel der Niederung vor den eisigen Windströmungen der Eifel und des hohen Venns.

Ein großer Theil der Holzbestände ist bereits gelichtet. Die Ankäufer haben bei den gestiegenen Holzpreisen meistens ein gutes Geschäft gemacht, und besonders in Eisenbahnschwellen, Holzkohlen, Bau- und Nutzholz vieles Holz gut verwerthet. Nach und nach wird der Hochwald voraussichtlich gänzlich schwinden und die ganze Fläche in Lohschläge und Niederwald umgewandelt sein.

Man darf zwar annehmen, daß die Besitzer in ihrem eigenen Interesse den Wald nicht devastieren und untergehen lassen werden. Ob indessen nach Entblößung der Gebirgsrücken von den Holzbeständen die Verhältnisse in Beziehung auf das Klima, Witterung und Fruchtbarkeit der Niederung, so wie auf die Befriedigung des Holzbedürfnisses und die Wohlfahrt der Anwohner sich nicht ungünstiger wie früher gestalten werden, muß freilich für jetzt noch der Zukunft vorbehalten, jedoch nach der Erfahrung in anderen Landstrichen sehr bezweifelt werden. An Bau- und Nutzholz dürfte jedenfalls Mangel und Theuerung nicht ausbleiben. Die Hochwälder sind eine physische und ökonomische Nothwendigkeit in der vegetabilischen Weltordnung.“

Die negative Entwicklung des Waldzustandes im Flammersheimer Wald machte auch der Regierung Köln Sorgen. In einem Schreiben an Landrat Wolff von Rheinbach vom 10. März 1854⁶ heißt es hierzu:

„Zum Behuf eines an die königlichen Ministerien zu erstattenden Berichts wollen Sie uns bald eine Übersicht der Waldungen des dortigen Kreises einreichen, welche auf Höhen oder an Berghängen gelegen sind und aus deren Rodung ein Nachtheil in klimatischer oder anderer Beziehung, z. B. wegen zu raschen Abstürzens des Wassers von den Abhängen oder wegen Verminderung des Quellwassers zu besorgen sein möchte...“

Landrat Wolff schreibt dazu an den Bürgermeister von Kuchenheim am 13. März 1854:

„In Folge der Lichtung der Höhen des Flammersheimer Waldes sind die angedeuteten Nachtheile unausbleiblich und diese dürfen daher durch Rodungen in keinem Falle noch vermehrt werden...“

Auch Boden⁷, der unter der preußischen Forstverwaltung geholfen hatte, den Flammersheimer Wald wieder zu einem vorratsreicheren Hochwald aufzubauen, bemerkte 1879 zu diesem Wald bissig:

„...wechselten nun auch...die Besitzer, - alle waren einig in dem Gesichtspunkte, das schlecht rentierende Holzcapital zu nutzen und an Stelle des Hoch- und Mittelwaldes den Schälwald, für den man so erfolgreich Reklame macht, zu setzen. Wegen vernachlässigter Kulturen stellte sich aber vielfach ein mangelhafter Niederwald mit Ginster- und Haidedickungen ein. Diese Flächen sind jetzt mit 45 - 60 Mark pro ¼ Hektar zu erwerben und werden ohne Zweifel der Fichte tributpflichtig werden. Der Anbau der letzteren ist überhaupt so vernachlässigt, daß...die Bewohner der am Fuße des Flammersheimer Waldes belegenen Ortschaften ihre Bau-Nadelhölzer von Bonn oder über Euskirchen mit der Bahn beziehen müssen. Selbstredend sind auch die (Preise der) Eichen- und Buchenhölzer in den Theilen der Kreise Rheinbach und Euskirchen, die fast ausschließlich auf den Flammersheimer Wald angewiesen waren, enorm gestiegen...Bei den gesteigerten Anforderungen, namentlich des Bleibergwerkes zu Mechernich, ist aber auch das Versiechen dieser Quellen schon zu berechnen. Unter den jetzigen Verhältnissen ist an eine Besserung der waldlichen Verhältnisse des Flammersheimer Waldes nicht zu denken, denn der einzelne Besitzer ist ganz machtlos...“

Weiter beklagt Boden die enorm gestiegenen Holzdiebereien und folgert:

„Da unter solchen Verhältnissen der Förster nur wenig nutzt, so spart man auch diesen...“

Forstpolitik und -gesetzgebung in Preußen zu jener Zeit sorgten sich um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und forstliche Betreuung der öffentlichen Waldungen. Im Privatwald war dagegen lediglich die Umwandlung in andere Nutzungsarten genehmigungspflichtig, ansonsten bestanden weder Beschränkungen der Bewirtschaftung noch gab es eine forstliche Betreuung. Nur der große Privatwald wurde in der Regel von eigenem Forstpersonal betreut, so auch der Arenberg'sche Schornbusch. Die Wirkung der Teilung war demnach für den Zustand der Bestände im Flammersheimer Wald verheerend. Diese Wälder wiesen große Blößen auf und waren sehr vorratsarm geworden, altes Holz gab es kaum noch. Solch einen Raubbau hatte die preußische Forstverwaltung schon einmal zu beklagen gehabt, als sie die Regie nach der französischen Fremdherrschaft übernommen hatte. Die nach ihrer 35-jährigen konsequenten Aufbauarbeit geschaffenen holzreicheren Bestände waren schnell abgeholzt. Das brachte Enttäuschung und Verbitterung bei den Forstleuten. Boden ist aber wohl der einzige, der es wagte, seinen Gefühlen schriftlich Ausdruck zu verleihen. Er war inzwischen in Schleswig-Holstein tätig und hatte genügend Distanz gewonnen, um sich äußern zu können. Die durch die Teilungsfolgen bewirkte schlimme ökologische und landespflegerische Situation im Flammersheimer Wald hätte nach Meinung Bodens ein Eingreifen des Staates erforderlich gemacht. Wenigstens hätte der Fiskus seine Erlöse aus dem Verkauf der staatlichen Anteile am Erbenwald wieder hier in Ankauf von Flächen investieren sollen, um auf den erworbenen Flächen eine für die anderen neuen Waldbesitzer vorbildliche Bewirtschaftung vornehmen und diesen einen Anreiz zur Nachahmung bieten zu können. Stattdessen habe sich die Forstverwaltung gänzlich aus dem Flammersheimer Wald zurückgezogen.

3. No. 1874 *Gr. Ost. Blatt*

Großer Wald- und Landverkauf zu Flammersheim.

Auf Ansehen der Erben Anton Wagner zu Kesseling, werden theilungshalber
am Dienstag den 13. October c., Vormittags 11 Uhr, zu Flammersheim in der Wohnung des Gastwirthes Schnicke,
die nachverzeichneten Wald- und Ackerparzellen, öffentlich auf ausgedehnte Zahlungsstermine versteigert, nämlich:

a) Gemeinde Flammersheim:

1) District Pferdsnüd, No. 273, groß 8 M. 165 R.
2) " Eholensfeld, No. 284, 285, 286, " 30 M. 68 R.
3) " Duffelsiefen, No. 291, " 10 M. 2 R.
4) " Fußbrüd, No. 313, " 10 M. 10 R.
5) " Lommersbach, No. 322, " 10 M. 48 R.
6) " Dachsberg, No. 559, " 10 M. 35 R.
7) " Kobliefen, No. 344, 345, " 19 M. 150 R.
8) im Hahnenberg, No. 357, " 9 M. 162 R.
9) im Kalbsbruch, No. 232, " 10 M. 3 R.
10) im Pferdsbruch, No. 212, " 10 M. 4 R.
11) im Rauscheidt, No. 152, " 10 M. 1 R.
12) " daselbst, No. 146, 147, " 20 M. 2 R.
13) District Sonneniefen, No. 122, " 10 M. 4 R.
14) " Wintelsbruch, No. 83, " 5 M. 7 R.
15) " Rehbruch, No. 106, 107, 108, 109, 110, groß 49 M. 21. R.

b) Gemeinde Kirchheim:

16) District Rauenbruch, No. 501, groß 8 M. 70 R.
17) " Weissenbach, No. 504, 505, " 21 M. 40 R.

c) Gemeinde Queckenberg:

18) an der Pferdsnüd, Ackerland, 41 R. 10 F.
--

Auf Verlangen wird der Förster Arenb zu Schweinheim die Parzellen anweisen.
Pfahl, Notar.

Abb. 40:
Anzeige über
den Verkauf
von Waldparzellen
aus dem
Kreis-Intelligenzblatt
vom 3. 10. 1874

Mit den Ereignissen des Jahres 1848 war auch für die Jagdausübung ein Wandel eingetreten. Boden berichtet hierzu:

„Bis zur Theilung des Waldes hatte der Staat die Verwaltung der Jagd allein in der Hand, die Sauen waren nur in geringer Zahl vertreten, von Klagen der Landbevölkerung hörte man nichts, ja gegen Ende der 40er Jahre gelang es sogar, den letzten Mohikaner - einen starken Keiler - zu erlegen. Nach der Theilung des Waldes wurden viele kleine Jagdbezirke gebildet, die sich wohl zu der Vertilgung der Hasen und Rehe, nicht aber der der Sauen als zweckmäßig erwiesen...; noch günstiger gestalteten sich aber die Verhältnisse für das Schwarzwild, wenn die der Geldaristokratie entstammenden Jünger Dianas aus fernen Großstädten ihren Einzug in die Wälder als Jagdpächter hielten. Die Verführung für die Gemeinden war groß, die reichen Herren bemaßen nicht die Jagdpachten nach den Erträgen, sie zahlten das Zehnfache von dem, was die Förster, der Krämer, der Gerber des nächsten Dorfes oder Flecken zahlen konnte. Ein fernerer Grund zu den leider nur zu begründeten Klagen über die Vermehrung der Sauen und den verursachten Schaden liegt aber in der Überführung des Flammersheimer Waldes in Schälwald...Durch den Abtrieb der Hochwaldbestände und des Oberholzes im Mittelwalde hat man einerseits die Sauen jeder Waldmast beraubt und sie auf die Felder hinausgetrieben, andererseits aber auch zur Bildung großer zusammenhängender Dickungen das Nöthige vorbereitet. Der Anbau der Lücken in den Schlägen wurde vernachlässigt, der Ginster stellte sich ein und bildete stellenweise Dickungen, die selbst den Fichtendickungen an Undurchdringlichkeit kaum nachstehen. Wird doch der Ginster selbst als Heizmaterial verwandt...“.

Boden meinte abschließend sogar:

„Es ist wohl der ziemlich einstimmige Wunsch der Bevölkerung, daß der Flammersheimer Wald wieder in eine Hand kommt, die den Bedürfnissen Rechnung tragen kann...“.

Diese 1879 geäußerte Vorstellung Bodens wurde bald darauf Wirklichkeit. Die weitere Folge der nach der Teilung bewirkten Devastierung des Flammersheimer Waldes war, daß das Interesse der Parzellenbesitzer an ihren Flächen zurückging und die Preise für den Morgen Wald rückläufig waren:

#	durchschnittlicher Versteigerungserlös 1852 pro Morgen:	230 Taler
#	Verkehrswert des Waldes pro Morgen 1879	40 -60 Mark = 120 -180 Taler.

Angesichts der Großflächigkeit des Flammersheimer Waldes und der niedrigen Grundstückspreise entstand nach 1875 -1880 ein Interesse am Waldkauf bei Industriellen. Diese investierten im Hinblick auf den steigenden Holzverbrauch. Vor allem war der Bedarf an Grubenholz im Bergbau kaum noch zu befriedigen. Die Käufer kamen zum Teil auch vom Bergbau; sie betrieben mit dem Waldkauf und der Wiederaufforstung eine vorsorgliche Politik der Befriedigung ihres Holzbedarfs. Auch jagdliche Interessen haben teilweise zu den Ankäufen motiviert.

Im einzelnen lassen sich folgende **besitzgeschichtlichen Vorgänge** (überwiegend nach Angaben der heutigen Waldbesitzer) nachvollziehen:

Zum größten Waldbesitzer im Flammersheimer Wald wuchs die Familie Haniel aus Ruhrort heran. Sie kaufte 1888 zusammen mit Eduard Carp, einem Verwandten, den Besitz der Herren Fischer, Scheiff und Heck im Flammersheimer Wald auf und arrondierte den neuen Waldbesitz durch weitere Ankäufe von Kleinwaldparzellen. Insgesamt brachten sie es nach und nach auf etwa 2000 ha Eigentum im Flammersheimer Wald. Neben dem landschaftlichen Reiz dieser Gegend bestimmten insbesondere jagdliche Interessen, die damals günstigen Angebote und die forstlichen Möglichkeiten in der Nähe des sich rasch entwickelnden Ruhrindustrialgebietes als potentiellern Absatzmarkt für Bau- und Grubenholz ihre Kaufentscheidung. 1916 wurde der Besitz aufgeteilt zwischen den Familien Haniel, Carp und Kramer.

Herr Carp erhielt das Revier „Steinbach“. Nach dem Tode des letzten direkten Erbe aus der Familie Carp im Jahre 1989 wurde es an einen Familienangehörigen, Herrn Baron Wolf von Buchholtz, vererbt, der diesen Wald heute noch besitzt. Der bei der Familie Haniel verbliebene Teil wurde 1916 erneut aufgeteilt, befindet sich aber in gemeinsamer forstlicher Bewirtschaftung. So entstanden die Reviere „Frauenhof“, „Hülloch“, „Hasenbruch“ und „Unterdick“. Das Revier Unterdick war erst 1914 von mehreren Vorbesitzern angekauft und anschließend im Rahmen der Flurbereinigung Houverath arrondiert worden. Die Familie Cramer erhielt 1916 die Reviere Hospelt und Laubachshof, die beide nicht zum Kernbereich des Flammersheimer Waldes gehören.

Als weiterer Aufkäufer trat die Familie von Bemberg auf. Diese stammte aus Elberfeld. 1861 erwarb sie die Burgen Flammersheim und Ringsheim mit anhängendem landwirtschaftlichen Besitz und dem Sommerbusch. Dieser im Schornbusch gelegene Wald war nachweislich seit mindestens 1485 mit der Burg Ringsheim verbunden. Die Familie von Bemberg ist seit 1861 hier ansässig. Sie begann bald mit dem Ankauf und Tausch von Parzellen im Flammersheimer Wald. 1906 erwarb sie etwa 425 Hektar von den Erben des verstorbenen Kommerzienrats Oskar von Waldthausen. Dieser hatte den Besitz in den Jahren davor mühsam von vielen Kleinparzellenbesitzern zusammengekauft. Das „Revier Queckenberg“ der von Bembergischen Forstverwaltung gehört heute der Erbgemeinschaft von Schaaffhausen / Dr. von Wissmann. Es liegt zwischen der Hahenbergertrift und dem Madbachtal. Westlich schließt sich bis zum Revier Steinbach das Revier „Kloster Schweinheim“ der Forstverwaltung Dr. Simons an. Die Namensgebung dieses Reviers verführt zu der Annahme, es sei aus ehemals klösterlichem und danach säkularisiertem Besitz entstanden. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Namensgebung hängt vielmehr mit der Lage des Reviers in der Nähe zum Kloster zusammen. Dieser Waldbesitz ging aus Ankäufen nach 1911 der Elisabeth von Wülfing und Paul von Bemberg, Burg Flammersheim, hervor. Die Tochter aus dieser Ehe heiratete Prof. Simons aus Burg Odenhausen. Derzeitiger Eigentümer ist die Erbgemeinschaft Dr. Dieter Simons. Den Tomberg mit der Burgruine hatte die Familie von Bemberg im Jahre 1867 der Gemeinde Rheinbach geschenkt. Der Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters Schweinheim ist erst nach 1955 verkauft worden.

Der südöstliche Teil des Flammersheimer Waldes - einschließlich des von der Familie von Dalwig an Weckbecker veräußerten „Eckelsgrund“ - kam durch Heirat der Tochter Weckbeckers im Jahre 1898 in den Besitz der Familie von Brauchitsch. Diese baute ihren Waldbesitz durch Zukäufe von Kleinwaldparzellen und durch den Ankauf eines westlich von Kurtenberg liegenden Teiles des Stadtwaldes von Rheinbach aus. Für die Stadt Rheinbach war diese Waldfläche eine abgelegene Exklave. Da der Verkauf im Jahre 1906 / 7 der Finanzierung des Baues des Gymnasiums diente, wurden diese Flächen auch „Schulwald“ genannt. Die Familie von Brauchitsch verkaufte aus ihrem Besitz im Jahre 1958 das sogenannte Hunnesiefen an das Land Nordrhein-Westfalen und die Exklave „Hochkopf“ an einen anderen Privatwaldbesitzer. Heute ist Michael von Brauchitsch Eigentümer dieses geschlossenen Waldbesitzes. Der Betrieb wird seit 1969 in enger Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung von NRW verwaltet.

Der Schornbusch, früher ein Teil des Flammersheimer Waldes und waldbaulich auch das Kernstück desselben genannt, den der Herzog von Arenberg 1852 von Weckbecker unmittelbar nach der Teilung mit 784 ha Größe erworben hatte, verkleinerte sich im Jahre 1921 durch Verkauf des nördlichen Teils an die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ zur Rodung und Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe um 270 ha. Es handelt sich um sehr schwer zu bewirtschaftende tonhaltige und nur mäßig nährstoffreiche Böden. Diese Umwandlung von Wald in Landwirtschaft war eine kostspielige Aktion, die nur aus der Situation der Zeit heraus zu verstehen ist: Der 1. Weltkrieg und die nachfolgenden Hungerjahre waren gerade durchlebt und die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung war primäres politisches Ziel⁸. Den

verbliebenen Waldbereich des Schornbusches von 514 ha verkaufte der Herzog von Arenberg im Jahre 1934 an die staatliche Forstverwaltung. Diese erwarb ab 1958 von Herrn von Brauchitsch das Hunnesiefen und Flächen am Madbach. Zusammen mit den ehemals dem Herzog von Jülich gehörenden Kammerbüschen Hochkopf und Tomberg (der durch Zukauf eines Gutes und Aufforstung erweitert worden war) wird der Schornbusch heute als ein Staatswald-Revier bewirtschaftet. 1968 mußten im Schornbusch etwa 100 ha Wald zur Anlage eines Munitionsdepots an die Bundesvermögensverwaltung abgegeben werden. Die Forstamtszuständigkeit hat sich für den Staatswald Schornbusch und Hunnesiefen mehrfach geändert: Bis 1972 war das Forstamt Vile in Brühl, dann bis 1995 das Forstamt Bad Münstereifel und seitdem ist das Forstamt Bonn / Kottenforst-Ville für die Bewirtschaftung zuständig.

Im Flammersheimer Wald sind nach den Ankäufen nach 1880 immer noch einige aus der Teilung von 1852 entstandene kleine Waldparzellen verblieben. Nach Rau⁹ lagen 1954 in den Gemarkungen

Flammersheim	ca 83 ha	mit	62 Eigentümern
Kirchheim	ca 57 ha	mit	69 Eigentümern
zusammen	ca 140 ha	mit weniger als	130 Eigentümern, da einige in beiden Gemarkungen Parzellen besaßen.

Nach Unterlagen des Forstamtes Bad Münstereifel befinden sich heute noch im Flammersheimer Wald in den Gemarkungen

Flammersheim	ca 80 ha	mit	48 Eigentümern
Kirchheim	ca 53 ha	mit	61 Eigentümern
zusammen	ca 133 ha	mit weniger als	109 Eigentümern.

Schon etwa 40 Jahre nach der Teilung und Zersplitterung des großen Flammersheimer Waldes war dieser wieder zu 96 % in der Hand weniger Besitzer und in recht geschlossenen Komplexen. Die geringe Zahl verbliebener Kleinparzellen im Flammersheimer Wald ist hinsichtlich einer guten Bewirtschaftung für die größeren Forstbetriebe kein nennenswertes Hindernis. Alle großen und die meisten kleinen Forstbetriebe arbeiten zudem in Forstbetriebsgemeinschaften zusammen, in denen untereinander koordiniert gemeinsame Maßnahmen durchgeführt werden. Die forstliche Betreuung ist für alle gesichert, entweder durch eigenes Personal oder durch die Fachkräfte der zuständigen Forstämter; für den Flammersheimer Wald ist dies das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Bad Münstereifel.

Über **waldbauliche Veränderungen** im Flammersheimer Wald liegen nur wenige Informationen vor. Je nach den Besitzarten und deren spezifischen geschichtlichen Bedingungen gab es auch recht unterschiedliche Entwicklungen. Nach einer Statistik von 1862¹⁰ setzten sich die Kommunalwälder im Kreis Rheinbach wie folgt zusammen:

Laubhochwald	1503 ha	=	47 %
Nadelhochwald	218 ha	=	7 %
Mittelwald	1142 ha	=	36 %
Niederwald	328 ha	=	10 %
<u>zusammen:</u>	<u>3191 ha</u>	<u>=</u>	<u>100 %</u>

Während nach der Teilung 1852 im Schornbusch überwiegend Laubhochwald und -mittelwald, dominiert von der Eiche, vorkamen, hatten die neuen Besitzer den Holzbestand im Flammersheimer Wald weitgehend geerntet, so daß überwiegend Niederwald, Blößen und Reste von Mittelwald verblieben. Von Nadelholz ist zu der Zeit im Flammersheimer Wald und Schornbusch noch keine Rede. Für Investitionen in die Zukunft fehlte den meisten Käufern, die bei der Teilung Wald erworben hatten, die Motivation, z.T. auch die Kenntnisse. Erst mit

der Übernahme der devastierten Flächen durch die Familien Haniel, von Bemberg und von Brauchitsch änderte sich das grundlegend. Sie hatten andere Ziele, die finanziellen Möglichkeiten und forstlichen Beistand durch angestellte Forstleute.

Deutlich wird auch, daß die neuen großen Waldbesitzer, wie die ehemals hier tätige preußische Forstverwaltung, langfristig dachten und nicht darauf aus waren, durch raubbauartige Methoden schnelles Geld zu machen. Sie setzten vielmehr auf Erhöhung der Produktion und des Wertes des Waldvermögens. In den Jahren 1880 bis 1886, also gerade in der Zeit, als die Familie Haniel als Käufer auftrat, war eine erhebliche Holzabsatzkrise eingetreten. Die stark sinkenden Holzpreise waren Anlaß zur Zurückhaltung im Holzeinschlag. Zudem waren die Erträge aus dem Eichenschälwald dramatisch gefallen; es lohnte gar nicht mehr, Lohe zum Verkauf aufarbeiten zu lassen. Die düsteren Aussichten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in der nahen Zukunft waren wohl auch der Grund für die Verkaufsbereitschaft der bisherigen Eigentümer. Um so mutiger und weitsichtiger ist die damalige Ankaufentscheidung der Familien Haniel, von Bemberg und von Brauchitsch zu werten.

Die weitere waldbauliche Entwicklung wird nachfolgend bei den Hauptbaumarten aufgezeigt:

Die Eiche

Die negative Entwicklung für die Niederwaldnutzung hielt noch lange an, wie der Haniel'sche Förster Amuzer, Forsthaus Steinbach, noch 1920 berichtete¹¹. Daher versuchte man, die dafür geeigneten Eichenschälwälder in Eichenhochwald zu überführen. Sie mußten dazu von der Stammzahl und der Qualität her befriedigen, sonst lohnte das nicht. Die heutigen Eichenaltbestände im Flammersheimer Wald (ohne Schornbusch), immerhin 24 % dieses Waldes, stammen fast ausschließlich aus ehemaligen Eichenschälwaldbeständen. Die Stockausschläge wurden im Rahmen von Durchforstungen vereinzelt. Dies erklärt auch die so einseitige Altersstruktur dieser Eichenbestände im Flammersheimer Wald: 89 % entstanden zwischen 1870 und 1910, also in der Phase des wirtschaftlichen Niedergangs des Eichenschälwaldbetriebes! Nur 2 % der Eichenbestände des Flammersheimer Waldes stammen aus der Zeit vor 1870. Sie sind sicher Reste aus dem ehemaligen Oberstand des früheren Mittelwaldes.

Alle Eichenbestände dieses Waldes wachsen auf Standorten, die von Natur aus Buchenwaldgesellschaften tragen würden. Das bedeutende Vorkommen von Eichenbeständen ist das Ergebnis menschlichen Handelns: die Eiche genoß jahrhundertlang die größte Wertschätzung als Bauholz, war besonders wichtig für die Mastnutzung und für die Lohegewinnung.



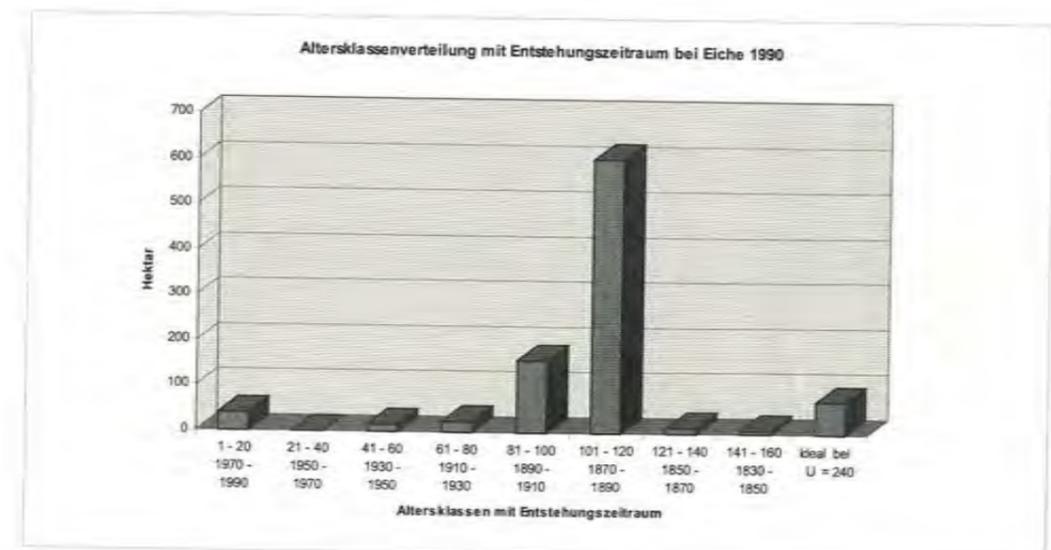
Abb.41: Typischer etwa 125 - jähriger Eichenbestand, aus Niederwald hervorgegangen

nung. Deshalb wurde die vitalere und gegenüber der Eiche unduldsame Buche immer wieder verdrängt und entfernt. Noch heute müssen die in vielen Eichenbeständen eingemischten Buchen rechtzeitig entnommen werden, wenn man die Eichen erhalten will.



Abb.42: Etwa 170 - jähriger Eichenbestand mit Buche und Ilex im Schornbusch, wahrscheinlich ein Rest des ehemaligen Eichenhochwaldes

Abb.43: Altersklassenverteilung mit Entstehungszeitraum bei der Baumart Eiche im Flammersheimer Wald (ohne Schornbusch) 1990.



Die Buche

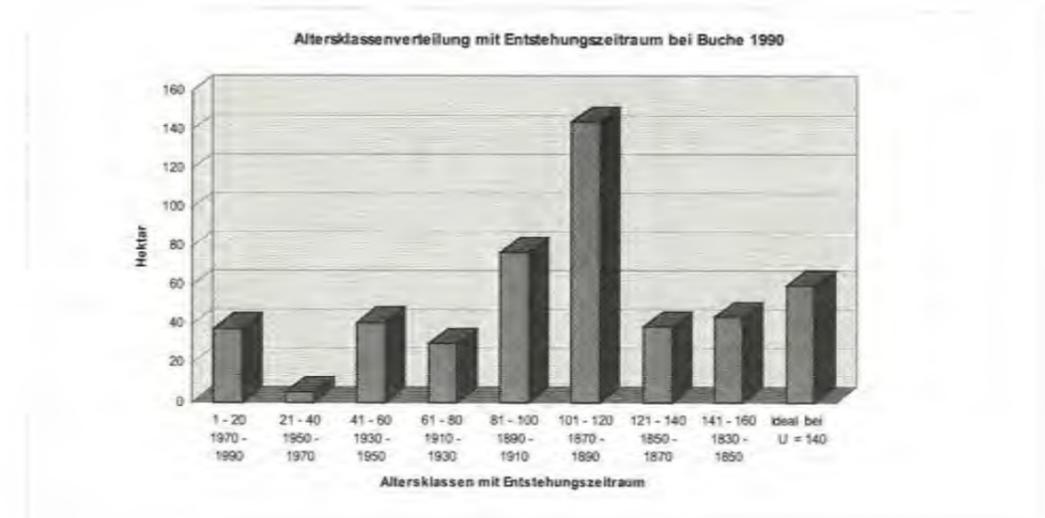
Die von Natur aus wohl mindestens 90 % des Flammersheimer Waldes bedeckende Baumart Buche ist hier nur noch mit 12 % vertreten. Es fällt auf, daß die Buchenaltholzbestände fast alle weit ab von den Siedlungen liegen. Es kann daher vermutet werden, daß dies nicht auf die Wuchsbedingungen am Standort, sondern darauf zurückzuführen ist, daß diese Flächen für eine intensivere Nutzung mit der Eiche zu ungünstig lagen. Die Altbestände der Buche von derzeit über 140 Jahren, die etwa 20 % der Buchenfläche ausmachen, stammen sicher zum Teil von Buchenniederwaldbeständen ab, die schon zum Zeitpunkt der Teilung des Waldes existierten. Allerdings verjüngt sich die Buche von Natur aus leichter im Wald als die Eiche. Es ist daher anzunehmen, daß in den Buchenbeständen nicht nur ehemalige Stockausschläge sondern auch „Kernwüchse“ (aus Samen entstanden) vorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Zeitspanne von etwa 1800 bis um 1860 durch die Jagdgesetzgebung und -ausübung der Wildbestand fast ausgerottet war, so daß das Wachstum der Buchenverjüngung nicht durch Wild gehemmt gewesen sein dürfte. Das gleiche gilt für die Viehweide im Wald nach 1852. Mehr als die Hälfte der Buchenbestände ist jedoch erst in der Zeit von 1870 bis 1910 entstanden.

Mit einiger Sicherheit kann ausgeschlossen werden, daß im Flammersheimer Wald im 19. Jahrhundert nach der Teilung Buchen in erheblichem Umfang gepflanzt worden sind. Daher dürften die hier vorkommenden Buchenaltbestände autochthon (an Ort und Stelle von Natur aus entstanden) sein. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Frage der Anerkennung von Buchenbeständen zur Saatgutgewinnung.



Abb.44: Etwa 170 - jähriges Buchenaltholz am Knippberg

Abb.45: Altersklassenverteilung mit Entstehungszeitraum bei der Baumart Buche im Flammersheimer Wald (ohne Schornbusch) 1990



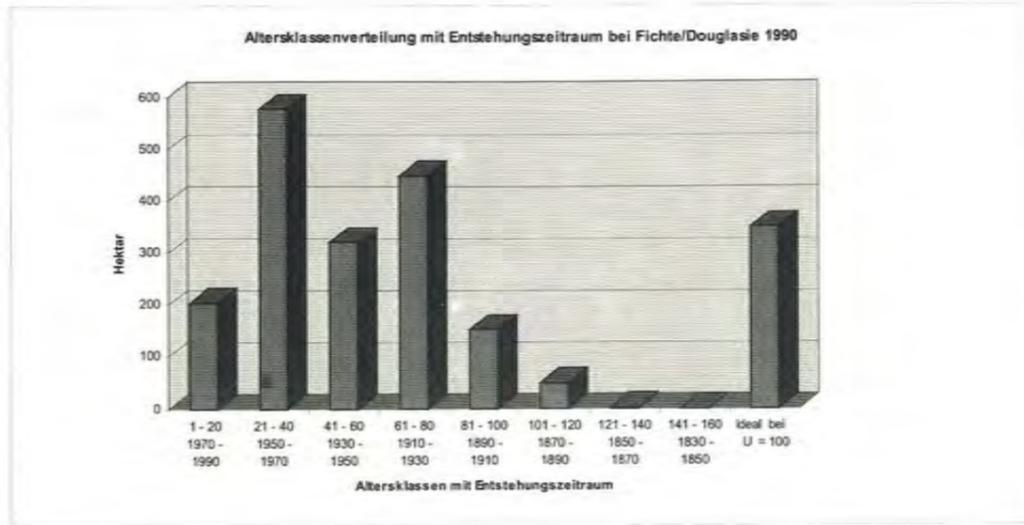
Die Fichte

Die Voraussetzungen für die Überführung von Niederwald oder von Mittelwaldresten in Laubhochwald waren bei der Übernahme der Flächen durch die neuen Waldbesitzer nach 1880 auf großen Flächen nicht mehr gegeben. Viele Bereiche waren zu Blößen oder Ginster- und Heidewuchs degradiert oder waren stark lückig und qualitativ für eine Überführung in Hochwald nicht ausreichend. Den neuen Eigentümern stellte sich daher die Alternative, diese Flächen wieder mit Laubholz oder mit Nadelholz in Kultur zu bringen. Diese Entscheidung fiel meist zugunsten des Nadelholzes, vor allem der Fichte, da die Bepflanzung der großen Blößen mit Laubholz zu teuer und wegen der Gefahr von Frost-, Mäuse- und Wildschäden zu risikoreich war. Andererseits versprach die inzwischen eingeführte Imprägnierung des Nadelholzes auf Teerölbasis eine große Zukunft für Nadelholz als Baumaterial, das bereits die Eichenholzverwendung im Bauwesen verdrängte. Schon in dieser Zeit bestand ein hoher Bedarf für Nadelbauholz, das meist zu beachtlichen Preisen aus Süddeutschland auf dem Rhein per Holzfloß herangeschafft werden mußte. Zudem florierte der Kohlebergbau und verschlang riesige Mengen an Grubenholz. Dies waren vorzugsweise die schwächeren Dimensionen des Nadelholzes. Die eng mit dem Bergbau verbundene Familie Haniel kannte die Holzversorgungsprobleme dieses Wirtschaftszweiges genau.

Ferner ist zu bemerken, daß die Forstwissenschaft inzwischen Ertragmessungen der Baumarten durchgeführt und Ertragstafeln aufgestellt hatte und diese Erkenntnisse in der Lehre verbreitete. So war damals schon allgemein bekannt, daß Nadelhölzer, vor allem die Fichte, eine sehr viel höhere Massenleistung als Buche und Eiche auf dem gleichen Standort aufweisen und zudem in kürzeren Umtriebszeiten bewirtschaftet werden konnten. Die von den neuen Waldbesitzern mit Hilfe des Forstpersonals zu treffenden Anbauentscheidungen fielen daher im Flammersheimer Wald für die großen, nicht in Laubhochwald überführungswürdigen Flächen begründet und konsequent in der Regel zugunsten des Nadelholzes, vor allem für die Fichte. Diese Anbauten bilden noch heute das wirtschaftliche Rückgrat dieser Forstbetriebe. Vielfach wächst die Fichte hier schon in der zweiten Generation.

Douglasien sind in größerem Umfang hier erst seit 40 Jahren im Anbau.

Abb.46: Altersklassenverteilung mit Entstehungszeitraum bei den Baumarten Fichte und Douglasie im Flammersheimer Wald 1990



Die Kiefer

Kiefer und Lärche, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gern gepflanzt oder gesät wurden, existieren wegen ihrer höheren Umtriebszeiten im Vergleich zur Fichte überwiegend heute noch als Altbestände, vielfach durchsetzt mit Laubholz. Diese Baumarten werden heute im Flammersheimer Wald kaum noch angebaut, erhalten sich aber auf vielen Flächen durch Naturverjüngung.

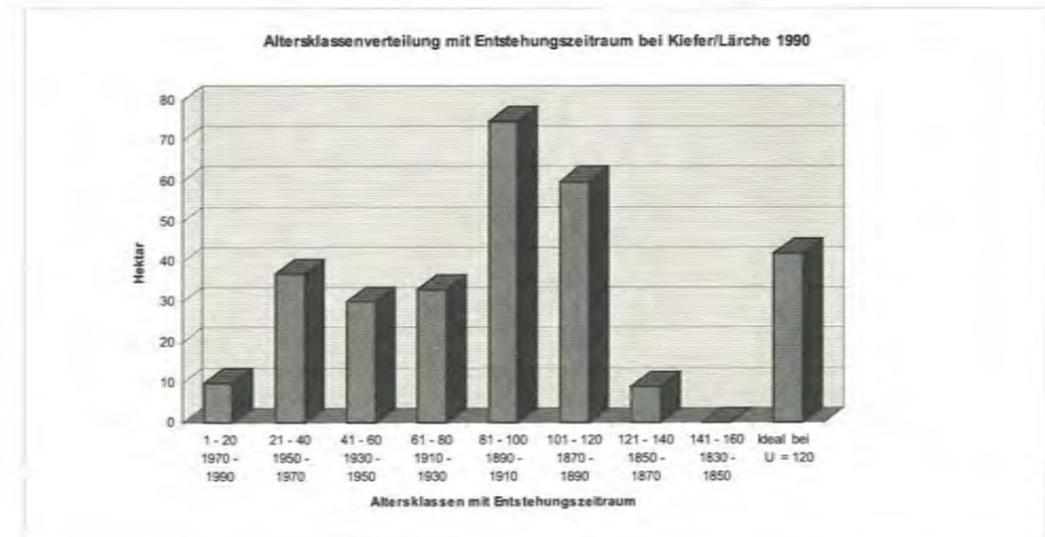


Abb. 47: Blick in die Krone einer 131-jährigen Kiefer in dem zur Saatgutgewinnung zugelassenen Bestand, Forstrevier Steinbach, Abt. 2

Abb.48: Im ältesten erhaltenen Kiefernbestand aus dem Jahr 1868; Forstrevier Steinbach, Abt. 2



Abb. 49: Altersklassenverteilung mit Entstehungszeitraum bei den Baumarten Kiefer und Lärche im Flammersheimer Wald 1990



Die nachfolgende Tabelle mit Grafik zeigt einige Ergebnisse von Forsteinrichtungen (langfristige Planungen und Überprüfungen der Nachhaltigkeit der Holznutzungen) in den großen Betrieben des Flamersheimer Waldes - ohne Schornbusch - in den Jahren 1986 - 1990. Die Daten sind für den Bereich des Flamersheimer Waldes zusammengefaßt.

Tab.5: Baumartenverteilung im Flamersheimer Wald (1986-1990):

Baumart	Fläche/ha	in v.H.	
Eiche	854	24	
Buche	420	11	
Anderes Laubholz mit hoher Umtriebsz.	29	1	
Anderes Laubholz mit niedr. Umtriebsz.	97	3	Sa. Laubholz 39 v.H.
Kiefer	209	6	
Lärche	42	1	
Fichte	1674	46	
Douglasie	84	2	Sa. Nadelholz..55 v.H.
Blößen,Wege u.a.	201	6	Sa unbestockt 6 v.H.
			100 v.H.

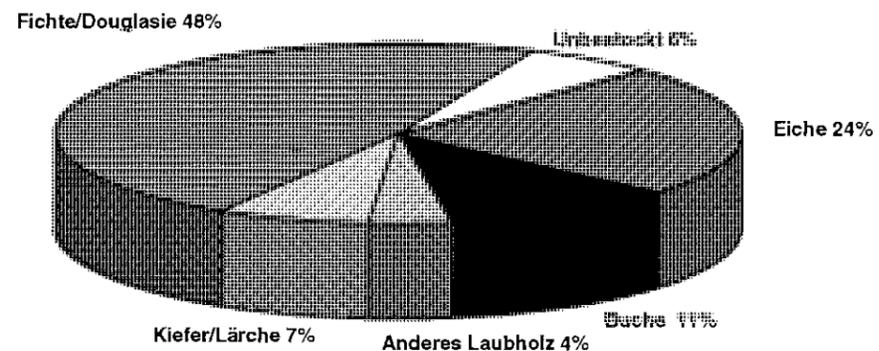


Abb.50: Baumartenverteilung im Flamersheimer Wald um 1990

Dem Flamersheimer Wald haben in diesem Jahrhundert verschiedene Ereignisse zugesetzt:

1936 litten Kiefern- und Fichtenbestände unter mächtigen Naßschneeeuflagen. Jüngere Kiefernbestände brachen teilweise unter der schweren Schneelast flächig zusammen. Fich-

ten bekamen in großen Umfang Wipfel- oder Kronenbrüche. Noch heute, 63 Jahre danach, sind in einigen Fichtenalholzbeständen die Bruchstellen an Krümmungen im sonst geraden Stammverlauf zu erkennen. Hier hat ein Seitentrieb den verlorenen Wipfel ersetzen müssen.

Während des **2. Weltkrieges** bekam der Flamersheimer Wald vorübergehend besondere Bedeutung als Standort für ein Führerhauptquartier, das Hitler den Namen „Felsennest“ gab. Während des Polenfeldzuges 1939 stand dem „Führer und Reichskanzler“ nur ein Eisenbahn-„Führerzug“ als mobiles Führerhauptquartier zur Verfügung¹². Für die geplante Westoffensive wollte er verschiedene feste Quartiere als kampfnaher Befehlszentralen erbaut wissen. Diese sollten nahe an der erwarteten Westfront, aber außerhalb der Reichweite feindlicher Ferngeschütze liegen, gut bewachbar sein und in der Nähe auch die Unterbringung der Führungsstäbe von Heer und Luftwaffe ermöglichen. Die Standorterkundungen Ende 1939 erbrachten, daß unter anderem der Standort Rodert bei Münstereifel geeignet ist. Dieser wurde in großer Eile aufgebaut und schon am 16. 12. 1939 von der Bauleitung der militärischen Sicherung übergeben. Dennoch zog sich der nachrichtentechnische Ausbau der Anlage hin. Hitler hatte das „Felsennest“ ursprünglich nur als Ausweichquartier vorgesehen, denn für ihn stand ein wesentlich größeres und bequemer Feldquartier im Gut Ziegenberg bei Friedberg / Hessen bereit. Auch war der Beginn des Westfeldzuges bereits für Herbst 1939 geplant worden. Zu diesem Zeitpunkt wäre aber keines der geplanten Feldquartiere fertigzustellen gewesen. Deshalb war die Führung davon ausgegangen, daß wieder ein mobiler Führerzug zum Einsatz kommen müßte. Beim Aufbau des „Felsennestes“ wurde daher viel improvisiert, denn es wurde immer unwahrscheinlicher, daß es jemals benötigt würde. Mitte März 1940 war die Anlage aber bezugsfertig. Hitler entschied, nicht nach Ziegenberg gehen zu wollen, sondern ins „Felsennest“, warum, ist unklar. Er traf hier am 10. Mai 1940 ein. Zur Verschleierung des Umzugs von Berlin nach Rodert lief die Aktion unter dem Decknamen „Pfungsturlaub genehmigt“. Er traf nachts mit dem Zug in Euskirchen ein und fuhr in der Dunkelheit von dort zum Felsennest. Neben seinem persönlichen Stab und zahlreichen Sicherungskräften begab sich ein Arbeitsstab der Abteilung Landesverteidigung mit 30- 40 Schreibern, Zeichnern und Fernmeldern ins „Felsennest“. Während hier für Hitler ein mit Strohmatten gegen Lufteinsicht getarnter Bunker zur Verfügung stand, mußten die meisten Begleitpersonen anderweitig untergebracht werden. In Rodert hatte man dafür einen Bauernhof requiriert und umgebaut. Weitere Verbindungsoffiziere wurden in der Stadt Bad Münstereifel einquartiert. Das Oberkommando des Heeres war mit einem „Rumpfstab“ in der Försterei Hülloch, 10 km vom „Felsennest“ entfernt, untergekommen. Auch diese Gebäude erhielten Tarnabdeckungen gegen Feindeinsicht. In unmittelbarer Nähe Hitlers hielten sich nur die Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Wehrmachtsführungsstabes auf. Vom „Felsennest“ wurde der Westfeldzug geführt. Tägliche Lagebesprechungen mit Generaloberst Keitel und Generalmajor Jodl und anderen hohen Militärs boten die Grundlagen für die Entscheidungen und Befehle zum Kriegsverlauf. Schneller als erwartet kamen die Truppen voran, so daß das „Felsennest“ bald zu weit von der Front entfernt lag. Daher wurde das Führerhauptquartier bereits am 6. Juni 1940 in eine neue, innerhalb weniger Tage von der Organisation Todt erbaute Anlage im südbelgischen Dorf Bruly de Peche verlegt, der Hitler den Namen „Wolfsschlucht“ gab. Bis zum vollständigen Ausbau dieses neuen frontnäheren Führerhauptquartiers verblieben noch große Teile des Stabes im „Felsennest“ bei Münstereifel.

Von den Bunkern im „Felsennest“ und den Lagebesprechungen dort enthält eine Fotodokumentation gutes Bildmaterial¹³. Noch heute zeugen gesprengte Bunkerreste im Bereich Rodert und Hülloch von dieser Zeit, in der der Flamersheimer Wald eine wichtige Rolle im 2. Weltkrieg spielte. Die militärischen Anlagen hier wurden am Ende des Krieges bebombt. Auch der Waldrand des Sommerbusches unterlag Beschuß. Durch Munitionssprengungen entlang der Straße von Flamersheim nach Rheinbach sind weitere Splitterschäden in den angrenzenden Waldbeständen entstanden.

Am Speckelstein im Schornbusch sollen Abschußrampen für V2-Bomben geplant oder vorbereitet worden sein¹⁴. Die heute dort befindlichen Betonfundamente stammen allerdings von einem ehemaligen Waldbrandmeldeturm.



Abb.51: Forsthaus Hülloch im 2. Weltkrieg, mit Tarnnetzen geschützt

Die Jahre **1947 bis 1949** waren extrem trocken und zu warm. Damals vermehrten sich die Borkenkäfer in bislang nicht für möglich gehaltenem Umfang. Sie brachten viele Bäume, auch ganze Bestände der Fichte zum Absterben. In den Beständen entstanden Lücken mit nachfolgenden Windwürfen.

Nach 1980 wurden Immissionsschäden auch im Flammersheimer Wald deutlich sichtbar. Zunächst wurden diese beim Nadelholz, vor allem bei Fichte, durch lichte Kronen mit geringer Benadelungsdichte erkennbar. Ab etwa 1992 waren aber Eichen am stärksten geschädigt und starben zahlreich ab. Seitdem liegt der Schadholzanfall durch das „Eichensterben“ bei etwa 75 % des Holzeinschlags bei dieser Baumart, und es ist noch kein Ende der Erkrankung zu sehen. Vitalitätsschwächungen durch saure Niederschläge, Übersauerung des Bodens und Stickstoffüberdüngung sind mindestens in allen älteren Waldbeständen feststellbar. Das macht diese anfälliger für weitere natürliche Schadfaktoren. Deshalb bereitet der schlechte Gesundheitszustand der Waldböden und der Waldbestände des Flammersheimer Waldes nicht nur den Besitzern Sorge. Auf Teilflächen sind Bodenschutzkalkungen durchgeführt worden.

Der Orkan „**Wiebke**“ in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 1990 forderte auch im Flammersheimer Wald seinen Tribut. Hier lag sogar ein Schwerpunkt der Schäden: Mit einem Sturmholzanfall von über 115 000 Festmeter Holz entstanden über Nacht Freiflächen von etwa 245 Hektar. Diese Holzmenge entsprach dem Hiebsanfall von 10 Jahren, nur daß diese normalerweise im Rahmen von Pflegemaßnahmen in der Durchforstung erreicht wurde und nicht durch Abtriebe im Altholz an den falschen Stellen. Überwiegend wurden ältere und mittelalte Fichtenbestände vom Sturm geworfen und gebrochen. Das Holz lag kreuz und quer auf den Flächen und den Wegen, und dessen Bergung war eine höchst gefährliche und sehr teure Aktion, die nur mit Hilfe großer Maschinen („Prozessoren“) gelang, bevor das Holz durch Käfer- und Pilzbefall zerstört war. Wegen des Überangebotes auf dem deutschen Holzmarkt nach der Sturmkatastrophe verfielen die Holzpreise stark.



Abb. 52: Sturmholzaufarbeitung nach dem Orkan „Wiebke“ im Forstrevier Steinbach

Dieser gewaltige Aderlaß an der Substanz und am ökonomischen und ökologischen Wert des Waldes wirkt noch lange nach durch Verminderung des Altholzanteils und des Einschlagvolumens der Betriebe, vor allem in den jetzt fehlenden erntereifen Beständen, und durch große Kulturflächen. Die vom Sturm geworfenen Bestände stockten teilweise auf Standorten, auf denen die Fichte wegen zu hoher Bodenfeuchtigkeit besonders flach wurzelt und zu instabil ist. Hier haben die Forstbetriebe in der Regel einen teuren Umbau in Laubholz vorgenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Umbaumaßnahmen teilweise finanziell unterstützt.



Abb. 53: Sturmholzaufarbeitung nach dem Orkan „Wiebke“ im Forstrevier Steinbach



Abb. 54: Wiederaufforstungen nach dem Orkan „Wiebke“, 8-jährig. Die Ränder der Altholzbestandesreste sind besonders gefährdet. Hohe Verdunstung der Schattennadeln durch die Einwirkung von Wind und Sonne erhöhen den Wasserbedarf der Bäume. Bei trocken-warmer Witterung werden diese eher labil und sind dem Borkenkäferbefall ausgesetzt.

Wild und Jagd spielen eine wichtige Rolle im Flammersheimer Wald, seitdem dieser wieder zu großen Besitzen zusammengeführt wurde. Das geschlossene Waldgebiet ist Rotwild-Kernrevier. Um 1900 wurden einige Stücke Rotwild aus Ungarn im Flammersheimer Wald ausgesetzt, um die geringe körperliche Qualität des heimischen Rotwildes der Eifel aufzubessern.



Abb. 55: Bauplanskizze einer Wildfütterung aus einem anderen Rotwildgebiet, ca. 1900



Abb. 56: Starker Rothirsch im Flammersheimer Wald.

Hege, Fütterung und Traditionspflege der Gesellschaftsjagden haben einen hohen Stellenwert in den verschiedenen Jagdrevieren des Flammersheimer Waldes, die in einer Hegegemeinschaft zusammenarbeiten. Neben Rotwild kommen Wildschweine, Rehe und vereinzelt Damwild vor.

Nun ist es besonders wichtig geworden, den vorhandenen Wildbestand, vor allem das Rot- und Rehwild, auf das waldbaulich vertretbare Maß zu begrenzen, um die getätigten Investitionen nicht zu gefährden. Dies ist auch Voraussetzung für die Erreichung des Ziels, den Waldbau naturnah zu gestalten, mehr gemischte und mehrstufige Bestände aufzubauen und die Stabilität und den Wert des Waldes wieder zu erhöhen. Zur Umsetzung solcher waldbaulichen Zielsetzungen ist viel Geduld, Feingefühl und forstlicher Sachverstand erforderlich. Sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen muß künftig Katastrophen, wie sie der Jahrhundertsturm Wiebke bescherte, vorgebeugt werden, soweit das überhaupt möglich ist. Dies dient schließlich auch dem so wichtigen Leitsatz der Forstwirtschaft, nachhaltig zu wirtschaften und dabei eine Harmonie von Ökonomie und Ökologie anzustreben.

10. Zusammenfassung

Die Geschichte des Flammersheimer Waldes läßt sich mit einigen Kenntnissen bis in das frühe Mittelalter zurückverfolgen, sogar bis in die römische Zeit. In der fränkischen Zeit war der Flammersheimer Wald Teil des riesigen königlichen Wildbanngebietes der Ardennen, später des Tomburger Wildbannes. Der Wald war wahrscheinlich Zubehör der Königsvilla von Flammersheim und hatte daher seinen Namen.

Das auf der stark befestigten Tomburg residierende Ezzonen-Geschlecht der Pfalzgrafen „bei Rhein“ war um 1100 sehr mächtig und hatte sogar Einfluß auf die Politik in anderen Teilen Europas. Es verwaltete den königlichen Flammersheimer Wald, der damals noch eine sehr viel größere Ausdehnung hatte. Die Ezzonen waren Herren des Tomburger Wildbannes, dessen Gebiet sich von Wesseling, südlich von Köln, bis zur Ahr erstreckte.

Nach dem Aussterben der Ezzonen ging die Tomburg mit ihrem Zubehör, so auch der Flammersheimer Wald als Bestandteil des Wildbannes, an die Kurfürsten von Köln über, die durch Schenkungen den Wald aufteilten. Die westliche Hälfte erhielt das Kölner Stift Mariengraden. Die Nachfolger der Ezzonen auf der Tomburg waren nun Lehnsnehmer der Kurfürsten von Köln. Die Tomburger blieben Herren des Wildbannes, jedoch hatten sich auch die Herzöge von Jülich einen Hoheitsanspruch im Flammersheimer Wald gesichert. Dadurch entstand ein Kondominium (gemeinsame Herrschaft zweier Landesherrn über ein Gebiet), indirekt zwischen den beiden in Dauerfehde befindlichen Landesherrn von Köln und Jülich, woraus auch wiederholt konkurrierende Ansprüche an den Wald entstanden. Das Stift Mariengraden als Eigentümerin des Waldes versuchte ebenfalls, seine Ansprüche an den Wald durchzusetzen. Schließlich erhielten aber auch die Nutzer des Waldes, besonders die Einwohner des ehemaligen „Praedium“ Flammersheim, eine zunehmend starke Stellung. Sie hatten ihre differenzierten Nutzungsrechte in Weistümern geregelt.

Dieses komplizierte Machtgeflecht der verschiedenen Interessen am Wald bedurfte im 16. Jahrhundert einer Regelung, zumal die Waldnutzungen überhand zu nehmen drohten und der Ruin des Waldes verhindert werden mußte. Die Bewohner der Dörfer um den Flammersheimer Wald waren auf die Nutzung des Waldes als Bau- und Brennholzlieferant, für die Waldweide und die Schweinemast existentiell angewiesen. Es hatten sich auch fein abgestufte Nutzungsrechte herausgebildet, deren Regelung schließlich mit zum landesherrlichen Eingreifen des Herzogs von Jülich Anlaß gab.

Die große Waldordnung für den Flammersheimer Wald des Herzogs von Jülich mit dem Mitherrn von Tomburg von 1564 war mit den Nutzungsberechtigten ausgehandelt worden. Sie zeigt mit einer Vielzahl detaillierter Regelungen, wie kompliziert das Miteinander der Waldnutzungen geworden war. Ein speziell für den Flammersheimer Wald eingerichtetes Waldgericht, das „Holzgeding“, war nicht nur zur Bestrafung der von den vier, später fünf Förstern vorgebrachten Anzeigen über Waldfrevel zuständig, sondern es führte mit dem „Waldbuch“ auch das Register der Berechtigungen und regelte als Vertretung der Berechtigten die Anwendung und Umsetzung der Waldordnung.

Die wichtigsten Gruppen von Nutzungsberechtigten erhielten die Bezeichnung „rechte Erben“. Sie wurden zunehmend auch als Eigentümer des Waldes angesehen, wobei das Stift Mariengraden im Laufe der Zeit aus seinem Eigentum verdrängt wurde.

Die Nutzungen des „Erbenwaldes“ nahmen im 18. Jahrhundert ein für den Wald bedrohliches Ausmaß an. Mit Ausnahme des Schornbusches wurde der gesamte Flammersheimer Wald in Niederwald mit 12-jährigem Umtrieb umgewandelt. Der jährliche Abtrieb von 1/12 der Fläche schuf mehrere hundert Hektar große Freiflächen, die Sonne, Regen und Frost ausgesetzt waren, eine ökologische Katastrophe nach heutigen Vorstellungen.

Die Konkurrenz unter den hunderten Waldnutzern nahm im 18. Jahrhundert immer mehr zu. Dies führte zur allgemeinen Unzufriedenheit und zu vielen Streitigkeiten, die das Holzgeding auch nicht mehr ausreichend klären konnte. Um 1780 unternahm der Herzog von Jülich einen groß angelegten Versuch, den Erbenwald reell zu teilen, was aber nicht gelang. Er verstärkte seinen Einfluß auf die Regelungen im Wald als Landesherr und drängte damit nicht nur den Tomburger Mitherrn, sondern auch das Waldgericht zurück.

Mit dem Einzug der Franzosen ins Rheinland 1794 begann eine 21 Jahre andauernde Phase, in der die Selbstverwaltung des Erbenwaldes abgeschafft wurde. Die französische Forstadministration übernahm die Verwaltung des Erbenwaldes mit der Begründung, daß einige wenige ideelle Anteile an diesem Wald durch die Säkularisation staatlich geworden waren. Die Besatzer betrieben in den Wäldern des Rheinlandes Raubbau und hinterließen auch den Flammersheimer Wald in einem ruinierten Zustand.

Als Preußen 1815 die Rheinlande übernahm, wurde die staatliche Regie des Erbenwaldes fortgesetzt. Im Gegensatz zu den Franzosen hat die preußische Forstverwaltung den Wald aber nicht nur geschont, sondern auch Vorräte aufgebaut, die künftigen Generationen zugute kommen sollten. Sie bauten die Nieder- und Mittelwälder allmählich in Hochwald mit dichten und vorratsreicheren Beständen um. Die Walderben waren damit aber gar nicht einverstanden. Sie waren der Meinung, die verhaßte Forstverwaltung hielte ihnen Nutzungen vor, die ihnen zuständen. So kam die Forderung nach der Teilung des Waldes wieder vehement auf. In dieser Zeit kaufte sich ein wohlhabender „Rentner“, namens Weckbecker, in die Erbengemeinschaft ein, übernahm die Führungsrolle in der Auseinandersetzung der Walderben mit der Verwaltung und betrieb die Teilung auf gerichtlichem Wege.

Daraus erwuchsen „Riesen - Prozesse“, die sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts hinzogen. Im Jahre 1852 wurde schließlich die Teilung vollzogen und der gesamte Wald in einer groß angelegten Versteigerung verkauft. Zuvor war er vermessen und in eine Vielzahl von Kleinstparzellen für den Verkauf eingeteilt worden.

Nach dem Verkauf machten die meisten neuen Besitzer schnelles Geld durch Raubbau am eigenen Wald. Die von der preußischen Forstverwaltung mühsam aufgebauten Bestände waren schnell ruiniert und die neuen Parzellen somit wertloser geworden. Einige wenige Wohlhabende kauften daraufhin viele preiswert zu habende Parzellen auf, verkauften diese aber ab etwa 1880 wieder in einer Zeit des Holzpreisverfalls an Industrielle aus dem Ruhrgebiet, die schnell zu großen zusammenhängenden Besitzen im Flammersheimer Wald gelangten. Die neuen Waldbesitzer investierten wieder mit dem Ziel der Erhöhung der Produktion und des wirtschaftlichen Wertes durch Aufbau neuer Bestände. Wo der Zustand des angekauften Niederwaldes ausreichte, wurde dieser übernommen und in Hochwald überführt. So entstanden die heute noch den Flammersheimer Wald in beachtlichen Teilen prägenden Eichen- und Buchenhochwälder. Wo Blößen und zur Überführung nicht geeignete Niederwaldflächen übernommen wurden, sind größtenteils Nadelwaldbestände, überwiegend Fichten, angebaut worden, die heute das wirtschaftliche Rückgrat der Betriebe bilden. Die Erben der ab etwa 1880 aufgetretenen Flächenankäufer sind heute noch im Besitz der Waldflächen. So wurde schließlich aus dem ungeteilten Erbenwald mit sehr vielen ideellen Anteilen nach dessen reeller Teilung und einer Phase des Raubbaus wieder überwiegend großer, zusammenhängender Privatwaldbesitz.

Der Flammersheimer Wald ist heute noch ein in seiner Größe und Geschlossenheit ungewöhnlicher Waldkomplex von hoher wirtschaftlicher, ökologischer und landespflegerischer Bedeutung. Seine lange bewegte Geschichte aufzuzeigen mag ein wenig dazu beitragen, diesem großen Wald mit Respekt zu begegnen, ihn in seiner Geschlossenheit zu erhalten und die heutigen Waldbilder besser zu verstehen.

Abbildungsnachweis

- Archiv der Stadt Euskirchen : 19 (Euskirchen I, Nr. 886), 40 und Karten im Anhang
- Archiv Forstliche Sammlung der Universität Bonn: 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23
- Archiv Haniel: 51
- Arntz, H.D. und Allgemeine Ortsvereine Flammersheim: 1 Innenseite, 31
- Brauchitsch, B.von, Privatarchiv: 8
- Gerasch-Mürzer, Chr. nach Vorlagen Naumann, G.: 6 (nach Müller verändert), 10
- Griesche, Chr.: 38
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: 13 (Kurköln II, Nr. 1501 -1504), 20 (Kurköln IV, Nr. 411), 26 und 27 (Jülich-Berg III, Nr. 1530), 32 (Regierung Köln, Nr. 6568)
- Hochgürtel, A. (Computergrafiken): 43, 45, 46, 49, 50
- Naumann, G.: Titelbild, 3, 4, 7, 9, 11, 12, 24, 25, 28, 29, 30, 33, 34, 36, 37 (Archivbild), 39, 41, 42, 44, 47, 48, 54, 55 (Archivbild)
- Prigge, J.: 52, 53, 56
- Schultheis, C.: 1
- Städtisches Museum Koekoek, Kleve, : 35
- Wagner, P.: 2
- Wieruszowski, H.: 5

Literaturübersicht

- Allgemeine Ortsvereine Flammersheim et al. (HRSG): Kleine Flammersheimer Dorfchronik zur 1125-Jahr-Feier. Flammersheim 1995
- Arntz, H.-Dieter: Zur Geschichte des Dorfes Flammersheim, in: Dorfgemeinschaft Flammersheim (HRSG): Wir in Flammersheim, Euskirchen 1984
- Aubin, Hermann: Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz, Köln und Bonn 1926
- „ Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Berlin 1920
- Baden : Altertümer im Flammersheimer Erbenwalde, in: Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland, Bd. 14, Bonn 1849, S.170 ff.
- Becker, Johannes: Geschichte der Pfarreien des Dekanats Münstereifel, Bonn 1900
- Boden, Franz: Betrachtungen über die Schicksale eines Reichswaldes, in: Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 10. Bd. Berlin 1879, S.186 ff.
- Brommer, Peter, Schleidgen, Wolf-Rüdiger und Zimmer, Theresia: Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Teil 1, Koblenz 1984
- Buck, Gerhard: Das Führerhauptquartier 1939- 1945. Druffelverlag, Leoni am Starnberger See 1977
- Decker, Everhard: Über die Villa regia Flammersheim, in: Annalen des Niederrheins 1872, S. 126 ff.
- Dittmaier, Heinrich: Zur Geographie der Wildbannbestätigung für die Kölner Kirche von 973, in: Rhein.Vierteljahrsblätter, Jg. 24, Heft 3/4, Bonn 1959
- Droege, Georg: Pfalzgrafschaft, Grafschaften und allodiale Herrschaften zwischen Maas und Rhein in salisch-staufischer Zeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 26, Heft 1 und 2
- Eckertz, G.: Flammersheimer Weistümer, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 1. Jg., 2. Heft, Köln 1855

- Engels, Wilhelm: Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz, Rheinisches Archiv, Bonn 1957
- Flink, Klaus: Geschichte der Burg, der Stadt und des Amtes Rheinbach, in: Rhein. Archiv, Bonn 1965
- „ Quellen der Herrschaften Landskron und Tomberg, in: Rhein. Vierteljahrsblätter, Jg. 34, Heft 1 / 4, Bonn 1970
- Geschichtsverein Prümmer Land e. V. (Hrsg): Das Goldene Buch von Prüm, Prüm 1997
- Gissing, Karl: Geschichte der Stadt Euskirchen, Euskirchen 1902
- Grimm, J.: Weistümer, 7 Bände, Göttingen 1840 - 1878
- Groß, Manfred et.al.: Der Westwall, Führer zu archäologischen Denkmälern im Rheinland, Köln 1997
- Gugat, W.: Jülich und die Kölner Wildbannbezirke im Osning, in: Rhein.Vierteljahrb. Jg. 26/1961, S.286 ff.
- Hagen, J.: Römerstraßen der Rheinprovinz, 2. Aufl., Bonn 1931 (Erläuterungen zum geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz, Bd. 8)
- Heisterkamp, H: Franz Georg Severus Weckbecker aus Sevenig, in: Eifel-Kalender 1954, S. 87 - 90
- Hocker, Rolf: Zur Jagdgeschichte der Kurfürsten von Köln, in: Bonner Geschichtsblätter. Band 23, Bonn 1969
- Höhere Forstbehörde Rheinland (Hrsg): Waldflächenentwicklung im Rheinland 1820-1990, Teilbereich Kreis Euskirchen, Bonn 1995
- Hofer, J.: Metamorphose eines Waldstücks, in: Jahrbuch des Kreises Euskirchen 1982, S. 90 ff.
- Janssen, Walter: Studie zur Wüstungsfrage im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelvorland, 2 Teile, Bonn 1975
- Jahnke, Siegfried: Der Urteilsstein zu Flammersheim, in: Heimatkalender des Kreises Euskirchen 1966
- Joester, Ingrid: Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Band 3: Die Behörden der Zeit 1794 -1815, Siegburg 1987
- Kastner, Dieter: Die Grafen von Kleve und die Entstehung ihres Territoriums vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, Ausstellungskatalog (536 S.), 2. Aufl., Kleve 1984
- Katzvey, Jakob: Geschichte der Stadt Münstereifel, 2 Teile, Köln 1854 und 1855
- Kliesing, Georg: Die Säkularisation in den kurkölnischen Ämtern Bonn, Brühl, Hardt, Lechenich und Zulpich in der Zeit der franz. Fremdherrschaft, Honnef 1932

- Kreiner, Ralf: Städte und Mühlen im Rheinland, Das Erftgebiet zwischen Münstereifel und Neuss vom 9.-18.Jahrh., Hrsg.:Historisches Institut der RHTH Aachen, 1997
- Kreis Rheinbach (Hrsg): Statistik und Verwaltung des Kreises Rheinbach für die Jahre 1859 - 1861, Köln 1863
- Krudewig, Johannes: Geschichte der Bürgermeisterei Cuchenheim, 2 Bände, Euskirchen 1921
- Lacomblet, Th.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I und III, Elberfeld 1840 und Düsseldorf 1853
- Laurich, Jutta: Der Rheinbacher Stadtwald, Sonderdruck 6, Stadt Rheinbach, 1989
- Lüning, Jens und Stehli, Petar: Die Bandkeramik in Mitteleuropa, in: Spektrum der Wissenschaft, 1989, S. 78 -90
- Müller, Hans-Paul: Die Herrschaft Tomberg, Diss., Bonn 1970
- N.N: Clausein und Bedingungen des Verkaufs des Flammersheimer Erbenwaldes, gedruckt bei F.Neel in Euskirchen 1852, 16 S.
- Naumann, Gerhard: Forstgeschichtliches zum Hardtwald bei Stotzheim, Bad Münstereifel 1998
- Nottebrock, J.: Die Aachen-Frankfurter Heerstraße in ihrem Verlauf von Aachen bis Sinzig, in: Bonner Jahrbücher, Heft 131, Bonn 1926
- Oediger, Friedrich-Wilhelm: Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Band 1:Landes-und Gerichtsarchive von Jülich-Berg, Kleve-Mark, Moers und Geldern, Siegburg 1957
- „ Band 2: Kurköln, Landesarchiv und Gerichte, Siegburg 1970
- „ Band 4: Stifts- und Klosterarchive, Siegburg 1964.
- „ Band 5: Archive des nichtstaatlichen Bereiches, Siegburg 1972
- Paffen, Karlheinz: Heidevegetation und Ödlandwirtschaft der Eifel, Bonn 1940
- Pagenstert, Gottfried: Forstliche Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland im XIX.Jahrhundert, Freiburg 1961
- Pesch, Joseph: Die Vordereifel, Euskirchen 1901, Reprint, Bad Münstereifel 1992

Anhang I: Abschrift der Flammersheimer Waldordnung vom Original (Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II, Nr. 1632 Fol. 1 und 7 - 20):

Waldt = Ordnung:
über
den Flammersheimer Waldt
auffgerichtet von
Ihrer Hochfürstl. Durchl.
Wilhelmen Hertzogen zu
Gülich Cleve und Berg etc.
und
Mittherren zu Thomberg Luther
Quad von Landscroun:

Im Jahr 1564. den 18 ten May.

Von Gottes gnaden wir **Wilhelm Hertzog zu Gülich**, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein etc. Thun kundt, alß hiebevorn vilfeltige Clagten von uberfarungen und schaden, so uf unserem Flammersheimer waldt derzeit sich teglichszugetragen, an weilandt den hochgebornen Fursten, herrn Johannem Hertzogen zu Cleff, Gulich und Berg, Graven zu der Marck und Ravensberg, unseren lieben herrn und vatter, auch Johannem Quaden, beide loblicher und seliger gedechtnuß, als herrn disselbige waldts gelanngt. Mit bit, einsehens zuthun, damit solichem schaden furkommen, und der abgewendt werden mochte. Derhalben auch sein L. und gemelter Quad in den Jaren unsers herrn tausent funffhondert neunundzwentzig, sich mit den Erben und Anerben gerurtes waldts einer fuglichen ordnung vierundzwentzig Jarlanck stracks und unabbruchlich gehalten zu werden, entschlossen.

Und aber wir in erfahrung kommen, das derselben ordnung mitlerzeit wie sich geburt, nit nachgesetzt, sonder in vill wege dargegen gehandelt, und obgemelter Waldt vast verwuestet und verhauwen, insonderheit seithero die vorbestimte Jaren vorbeij und umbgewesen, alß das zu besorgen, wa dem baldt nit furkommen, und mit guter ordnung begegnet, das der gantzer waldt nit allein gerurten Erben und Anerben, sambt iren Nachkommen, sonder auch dem gantzen umbligenden Lande zu mircklichen und unuberwundtlich schaden und nachtheill in abnemen gerhaten wurde. Derwege dan die Erben und Anerben gedachtes Flammersheimer Waldts uns zu vilmain solicher verwuestung und unrhats halben gnedigs Insehens zu thun, und nach vorgeeender besichtigung gute bestendige ordnung furzunehmen undertheniglich ersucht und gebetten.

Darauff wir auch in dem vergangnen sechsundfunfftzigsten Jar die unsere zu der begerten besichtigung verordent. Die sich neben unserm lieben getrewen Lutherem Quad von Lanßkron als Mitherre, sambt den seinen und vilgedachten Erben und Anerben, einer ordnung

verglichen. Welche doch umb etlich wenig durch Erben und Anerben vorgewendte mengell bißanher ins werck oder entliche volnziehung nit gebracht mugen werden. Derhalben wir Erben und Anerben zu sonderliche gnaden umb befurderungs gemeins nutz und urbers, uns negstvergangnen Sambstag eigener Person ghen Flamerßheim verfuget, und mit gedachtem Luterem Quad und sementlichen Erben und Anerben, so dahin beschieden, berurten unsern Flamerßheimer waldt selbst mit vleiß besichtigt, und darnach mit bemelten Erben und Anerben wie derselbig waldt vermug der verfasten Notell der ordnung wiederumb in gute besse- rung und uffkumpst zu bringen, allerlei handlung gepflegt.

So haben gemeine Erben und Anerben mit uns und vorgen. Luterem Quad nach ersehung der hievorn verfasten ordnung, auch itzo nochmals darin gethanen ab- und zusetzungen, sich zu letzt verglichen und entschlossen; in massen wie hernach folgt.

1. Holtzgeding

Zum ersten. Das Scholtheiß und Scheffen zu Flamerßheim sambt zweien von unser der herrn, zweien von der Geistlichen, zweien von dern vom Adell, und zweien von der Erben und Anerben wegen, macht funffzehn Personen zusamen, in beisein unser der herrn Diener und gemeiner Erben und Anerben, jeders Jars zweimall, nemblich das erst am zweiten May, und das ander am dritten tag Novembris zu acht uhren vormittags zu Flamerßheim Holtzgeding halten, welche Holtzgeding vierzehnen tag zuvor zu verkundigen. Da aber itztgerurter tag einer oder beide uf einen Sonntag fallen wurden, sollen alß dan die Holtzgedingh uf dem- negstfolgenden tag gehalten. Auch uf dem Holtzgeding Erben und Anerben gleich den vorstern gelaub geben, und weiß also durch sie oder sonst uf dem waldt gewroegt und anbracht, gestrafft werden. Und solln bestimpte Verordenten vor dem tag des Holtzgedings den waldt bereiten, und besehen, wie in allem darauf gehandelt werde und gehalten sei worden, damit der mißbreuch desto baß anbracht, gestrafft, und abgeschafft mugen werden. Und sollen die letzte acht Personen Scholthiß und Scheffen zu Flamerßheim vorgestellt, und ubermitz dieselbige dermassen beeidt werden, das sie unser der herrn Hocheit, dergleichn der Erben, Anerben und anderer gerechtigkeit vleissig acht haben, darwider nit handeln, noch Jemandt an seinem gebur verkurtzen solln.

2. Waldtsachen vor dem Gericht zu Flamerßheim zuerortern

Alß biß anher under Erben und Anerben des Flamerßheimer Waldts geubt und gebraucht worden, welcher mit dem andern zu thun gehabt, oder zu thun kriegen, umb schaden, schuld oder anderer sachen halben, ob solichs auß dem Waldt schon nit hergeflossen oder erwachsen, dannoch fur dem Gericht zu Flamerßheim furgenommen und von demselbigen darinnen gericht und geurtheilt worden, ist verordent und vertragen, das hinfurter alle sachen und Irrungen, so auß dem waldt herfliessen und erwachsen, wie von alters an der Banck zu Flamerßheim anhengig gemacht und gerechtfertigt werden solln. Weiß aber sunst von Privatsachen und Irthumb sich begeben, so auß dem Waldt nit erwachsen, sollen an dem ort, da der Beclagter gesessen, oder sonst nach art und natur der guter, durch den Cleger furgenommen, anhengig gemacht, und geendet werden.

3. Alle bruchten auf dem Holtzgeding schriftlich furzubringen

Das uf dem Holtzgeding in beisein obgerurter Personen alle Bruchten durch die Vörster, auch die Erben und Anerben wie obgemelt, uns den herrn schriftlich furbracht werden, und in solicher anzeichnuß zu melden, wer, uff welchem tag und welcher gestalt ein Jeder bruchtig worden. Da aber einicher der Vörster nit schreiben kundte, soll der sich bei dem negsten Pastor oder anderen verfugen, und die uberfarung mit notturfftigen bericht ufzeichnen lassen.

4. Der Herr Bevelhaber solln die Bruchten uflegen

Und solln unsere und Luthers Quaden verordnete Bevelhaber einem Jeden uf obbestimten Holzgeding uflegen, wie er vermug dieser ordnung mit seiner Uberfarung gebrucht.

5. Beeidung der Vorster

Nachdem biß anher funff Vorster uf dem waldt gewesen, deren zwen von den Herrn des waldts, zwen von Dechan und Capittels zu S. Margareten zu Colln, und einer durch den Abt zu Heisterbach angesatz: Soll es auch hinfurter dabei verbleiben, und die drei, so von den Geistlichen angestellt, von denselben auch underhalten, ydoch fur irer ansetzung den Herrn, oder derselben Ambtleuten presentirt, und da ire Person annemlich, bemelten Herrn des waldts vereidt, und alle obgedachte Vörster hinfurter auß den Erben und Anerben genommen werden.

6. Gute aufsicht des Waldts durch die Vorster

Die Vörster solln bei irer verpflichtung den Waldt trewlich helffen verwharen, bedienen und niemandt oversehen, sonder sich in irem bevelh uffrichtig, und dieser ordnung gemeß halten, damit den armen als den reichen geschehe, und allenthalben gleichheit gehalten.

7. So ein Vorster abgehen wurde

Wan ein Vörster abgahn wurde, soll uf dem negsten Holzgeding durch denjenigen, welcher den vorigen vorgeschlagen, ein ander an seine platz presentirt, und sovorn der annemlich, durch unser der herrn Bevelhaber angestellt, und wie obgemelt beeidet werden.

8. Das die Vorster den Zehenden Pfenning der bruchten haben

Damit dan hinfurter die angesetzte Vörster desto trewlicher und vleissiger irem uferlegtem bevelh nachkommen, und sich erzeigen, so solln dieselbige fur belhonung auß einer jeder Bruchten, die sie kunfftiger zeit verzeichent anbringen werden, wan dieselbige verthedingt, den zehenden Pfenning haben und geniessen. Und da der Vörster zwen oder mehr bei alsollichem anbringen weren, soll ein jeder von gedachtem zehenden Pfenning sein geburlich antheill empfangen. Imfall auch obgerurte Vörster in irem uferlegtem bevelh nachlessig oder untrewlich befonden, solln meineidich gehalten, ires Ambts entsetzt, und den herrn des waldts zu hoher straff mit leib und guet erfallen sein.

9. Abstellung des Kolbrandts

Item der Kolbrandt uf unserm Flamerßheimer Waldt, so durch die vorige ordnung abgestellt, soll nochmals nit vergondt noch zugelassen werden, doch vorbehalten uns herrn des waldts zu unsern eigenen Heusern eines Kolhouffs ungeferlich zu gebrauchen, und davon nit außwendig wenden zu lassen oder zu verkauffen.

10. Abstellung der Kalckbrenners

Item ist ferner verordent, das alle Kalckbrennern uf dem waldt abgestellt sein und bleiben solle, vorbehalten uns herrn vurß. auf unsern heusern der notturfft nach zu gebrauchen, und nit außwendig zu verlassen oder zu verkauffen.

11. Abschaffung der Weidt=Eschbrenner

Item stellen auch ab alle Weidt-Eschbrenner, und solln noch wolln der gheine mehr zulassen oder gestatten.

12. Abstellung der Felchenheuwer, Aschenhewer und Radermecher

Es solln auch abgestalt sein und bleiben Felchenheuwer, Aschenheuwer, Radermecher doch mit der vorbehaltung uns, vort den Erben und Anerben nach notturfft gebrauchen zu lassen, und nit außwendig zu verkauffen. Und wa Jemandt hiergegen handeln wurde, soll durch unser der herrn Bevelhaber und die Vörster uf drey goltgulden von einem Jedern stamme, da Felchen, Aschen und Rader von gemacht, zur bruchten gesetzt werden.

13. Steckenmachen und Gertenhauwen

Item die Erben und Anerben mugen auch stecken machen und Gerden hauwen, sovill nach eines Jeden gerechtigkeit sich geburet; doch soll einer dem andern soliche stecken und Gerden, desgleichen Schantzen noch kein ander holtz verkauffen, oder sonst verbringen mugen, dan allein auf dem angehorigen Hoffrechten oder Pällsteden nach notturfft zu gebrauchen.

14. Zeunen und Schantz machen

Welcher Zeunen oder Schantzen machen will, soll darzu kein Eiche noch Meybuechen, sonder allein todtholtz, auch solich holtz zu gheinen Veltzeunen, sonder allein uf den Palsteden und sonst zu nötigen beuwen gebrauchen.

15. Kein Raemen uff dem waldt zu hauwen

Die Erben und Anerben solln und mugen auch an todten holtz Ramen hauwen, aber die nit verkauffen, dan allein uf den angehorigen gutern nach notturfft und weiters nit zu gebrauchen.

16. Kein Schuttelen uf dem waldt zu machen

Dergleichen sollen auch gheine Schuttelen uf dem waldt gemacht werden.

17. Wievern und warzu Diell oder Dielholtz geschnitten werden soll

Es soll gheiner von dem holtz, so uf Flamerßheimer waldt gehauwen, Dill oder Deilholtz schneiden lassen, dan allein zu notturfftigem baw uf den anerbigen hoffrechten oder Pallsteden; und welcher daruber betretten, soll von jederen stamme zur Bruchten uf drei goltgulden gestrafft werden.

18. Vlen oder Pfannenbecker

Item es soll auch kein Vlen oder Pfannenbecker einich holtz auß dem Flamerßheimer Waldt zu seinem handtwerck gebrauchen; und welcher dagegen als bruchtfellig erfunden wurde, soll den Herrn, so oft solichs geschege, uf drei goltgulden verfallen sein. Dergleichen soll auch der jhenig, so solich holtz verkaufft, den Herrn zu straff stehen.

19. Kein Loe zu schelen

Es soll auch niemandt auf dem Waldt oder seinen Hoeven Loe schellen von Holtz, das uf dem waldt gehauwen, dan die uberfherer von itztgemelten beiden ubertretungen, nemlich von dem Schuttelenmachen und Loe schellen, von jederem stam drei goltgulden zur bruchten geben.

20. So Jemandt Bawholtz bedurfftig

Ob einiche Erben oder Anerben Holtz behurfft zu bauen, die solln solichs den vurs. acht, so neben Scholtheiß und Scheffen zu Flamerßheim zum Holtzgeding verordent, kundt thun, welche dan den Notbaw besichtigen, folgendts zu allen viertheill Jars notturfftig Holtz unweigerlich weisen, und solich geweist holtz mit dem Schlach Yser so darzu verordent, oben und auch unden an dem stock zeichnen, und guete ufsicht haben solln, das weiters nit dan erlaubt und mit dem Iser gezeichnet ist, gehauwen werde. Und solln diese acht Holtzweiser, weiß sie dermassen geweist und gezeichnet, uff dem negsten Holtzgeding mit clarem bericht, wiewill einen Jeden gegeben, schriftlich furbringen. Und die Jhenige, so das holtz bekommen, inen von Jederen holtz funff Schilling Colnisch geben, wie auch einem Jeden solicher acht holtzweiser fur seine muhe, wan Volecher ist, funff und zwentzig, und wan Halbecher dreizehen Vercken mit ufgebrandt werden solln. Und weiß den sechs, so durch Erben und Anerben furgeschlagen, darüber und weiter fur belhonung zu geben, durch sie die Erben und Anerben ohn schaden der herrn, verricht werden soll. Wa aber die vorgemelte acht verordenten an dem weisen und verzeichnen des Holtz oder auch sunst irem ufferlegten bevelh seumig, soll dasselbig uf dem negsten holtzgeding furbracht und geclagt werden, umb besserung in dem furzunehmen.

21. Die geweiste Holtzer inwendig viertzehen tagen abzuhawen und auß dem Waldt zu stellen

Die Holtzer, so man in massen obgemelt geweist und gezeichnet, sollen inwendig sechs wochen nit umb die Zopff wie von etlichen zu gescheen pflege, sonder umb geburliche tagsbelhonung abgehawen, und auß dem Waldt gestalt, auch darnach binnen einem halben Jar verbauwet werden; welcher solichs nit thete, soll funff goltg. verbrucht haben oder aber billige und erhebliche ursachen anzeigen, warumb er an solichem baw verhindert.

22. Das alle Erben und Anerben jerlichs etliche Eichenstalen sollen possen und setzen helffen

Obgemelte acht Holtzweiser solln macht haben, die Erben und Anerben jedes Jars einen tag zu fordern, umb jonge eichenstalen zu setzen und zu possen, wie sie auch soliche Possung und arbeit außzuteilen. Welche erben und Anerben daran seumig oder ungehorsam gespurt, solln ein Jar irer gerechtigkeit des Waldts entberen.

23. Kein gezimmer, so von der Flamerßheimer waldts holtz gebawet, auß der holtzgemarck zu fueren

Da Jemandt einiche heuser und gezimmer so von dem holtz des Flamerßheimer Waldts gebawet, ausserhalb der Erben und Anerben Platz und Hoffstede, so uff dem Waldt berechtigt, zu fueren oder zu verkauffen understunde, der soll sein erbzall und Recht, das er uf bemeltem Busch hette, verwirckt haben, und dessen nimmermehr widerumb gebrauchen mugen.

24. Kein bawholtz, so nit geweist noch mit dem Schlachyser gezeichnet, dergleichen kein jonge gesetzte Heister oder auch selbst gewachssene jonge Eichen abzuhawen

Wie auch gleichspfalts derjenigs, so einich Bawholtz, das ime nit geweist noch mit dem Schlachyser wie obgemelt gezeichnet, dergleichen jonge gesetzte Eichen oder Heister oder auch selbst gewachssene jonge Eichen wurde abhauwen lassen, mit funff goltgulden gestrafft werden, und darzu seiner gerechtigkeit ein gantz Jar entberen soll.

25. Brandtholtz

Es solln auch die Erben und Anerben uf gemeltem Waldt brandtholtz nach notturfft gebrauchen, aber mit dem Unterscheidt, das alsolich holtz uf iren eigen des waldts angehorigen gutern und Heuseren, so itzo da sein, gebraucht und nit verbracht werde; zu welchem vurs. brandt keine Eichen oder Heufftmeyboeche gehauwen, geschoren oder gebraucht werden solln.

26. In abhawung der Beum das underst und oberst hinweg zu fueren

Wer einen Baum abhewt, soll das underste sambt dem obersten alles weg fueren. Im fall aber uber angewendten vleiß das underste und oberste von alsolichem abgehawenen Baum nit hinweg gefuert wurde, soll ein ander Erb oder Anerb dasselbig nach sechs wochen zu seiner notturfft hollen und gebrauchen mögen; darauf die Vorster vleissig achtung haben solln.

27. Waltessen und Kötter

Die Waltesser und Kötter, so nit weiter dan uff todt und unschedtlich holtz berechtigt, solln sich halten nach Scheffen Weißthumb, und in gheinerlei weiß Holtz verkauffen, wie dan inen bißanher auch mit recht nit zugelassen ist, und das holtz nit weiters dan uf den angehorigen guten zu gebrauchen und daselbst zu verbleiben.

28. Welche anderer Waldrecht an sich gelten, sollen weiters nit berechtigt sein, als die verkeuffer vorhin gehabt, und dieselbe verkeuffer darnach gantzlich abgewest

Als auch etliche außwendige bißanher den Erben und Anerben, auch Kotttern ir waltrecht abgegolten oder sonst mit Recht aberlangt, und also in desselbigen stat des waldts zu gebrauchen getretten, und aber dieselbige solichs abgegolten oder erlangten waldtrechts nit allein nach irer gelegenheit, und ferner dan die, so es inen verlassen, gebraucht, sonder auch die Ynnigen, so es verlassen, eben woll wie vorhin des waldts gerechtigkeit sich auch unternommen und gebraucht, so ist abgeredt und beschlossen, das die, so anderer waltrecht an sich erworben oder hinfurter aberlangen oder gelden wurden, des waldts nit weiters noch mehr gebrauchen oder sich unternemen solln, dan diejhenigen, so das verlassen, darzu berechtigt, und solichs uff der Pall- oder Hoffstatt. Soliche verlasser aber sulen sich des waldts mit nichten unternemen, des geniessen noch gebrauchen.

29. Wa von Ungeerbten Holtz uf dem waldt gehawen

So einiche, die uf dem flamerßeheimer Waldt nit geerbt, holtz darauff hauwen und dasselbig baussen die Holtzgemarck fueren wurden, der oder dieselbige solln von uns herrn des waldts oder unseren Bevelhaberen irer Ubertretung halben gestrafft werden, und darzu uns mit Pferden und wagen doch uf geburliche abtragt nach gelegenheit und befinden verfallen sein. Im fall auch die Vorster solicher Ueberfarung nit mechtig, solln sie unser Ambtleute und Bevelhaber des orts, und, so die in der ill nit zu bekommen, die negste Nachbaren der Herrn underthanen von unsernt wegen umb Hilff ansuchen, die inen alßdan auch darzu beistendig und behilfflich sein solln.

30. Die Eichenbaum und Meybuechen nit zu scheren oder zu schneuwen

Niemandt, er sei wer er woll, soll die Eichen beum und Meyboechen scheren oder schneuwen, sonder wer daruber betretten, umb Axt, Bylen und Hepen gepfandt, dieselbige hinder die Vorster gestalt, die Ueberfarer uff dem negsten holtzgeding inbracht, und darnach im Bruchtenverhör, so oft solichs geschege, mit drei goltg. gestrafft werden. Yedoch soll man alte Boechen struich, so außgeschlagen, aber kein Eichen oder Heufftmeyboechen zu notturftigem brandt scheren mugen, und despals das holtz uf den köpfen so nahe als muglich, und nit oben in der lufft abhauwen, damit new holtz widerumb außschlagen und wachssen konne.

31. Laubhauwen und streuffen nit zugestatten

Weill das Laubhauwen und streuffen, so bißanher vilfellig gebraucht worden, dem waldt zu mercklichem schaden gereicht, soll dasselbig gantz und zumall abgestalt sein. Welcher aber daruber betretten, soll mit zweien goltgulden bruchten zu geben gestrafft werden.

32. Nach dem halben Mey biß uf den ersten tag des hewmonatz keine Bawholtzer, Gerden, stecken oder ander holtzer zu hauwen

Nach dem halben Mey biß uf den ersten tag des Hewmonats soll niemandts Bawholtzer, Gerden, Stecken oder todtholtz hauwen, doch Jederman, so darzu berechtigt, allein ligendt holtz in dem waldt zu suchen, zu rafften, und außzutragen vergundt sein; wer daruber betretten, soll mit funff Marck gebrucht werden.

33. Das die Vorster niemandt verzeren, verthedingen noch straffen

Die Vorster solln niemandt verzeren, verthedingen noch straffen, dan solichs alles uf dem negsten Holtzgeding furbringen, und despals niemandt bei iren ehern und eiden ubersiehen, yedoch damit die uerberarer desto besser zur straff und gehorsam angehalten, und diese ordnung zu vester handthabung volnzogen, so mugen die Vorster die Ueberfarer, so in der holtzgemarck nit gesessen noch geerbt, anstundt nach irer begangner that amts halben nach alter gewonheit pfenden, und die Pfende uf dem Holtzgeding geschlissen werden.

34. Wie die Uerben von den Erben und Anerben mögen angehalten werden

Wie auch die Erben und Anerben die Uerben, so uf dem waldt betretten, biß an die Vörster anhalten und die Ubertretter, so Erben weren, den Vorstern angeben mögen, und von soliche Bruchten den zehenden Pfennings haben solln.

35. Die verordente Buschtag zu halten

Es soll niemandt gestattet werden, uf feir oder heüiligen tagen oder auch des Nachts uf dem Flamerßeheimer waldt einige holtz zu hauwen, zu fueren oder zu tragen; welcher daruber betretten, soll mit zehen goltgulden gebrucht werden.

36. Von dem Ecker, wie das zu besichtigen und nach befinden die Vercken aufzutreiben

Wan der Almechtig Echer beschert, soll dasselbig im anfang des Monats Septembris durch unser der herrn Bevelhaber und Vorster sambt etlichen von der Ritterschafft, auch andern Erben und Anerben, nemlich auß jedem Kirspell zwey, mit vleiß besichtigt und uberlegt werden, wievill dasselbig Echer soll ertragen konnen; und auch darnach uns den herrn despals, dergleichen den Erben und Anerben ufgebrandt werden, als das dem armen so woll als dem Reichn nach seinem gebuer und gerechtigkeit davon zukomme.

So voll Echer gerhaten, wievill alßdan aufzutreiben

Und so voll Echer befunden, sollen alle diejhenige, so uf dem Flamerßeheimer Waldt gehoren, alle ire mastvercken, die sie uf den Pallsteden und Stappelhouw erzogen oder vor halben Mey gegolten und daselbst verbrauchen müssen, uffbrennen und Echern mugen; doch das deren keine außwendig verschickt oder verkaufft werden.

Wannehe halb Echer gerhaten

Wan aber halbecher gerhaten, soll der halber theill bestimpter mast vercken uffgetrieben werden, außgescheiden Vasell, Kremen und Birren als hernach im einundvierzigsten Artikell gesetzt; und willen auch die herrn des waldts, Erben und Anerben zu gnedigen und freuntlichen willen, mit der Ufdriff irrer Vercken nach gelegenheit sich messig halten.

37. Alle Vercken zugleich aufzutreiben

So soll auch niemandt der Erben oder Anerben einer fur dem andern seine Vercken ufftreiben, dan ein Jeder unser des waldts herrn oder unser Bevelhaber verkundigung erwarten, die jene nach gelegenheit der Zeit durch einen kirchenrueff zu wissen gethan werden soll; und soll man alßdan von unsert wegen vort Erben und Anerben sammender handt gleich uffdreiben. Wa einich Erb oder Hierten daruber theten, sollen die uberfarer mit funff goltg. gebrucht werden. Mit vorbehaltung, uns den herrn der vorufdriff und despals herbrachter gerechtigkeit wie von alters.

38. Kein Eichelen zu raffén

Die Hierten oder andere sollen selbst keine Eichelen raffén noch auch anderen zu raffén gestatten, sondern mit vleiß darauf sehen, das solichs von niemandt geschehe. Und so Jemandt daruber betretten, soll zu jedem mall zehen Rader Marck gebrucht haben und darzu gestrafft werden.

39. Kein Eichelen zu schlarn

Wir gebieten auch und wollen, das niemandt, der seie wer er wolle, in bemelten unserm Waldt eichelen schlagen soll, so solichs dem fruchtbaren Beumen zu gantzem verderben erreicht. Welcher dasselbig daruber thun wurde, soll gleichpals, wie hiernegst von dem raffén gesetzt, gebrucht und gestrafft werden.

40. Zu waß Zeit kein Vasellvercken, dergleichen kein Kremen noch Bieren uf den waldt zu treiben

Wannehr Mast vercken uf dem Busch ghán, so soll niemandt Vasell vercken dergleichen auch kein Kriemen noch Bieren, solange soliche Mast vercken da sein, darauf dreiben. Welcher daruber thun wurde, soll so mannich Vercken so manniche funff Marck verbrucht haben und danach gestrafft werden. Wan aber die Mast vercken ab sein, soll einen Jedern seinen Vasell ufzutreiben freistehen.

41. So Jemandt seine Vercken abgestorben oder kein getreckén kundte

Wa auch Jemandt seine Vercken abgestorben und verderblich worden, der mag neuwe als vill dero gestorben, an die stat gelden, wie auch gleichpals, so einer keine Vercken getreckén kundte, nach gelegenheit etliche soll gelden mögen, und anders nit; wer daruber thete, soll die Vercken verwirckt haben.

42. Das die Hierten kein Sielholtzer auß sich selbst hauwen

Die Hierten mögen selbst Seelholtz hauwen, doch nit anders dan von todten und unverbottem Holtz; so duck sie daruber theten, sollen sie von jederen Sielholtz uf funff marck gebrucht werden.

43. Wie es mit den ungeholtzden oder Unerben vercken zu halten

Aller ungeholtzden oder Unerben Vercken, die uf dem Flamerßheimer Waldt getrieben oder unterschleiff wurden, sollen anstundt abgetrieben und uns den Herren verfallen sein.

44. Verwharung der schlach und Zeichenyser

Das Schlach und Zeichenyser soll in eine Kist mit vier Schlüsselen verschlossen werden, davon eines Jedern Herrn Bevelhaber einer, den Erben einer und den Anerben gleichpals einer derselben Schlüsselen zugestellt werden soll.

45. Auß sterbenden Herden oder Hoeven kein Vercken ufzutreiben

Es solln keine Verck auß sterbenden Herden oder Hoeven ufgetrieben, aber den Erben und Anerben vergunt werden, auß gesonden Vercken andere zu gelden und ufzutreiben.

46. Gebrauch der Weiden mit den Biesten auf dem Waldt. Geysen abzuschaffen

Wir setzen auch, das die Erben und Anerben der Weyden uf dem Walde mit irer Vihedriff gebrauchen mugen, vortfaren und fliessen, wie sie das bißanher gebraucht haben, doch sonder zulassender Geissen, welche von obgemeltem waldt gantz und gar abzuschaffn, und nit biß uf das Bruchtenverhör zu verhalten, jedoch mit vorbehaltung Jederman seines Rechens.

47. Ein Zuschlach in dem Waldt zu machen, darauß jonge Eichenstalen zu ertziehen

Dweill aber der Waldt vast verwuestet und in abnemen gerhaten, ist sonderlich fur nutz und hochnötig angesehen, das eine platz verordnet, umbgraben und in Zuschlag gelegt werde, darauf man jonge eichenstalen erziehen und darauß die ledige Platzen im waldt wider besessen möge.

48. Kein Benden oder Landt im wald mehr zu machen

Neben dem ist geschlossen und verdragen, das kein Bendt oder Landt uf bemeltem Waldt mehr gemacht oder zugelassen werden solln, dan jetzo zur Zeit alda sein, dabei zu bleiben und zu halten.

49. So die rechte Paelstede gerissen oder vertheilt

Item es sollen rechte Palstede, die welche angehörig sein, irer gerechtigkeit nach Inhalt dieses wie von alters gebrauchen. Were aber sach, das solche angehörige guter durch Brüder und Schwester oder andere meinung gerissen oder vertheilt weren, sollen die Splissungen gantz und zumall ab sein, dan allein die Stapellhoffstat, sovern dieselbige iren geburlichen raum nach Scheffen Weißthumb haben, wie vorgerurt bleiben und gebrauchen.

50. Waldsessen und so die Solpletz besitzen

Dergleichen soll es mit den Waldtsässen auch gehalten werden, und dieyenige, so die Solpletz besitzen und gebrauchen, die herrnhaber allein bezalen; jedoch solln ehe und zuvor die anerbige Platz ufs new befaren, das waldtbuch mit den anerbigen und Waldsesser Pletzen vernewert, und folgendts so vill die Splißlingen berurt, ferner maß damit, dem alten Weißthumb, und sonst nach befinden, der billichkeit gemäß, furgenommen werden.

51. Kein gebew zu setzen uff pletzen, da vorhin kein Bew gestanden oder Hoffrecht gewest

Es soll auch hinfurter niemandt uf platzen, da vorhin keine Bew gestanden oder Hoffrecht gewesen, auß dem Holtz des waldts erbauwen, es weren dan befaren anerbige Platz, so weiters bebawet werden mochte; und welcher dem zugegen thun oder bouwen wurde, soll zur straff den Herrn verfallen sein, und den gethanen Bew anstundt abschaffen und verwirckt haben.

52. Kein Schatz oder dienstguter in geistliche Hende zu stellen

Item ist verordent und entschlossen, das kein Schatz und dienstguter in geistliche Hende sollen gestelt, verkaufft, oder in einicher weiß gebracht werden.

53. So Yemandt sich gerechtigkeit auf dem waldt anmassen wurde

Item wa Jemandt weiters qweme, der uf gemeltem waldt sich gerechtigkeit anzoge, und der bebösenden und beibringen kundte, wie der Scheffen spricht, als recht were, soll ime nit enthalten werden aber doch in brauchung staen, wie in diesem gegenwertigem Vertrag und schluß allenthalben verordent ist. Sonst wollen wir und sonderlich boven all vorbaß keine unrechte gebraucher uf unserm Waldt erleiden, sonder sollen sementlich abgestellt werden.

54. Wie es mit den unwilligen, so ire Buschbruchten nit bezalen wolten, zu halten

Imfall einiche unwillige befonden, die ire Buschbruchten nit bezalen wolten, oder sich der Pfendung der Vorster widerstrebten, es seien Erben, Anerben oder Unerben, sollen die Vorster solichs unsern der herrn des waldts Bevelhabern zurkennen geben, sie zu gehorsam zu halten; auch dieselbige unsere Bevelhaber unterscheidt haben, was fur Buschbruchten oder sonst fur gewaldt und andere Bruchten zu halten.

55.

Alle und jede vurs. Puncten und Artikell wollen wir Wilhelm Hertzog etc. obgerurt, und Ich Luther Quad, beide als Herr bemeltes Waldts, vast, stede und unverbrochen halten, auch von Jederman derselbigen massen gehalten haben. Dan were es sach, das von Jemandt hiergegen gethan oder ubertreten wurde, soll in den fellen, da die Peen und straff hieoben in dieser ordnung nit gemelt oder außgetruckt, zu unser der herrn weiterm bedenken und erleuerung staen, darinnen geburliche maß furzunemmen. Yedoch sollen die Scheffen daselbst bei irem Weißthumb, so dieser unser ordnung nit zu gegen, volmechtig bleiben und gehalten werden.

Zu urkundt haben wir Hertzog etc. vorgemelt, unsern Secret Sigell hier unden uf thun drucken, und Ich, Luther Quad, hab mein Sigell fur mich und meine miterben und Pflegkinder zu ende diß brieffs getruckt. Gegeben in den Jaren unsers Herrn Tausent funffhundert vierundsechzig uf den achtzehenden tag des Monat May.

Anhang 2: **Weistum der Schultheißen und Scheffen von Flammersheim vom 7. Dezember 1514.**

Ausfertigung, Pergament, mit 2 Siegeln, in: Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Kornelimünster, Urkunde Nr. 153. Davon Abschrift 16. Jahrh., Papier in: Kath. Pfarrarchiv Rheinbach-Hilberath.

Wyr Rychart, Claiß Smytz son, schoultiß zour zyt und mytscheffen zo Flammershem, und wir Claeß Smytz, wonnaftich zo Palmershem, Thyß Hytzeler, Peter Smyt, wonnaftich zu Overcastenholtz, Hylger, wonnaftich zo Kirchhem, Johanneß von Meckenhem und Wilhelm Ghantz, alle samen scheffen zo Flammershem, und wir gemeyne ingesessen, naberem Geirhardt Fluech, uff Heynrich sin son, Broech Hantz, Peter Kleyn, Thyß Heymertzem und fort wir ingesessen naber alle gemeynlichen zo Flammershem und wir Johan Lapp, Johan Kueter, Mey Kruemp, Johan Heyntz, Claiß Smytz son, und so fort wir ingesessen naeberen alle gemeynlichen deß dorpß Palmershem, und wir Mertyn Tuesche, Teill Koenyncktzfelt, Gassen Peter, Teyll uff der Bach, Peter Lengynck, Claiß van Hockenberch, Jacop und Heyn Koehirdt und ouch fort alle gemeynlichen ingesessen naberem in Kirchhem, Ockendorff und de helffde deß dorpß Overcastenholtz, wilche helffde alre neste gelegen ist an eyner syten de lengde zo Kirchhem zo gelegen ist, doin alle sementlichen und eyn jeder besonder kundt und bekennen, wysen und zuegen overmytz desen breiff vur unß, unse erven und nakomen, so we hernae geschreven stait.

Item bekennen und wysen wir sementlichen und ingesessen naberem in desen vurs(chreven) dorperen zo deme ersten deme durchluchtighen hoechmechtichen hoechgeboren voersten und hern hern Johan, alste son zo Cleve, hertzoch zo Guyliche und zo deme Berghe, grave zo der Marck, zo Ravensbergh und zo Katzenelenbogen etc. und deme erenvesten und fromen Joncker Johan Quaede, herre zo Thombergh, zo Lantz kroen und zo Myle, samen unse gnediche lieven hern und joncker alß unse rechte geboren lanthern und gewalthern und wysen die selvigen vurs. unseren g(nedichen) lieven hern und joncker zo gebott und verbott, klokkenklanck, wasserganck, alle oevergheit, hoecheit zo rychten over haltz und boich, zo galgen und raederen, so we eyn jeder deß verdient hait ader verdienen mach und gewalthern under der erden und boeven der erden;

wysen den selverigen unseren g(nedichen) lieven hern und joncker zo alle wetten und bruchten zo und zo gefelle, so we und welcherley ungeluck ader ungeschicht in den selvigen dorperen alß nemlich Flammershem, Palmershem, Kirchhem, Ockendorp und Overcastenholtz also vurbenant, also geschege ader geschien wurde, neymant dat straefflichen ist noch zo straeffen in statt dan alleyn den vurg(genanten) hern, wylichß wir ouch alle samen erkennen und wysen vur recht und altherkomen, so welcherley gewaltsachen uff deme Flamischemmer geweltz genant also geschege ader geschien wurde, ouch neymant de geweltliche sachen zostendich ader zo straeffen enstait dan alleyn allit den vurs. beyden hern ader irren erven;

und bekennen und wysen ouch vur recht, so wer in desen vurs. dorperen und heirlicheit und geweltz gegryffen ader gefangen wirt, dat man dieselvege nyrghenß foeren ader lieveren sall dan alleyn zo Flammershem in eynen stock und slosß, den selvengen stock sullen die hern van sent Mariengreden in Colne also buwich halden myt slossen ader anderß, dat der gefangenen dair innen wall verwart sy.

Item bekennen ouch und wysen, dat dese ingesessen, dorper und naberem dair innen moegen deß alingen Flammershemer waltz gebroechen zo aller iere noetturfficheit.

Und wysen ouch vur recht, dat veire geeyde geschworen forster den alingen walt Flammershem hoeden sullen und der forster und hoeder sullen dese vurs. hern zo Thomburch eynen

stellen, der sall synen eydt doen alle jaere zo Thomburch vur den vurs. hern ader irre g. stathelder.

Item sullen die hern van sent Mariengreden zweyn foerster stellen und der abpt und cloester zo Heysterbach den veirden stellen; die dry forster sullen alle jaere irre eyde doin deß ersten maindachß na sent Margarethen dach an der dynckbanck zo Flammershem, den walt zo hoeden und beschirmen vur unrechtfedlichen heuwen. So wat die forster derhalven bruchlich ader wettich fonden ader uff deme walde gepant hetten, deselvege pende ader bruchlich nyrghenß anderß an zo brengen dan alleyn an die dynckbanck zo Flammershem und daeselffß zo rechtfedlichen, wilche boesche ader gewaltsache die scheffen dair over erkant ader wysen wurde, steit den vurs. hern zo straeffen und neymant anderß.

Item wysen ouch, so wer mit deme anderen zo doin hait, in wat sachen dat ouch were, und in den vurs. dorperen gesessen weren, dat neymant den zo recht sall ader myt deme selvegen zo dyngghen ader recht plegen dan alleyn an der gerychtzbanck zo Flammershem, wilche der selvege gerichtzboede zo Flammershem die geboeder und pendonge doin sall, und ouch off eynche kommer ader verbott uff deme Flammershemmer walde ader geschien wurde, sall ouch der selvege gerychtzboede ader ingesessen naber doin und neymant anderß.

Bekennen vnd wysen, dat neymant in desen vurs. dorperen uylßwendich mallen sall dan alleyn uff der Thomburcher moelen, wilchß die vurs. hern leenshern synt oever de selvege moelen und ouch ettliche pacht dair an haven.

Item wysen ouch, dat dese vurs. dorpere eyn gerycht haven uff eyner plätzen in Flammershemmer heirlicheit alß galgen und raderen und nyrghenß anderß zo gerychten gehoert.

Item bekennen und wysen wir ingesessen naberem, so weß den scheffen zo Flammershem an der dynckbanck gerychtlichß handell neyt wysen en weren, sullen die irre overheufft und oirdell hoelen zo Unckell oever Ryn an den geschworen ader scheffen darselfst, und sunst ist Flammershem eyn oeverhoufft beroeren dat gerycht zo Thomburch;

bekennen ouch dat eyne alde gewonheit und recht ist, dat man scheffen keesen ist in den vurs. dorperen Palmershem und in deme kirspeil zo Kirchhem.

Bekennen und wysen ouch vur alt herkomen wir gemeyn naberem zo Palmershem, zo Kirchhem, Ockendorff und Oevercastenholtz, so wie vurgeroert, dat die Rynetze hern neyt me en haven dan die helffde deß schatz und ouch ettliche dienste in den obg. dorperen, wilche schatze allewege eyn gesatzte gelt ist, aber noch zo enghaet und sunst haven die Rynetze hern keyne gerechticheit, hoecheit noch overgheit neyt me in den vurs. dorperen.

Ouch so sache were, dat Jemant in deme dorp Overcastenholtz in der straessen doet bleve ader sust boessfellich wurde, sulche straeffonge staet den hern van sent Corneliuß halff zo, die ander helffde den vurs. zwen hern und neymant anderß;

und wir ingesessen gemeyne naberem zo Flammershem wysen vur alt herkomen, dat wir neyt enbekennen den hern van Rynetze, dat sy ader irre erven eyniche gerechticheit ader hoecheit hain sullen in deme dorp ader in unserem banne Flammershem myt allen neyt daerinnen en haiven.

Und wilche erkenttenysse, weysdom, hoecheit, overgheit und gerechticheit der durchluchtige hochmechtige hoechgeborene furste und here her Wilhelm hertzoch zo Guylich, zo deme Berghe etc. loefflichen gedechtnisse zuvoren und deß erenvesten joncker Johan Quaede, syne anche, oeme, vater ouch selige gedechtnisse und alß ouch im naich unse g(nediche) lieven hern und joncker obgenannt, der in oeffunge, gebroechen und in restlichen fredelichen besesß besessen, und der also byß ietz uff datum diß breiffß gebroecht haiven oever de veirtzich Jaere und langer;

welchß alleß weysdompß und erkenttenisse, so obgenant, bekennen wir vurg. gemeyn ingesessen naber der dorper vurs., dat alle sachen, weysdom und altherkomen, so we obgemelt gesch(reven) stait, also wairhafflich ist und so van unseren alderen behalden und unß so

erleirt haben, und dat sementlichen und eyn jeder besonder myt unserm eyde, den wir myt uffgereckten fyngeren lyfflichen vur unseren vurs. lanthern und jonckern gedain haben und nu und zo den ewigen dagen dairby desem weysdom und altherkomen also verblyven willen und sullen.

Und diß alleß in urkunde und gezuechnisse der waerheyt, so haben wir gemeyne ingesessen, naberschafft in Flamerßhem, Palmershem, Kirchem, Ockendorff und ouch Oeverkastenhoutz so obgenand sementlichen und eyn jeder besonder gebeden de vurs. schoultiß und scheffenen zo Flamerßhem, dat sy vur unß, unser erven und ouch vur sich selfß alleß unsers altherkomen und weysdompß, so obgerurt, irre gemeyne scheffen amptzsiegel an desen breiff zo hangen, wilchß wir scheffen vurg. also waer bekennen und also gedain haben und durch gerychtliche urkunde alß vur unß gegeben und gescheit ist, alß van wegen und durch unser lieber gn. hern amptlude, alß nemlich die ereveste und frome joncker Wilhelm van Gartzen, herre zo Syntzich, amptman zo Monstereyffell und des lantz van Thomburch und joncker Wilhelm Beyssell van Gymnich, herre zo Mueckenhusen, ouch amptmann zo Thomburch, und die vurs. jonckeren und amptman van unser beyder g. hern wegen myt van unß scheffen begert ouch zo kontschafft der wairheit unseren gemeynen scheffen amptz siegel an desen breiff also gehangen haben.

Und wir Johan Bart, Claiß Kannen, Mertyn van Odendorp, Johan Disteler, Johan Heymertzem und Johan Rypp, alle samen scheffen zo Odendorp, doin ouch alle samen kundt, zugen und bekennen ouch by unseren eyden und hulden, wir unseren g. lanthern gedain haben, dat wir dyser erkenntnisse, altherkomen und weysdompß, so we hie in disem breiff geschr(even) und benant stait und so offentlich und offenbairlichen gehoert haben; dairby an und over ouch so by gewest sint und durch de amptlude, also sonderligen darzo geroeffen synt, sulchß zo verhoeren, dair wir unsere gewoenliche urkunde van untffangen haben und so darumb an vurs. begert unseren gemeynen scheffen amptz siegel zo gezuechenisse der waerheyt aller vurs. sachen und weyssdompß by der scheffen siegele zo Flamerßhem zo hangen; wilchß wir scheffen so obgen(ant) waer bekennen und gerne gedaen haben.

wilchß allit erghangen und geschiet ist in den jaeren unsereß hern duesent vunffhondert und veirzen jaere uff Unser Lieven Frauwen avend Conceptionis genant.

Weistum der Schultheißen und Scheffen von Flamersheim vom 7.12.1514.
Übertragung ins Neudeutsche (Klammerzahlen: siehe Erläuterungen im Anschluß)

(1)

Wir Richard, der Sohn von Klaus Schmitz, und zur Zeit Schulteis und Mitschöffe von Flamersheim, und wir Klaus Schmitz von Palmersheim, Theis Hitzler und Peter Schmitt von Oberkastenholz, Hilger von Kirchheim, Johannes von Meckenheim und Wilhelm Ganz, alle zusammen Schöffen von Flamersheim, und wir Einwohner von Flamersheim Gerhard Flüch, auch sein Sohn Heinrich, Georg Hantz, Peter Klein, Theis Heimerzheim und ferner wir alle Einwohner zu Flamersheim (und wir) Johann Lapp, Johann Küter, Mey Krump, Johann Heintz und der Sohn von Klaus Schmitz und ferner wir alle Einwohner des Dorfs Palmersheim (und wir) Martin Tüsche, Till Königsfeld, Peter Gassen, Till auf dem Bach, Peter Langeneick, Klaus von Hockenberg, Jakob und Hein Kuhhirt und auch ferner alle Einwohner in Kirchheim, Hockenbroich und der Hälfte des Dorfs Oberkastenholz, die am nächsten zu Kirchheim der Länge nach gelegen ist, tun alle zusammen und ein Jeder gesondert kund und bekennen, weisen und bezeugen mittels dieses Briefes für uns, unsere Erben und Nachkommen, so wie es hiernach geschrieben steht:

(2)

So bekennen und weisen wir alle zusammen mit den Einwohnern in diesen o.a. Dörfern erstens den durchleuchtigen, hochmächtigen und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herr Johann, der älteste Sohn von Kleve, Herzog von Jülich und Berg, Graf zu der Mark, zu Ravensberg und zu Katzenelnbogen etc. und den ehrenfesten und frommen Junker Johan Quad, Herr zu Tomburg, zu Landskron und zu Miel, zusammen unsere gnädigen, lieben Herrn und Junker, als unsere rechte geborene Landherren und Gewaltherrn und weisen dieselben o.a. unsere gnädigen lieben Herrn und Junker zu: Gebot, Verbot, Glockenklang, Wassergang, alle Obrigkeit und Hohheit zu richten über Hals und Bauch, zum Galgen und Rad, so wie ein Jeder das verdient hat oder verdienen mag, und Gewaltherr unter und über der Erde;

(ferner) weisen (wir) denselben unseren gnädigen lieben Herren und Junkern alle Wetten, Brüchten und Gefälle zu, so wie und welches Unglück oder Ungeschick in denselben Dörfern, nämlich Flamersheim, Palmersheim, Kirchheim, Hockenbroich und Oberkastenholz, wie oben benannt, also geschehen würde, (und) niemand steht es zu, das zu strafen, denn allein den vorgenannten Herren, welches wir auch alle zusammen als Recht und altes Herkommen erkennen und weisen, daß wenn auf dem sogenannten Flamerzheimer Wald Gewaltsachen geschehen, ist auch niemand hierfür zuständig oder steht zu strafen zu als allein und alles den o.a. beiden Herren, auch ihren Erben;

und (wir) bekennen und weisen auch für Recht: Wer in diesen o.a. Dörfern und Herrlichkeit und Wald gegriffen oder gefangen wird, daß man diese nirgends anders hinführen oder einliefern soll denn allein nach Flamersheim in einen Stock und Schloß. Diesen Stock sollen die Herren von St.Mariengraden in Köln auch baulich in Ordnung halten mit Schloß oder anders, damit der Gefangene darin wohl verwahret sei.

Ferner bekennen und weisen (wir) auch, daß diese Einwohner der Dörfer diesen Flamerzheimer Wald gebrauchen mögen zu all ihrer Notdurft.

Und (wir) weisen auch für Recht, daß vier vereidigte geschworene Förster den Flamerzheimer Wald hüten sollen; von diesen vier Förstern und Hütern soll der o.a. Herr zu Tomburg einen stellen, der soll seinen Eid tun jedes Jahr in der Tomburg vor dem o.a. Herrn oder seinem Vertreter. Ferner sollen die Herren von St.Mariengraden zwei Förster stellen und der Abt und Kloster zu Heisterbach den vierten stellen. Die drei Förster sollen jedes Jahr ihre Eide tun am ersten Montag nach Sankt Margareten-Tag an der Dingbank zu Flamersheim, den Wald zu hüten und zu beschirmen vor unrechtem Hauen. Was die Förster als strafbar befunden oder auf dem Wald gepfändet hätten, sollen sie dieselben Pfande oder Beklagungen nirgends anders bringen denn allein an die Dingbank zu Flamersheim, und dort selbiges

rechtfertigen, welche böse oder Gewaltsachen die Scheffen darüber erkennen oder weisen würden, das steht den o.a. Herren zu bestrafen zu und niemand anderem.

Ferner weisen (wir) auch, daß wer mit dem anderen zu tun hätte, in welchen Sachen das auch wäre, und in den o.a. Dörfern wohnt, daß niemand den richten soll oder mit demselben dingen oder Recht pflegen soll denn allein an der Gerichtsbank zu Flammersheim, (bei) welcher der gleiche Gerichtsbote zu Flammersheim die Botendienste und Pfändungen tun soll, und auch wenn einige Kummer (= Anklagen) oder Verbote auf dem Flammersheimer Walde geschehen würde, so soll das auch der gleiche Gerichtsbote oder Einwohner tun und niemand anders.

(3)

(Ferner) bekennen und weisen (wir), daß niemand in diesen o.a. Dörfern außerhalb mahlen soll, denn allein auf der Tomburger Mühle, über welche die o.a. Herren Lehnsherren sind und auch etliche Pacht davon heben.

(4)

Ferner weisen (wir) auch, daß diese o.a. Dörfer ein Gericht haben auf einem Platz in der Flammersheimer Herrlichkeit sowie Galgen und Rad und daß nirgends anders zu richten gehört.

(5)

Ferner bekennen und weisen wir Einwohner, daß wenn die Schöffen zu Flammersheim an der Dingbank kein Urteil fällen sollten, sollen sie ihre Berufung und Urteil zu Unkel über dem Rhein bei den dortigen Geschworenen und Schöffen holen; und ansonsten ist Flammersheim Berufungsinstanz für das Gericht zu Tomburg.

(6)

(Wir) bekennen auch, daß es eine alte Gewohnheit und Recht ist, daß man Schöffen-Beseher ist (= Marktaufseher) in dem o.a. Dorf Palmersheim und im Kirchspiel Kirchheim.

(7)

Es bekennen und weisen auch für altes Herkommen wir Einwohner von Palmersheim, Kirchheim, Hockenbroich und Oberkastenholz - so wie oben erwähnt -, daß die Herren von Rheineck nicht mehr innehaben als die Hälfte des Schatzes (= Grundvermögensabgabe), und es gibt auch etliche Dienste in den o.a. Dörfern; die Schatzabgabe besteht immer in einer festgesetzten Summe Geld, was so weiter gehandhabt wird; und sonst haben die Herren von Rheineck keine Gerechtigkeit, Hoheit oder Obrigkeit mehr in den o.a. Dörfern.

(8)

Wenn jemand in dem Dorf Oberkastenholz auf der Straße getötet würde oder sonst straffällig würde, steht die Bestrafung zur Hälfte den Herren von St. Kornelimünster zu, die andere Hälfte den o.a. zwei Herren und niemand anderem.

(9)

Und wir Einwohner von Flammersheim weisen für altes Herkommen, daß die Herren von Rheineck oder ihre Erben keine Gerechtigkeit oder Hoheit haben sollen in dem Dorf oder in unserem Bann Flammersheim mit allem darinnen liegenden Besitz.

Und diese Erkenntnisse, Weistum, Hohheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit (haben) der durchleuchtige hochmächtige und hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Jülich, Berg etc. löblichen Gedächtnis zuvor und des ehrenfesten Junkers Johan Quade, sein nächster Vorfahr, auch seliger Gedächtnis, und auch als nächster unser o.a. gnädiger lieber Herr und Junker, der in Übung, Gebrauch und in restlichem friedlichen Besitz gewesen und der also bis zum heutigen Datum dieses Briefs gebraucht hat über vierzig Jahre und länger, was alles Weistum und Erkenntnisse sind wie o.a.;

(Es) bekennen wir oben genannten Einwohner der o.a. Dörfer, daß alle Sachen, Weistum und altes Herkommen sind, wie oben beschrieben steht, also wahrhaftig und so von unseren Eltern behalten wurde und daß diese es uns so gelehrt haben, und daß sämtliche und ein Jeder gesondert mit unserem Eide, den wir mit aufgereckten Fingern leiblich vor unseren o.a. Herrn und Junker getan haben, und nun und zu den ewigen Tagen bei diesem Weistum und altem Herkommen also verbleiben wollen und sollen.

Und dies alles zur Urkunde und Zeugnis der Wahrheit so haben wir Einwohner in Flammersheim, Palmersheim, Kirchheim, Hockenbroich und auch Oberkastenholz, wie oben genannt, sämtliche und jeder gesondert die o.a. Schultheiß und Schöffen zu Flammersheim gebeten, daß sie für uns, unsere Erben und auch für sich selbst alles nach unserem alten Herkommen und Weistum, wie oben beschrieben, ihr gemeines Schöffen-Amtssiegel an diesen Brief hängen, welches wir o.a. Schöffen als wahr bekennen und also getan haben und durch gerichtliche Urkunde als wahr vor uns gegeben und geschehen ist, als von wegen und durch unser lieben gnädigen Herrn Amtsleute, als nämlich der ehrenfeste und fromme Junker Wilhelm von Gartzen, Herr zu Sinzenich, Amtmann zu Münstereifel und des Tomburger Landes, und Junker Wilhelm Beissel von Gymnich, Herr zu Mückenhausen, auch Amtmann zu Thomburg, und der oben beschriebene Junker und Amtmann unserer beider gnädiger Herren auf Begehren von uns Schöffen, (haben) auch zur Kundschaft der Wahrheit unseren gemeinen Schöffen-Amtssiegel an diesen Brief also angehängt.

Und wir Johan Bart, Klaus Kannen, Martin von Odendorf, Johan Disteler, Johan Heimerzheim und Johan Ripp, alles Schöffen von Odendorf, tun auch alle zusammen kund, bezeugen und bekennen auch bei unseren Eiden und Huldigungen, wie unser gnädiger Landherr es getan hat, daß wir diese Erkenntnisse, altes Herkommen und Weistum, so wie es in diesem Brief geschrieben und benannt steht, und so öffentlich und offenbarlich gehört haben, daß wir auch dabei gewesen sind und durch die Amtsleute also besonders dazu gerufen wurden, um solches zu hören, und dann unsere gewöhnliche Urkunde von ihnen empfangen haben und so darum - wie von den o.a. begehrt -, unseren gemeinen Schöffen-Amtssiegel zum Zeugnis der Wahrheit aller o.a. Sachen und Weistums beider Schöffen-Amtssiegel von Flammersheim beigehängt, welches wir oben genannte Schöffen als wahr bekennen und gerne getan haben.

Welches alles ergangen und geschehen ist in dem Jahr unseres hern tausend fünfhundert und vierzehn auf unser lieben Frauen Abend Conceptionis genannt.

Erläuterungen zum Scheffenweistum von Flammersheim vom 7. 12. 1514:

Vorbemerkung: Die Originalurkunde ist auf Pergament geschrieben und gesiegelt. Der Schreiber war bemüht, mit dem begrenzten Platz, den das Pergament bot, auszukommen, und hat daher sehr eng geschrieben, ohne Satzzeichen und Absatzbildung. Teilweise überlappen sich sogar die Worte. Zur Platzsparung wurden auch Kürzel verwendet. Die Groß- und Kleinschreibung erfolgte nicht systematisch. Neben einer möglichst wortgleichen Wiedergabe des Originals - kursiv gesetzt - wurde zum besseren Verständnis eine eigene neu-deutsche Fassung zugesetzt.

Für den Ortsteil von Kirchheim Hockenbroich verwandte der Schreiber die Bezeichnung „Ocken-dorff“, möglicherweise ein Vorgängernamen dieses Ortsteils. Im Bereich von Flammersheim lag auch die in alten Urkunden erwähnte „Hockebur“, deren genaue Lage und Art nicht bekannt ist. Die Bezeichnung Hockenbroich mag sich in Anlehnung an Hockebur entwickelt haben.

Diese Weisung war gut vorbereitet worden - z.B. durch Beiladung vieler Einwohner und der Schöffen des Nachbargerichts zu Odendorf -, sicher von den Jülich'schen Amtsleuten, die für ihre Herrschaft im Weistum verschiedene Vorrechte sicherten. Auch zeigt die feierliche Form der Weisung, daß ihr Inhalt den Verfassern wichtig war.

Zum Titel: Im Mittelalter - und noch im Jahrhundert danach - wurde das, was man nach der mündlichen Überlieferung für Recht hielt und der Sitte und Brauch im Volk entsprach, niedergeschrieben.

Bei den Gerichtsverhandlungen wurde auf das hingewiesen, was man für das überlieferte Recht hielt, und in Form von Niederschriften zu Pergament oder Papier gebracht, die die Bezeichnung Weistümer (vergl.: hinweisen) erhielten. Der Titel des Schöffenweistums sagt selbst, daß es ältere Rechtsauffassung ist, die 1514 lediglich nachträglich schriftlich fixiert wurde.

Zu (1): Für die Weisung hatte sich das Gericht, das aus dem Schultheißen als Vertreter des Landesherrn und Vorsitzenden des Gerichts und 6 (7) Schöffen als ausgewählte zur Rechtsfindung kundige Bürger bestand, noch zusätzlich um 17 - wohl ältere - „Nachbarn“ in ausgewogenem Verhältnis der drei Dörfer des ehemaligen Praedium Flammersheim verstärkt. Damit sollte wohl ein Höchstmaß an Sicherheit und Akzeptanz der Weisung erreicht werden. Unter „Nachbarn“ verstand man nur die Einwohner, die im Besitze einer Hufe, das ist selbst bewirtschaftetes Ackerland, waren. Andere, meist ärmere Einwohner wie Tagelöhner ohne Hufe wurden also zur Mitwirkung an der Weisung nicht zugelassen.

Zu (2): In diesem Abschnitt unterwirft sich das Gericht und damit die Einwohnerschaft unter die Landeshoheit und Oberherrschaft des Herzogs von Jülich und des Junkers Johan Quad, Herr zur Tomburg, Landskron und Miel, als Mitherr. Diese Unterwerfung geschieht in einer in Weistümern üblichen formelhaften Weise. Als Zeichen der Hoheit werden vor allem erwähnt:

- | | | |
|---|------------------|--|
| # | Gebot und Verbot | Die hoheitliche Befehlsgewalt und die Befugnis, z.B. durch Verordnungen und Weisungen Recht zu setzen. |
| # | Glockenklang | Das Recht der Landesherrn, die Untertanen durch Schlägen der Kirchenglocken zu gemeinsamen Treffen und Handlungen zusammenzurufen. |
| # | Wassergang | Das Recht der Landesherrn über die fließenden Gewässer, das Grundlage für die Zulassung von Veränderungen an den Gewässern und für die Wassermühlen war. Dieses Recht sicherte den Landesherrn das Mühlenmonopol und damit wichtige Pachteinahmen. |

- | | | |
|---|---------------------|--|
| # | Hochgerichtsbarkeit | Das nur dem Landesherrn zustehende Recht, über Leben und Tod zu richten. Er war „Gewaltherr unter und über der Erde“. |
| # | Wetten und Brüchten | Die vom Schöffengericht verhängten Straf gelder (Wetten und Brüchten) im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit standen nur den Landesherrn zu. |

Alle Missetäter innerhalb des Banns Flammersheim sind nach Flammersheim zu führen, wo sie zur Verwahrung in den „Stock und Schloß“ kamen. Diese hatte Mariengraden baulich in Stand zu halten.

Zu (3): Anerkenntnis des Mahlbanns der Landesherrn für die Dörfer in der Tomburger Mühle. Diese lag am Erftmühlenbach bei Roitzheim (Kreiner, S. 105 f.) und war älter als das Weistum.

Zu (4): Klarstellung, daß nur Flammersheim der Gerichtsplatz der Dörfer ist, und hier auch der Galgen und das Rad (zum „Rädern“, eine Todesstrafe), hingehören.

Zu (5): Das Schöffengericht zu Flammersheim wird zur Berufungsinstanz für das Tomburger Hofgericht gewiesen, während für das Flammersheimer Gericht wiederum das Gericht in Unkel am Rhein als Obergericht fungiert. Letzere Regelung ist erhalten geblieben aus der Zeit, als Kieve Herr der Tomburg war. Unkel gehörte zum Zeitpunkt dieses Weistums aber zum Kurkölnischen Oberamt Linz. Es ist merkwürdig, daß der Herzog von Jülich diesen überkommenen Instanzenzug belassen hat.

Zu (6): Kiesen heißt besehen, prüfen. Die Schöffen hatten auch zu kontrollieren, daß zum Beispiel auf dem Markt angebotene Waren vom Gewicht und der Qualität her in Ordnung waren.

Zu (7): Die „Rynetze Herren“ waren die Herren der Burg Rheineck, die zur Zeit des Weistums einen Anteil an der Herrschaft Tomburg besaßen und zwar von 1381 bis 1537, als Johann Quad diesen Anteil kaufen konnte (Stramberg, S. 650 und Katzvey, 2. Teil, S. 226 f.). Es wird gewiesen, daß die Herren auf Rheineck außer der Hälfte des Schatzes, das ist eine Grundvermögensabgabe, keine Gerechtigkeit oder Hoheit innehaben und bekommen sollen.

Zu (8): Oberkastenholz, heute der nördliche Teil Kirchheims, war hoheitlich zweigeteilt: Die Kirchheim zugewandte Seite - von der das Dorf durchquerende Straße aus gesehen - gehörte zum alten Praedium Flammersheim und damit in diese Gerichtszuständigkeit. Der jenseits der Straße liegende Dorfteil gehörte mit Niederkastenholz zur Abtei Kornelimünster. Es wird gewiesen, daß die Straf gelder bei Aburteilungen von Straftaten auf der beide Herrschaften trennenden Straße den beiden Herrschaften je zur Hälfte zukommen.

Zu (9): Noch einmal wird gewiesen, daß den Herren von Rheineck keine Hoheit zukommt. Seit über 40 Jahren, schon zu Zeiten der Voreltern der Mitherrn, bestanden die im Weistum niedergeschriebenen Erkenntnisse und Rechte unstrittig, denn die Eltern der Schöffen und beteiligten Einwohner hatten sie entsprechend belehrt, was auch die hinzugezogenen Einwohner und Schöffen aus Odendorf und der Schultheiß als wahr bezeugen und besiegeln.

Benutzte Archive mit Abkürzungsverzeichnis und Quellenangaben

HSAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HASK	Historisches Archiv der Stadt Köln
AEI	Archiv Schloß Eicks
SEU	Archiv der Stadt Euskirchen
SRH	Archiv der Stadt Rheinbach
AKH	Archiv der katholischen Kirche Hilberath

Zu Kapitel 2 : Zur frühen Siedlungsgeschichte

- ¹ Lüning
- ² Schumacher
- ³ Wagner, 1987
- ⁴ Horn, S. 425
- ⁵ Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn, Ortsakte 0321 / 004
- ⁶ Rüger, S. 148
- ⁷ Hagen, S. 13
- ⁸ Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn, Ortsakten 0262 / 001, 0262 / 002, 0321 / 003, 0235 / 006, 0236 / 001, 0236 / 006, 0237 / 005.
- ⁹ Bonner Jahrbücher Nr. 127, S. 284
- ¹⁰ Mit freundlicher Unterstützung von P. Wagner MA, Außenstelle Wollersheim des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege
- ¹¹ Aus Schulteis
- ¹² Rüger, S. 84 ff.
- ¹³ Hrsg.: Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen 1968
- ¹⁴ Desgl. 1993
- ¹⁵ Im Anhang
- ¹⁶ Aus Wagner, 1997
- ¹⁷ Bonner Jahrbücher Nr. 14 1849, S. 170 ff.
- ¹⁸ Bodendenkmale Stadt Euskirchen Nr. 1 und 139
- ¹⁹ Rüger, S. 336 und S. 596
- ²⁰ Hagen, S. 119
- ²¹ Dergl. S. 123
- ²² Dergl. S. 9 ff.
- ²³ Jansen

Zu Kapitel 3.1 Überblick zur Entstehung des Forstrechts

- ¹ Z.B. Aubin, Dittmeier, Droege, Gugat, Kaspers, Müller und Wieruszowski
- ² Wieruszowski, S. 115
- ³ Dergl. S. 121
- ⁴ Dergl. S. 121
- ⁵ Petry
- ⁶ Kaspers, S. 24 ff.
- ⁷ Dergl. S. 39 ff.

- ⁸ Aubin S. 207 ff. und S. 405
- ⁹ Dergl. S. 208
- ¹⁰ Wieruszowski, S. 123
- ¹¹ Dergl. S. 133
- ¹² Aus Wieruszowski, verkleinert

Zu Kapitel 3.2: Der Tomburger Wildbann

- ¹ Kaspers, S. 23, dort weitere Fundstellennachweise
- ² Quellenangaben bei Kaspers S. 94
- ³ So auch Droege, S. 5
- ⁴ Wieruszowski, S. 121
- ⁵ Petry und Droege, S. 9
- ⁶ Dittmeier und Kaspers, S. 195 ff.
- ⁷ Kaspers, S. 210 ff.
- ⁸ Kaspers, S. 97 ff. und Gugat, S. 286
- ⁹ Gugat, S. 286
- ¹⁰ Kaspers, S. 170 ff.
- ¹¹ Stramberg, S. 604
- ¹² Müller, S. 12
- ¹³ Müller, S. 2 f. und Thomas, S. 14 f.
- ¹⁴ Thomas, S. 15
- ¹⁵ Schreiner
- ¹⁶ Thomas, S. 16
- ¹⁷ Stramberg, S. 605 und Thomas, S. 16
- ¹⁸ Kastner, S. 56
- ¹⁹ Stramberg, S. 605
- ²⁰ Lacomblet I, Urkunde Nr. 654
- ²¹ Kastner, S. 59 und Müller, S. 24
- ²² Müller, S. 145
- ²³ Müller, S. 150 f.
- ²⁴ Dagegen Flink, S. 95: 15. Jahrhundert und Schannat, S. 309 f.: 13. Jahrhundert
- ²⁵ Einzelheiten und Quellenangaben bei Müller, S. 152
- ²⁶ Nach Müller, S. 335, verändert
- ²⁷ Grimm, S. 696 ff.
- ²⁸ Müller, S. 162
- ²⁹ Müller, S. 163
- ³⁰ Schwarz, S. 88
- ³¹ Kreiner
- ³² Kreiner, S. 226 ff.
- ³³ Siehe Anhang 2
- ³⁴ Müller, S. 164
- ³⁵ Müller, S. 164, dort Fundstellennachweis
- ³⁶ Schannat, S. 313 f.
- ³⁷ Stramberg, S. 600 f.
- ³⁸ Thomas, S. 246 f.
- ³⁹ Müller, S. 165
- ⁴⁰ Müller, S. 166 f.
- ⁴¹ Müller, S. 165 - 175
- ⁴² Müller, S. 169 f.
- ⁴³ Müller, S. 176
- ⁴⁴ Schwarz, S. 88, in heutige Schreibweise gesetzt
- ⁴⁵ Müller, S. 177
- ⁴⁶ Müller, S. 250 ff.
- ⁴⁷ Müller, S. 181
- ⁴⁸ Müller, S. 181
- ⁴⁹ Flink, 1970, S. 323, Urkunde Nr. 793 a
- ⁵⁰ Müller, S. 181

- ⁵¹ Müller, S. 150
⁵² Schwarz, S. 88, ins Neudeutsche übertragen
⁵³ Kaspers, S. 157 ff.
⁵⁴ So im Weistum zu Krahenforst von 1586 bei Grimm, S. 696 ff.
⁵⁵ Schwarz, S. 88
⁵⁶ Jansen, S. 101
⁵⁷ Thomas, S. 196
⁵⁸ Thomas, S. 198
⁵⁹ Thomas, S. 196
⁶⁰ Grimm, S. 700
⁶¹ Müller, S. 189
⁶² Grimm, S. 700
⁶³ Müller, S. 189
⁶⁴ Müller, S. 186
⁶⁵ Müller, S. 183 f.
⁶⁶ Müller, S. 184
⁶⁷ Müller, S. 185
⁶⁸ Zur Geschichte der adeligen Grundherrschaften Winterburg siehe Thomas, S. 130 ff. und Stramberg, S. 586 ff.
⁶⁹ Flink, 1965, S. 110 ff.
⁷⁰ Müller, S. 212 ff.
⁷¹ Müller, S. 215 ff.
⁷² Müller, S. 223 ff.
⁷³ Müller, S. 232

Zu Kapitel 3.3 : Die villa regia Flammersheim und der königliche Wald Flammersheim

- ¹ Decker, S. 126
² Lacomblet I, S. 143, Urkunde Nr. 220
³ Allgemeine Ortsvereine Flammersheim (HRSG)
⁴ Decker, S. 152 ff.
⁵ Decker, S. 156
⁶ Wieruszowski S. 137 f.
⁷ Aubin, S. 34
⁸ Müller, S. 264 ff.
⁹ Thomas, S. 14 f.
¹⁰ Stramberg, S. 604
¹¹ Müller, S. 264
¹² Aubin, S. 34
¹³ Müller, S. 263
¹⁴ Müller, S. 264
¹⁵ Geschichtsverein Prümer Land, Das „Goldene Buch“, S. 254 ff. und Flink, 1965, S. 56 f.
¹⁶ Müller, S. 264
¹⁷ Naumann, S. 4
¹⁸ Schwarz, S. 88
¹⁹ Gugat, S. 109
²⁰ HSAD, Findbuch Haus Oefte, Nr. 137
²¹ Siehe auch Karte aus dem 18. Jahrhundert im Anhang
²² Grimm, S. 696 ff.
²³ Zur Lage siehe Karte aus dem 18. Jahrhundert im Anhang
²⁴ Siehe auch Jansen, S. 90 f.
²⁵ Müller, S. 280
²⁶ Siehe Karte aus dem 18. Jahrhundert im Anhang
²⁷ Wieruszowski S. 122

Zu Kapitel 3.4: Die Schenkung an Mariengraden

- ¹ Stramberg, S. 605

- ² Müller, S. 7
³ Müller, S. 15
⁴ Lacomblet I, S. 125
⁵ Lacomblet I, S. 143
⁶ HASK Mariengraden, Akten 14
⁷ Müller, S. 253
⁸ Müller, S. 105
⁹ HASK, Mariengraden, Urkunde 199
¹⁰ Und vom Stift St. Cassius in Bonn für Meckenheim beanspruchte Rechte
¹¹ Müller, S. 102 ff.
¹² HASK, Mariengraden, Akte 14 k
¹³ Müller, S. 104 ff.
¹⁴ HASK, Mariengraden, Urkunde 192; in Klammern: Eckertz, S. 301
¹⁵ HSAD, Jülich-Berg I, Nr. 898
¹⁶ So im Scheffenweistum zu Flammersheim von 1514 - siehe Anhang 2 -, im Weistum der Gerechtigkeit des Flammersheimer Waldes in : Grimm II, S. 685 und im Weistum „Ordnung wie das Waldgeding bestanden und gehalten sol werden“ in: Flink, 1970, S. 335 ff..
¹⁷ Flink, 1970, S. 337
¹⁸ HASK, Mariengraden, Akte 14 i
¹⁹ HASK, Mariengraden, Akten 14 c und 14 i
²⁰ HASK, Mariengraden, Akte 14 g
²¹ Grimm II, S. 685, ähnlich bei Eckertz, S. 299 f.
²² Pesch, S. 81
²³ Schannat, S. 249

Zu Kapitel 3.5: Das Flammersheimer „holtzgeding“

- ¹ Müller, S. 250 ff.
² Müller, S. 251
³ Allgemeine Ortsvereine Flammersheim: Kleine Flammersheimer Dorfchronik
⁴ Müller, S. 251
⁵ Müller, S. 254 f.
⁶ Müller, S. 263
⁷ HASK, Mariengraden, Akte 14 f., Abschrift 18. Jahrhundert
⁸ Siehe Abschrift im Anhang 1
⁹ Vollständig abgedruckt bei Flink, 1970, S. 335 ff.; eine weitere Abschrift befindet sich im AEI, Amt Tomberg, Akten 624
¹⁰ Z.B. SEU, Kuchenheim I, Nr. 54

Zu Kapitel 3.6: Die „rechten Erben“ des Flammersheimer Waldes

- ¹ Müller, S. 266
² Müller spricht unkorrekt von „Besitzern“
³ Müller, S. 277
⁴ HASK, Mariengraden, Akten 14: Liber choralis und Müller, S. 270
⁵ Lacomblet III, S. 200
⁶ Zitzen, Band II, S. 273
⁷ Buri, F.von, Gießen 1769
⁸ Müller, S. 269
⁹ Siehe Anhang 2
¹⁰ Lacomblet III, S. 198 ff.
¹¹ Grimm, S. 685 ff.
¹² Flink, 1970, S. 335
¹³ Abweichungen in Klammern gesetzt
¹⁴ Grimm, S. 685 ff.
¹⁵ Lacomblet III, S. 198 ff.
¹⁶ Flink, 1970, S. 335

Zu Kapitel 4.1: Die Vorentwicklung

- ¹ Die zahlreichen Lehnurkunden sind im Findbuch Haus Oefte, HSAD, einzeln aufgeführt.
- ² HASK, Mariengraden, Urkunde Nr. 192
- ³ HSAD, Findbuch Haus Oefte, Nr. 153, 186 und 193
- ⁴ HSAD, Cornelimünster, Urkunde Nr. 121; Abschrift aus dem 16. Jahrhundert in: AKH
- ⁵ Krudewig, 1921, S. 133
- ⁶ HSAD, Jülich-Berg I, Nr. 898, Fol. 9
- ⁷ Lacomblet III, S. 198 ff.
- ⁸ So auch Gugat, S. 109
- ⁹ Abgedruckt bei Katzvey I, S. 325 ff.
- ¹⁰ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Bd. I
- ¹¹ HSAD, Jülich-Berg, Nr. 1632, Fol. 1
- ¹² HSAD, Kurköln II, Nr. 1501, Fol. 2-7
- ¹³ Wie vor, Fol. 30
- ¹⁴ Wie vor, Fol. 21
- ¹⁵ Wie vor, Fol. 17
- ¹⁶ Gugat, S. 113

Zu Kapitel 4.2: Zum Inhalt der Waldordnung

- ¹ Zitzen, Band III, S. 260
- ² Zitzen, Band IV, S. 214
- ³ Zitzen, Band IV, S. 224
- ⁴ Zitzen, Band IV, S. 227
- ⁵ HSAD, Findbuch Haus Oefte, Urkunde Nr. 2
- ⁶ Weichs, Urkunden Nr. 196 und 197
- ⁷ HSAD, Kurköln II, Nr. 1500, Fol. 4 f.
- ⁸ Siehe auch: Naumann, S. 10 f.
- ⁹ Zitzen, Band III, S. 170
- ¹⁰ So z.B.: Schon 1465 und 1478: Zimmer, S. 476, Urkunde Nr. 1174 und S. 530, Urkunde Nr. 1260
- ¹¹ Zitzen, Band II, S. 155 und 172
- ¹² Zitzen, Band IV, S. 6
- ¹³ Zitzen, Band IV, S. 94
- ¹⁴ Zitzen, Band IV, S. 6
- ¹⁵ Löber, zit. nach Katzvey II, Teil, S. 188
- ¹⁶ Zitzen, Band IV, S. 6
- ¹⁷ Zitzen, Band II, S. 301
- ¹⁸ Zitzen, Band II, S. 287

Zum Kapitel 5.1: Zum wirtschaftlichen und politischen Hintergrund

- ¹ Hocker
- ² Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Jülich-Berg, 1821, S. 883
- ³ HSAD, Jülich-Berg III, Nr. 1745, Fol. 15
- ⁴ Katzvey, Teil 1, S. 31 ff.
- ⁵ Scheins, Band I, S. 258, 263 und 300
- ⁶ SEU, Euskirchen I, Nr. 886
- ⁷ HSAD, Kurköln IV, Nr. 411
- ⁸ So z. B.: HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 163, Band 8, Fol. 263 ff. und Jülich-Berg III, Nr. 1530, Fol. 4 ff.
- ⁹ SEU, Euskirchen I, Nr. 1500
- ¹⁰ HASK, Mariengraden, Akte Nr. 14 h

Zu Kapitel 5.2: Zur Umsetzung der Waldordnung von 1564 bis zu Neuordnung 1755/1756

- ¹ Beide im HSAD, letztere unvollständig erhalten
- ² HSAD, Kurköln II, Nr. 1502
- ³ HSAD, Kurköln II, Nr. 1453
- ⁴ HSAD, Kurköln II, Nr. 1503 und 1504 sowie RKG Nr. 963
- ⁵ HSAD, Kurköln II, Nr. 1448
- ⁶ HSAD, Kurköln II, Nr. 1506
- ⁷ HSAD, Kurköln II, Nr. 1448
- ⁸ SEU, Euskirchen I, Nr. 885
- ⁹ HSAD, Kurköln II, Nr. 1501
- ¹⁰ Desgl., Fol. 47
- ¹¹ Siehe auch: Krudewig, 2. Teil, S. 224
- ¹² SEU, Euskirchen I, Nr. 885
- ¹³ HSAD, Kurköln IV, Nr. 626
- ¹⁴ HSAD, Kurköln II, Nr. 1500
- ¹⁵ AEI, Nr. 624
- ¹⁶ 1740 entsprach ein Goldgulden zwei Reichstaler, nach Katzvey I, S. 271
- ¹⁷ HSAD, Kurköln IV, Nr. 629
- ¹⁸ AEI, Nr. 624

Zu Kapitel 5.3: Die Änderung der Waldordnung in den Jahren 1755 / 1756

- ¹ HSAD, Kurköln IV, Nr. 629, Fol. 47 f.
- ² HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 43 und 49
- ³ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band I, Fol. 1-4 und Nr. 1631, Band VII, Fol. 314 ff.
- ⁴ HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 146 ff.
- ⁵ HSAD, Kurköln II, Nr. 628, Fol. 30 f.

Zu Kapitel 5.4: Streit um die Jagd im Flammersheimer Wald

- ¹ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band 1
- ² Desgl.
- ³ AEI, Nr. 624
- ⁴ Stramberg, III. Abteilung, 12. Band, S. 592
- ⁵ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Bände III und IV
- ⁶ Eine frühere Stöberhundrasse
- ⁷ Z.B.: HSAD, Kurköln IV, Nr. 410, 411, 420, 1680 und SEU, Euskirchen I, Nr. 887 sowie Gesetzessammlungen Kurköln und Jülich-Berg bei Scotti

Zu Kapitel 5.5 :Der Schornbusch

- ¹ HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 235
- ² HSAD, Kurköln IV, Nr. 628, Fol. 29 ff.
- ³ HSAD, Kurköln II, Nr. 1506, Fol. 146
- ⁴ Desgl., Fol. 243
- ⁵ Desgl., Fol. 132
- ⁶ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band IV, Fol. 151
- ⁷ Desgl., Fol. 166

Zu Kapitel 5.6: Erste Teilungsversuche und die letzten Jahre unter Kurfürsten

- ¹ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band V
- ² Desgl., Fol. 134 ff.
- ³ HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 163 - 214 und Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band V, Fol. 43-118
- ⁴ HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 153
- ⁵ Desgl., Fol. 20
- ⁶ HASK, Mariengraden, Akte 14 h
- ⁷ HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 157 ff.
- ⁸ Desgl., Fol. 237 ff.
- ⁹ Desgl., Fol. 251 f.
- ¹⁰ Desgl., Fol. 22
- ¹¹ HSAD, Kurköln IV, Nr. 628, Fol. 29 f.
- ¹² Auch: HSAD, Kurköln IV, Nr. 628, Fol. 44 ff.
- ¹³ HSAD, Kurköln II, Nr. 1499, Fol. 3
- ¹⁴ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band V, Fol. 102
- ¹⁵ Desgl., Fol. 123
- ¹⁶ Desgl., Fol. 26
- ¹⁷ HSAD, Kurköln IV, Nr. 628, Fol. 57 ff.
- ¹⁸ Desgl., Fol. 64
- ¹⁹ Desgl., Fol. 44 ff.
- ²⁰ HSAD, Kurköln II, Nr. 1499, Fol. 8 ff.
- ²¹ HSAD, Jülich-Berg III, Nr. 1530, Fol. 185 ff.
- ²² Desgl., Fol. 51 ff.
- ²³ HSAD, Jülich-Berg III, Nr. 1530
- ²⁴ Desgl.
- ²⁵ HSAD, Kurköln II, Nr. 1505, Fol. 146 ff.
- ²⁶ Siehe Karte im Anhang
- ²⁷ Desgl.
- ²⁸ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 1631, Band VI, Fol. 14 ff.
- ²⁹ HSAD, Kurköln IV, Nr. 630, Fol. 18 ff.
- ³⁰ Desgl., Fol. 27

Zu Kapitel 5.7: Der vergebliche Versuch Kurkölns, das Lehen Tomberg wieder einzuziehen

- ¹ HSAD, Kurköln IV, Nr. 1046
- ² Desgl., Fol. 8
- ³ Desgl., Fol. 14 f.
- ⁴ Aus dem Codex Weber, entnommen aus: Allgemeine Ortsvereine Flammersheim
- ⁵ Desgl., Fol. 18 ff.
- ⁶ Desgl., Fol. 34-45
- ⁷ Desgl., Fol. 27
- ⁸ Desgl., Fol. 22 f.
- ⁹ Desgl., Fol. 49
- ¹⁰ Desgl., Fol. 56 f.
- ¹¹ Desgl., Fol. 33 und 46
- ¹² Desgl., Fol. 50 f.
- ¹³ Desgl., Fol. 55 f.
- ¹⁴ Desgl., Fol. 78 ff.
- ¹⁵ Desgl., Fol. 95 ff.
- ¹⁶ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6568
- ¹⁷ HSAD, Kurköln IV, Nr. 1046, Fol. 142
- ¹⁸ Desgl., Fol. 141
- ¹⁹ Desgl., Fol. 151 f.
- ²⁰ Desgl., Fol. 151 f.

Zu Kapitel 6.1: Zum politischen Hintergrund und zur Forstpolitik dieser Zeit

- ¹ Schulte: Frankreich und das linke Rheinufer, Stuttgart, 1918, zitiert nach Kliesing, S. 37
- ² Kliesing, S. 22
- ³ Pagenstert, S. 46
- ⁴ Dergl., S. 47
- ⁵ Dergl., S. 48
- ⁶ Kliesing, S. 94 ff.
- ⁷ Dergl., S. 108 f.
- ⁸ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6569

Zu Kapitel 6.2: Der Flammersheimer Wald in der französischen Zeit

- ¹ HSAD, Kurköln II, Nr. 866
- ² Desgl., Fol. 22
- ³ Desgl., Fol. 28
- ⁴ Desgl., Fol. 17
- ⁵ Desgl., Fol. 23
- ⁶ Desgl., Fol. 4 f.
- ⁷ Desgl., Fol. 33 ff.
- ⁸ Kreis Rheinbach
- ⁹ HSAD, Unterforstinspektion Bonn, Nr. 85 und 86
- ¹⁰ SEU, Kuchenheim I, Nr. 53
- ¹¹ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6016
- ¹² HSAD, Unterforstinspektion Bonn, Nr. 86
- ¹³ HSAD, Unterforstinspektion Bonn, Nr. 89 II
- ¹⁴ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6395
- ¹⁵ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6569
- ¹⁶ HSAD, Unterforstinspektion Bonn, Nr. 88 II
- ¹⁷ HSAD, Unterforstinspektion Bonn, Nr. 89 II
- ¹⁸ HSAD, Unterforstinspektion Bonn, Nr. 88 II
- ¹⁹ Siehe auch: Höhere Forstbehörde Rheinland, Waldflächenentwicklung
- ²⁰ HSAD, Kartensammlung Abt. 1, Band IV, Forsten, Nr. 2688
- ²¹ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54

Zu Kapitel 7.1: Einführung

- ¹ Laurich, S. 13 ff.
- ² HSAD, Regierung Köln, Nr. 5883
- ³ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6015
- ⁴ SEU, Kuchenheim I, Nr. 53

Zu Kapitel 7.2: Geordnete Forstplanung, geregelte Forstwirtschaft und Waldbau

- ¹ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6400
- ² HSAD, Regierung Köln, Nr. 6388
- ³ HSAD, BR 1040, Nr. 180
- ⁴ Boden
- ⁵ Umrechnung: 1 „Massenklafter“ = 14,285 Kubikfuß = 1,4285 cbm/fm, s.a. Naumann, S. 62
- ⁶ SEU, Kuchenheim I, Nr. 55
- ⁷ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6603
- ⁸ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6395
- ⁹ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6569
- ¹⁰ Desgl.
- ¹¹ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6567
- ¹² HSAD, Regierung Köln, Nr. 8379 und 8380
- ¹³ HSAD, Regierung Köln, Nr. 6597

- ¹⁴ SEU, Kuchenheim I, Nr. 53
¹⁵ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54
¹⁶ Desgl.

Zu Kapitel 8.1: Zu den rechtlichen und politischen Voraussetzungen

- ¹ Engels, S. 53 f.
² Krudewig II, S. 137
³ Heisterkamp und Stiftung Kulturbesitz
⁴ Krudewig II, S. 119
⁵ Pesch, S. 68 ff.
⁶ SEU, Kuchenheim I, Nr. 53
⁷ Desgl.
⁸ Pesch, S. 70
⁹ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54
¹⁰ SEU, Kuchenheim I, Nr. 53
¹¹ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54
¹² Desgl.
¹³ SEU, Kuchenheim I, Nr. 55
¹⁴ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54

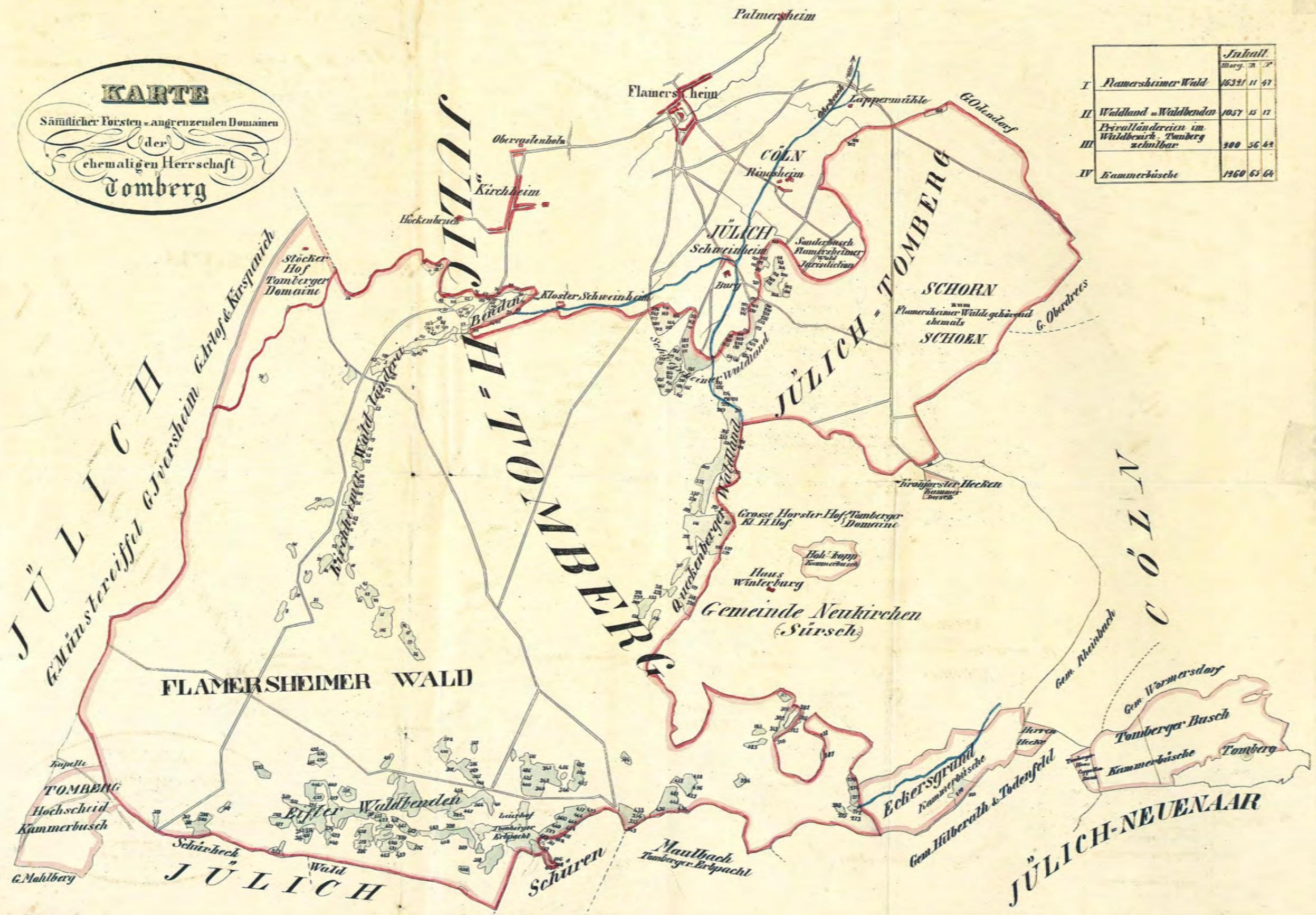
Zu Kapitel 8.2: Die eigentliche Teilung des Flammersheimer Waldes

- ¹ Rau, S. 42
² Engels, S. 136
³ SEU, Kuchenheim I, Nr. 55
⁴ Boden, S. 188
⁵ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54
⁶ Kreis Rheinbach, S. 86
⁷ Krudewig II, S. 139
⁸ Öffentlicher Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 14, 1852
⁹ Nicht mitgezählt ist: die Ehegemeinschaft
¹⁰ SEU, Kuchenheim I, Nr. 54
¹¹ SEU, Kuchenheim I, Nr. 55
¹² Krudewig II, S. 140
¹³ Rau, S. 43
¹⁴ Dergl. S. 44

Zu Kapitel 9: Überblick über die Entwicklung nach 1852

- ¹ SEU, Kuchenheim I, Nr. 666
² Kartenblätter Münstereife und Rheinbach
³ Höhere Forstbehörde
⁴ Rau, S. 45
⁵ Kreis Rheinbach
⁶ SEU, Kuchenheim I, Nr. 51
⁷ Boden, S. 188
⁸ Hofer
⁹ Rau, S. 46
¹⁰ Kreis Rheinbach
¹¹ Krudewig II, S. 141
¹² Schott, auch für die nachfolgenden Angaben
¹³ Buck
¹⁴ Mündliche Auskunft von Hr. Rupp, Forstamt Bonn

KARTE
Sämmtlicher Forsten & angrenzenden Domänen
der
ehemaligen Herrschaft
Tomberg



	Inhalt.	
	Morg.	Q. P.
I Flammersheimer Wald	16321	11 47
II Waldland u. Waldbenden	1057	15 17
III Privatländereien im Waldbezirk Tomberg zahlbar	100	56 49
IV Kammerbüsche	1960	65 64



Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW

- Heft 1 Bilder aus dem Hauberg, 1995
- Heft 2 Beispielhaftes Bauen mit Holz, 1996
- Heft 3 Bäume als Zeitzeugen, 1996
Ausgewählte Beispiele im Siegerland
- Heft 4 Landeswaldbericht 1996, 1997
- Heft 5 Landeswaldinventur, 1997
- Heft 6 Forstwirtschaft in NRW zwischen Nachkriegswirtschaft und Neuorganisation (1945 - 1972), 1998
- Heft 7 Bäume als Zeitzeugen;
Ausgewählte Beispiele aus dem Forstamt Steinfurt, 1998
- Heft 8 Zur Forstgeschichte des Flammersheimer Waldes, 1999

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlberbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie zum Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.